1257 66

Kanton St. Gallen.

Gesetzessammlung.

Neue Folge.

Zweiter Band.

1873 bis 1875.

Zweite Auflage.

Amtliche, aus Auftrag des Regierungsrathes veranstaltete Auflage.

St. Gallen.
Druck der Zollikofer'schen Buchdruckerei.
1883.

Auszug

aus der

Verordnung des Regierungsrathes

vom 21. März 1864 resp. 18. Herbstmonat 1867,

betreffend

die Herausgabe und Aufbewahrung der Gesetzessammlung.

Zur Nachachtung für sämmtliche zum unentgeltlichen Bezuge der Gesetzessammlung berechtigten Behörden und Beamte.

Der Art. 5 der oben zitirten Verordnung lautet nach dem Regierungsbeschluß vom 18. Herbstmonat 1867

wie folgt:

„Art. 5. Sämmtliche Amtsstellen und Beamte, an welche die Gesetzessammlung und das Amtsblatt unentgeltlich verabreicht werden, sind für vollständige Erhaltung derselben verantwortlich.

„Die Gemeinderäthe und die Vermittler haben nach dem jeweiligen Abschlusse eines Bandes der Gesetzessammlung für den Einband desselben von sich aus zu sorgen und es hat die Kasse der betreffenden politischen Gemeinde die diesfallsigen Kosten zu tragen.

„Ebenso ist es Sache der Bezirksammänner, der Bezirksgerichte, der Gerichtskommissionen und aller übrigen zum unentgeltlichen Bezuge der Gesetzessammlung berechtigten Behörden und Zentralstellen des Kantons und der Bezirke, jeweilen nach Abschluß eines neuen Gesetzesbandes für den Einband desselben zu sorgen und die Kosten dafür mit derjenigen Behörde zu verrechnen, mit welcher sie in Rechnung stehen."

№ 1. Bevölkerungstabelle des Kantons St. Gallen.

Ergebniß der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1870.

Bezirks- und gemeindeweise zusammengestellt

und

ausgezogen aus der vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern amtlich bearbeiteten Ausgabe.

St. Gallen, den 15. Jänner 1873.

Die Staatskanzlei.

Bezirke und Gemeinden	Wohnbevölkerung, d. h. einschließlich der am Zählungstag vorübergehend Abwesenden u. nach Abzug der Durchreisenden	Faktische od. ortsanwesende Bevölkerung, d. h. einschließl. der Durchreisenden mit Ausschluß d. vorübergehend Abwesenden	Männliche	Weibliche	Gemeindebürger	Bürger einer andern Gemeinde des Kantons	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer	Heimathlose	Katholisch	Protestantisch	Uebrige christliche Konfessionen	Israeliten und andere Nichtchristen
Bezirk St. Gallen.													
1. St. Gallen . .	16512	16675	7693	8982	3734	4903	5812	2226	—	5956	10496	85	138
Bezirk Tablat.													
2. Tablat . . .	6580	6578	3262	3316	837	3564	1829	348	—	4892	1679	7	—
3. Wittenbach . .	1432	1432	713	719	299	692	390	51	—	1209	215	8	—
4. Häggenschwil .	885	886	449	437	307	369	189	21	—	859	27	—	—
5. Muhlen . . .	942	937	449	488	446	228	256	7	—	782	155	—	—
	9839	9833	4873	4960	1889	4853	2664	427	—	7742	2076	15	—
Bezirk Rorschach.													
6. Mörschwil . .	1314	1315	636	679	405	666	201	43	—	1240	73	2	—
7. Goldach . . .	1203	1211	626	585	272	537	306	96	—	1027	184	—	—
8. Steinach . . .	743	745	372	373	346	221	144	34	—	678	66	1	—
9. Berg	478	478	239	239	155	197	109	17	—	447	31	—	—
10. Tübach . . .	388	388	200	188	53	234	80	21	—	358	30	—	—
11. Untereggen . .	728	728	383	345	236	419	64	9	—	700	26	2	—
12. Eggersriet . .	1508	1509	697	812	1252	172	67	18	—	1490	19	—	—
13. Rorschacherberg .	1351	1357	697	660	478	600	183	96	—	1212	145	—	—
14. Rorschach . . .	3453	3493	1801	1692	365	1469	978	681	—	2466	1016	4	7
	11166	11224	5651	5573	3562	4515	2132	1015	—	9618	1590	9	7

Bezirk Unterrheinthal.													
15. Thal	3088	3096	1578	1518	2082	473	409	132	—	1071	2022	3	—
16. Rheineck . . .	1393	1401	662	739	533	428	324	116	—	227	1163	11	—
17. St. Margrethen .	1166	1163	578	585	802	152	163	46	—	217	946	—	—
18. Au	1091	1092	542	550	924	84	40	44	—	612	480	—	—
19. Berneck . . .	2129	2137	1012	1125	1684	203	200	50	—	1045	1092	—	—
20. Balgach . . .	1419	1419	669	750	1262	102	28	27	—	644	775	—	—
21. Diepoldsau . .	2834	2829	1408	1421	2719	71	16	23	—	1743	1076	10	—
	13120	13137	6449	6688	10006	1513	1180	438	—	5559	7554	24	—
Bezirk Oberrheinthal.													
22. Rebstein . . .	1577	1568	762	806	1432	91	41	4	—	605	963	—	—
23. Marbach . . .	1038	1036	500	536	894	99	40	3	—	335	701	—	—
24. Altstätten . . .	7568	7575	3678	3897	5664	1050	615	246	—	4775	2795	—	5
25. Eichberg . . .	831	830	403	427	611	163	53	3	—	123	707	—	—
26. Oberriet . . .	3935	3916	1905	2011	3646	197	58	15	—	3866	50	—	—
27. Rüthi	1403	1402	702	700	1329	69	1	3	—	96	6	—	—
	16352	16327	7950	8377	13576	1669	808	274	—	11100	5222	—	5
Bezirk Werdenberg.													
28. Sennwald . .	2861	2856	1402	1454	2591	220	26	19	—	55	2801	—	—
29. Gams	1821	1823	909	914	1478	285	41	19	—	1629	194	—	—
30. Grabs	3418	3406	1618	1788	3053	155	189	9	—	23	3383	—	—
31. Buchs	2183	2188	1094	1094	1660	393	110	25	—	55	2133	—	—
32. Sevelen . . .	1501	1503	731	772	1317	139	43	4	—	15	1488	—	—
33. Wartau . . .	2573	2579	1282	1297	1762	542	263	12	—	171	2402	6	—
	14357	14355	7036	7319	11861	1734	672	88	—	1948	12401	6	—

Bezirke und Gemeinden	Wohnbevölkerung, d. h. einschließlich der am Zählungstag vorübergehend Abwesenden u. nach Abzug der Durchreisenden	Faktische od. ortsanwesende Bevölkerung, d. h. einschließl. der Durchreisenden mit Ausschluß d. vorübergehend Abwesenden	Männliche	Weibliche	Gemeindebürger	Bürger einer andern Gemeinde des Kantons	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer	Heimathlose	Katholisch	Protestantisch	Uebrige christliche Konfessionen	Israeliten und andere Nichtchristen
Bezirk Sargans.													
34. Sargans . . .	1009	1014	503	511	778	169	62	5	—	975	35	4	—
35. Vilters . . .	1628	1627	793	834	1464	141	20	2	—	1619	8	—	—
36. Ragaz . . .	1811	1825	913	912	905	564	238	118	—	1530	293	1	1
37. Pfäfers . . .	1560	1540	771	769	1122	279	113	26	—	1362	177	—	1
38. Mels . . .	3411	3407	1697	1710	3062	224	86	35	—	3384	22	1	—
39. Flums . . .	2784	2783	1368	1415	2426	207	138	12	—	2699	84	—	—
40. Wallenstadt . .	2697	2705	1292	1413	1632	725	292	55	1	2396	307	1	1
41. Quarten . . .	1784	1775	892	883	1502	125	130	18	—	1675	99	—	1
	16684	16676	8229	8447	12891	2434	1079	271	1	15640	1025	7	4
Bezirk Gaster.													
42. Amden . . .	1391	1371	652	719	1315	34	12	10	—	1364	7	—	—
43. Weesen . . .	755	755	378	377	457	200	70	28	—	702	53	—	—
44. Schänis . . .	1892	1893	915	978	1620	98	157	18	—	1816	77	—	—
45. Benken . . .	1250	1251	612	639	1125	69	53	4	—	1248	3	—	—
46. Kaltbrunn . .	1602	1602	819	783	1282	249	63	8	—	1579	23	—	—
47. Rieden . . .	455	454	230	224	401	45	7	1	—	451	3	—	—
	7345	7326	3606	3720	6200	695	362	69	—	7160	166	—	—

Seebezirk.													
48. Gommiswald .	976	971	483	488	751	168	36	16	—	965	6	—	—
49. Ernetschwil . .	687	684	342	342	334	315	29	6	—	665	19	—	—
50. Uznach . . .	1747	1750	850	900	826	715	159	50	—	1644	103	—	3
51. Schmerikon . .	1047	1050	520	530	578	371	96	5	—	1022	28	—	—
52. Rapperswil . .	2542	2574	1224	1350	610	719	1081	164	—	1706	848	3	17
53. Jona	2518	2519	1224	1295	1063	692	690	74	—	1979	540	—	—
54. Eschenbach . .	1999	1995	953	1042	1388	490	109	8	—	1943	52	—	—
55. Goldingen . .	959	961	493	468	731	148	69	13	—	933	28	—	—
56. St. Gallenkappel	1103	1105	545	560	808	270	25	2	—	1098	7	—	—
	13578	13609	6634	6975	7089	3888	2294	338	—	11955	1631	3	20
Bezirk Obertoggenburg.													
57. Wildhaus . .	1133	1145	548	597	867	224	49	5	—	390	755	—	—
58. Alt St. Johann .	1544	1545	730	815	1217	292	33	3	—	817	728	—	—
59. Stein	576	579	283	296	300	245	34	—	—	218	361	—	—
60. Neßlau . . .	2359	2361	1162	1199	1646	573	132	10	—	331	2030	—	—
61. Krummenau . .	1524	1529	746	783	670	737	102	20	—	395	1134	—	—
62. Ebnat	2571	2564	1235	1329	919	1299	312	34	—	264	2299	1	—
63. Kappel . . .	2349	2357	1141	1216	1267	884	174	32	—	162	2195	—	—
	12056	12080	5845	6235	6886	4254	836	104	—	2577	9502	1	—
Bezirk Neutoggenburg.													
64. Wattwil . . .	5486	5494	2716	2778	2356	2123	856	159	—	1226	4267	—	1
65. Lichtensteig . .	1034	1039	502	537	206	519	207	107	—	494	541	—	4
66. Oberhelfenswil .	1785	1771	889	882	429	1066	245	31	—	577	1194	—	—
67. Brunnadern . .	766	767	375	392	249	414	99	5	—	32	735	—	—
68. Hemberg . . .	1614	1607	795	812	894	562	131	20	—	267	1340	—	—
69. St. Peterzell . .	1305	1316	679	637	417	656	220	23	—	295	1021	—	—
70. Krinau . . .	399	397	195	202	181	148	67	1	—	109	288	—	—
	12389	12391	6151	6240	4732	5488	1825	346	—	3000	9386	—	5

Bezirke und Gemeinden	Wohnbevölkerung, d. h. einschließlich der am Zählungstag vorübergehend Abwesenden u. nach Abzug der Durchreisenden	Faktische od. ortsanwesende Bevölkerung, d. h. einschließl. der Durchreisenden mit Ausschluß d. vorübergehend Abwesenden	Männliche	Weibliche	Gemeindebürger	Bürger einer andern Gemeinde des Kantons	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer	Heimathlose	Katholisch	Protestantisch	Uebrige christliche Konfessionen	Israeliten und andere Nichtchristen
Bezirk Alttoggenburg.													
71. Bütschwil . . .	2662	2662	1250	1412	1220	1151	233	58	—	2265	395	1	1
72. Lütisburg . . .	1320	1310	664	646	444	633	207	26	—	677	633	—	—
73. Mosnang . . .	2932	2931	1462	1469	2360	459	97	15	—	2878	52	1	—
74. Kirchberg . . .	4130	4157	2043	2114	2659	781	689	28	—	3551	604	2	—
	11044	11060	5419	5641	6683	3024	1226	127	—	9371	1684	4	1
Bezirk Untertoggenburg.													
75. Mogelsberg . .	2950	2930	1496	1434	1221	1323	357	29	—	587	2343	—	—
76. Ganterswil . .	961	961	481	480	279	523	154	5	—	361	600	—	—
77. Jonschwil . .	1206	1201	605	596	641	415	135	10	—	1045	156	—	—
78. Oberuzwil . .	2502	2507	1224	1283	903	897	658	49	—	1134	1373	—	—
79. Henau	2665	2664	1314	1350	995	704	916	49	—	1420	1244	—	1
80. Flawil . . .	3098	3105	1563	1542	1164	1115	732	94	—	900	2197	3	5
81. Degersheim . .	2257	2332	1151	1181	680	1101	492	59	—	1127	1205	—	—
	15639	15700	7834	7866	5883	6078	3444	295	—	6574	9118	3	5

Bezirk Wyl.													
82. Wyl	2205	2230	1067	1163	403	840	859	128	—	1949	269	9	3
83. Bronschhofen . .	1180	1180	589	591	622	206	342	10	—	1140	40	—	—
84. Zuzwil . . .	1107	1107	524	583	785	192	127	3	—	1073	34	—	—
85. Oberbüren . .	1635	1627	791	836	621	632	365	9	—	1438	189	—	—
86. Niederbüren . .	1199	1199	605	594	503	349	320	27	—	1052	147	—	—
87. Niederhelfenswil	1336	1338	676	662	626	315	380	17	—	1183	155	—	—
	8662	8681	4252	4429	3560	2534	2393	194	—	7835	834	9	3
Bezirk Goßau.													
88. Goßau. . . .	3478	3485	1789	1696	1161	1469	742	113	—	3023	451	8	3
89. Andwil . . .	616	617	308	309	228	330	52	7	—	606	11	—	—
90. Waldkirch. . .	2638	2634	1309	1325	1134	886	575	39	—	2451	176	7	—
91. Gaiserwald . .	1893	1898	930	968	654	788	404	52	—	1701	196	1	—
92. Straubenzell . .	3306	3307	1621	1686	611	1554	961	181	—	2314	984	8	1
	11931	11941	5957	5984	3788	5027	2734	392	—	10095	1818	24	4

Rekapitulation.

Bezirke	Wohnbevölkerung, d. h. einschließlich der am Zählungstag vorübergehend Abwesenden u. nach Abzug der Durchreisenden	Faktische od. ortsanwesende Bevölkerung, d. h. einschließl. der Durchreisenden mit Ausschluß d. vorübergehend Abwesenden	Männliche	Weibliche	Gemeindebürger	Bürger einer andern Gemeinde des Kantons	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer	Heimathlose	Katholisch	Protestantisch	Uebrige christliche Konfessionen	Israeliten und andere Nichtchristen
St. Gallen . . .	16512	16675	7693	8982	3734	4903	5812	2226	—	5956	10496	85	138
Tablat	9839	9833	4873	4960	1889	4853	2664	427	—	7742	2076	15	—
Rorschach . . .	11166	11224	5651	5573	3562	4515	2132	1015	—	9618	1590	9	7
Unterrheinthal . .	13120	13137	6449	6688	10006	1513	1180	438	—	5559	7554	24	—
Oberrheinthal . .	16352	16327	7950	8377	13576	1669	808	274	—	11100	5222	—	5
Werdenberg . . .	14357	14355	7036	7319	11861	1734	672	88	—	1948	12401	6	—
Sargans	16684	16676	8229	8447	12891	2434	1079	271	1	15640	1025	7	4
Gaster	7345	7326	3606	3720	6200	695	362	69	—	7160	166	—	—
Seebezirk	13578	13609	6634	6975	7089	3888	2294	338	—	11955	1631	3	20
Obertoggenburg . .	12056	12080	5845	6235	6886	4254	836	104	—	2577	9502	1	—
Neutoggenburg . .	12389	12391	6151	6240	4732	5488	1825	346	—	3000	9386	—	5
Alttoggenburg . .	11044	11060	5419	5641	6683	3024	1226	127	—	9301	1754	4	1
Untertoggenburg .	15639	15700	7834	7866	5883	6078	3444	295	—	6574	9118	3	5
Wyl	8662	8681	4252	4429	3560	2534	2393	194	—	7835	834	9	3
Goßau	11931	11941	5957	5984	3788	5027	2734	392	—	10095	1818	24	4
	190674	191015	93579	97436	102340	52609	29461	6604	1	116060	74573	190	192

№ 2.

Beschluß

betreffend

den Bestand des Großen Rathes des Kantons und die Wahlen in denselben.

Vom 15. Jänner 1873.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Art. 40 der Verfassung vom 17. November 1861 und in Berücksichtigung des Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871, betreffend die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1870,

beschließen, was folgt:

Art. 1. Bis zur Vornahme einer neuen eidgenössischen Volkszählung hat in den Großen Rath des Kantons zu wählen:

Die politische Gemeinde

	Mitglieder		Mitglieder
St. Gallen	14	Balgach	1
Tablat	5	Diepoldsau	2
Wittenbach	1	Rebstein	1
Häggenschwil	1	Marbach	1
Muhlen	1	Altstätten	6
Mörschwil	1	Eichberg	1
Goldach	1	Oberriet	3
Steinach	1	Rüthi	1
Berg	1	Sennwald	2
Tübach	1	Gams	2
Untereggen	1	Grabs	3
Eggersriet	1	Buchs	2
Rorschacherberg	1	Sevelen	1
Rorschach	3	Wartau	2
Thal	3	Sargans	1
Rheineck	1	Vilters	1
St. Margrethen	1	Ragaz	2
Au	1	Pfäfers	1
Berneck	2	Mels	3

Die polit. Gemeinde:	Mitglieder	Die polit. Gemeinde:	Mitglieder
Flums	2	Oberhelfenswil	1
Wallenstadt	2	Brunnadern	1
Quarten	1	Hemberg	1
Amden	1	St. Peterzell	1
Weesen	1	Krinau	1
Schänis	2	Bütschwil	2
Benken	1	Lütisburg	1
Kaltbrunn	1	Mosnang	2
Rieden	1	Kirchberg	3
Gommiswald	1	Mogelsberg	2
Ernetschwil	1	Ganterswil	1
Uznach	1	Jonschwil	1
Schmerikon	1	Oberuzwil	2
Rapperswil	2	Henau	2
Jona	2	Flawil	3
Eschenbach	2	Degersheim	2
Goldingen	1	Wil	2
St. Gallenkappel	1	Bronschhofen	1
Wildhaus	1	Zuzwil	1
Alt St. Johann	1	Oberbüren	1
Stein	1	Niederbüren	1
Neßlau	2	Niederhelfenswil	1
Krummenau	1	Goßau	3
Ebnat	2	Andwil	1
Kappel	2	Waldkirch	2
Wattwil	5	Gaiserwald	2
Lichtensteig	1	Straubenzell	3

Art. 2. Der Art. 40 der Verfassung des Kantons vom 17. Nov. 1861, insoweit er die Zahl der durch die politischen Gemeinden zu wählenden Mitglieder des Großen Rathes bestimmt, gelangt im Sinne von Art. 1 dieses Beschlusses künftighin zur Anwendung.

Art. 3. Dieser Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

St. Gallen, den 15. Jänner 1873.

Der Landammann:
Bislin.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 3. Verordnung

betreffend

das Domizil der Aktien-Gesellschaft der k. k. privilegirten Vorarlbergerbahn im Kanton St. Gallen.

Vom 17. Jänner 1873.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

Nachdem die Verwaltung der Aktien-Gesellschaft der k. k. privilegirten Vorarlbergerbahn mit Schreiben aus Wien vom 14. Jänner l. J. in Gemäßheit von Art. 27 der Konzession vom 1. Dezember 1869 ihr Domizil in der Gemeinde St. Gallen genommen hat,

verordnen:

Einziger Artikel. Das Domizil der Aktiengesellschaft der k. k. privilegirten Vorarlbergerbahn, an welchem dieselbe für Verbindlichkeiten, welche im Kanton St. Gallen eingegangen werden oder in demselben zu erfüllen sind, belangt werden kann, befindet sich in der Gemeinde St. Gallen. Sie hat zu diesem Zwecke einen bevollmächtigten Vertreter daselbst aufzustellen. Für dingliche Klagen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

St. Gallen, den 17. Jänner 1873.

Der Landammann:
Bislin.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 4. Konzession des Kantons St. Gallen

für den

Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Kantonsgrenze zwischen Herisau und Goßau über Goßau bis zur Kantonsgrenze zwischen Niederbüren und Bischofszell.

---

a. Konzessionsakt.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen

ertheilen hiemit

Kraft Beschlusses des Großen Rathes vom 29. November 1872 und unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 dem Eisenbahnkomite für Erbauung einer Eisenbahn von der Nordostbahn an über Bischofszell nach Hauptwil, beziehungsweise Goßau, eventuell Herisau, die mit Schreiben vom 29. April 1872 nachgesuchte Konzession unter folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Konzession wird bis zum 1. Januar 1969 ertheilt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll dieselbe nach einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretenen Rückkaufes erloschen ist.

Art. 2. Die zu bildende Gesellschaft kann nur mit Genehmigung des Regierungsrathes die Bahn an eine andere Unternehmung abtreten, eine Fusion mit einer solchen eingehen oder ihr den Betrieb ganz oder theilweise überlassen. In allen diesen Fällen wird dem Regierungsrathe das Recht, allfällige Abänderungen im Konzessionsakte vorzunehmen, ausdrücklich vorbehalten.

Art. 3. Soweit der Bund nicht bereits vom Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton St. Gallen berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit 1. Mai 1888 und von da an je mit 1. Mai 1903, 1918, 1933, 1948, 1963 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen vier Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn der Gesellschaft abgenommen wird.

Art. 4. Kann im Falle des Rückkaufs eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a) Im Falle des Rückkaufes bis zum Jahre 1933 ist das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im Jahre 1948 das Zweiundzwanzigundeinhalbfache und im Falle des Rückkaufes im Jahre 1963 das Zwanzigfache dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

Im Falle des Rückkaufes im Jahre 1969 hat der Staat nur noch die Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

b) Als Maßstab für die Ermittlung der Erstellungskosten können dienen entweder das ursprüngliche Anlagekapital oder die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe im Zeitpunkte des Rückkaufes kosten würde, in dem Sinne, daß der Staat berechtigt ist, das Eine oder das Andere für sich in Anspruch zu nehmen.

c) Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Kanton St. Gallen abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind schiedsgerichtlich auszutragen.

Art. 5. Das Domizil der Gesellschaft ist im Kanton Thurgau. Die Gesellschaft hat aber im Kanton St. Gallen an einem noch zu

bestimmenden, von der Kantonsregierung gutzuheißenden Orte ein Domizil zu bezeichnen, wo sie für persönliche Klagen zivilrechtlich belangbar ist. Sie wird zu diesem Behufe einen bevollmächtigten Vertreter daselbst aufstellen. Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

Art. 6. Die Mehrheit der Direktion und des weitern Ausschusses, falls ein solcher aufgestellt wird, soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 7. Die Statuten der zu gründenden Aktiengesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und können nach erfolgter Gutheißung nur mit Bewilligung dieser Behörde abgeändert werden.

Art. 8. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt, mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes. Sie wird wie andere anonyme Gesellschaften besteuert, jedoch nur im Verhältniß der auf St. Gallischem Gebiete liegenden Bahnstrecke zur Gesammtlänge der Bahn und nur für ihr Einkommen.

Die Transportreglemente sind, so lange nicht vom Bunde sachbezügliche Vorschriften aufgestellt werden, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 9. Die Gesellschaft ist verpflichtet, an allen Stellen, wo durch den Betrieb der Eisenbahn der Umgebung Gefahr droht, Schutzmittel zu erstellen. Dem Regierungsrathe wird vorbehalten, hierüber besondere Weisungen zu ertheilen.

Art. 10. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch dem Polizeidepartemente, beziehungsweise dem Regierungsrathe, die mit der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse in vollem Umfange vorbehalten.

Die näheren Vorschriften, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

Art. 11. Mindestens die Hälfte der Beamten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird, muß das Schweizerbürgerrecht besitzen. Sie sind von dem Polizeidepartemente für treue Pflichterfüllung in's Handgelübde zu

nehmen. Während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

Wenn das Polizeidepartement die Entlassung eines Bahnpolizeiangestellten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß einem solchen Begehren, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, entsprochen werden.

Art. 12. Die zu gründende Aktiengesellschaft hat vor dem Beginne der Bauarbeiten einen Plan über die Eisenbahnbauten, und zwar insbesondere über die der Bahn zu gebende Richtung, die Anlage der Bahnhöfe, Stationen und Stationsgebäude, sowie die in Folge der Erstellung der Eisenbahn erforderlich werdenden Veränderungen an Straßen und Gewässern dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Sollte später von dem genehmigten Bauplane abgewichen werden wollen, so ist hiefür die Zustimmung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 13. Der Anschluß an die Vereinigten Schweizerbahnen in Goßau ist in der Weise zu bewerkstelligen, daß ein durchgehender Betrieb in der Richtung nach St. Gallen und Flawyl eingerichtet werden kann.

Art. 14. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser, bestehende Wasserleitungen und dergleichen weder während des Baues der Bahn, noch später durch Arbeiten zu dem Zwecke der Unterhaltung derselben unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechung ist die Zustimmung der kompetenten Behörde erforderlich.

Gerüste, Brücken und andere Vorrichtungen, welche behufs Erzielung einer solchen ungestörten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche errichtet werden, dürfen dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor die zuständige Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge dessen ihre Benutzung gestattet hat. Die diesfällige Entscheidung hat jeweilen mit thunlichster Beförderung zu erfolgen. Dabei liegt jedoch, falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen sollte, die Pflicht, denselben zu ersetzen, der Gesellschaft ob.

Art. 15. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder Gemeindewegen, ebenso wenn Brunnenleitungen durch Korporationen oder Privaten angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die

daherige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter, Bahnwarthäuser und der Barrieren, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürfte, keine Entschädigung zu fordern.

Dagegen fallen diejenigen Vorrichtungen, welche in Folge solcher Bauten auf dem Gebiete der Bahn zur Wiederherstellung des Bahnkörpers und zur Sicherung des Betriebes erstellt werden, zur Hälfte dem Staat, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden, Korporationen oder Privaten, und zur Hälfte der Gesellschaft, die Unterhaltung aber ganz der letztern zur Last.

Wird die Ausführung derartiger Bauten im Interesse von Korporationen oder einzelner Privaten verlangt, so darf dieselbe von der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Regierungsrathes verweigert werden.

Die in diesem Artikel bezeichneten Bauten führt die Gesellschaft aus und stellt dafür detaillirte Rechnung.

Art. 16. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn- ein- oder zweispurig zu erstellen. Sollte der Regierungsrath später die Anbringung eines zweiten Geleises für nothwendig halten, die Gesellschaft aber dieselbe verweigern, so wäre ein daheriger Konflikt schiedsgerichtlich auszutragen.

Art. 17. Die Bahn ist sammt dem Material und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, in kunstgerechter, volle Sicherheit für ihre Benutzung gewährender Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

Art. 18. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen die Bewilligung dazu ertheilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die sofortige Beseitigung derselben von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letztern nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe auf Kosten der Gesellschaft zu treffen.

Den mit der Inspektion der Bahn beauftragten Staatsbeamten bleibt unentgeltliche Fahrt zugesichert.

Art. 19. Die Beförderung der Personen soll täglich mindestens drei Mal nach jeder Richtung stattfinden.

Die Fahrtenpläne, sowie jede Abänderung derselben, sind in der Regel wenigstens 14 Tage vor ihrer Inkraftsetzung dem eidgenössischen Postdepartement und den Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen und vor Inkrafttretung zu publiziren.

Art. 20. Die Personenzüge sollen mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens fünf Wegstunden in einer Zeitstunde transportirt werden.

Art. 21. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu spediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit den Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende hin müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgang desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

Art. 22. Für die Beförderung der Personen vermittelst der Personenzüge, welche die konzedirten Linien befahren, werden mindestens drei Wagenklassen aufgestellt. Auch den Schnellzügen sind Wagen dritter Klasse beizugeben, soweit nicht der Regierungsrath eine Ausnahme bewilligt. Die Gesellschaft hat möglichst dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug sich meldenden Personen mit demselben befördert werden können. Die Wagen sämmtlicher Klassen müssen zum Sitzen eingerichtet, mit Fenstern versehen, stets gehörig beleuchtet und im Winter geheizt sein. In jedem Personenzuge ist ein Abtrittlokal anzubringen.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden können.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, je auf Verlangen einen zum Krankentransport besonders eingerichteten Wagen in der Richtung nach St. Gallen zu befördern.

Art. 23. In den für den Viehtransport bestimmten Wagen sind Vorrichtungen zum Tränken des Viehes und zu gehöriger Lüftung der Wagen anzubringen.

Art. 24. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen vermittelst der Personenzüge Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

in der I. Wagenklasse bis auf Fr. 0,50 per Schw.-Stunde der Bahnlänge,
" " II. " " " " " 0,35 " " " " "
" " III. " " " " " 0,25 " " " " "

Kinder unter zehn Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Für das Gepäck der Passagiere, worunter aber kleines Handgepäck, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist, darf eine Taxe von höchstens Fr. 0,12 per Zentner und Stunde bezogen werden.

Die Taxe für die mit Waarenzügen beförderten Personen soll niedriger sein, als die für die Reisenden mit den gewöhnlichen Personenzügen festgesetzte.

Für Hin- und Rückfahrten am gleichen Tage, sowie für Fahrabonnements sind die Personentaxen niedriger zu stellen, als für einfache Fahrten.

Für die Benutzung der Krankenwagen wird der Bezug einer höhern, später zu vereinbarenden Taxe gestattet.

Art. 25. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Für Pferde, Maulthiere und Esel:
das Stück bis auf Fr. 0,80 per Stunde.
Für Stiere, Ochsen und Kühe:
das Stück bis auf Fr. 0,40 per Stunde.
Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde:
das Stück bis auf Fr. 0,15 per Stunde.

Die Taxen sollen für den Transport von Heerden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

Art. 26. Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare mittelst der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05.

Für den Transport von baarem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für Fr. 1000 per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

Art. 27. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttaxe nach eigenem Ermessen fest.

Art. 28. Wenn Vieh und Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Vieh bis auf 40 Prozent und diejenige für Waaren bis auf 100 Prozent der gewöhnlichen Taxe erhöht werden.

Für Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche von den mit einem Personenzuge reisenden Trägern in demselben Zuge, wenn auch in einem andern Transportwagen mitgenommen und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, ist nicht diese erhöhte, sondern nur die gewöhnliche Waarentaxe zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zu bestimmen, daß Waarensendungen bis zu 50 Pfund stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

Art. 29. Bei der Berechnung der Taxen werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine ganze halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen ganzen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500 bei Geldsendungen für volle Fr. 500 angeschlagen und überhaupt nie weniger als Fr. 0,25 für eine zum Transport aufgegebene Summe in Ansatz gebracht.

Art. 30. Die in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Taxbestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

Art. 31. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Tarife Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und Jedermann unter gleichen Umständen gewährt.

Art. 32. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches in kantonalen oder eidgenössischen Diensten steht, sowie dazu gehörendes Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die Personenzüge zu befördern. Zur nämlichen Taxe sind auch nicht uniformirte Wehrpflichtige zu befördern, wenn dieselben im Besitze eines militärischen Dienstbefehls sind.

Die Kriegsverwaltung hat die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der erwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

Art. 33. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle Personen, welche auf Rechnung des Kantons St. Gallen polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxe bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgesetzt werden.

Art. 34. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen 10 Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzessionsurkunde zulässige Maximum der Transporttaxen gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung herabzusetzen.

Die Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, zu verlangen, daß der Reinertrag des Unternehmens nach der von den Organen der Gesellschaft selbst bestimmten Dividende beurtheilt werde.

Allfällige Differenzen zwischen dem Regierungsrathe und der Eisenbahngesellschaft, betreffend Festsetzung des Reinertrages oder neue Regulirung der Tarife, unterliegen der schiedsgerichtlichen Entscheidung.

Art. 35. Nach Vollendung der Bahn hat die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan und ein Längenprofil mit genauer Bezeichnung sämmtlicher Bahnbauten anzufertigen und dem Regierungsrathe eine Kopie davon einzugeben.

Ebenso hat dieselbe eine Rechnung über die gesammten Kosten sowohl der Anlage der Bahn als auch ihrer Einrichtung zum Betriebe theils dem Archiv des Standes St. Gallen, theils demjenigen der Gesellschaft einzuverleiben.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden, oder das Betriebsmaterial vermehrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten in die beiden erwähnten Archive niederzulegen.

In diese den Archiven einzuverleibenden Rechnungen ist jeweilen die Anerkennung der Richtigkeit derselben sowohl von Seite des Regierungsrathes als auch von Seite der Gesellschaft einzutragen.

Art. 36. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion, eine Kopie der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokolle über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Regierungsrathe einzusenden.

Art. 37. Außer den in Art. 4, 16 und 34 vorgesehenen Fällen sind im Weitern alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen.

Art. 38. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht jeweilen so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter ernennt und von den letzteren ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Art. 39. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch Gründung eines Invalidenfonds für Unterstützung von Arbeitern, die durch nicht selbst verschuldete Unglücksfälle bei dem Bau oder Betrieb der Bahn unterstützungsbedürftig werden, oder der Hinterlassenen derselben, zu sorgen.

Art. 40. Die Gesellschaft hat innerhalb eines und eines halben Jahres vom Zeitpunkt der Genehmigung gegenwärtiger Konzession durch die Bundesversammlung an gerechnet, mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu beginnen und sich zugleich beim Regierungsrathe über die Mittel für gehörige Fortführung der Unternehmung auszuweisen.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erlischt die Konzession.

Die Konzession tritt erst in Kraft:

1. nachdem die Gesellschaft den Anschluß an die schweizerische Nordostbahn an demjenigen Punkte erlangt hat, welcher von der Regierung des Kantons St. Gallen als den Interessen desselben entsprechend anerkannt worden ist;

2. nachdem die Vereinigten Schweizerbahnen innert einer vom Regierungsrathe nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung anzusetzenden Frist erklärt haben, von dem ihnen laut Art. 3 der Konzession vom 14. Juni 1852 zustehenden Prioritätsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

St. Gallen, den 30. Wintermonat 1872.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Landammann:
Dr. Tschudi.
Der Staatsschreiber:
Zingg.

---

b. Bundesbeschluß.

Vom 20. Jänner 1873.

Der schweizerische Bundesrath,

Nach Einsicht einer von der Regierung des Kantons St. Gallen kraft Beschlusses des Großen Rathes vom 29. November 1872 unterm 30. November 1872 für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Kantonsgrenze zwischen Herisau und Goßau über Goßau bis zur Kantonsgrenze zwischen Niederbüren und Bischofszell ertheilten Konzession;

In Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1872 ertheilten Vollmacht,

beschließt:

Es wird der genannten Konzession die Genehmigung des Bundes ertheilt unter folgenden Bedingungen:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8 Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch

machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 31., 46., 61., 76. und 91. Jahres, vom 9. September 1872 (Datum der Genehmigung der Thurgauerkonzession) an gerechnet und mit Ablauf der Konzession gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letzteren ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen.

a) Im Falle des Rückkaufes bis zum 61. Jahre ist der fünfundzwanzigfache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 76. Jahre der zweiundzwanzigeinhalbfache, und im Falle des Rückkaufes im 91. Jahre der zwanzigfache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rückkaufes bei Ablauf der Konzession, im Jahre 1969, ist nur noch der Betrag der Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.

Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b) Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von achtzehn Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

№ 5. Gesetz

betreffend

die Organisation des Landjägerkorps.

Erlassen den 30. Wintermonat 1872.
In Kraft getreten den 30. Jänner 1873.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Revision des Gesetzes betreffend die Organisation des Landjägerkorps vom 30. Jänner 1868,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Das Landjägerkorps ist zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und zum Schutze von Personen und Eigenthum bestimmt.

Demselben liegt insbesondere ob:

a) möglichste Wachsamkeit zur Verhinderung sowie zur Entdeckung von Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen;

b) die Verhaftung von Verbrechern, die Bewachung und der Transport von Arrestanten und der nöthige Dienst bei Strafvollzügen;
c) die Handhabung der Sicherheitspolizei überhaupt;
d) die Besorgung der erforderlichen Dienstleistungen zur Aufsicht und zum Schutze der schweizerischen Zolleinrichtungen;
e) die Befolgung von Aufträgen und Weisungen der zuständigen Behörden.

Art. 2. Das Landjägerkorps steht unter militärischer Mannszucht und Subordination.

Art. 3.*) Das Korps besteht aus

1 Landjägerhauptmann,
8 Wachtmeistern,
75 Landjägern.

Das Korps wird in Sektionen eingetheilt.

Dem Großen Rathe steht die Befugniß zu, den Bestand der Unteroffiziere und der übrigen Mannschaft je nach dem Bedarf zu vermehren oder zu vermindern.

Art. 4. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die erforderliche Anzahl von Rekruten aufzunehmen.

Art. 5. Für die Aufnahme in das Korps ist erforderlich:
a) das schweizerische Bürgerrecht;
b) das Volljährigkeitsalter;
c) der Ausweis über die bürgerliche Ehrenhaftigkeit und gute Leumde;
d) gute Schulbildung, sowie körperliche und geistige Befähigung und Tauglichkeit.

Art. 6. Die Wahl und Entlassung des Landjägerhauptmanns und der Unteroffiziere geschieht auf Antrag des Polizeidepartements durch den Regierungsrath; diejenige der Jäger auf Antrag des Landjägerhauptmanns durch das Polizeidepartement.

Die Dienstdauer des Korps beträgt drei Jahre.

Beim Mangel gehöriger Tauglichkeit oder bei schweren Dienstvergehen können der Landjägerhauptmann, sowie die übrige Mannschaft durch die zuständigen Behörden zu jeder Zeit entlassen werden.

---

*) Art. 3 ist modifizirt durch Großrathsbeschluß vom 18. November 1880 (Bd. III N. F. № 89). Danach besteht das Landjägerkorps aus

1 Landjägerhauptmann,
9 Wachtmeistern und
80 Landjägern.

Art. 7. Der Landjägerhauptmann wird durch den Regierungsrath, die übrige Mannschaft durch das Polizeidepartement oder die betreffenden Bezirksammänner in Eid und Pflicht genommen.

Art. 8. Der Rekrut hat einen zwei- bis sechsmonatlichen Rekrutenkurs für die erforderliche militärische und polizeiliche Instruktion unter der Leitung des Landjägerhauptmanns zu bestehen.

Die definitive Aufnahme in das Korps findet nach wohl bestandener Prüfung statt.

Art. 9. Der Staat bestreitet die Kosten für Bekleidung, Bewaffnung und Besoldung des Korps.

Der Landjägerhauptmann hat sich selbst nach Ordonnanz zu bekleiden und zu bewaffnen.

Art. 10. Der Regierungsrath erläßt die Vorschriften für die Bekleidung und Bewaffnung des Korps.

Die vor Ablauf der Dienstzeit ausgetretenen oder entlassenen Unteroffiziere und Jäger haben für die Bekleidung eine im Dienstreglemente festzusetzende angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Bewaffnung bleibt Eigenthum des Staates. Selbstverschuldete Defekte an den Bewaffnungsgegenständen sollen beim Austritte aus dem Korps gleichfalls vergütet werden.

Art. 11. Die Besoldung des Landjägerkorps wird jeweilen durch Beschluß des Großen Rathes festgesetzt.

Art. 12. Für außerordentliche Dienstgeschäfte, welche die Entfernung aus dem angewiesenen Dienstkreise verursachen, erhält der Jäger, ohne Unterschied des Grades, eine besondere, im Dienstreglemente näher festzusetzende Entschädigung; für besondere Dienstleistungen in Sachen der gerichtlichen oder Sicherheitspolizei, wie für die Entdeckung von Verbrechen, Verhaftung von Verbrechern, Entdeckung und Einbringung wegen Vergehen Verfolgter, zur Abbüßung Ausgeschriebener u. s. w. wird eine Prämie von Fr. 3—15 verabfolgt.

Art. 13. Für Anzeigen von Polizeiübertretungen, insoweit nicht Gesetze, Verordnungen oder das Dienstreglement besondere Belohnungen oder Antheil an den erkannten Geldbußen vorsehen, wird an die Jäger nichts vergütet.

Art. 14. Bei wiederholtem Stationswechsel innerhalb der dreijährigen Dienstdauer kann an die Jäger, welche verehlicht sind, eine angemessene, durch das Polizeidepartement festzusetzende Zugsentschädigung von Fr. 10—50 verabreicht werden.

Art. 15. Dem Polizeidepartemente steht die Oberaufsicht, Leitung und Verlegung des Landjägerkorps zu.

Die unmittelbare Leitung, die militärische und polizeiliche Instruktion, die spezielle Beaufsichtigung des gesammten Korps, die Besorgung des Transport-, Rechnungs- und Rapportwesens ist Sache des Landjägerhauptmanns. Mit Ausnahme des auf der Kantonspolizei in der Hauptstadt liegenden Depots des Korps stehen sämmtliche, in den Bezirken stationirten Unteroffiziere und Jäger je nach ihren angewiesenen Dienstkreisen überdieß unter der Aufsicht und den Befehlen der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindammänner.

Art. 16. Beim definitiven Eintritte in das Korps hat jeder Jäger den Betrag von Fr. 40 als Dekompte zu hinterlegen.

Aus diesem Dekompte werden die in Art. 10 des Gesetzes vorgesehenen reglementarischen Entschädigungen, sowie allfällig andere, besonders verursachte Kosten bestritten.

Art. 17. Die Landjäger haben unter nachstehenden Bedingungen Anspruch auf Unterstützung aus der Invalidenkasse:

a) gegen eine angemessene Beitragsleistung an dieselbe;

b) bei nicht selbstverschuldeten Unglücksfällen, welche sie während des Dienstes betroffen;

c) bei wegen zu hohen Alters oder Krankheitsumständen erfolgter Entlassung aus dem Dienste.

Der Staat enthebt für Aeufnung des Fondes einen jährlichen Beitrag aus dem Kantonalarmenfonde.

Der Invalidenfond kann ganz oder theilweise für die Aufnahme des Korps in eine Versicherungsanstalt verwendet werden.

Art. 18. Der Landjägerhauptmann hat seinen Wohnsitz am Hauptorte des Kantons zu nehmen und darf neben seiner Stelle keinen andern Beruf betreiben.

Art. 19. Die Jäger werden, insofern sie nicht in ihrer Heimatgemeinde stationirt sind, an den Stationsorten als Aufenthalter betrachtet. Dieselben sind in ihrer Heimatgemeinde steuerpflichtig und am Genossengute nutzungsberechtigt.

Art. 20. Der Regierungsrath ist mit dem Vollzuge des Gesetzes und mit dem Erlasse eines Reglements über die weiteren Vorschriften der Organisation, Instruktion, Ausrüstung u. s. w., sowie

einer Verordnung über die Unterstützung, resp. Verwendung des Invalidenfondes, beauftragt.

Art. 21. Das Gesetz über die Organisation des Landjägerkorps vom 30. Jänner 1868 wird hiemit aufgehoben.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Großen Rathes.

St. Gallen, den 30. Wintermonat 1872.

Der Präsident des Großen Rathes:
J. U. Hafner.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
A. Schweitzer.
J. A. Morger.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorstehendes, unterm 15. Christmonat 1872 bekannt gemachtes Gesetz über die Organisation des Landjägerkorps, nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 136 der Verfassung am 30. d. Mts. in Kraft getreten ist, soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 31. Jänner 1873.

Der Landammann:
Bislin.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 6.

Dienstreglement

für

das Landjägerkorps.

Vom 30. Jänner 1873.*)

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung von Art. 20 des Gesetzes betreffend die Organisation des Landjägerkorps vom 30. Jänner 1873,**)

verordnen:

Erster Titel.

Organische Bestimmungen.

A. Eintheilung des Korps.

Art. 1. Das Landjägerkorps wird in acht Sektionen eingetheilt: 1. St. Gallen; 2. Tablat und Rorschach; 3. Ober- und Unterrheinthal; 4. Werdenberg und Sargans; 5. Gaster und Seebezirk; 6. Ober- und Neutoggenburg; 7. Alttoggenburg und Wil; 8. Untertoggenburg und Goßau.

Art. 2. Jeder Sektion steht ein Wachtmeister als Chef vor, welcher in der Regel an einem Bezirkshauptorte stationirt wird. Jedem Sektionschef wird als Stellvertreter ein Postenchef zugetheilt.

Art. 3. Die Sektionen werden in Stationen abgetheilt; die Eintheilung und allfällige Verlegung derselben findet durch das Polizeidepartement statt.

Art. 4. Die Dislokationen werden alle drei Jahre, je auf Ende Juni, vom Polizeidepartement angeordnet; demselben bleibt aber unbenommen, solche in der Zwischenzeit je nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

B. Aufnahme und Entlassung.

Art. 5. Die Einstellung von Rekruten findet in der Regel mit dem Beginne eines Semesters statt. Die Gesuche für Aufnahme in

*) Nachtrag vom 16. Dezember 1882. Siehe Bd. IV N. F. № 17.

**) Siehe № 5 hievor.

den Rekrutendienst können beim Hauptmann jederzeit eingereicht werden.

Art. 6. Die definitive Aufnahme ins Korps erfolgt nach beendigtem Rekrutenkurse und abgelegter Prüfung. Wird das Ergebniß dieser letztern als nicht genügend erfunden, so kann die Aufnahme in einen zweiten Kurs, oder aber die Streichung von der Aspirantenliste stattfinden.

Art. 7. Die Entlassung aus dem Korps findet auf Anordnung des Polizeidepartements in Folge von Dienstuntauglichkeit, Disziplinarfehlern oder Vergehen statt.

Entlassungsgesuche vor Ablauf der dreijährigen Dienstdauer können nur ausnahmsweise und in dem Falle Berücksichtigung finden, als Ersatz möglich ist.

C. Pflichten und Obliegenheiten des Korps.

Art. 8. Der Mannschaft liegen die in Art. 1 des Gesetzes über das Landjägerkorps zugeschiedenen Dienstverrichtungen ob.

Unter der Handhabung der Sicherheitspolizei ist auch inbegriffen:

a) die Fahndung auf Bettler und Vaganten;
b) die Ueberwachung von gefährlichen, verdächtigen und der polizeilichen Aufsicht unterstellten Individuen.

Art. 9. Der Hauptmann besorgt die Instruktion, Leitung und Beaufsichtigung des Korps, sowie das Transport-, Rapport- und Rechnungswesen. Zu dem Zwecke liegt demselben insbesondere ob:

a) die Führung einer Mannschaftskontrole (État nominativ), einer Aspirantenliste, einer Ausrüstungskontrole, eines Dekomptebuches, eines Strafenverzeichnisses;
b) die Führung eines Tagebuches;
c) die Führung eines Signalementenbuches über Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge und über Landesverwiesene;
d) die Führung eines Registers über alle zu seiner Kenntniß gelangenden Verbrechen und die summarische Aufzeichnung eines jeden einzelnen Verbrechens, dessen Urheber nicht entdeckt werden konnte, nebst den für die weiteren polizeilichen Nachforschungen nöthigen Thatumständen;
e) die Ausschreibung von Verbrechen und Vergehen und von wegen solcher verfolgten oder verurtheilten Individuen;

f) die Mitwirkung zur Handhabung der gerichtlichen Polizei;
g) die Befolgung von Aufträgen und Weisungen des Polizeidepartements.

Art. 10. Das Rechnungswesen beschlägt die Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Besoldungskosten; die Ausgaben für die Grenz- und Sicherheitspolizei; die Gebühren für besondere Dienstverrichtungen und für polizeiliche Verpflegung von Arrestanten und die Einnahmen für polizeiliche Bußengelder, für Rückvergütung von Monturstücken u. s. w.

Art. 11. Den Wachtmeistern liegen neben den allgemeinen noch folgende besondere dienstliche Verrichtungen als Sektionschefs ob:

a) die Ueberwachung der untergeordneten Mannschaft in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen, Disziplin und Ausrüstung;
b) die Versendung der Steckbriefe, Fahndungsblätter u. s. w. an dieselbe;
c) die Fertigung von monatlichen Rapporten nach besonderen Formularien zu Handen des Hauptmanns:
   1. über die in der Sektion gemachten Entdeckungen und Arretirungen von Verbrechern, Ausgeschriebenen oder überhaupt wegen eines Deliktes Verfolgten;
   2. über die gemachten Anzeigen von Polizeiübertretungen und deren Erledigung;
   3. über die abgelieferten Transporte;
   4. über die aufgegriffenen Bettler und Vaganten;
   5. über das Verhalten der Mannschaft.

Art. 12. Zum Zwecke geeigneter Kontrolirung der Jäger und ihrer Dienstverrichtungen hat der Sektionschef sämmtliche Stationen monatlich zu besuchen.

Art. 13. Die Mannschaft hat — insoferne sie nicht durch anderweitige Dienstverrichtungen verhindert ist — im Umfange der ihr angewiesenen Station täglich angemessene Streifen zu machen und sich hiefür in dem zu diesem Zwecke geführten Streifbuche bescheinigen zu lassen.

Art. 14. Außer dem allgemeinen Zwecke, den die Streiftouren haben, sollen dieselben dazu dienen, dienstliche Befehle und Aufträge der Bezirks- und Gemeindammänner entgegenzunehmen, solche zu vollziehen und allfällige Rapporte zu erstatten.

Art. 15. In der Regel soll monatlich eine Nachttour gemacht werden.

Liegen Anzeigen, Klagen oder begründete Vermuthungen vor, daß sich gefährliche oder verdächtige Individuen, Bettler und Vaganten in der Gegend herumtreiben, so sollen wiederholte Nachttouren gemacht werden.

Art. 16. Behufs Anfertigung der in Art. 11 lit. c bezeichneten monatlichen Rapporte hat der Jäger am Ende eines jeden Monats dem betreffenden Sektionschef die bezüglichen Verzeichnisse einzureichen.

Ueber die dienstlichen Rapporte, Anzeigen, Korrespondenzen 2c. der Jäger ist sowohl von den Wachtmeistern, als den Jägern ein Tagebuch, und über die zur Fahndung ausgeschriebenen Personen ein besonderes Register (Signalementenbuch) zu führen.

Art. 17. Den Jägern ist untersagt, einen andern Beruf oder Gewerbe auszuüben. Privataufträge, welche den Dienst in irgend einer Weise beeinträchtigen, dürfen nicht besorgt werden.

Art. 18. Die an den Grenzposten, sowie die in den Strafanstalten stationirten Jäger sind zunächst den Weisungen und Aufträgen der betreffenden Direktionen unterstellt.

Im Uebrigen gelten für sie die Bestimmungen gegenwärtigen Reglementes.

Art. 19. Die am Hauptorte stationirte Mannschaft steht bezüglich ihrer engeren Dienstverrichtungen unter einem besondern Reglemente.

D. Bewaffnung und Bekleidung.

Art. 20. Die Kosten für die Bekleidung und Bewaffnung (mit Ausnahme derjenigen des Hauptmanns) werden vom Staate getragen.

Art. 21.*)

---

*) Art. 21 ist ersetzt durch Art. 1 des Nachtragsreglementes vom 16. Dez. 1882. Bd. IV N. F. № 17. Derselbe lautet:

Art. 1. An Bekleidung empfängt der Jäger: jedes Jahr zwei Paar tüchene Hosen, alle anderthalb Jahre eine Mütze, alle zwei Jahre einen Rock und alle drei Jahre einen Kaput.

Die Distinktionszeichen für den Hauptmann und für die Wachtmeister werden an der Mütze und auf der Achselklappe angebracht.

Art. 22.*)

Art. 23. Die Mannschaft ist für sorgfältigen und reinlichen Unterhalt der Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenstände verantwortlich. Werden dieselben durch persönliches Verschulden beschädigt oder zu Grunde gerichtet, so hat die Mannschaft die daherigen Erstellungskosten selbst zu tragen.

Art. 24. Die Bewaffnung bleibt Eigenthum des Staates; beim Austritte aus dem Korps muß sie zurückgegeben und selbstverschuldete Defekte an derselben vergütet werden.

Art. 25. Beim Austritt aus dem Korps vor abgelaufener Dienstzeit sind die empfangenen Monturstücke nach folgender Proportion zu vergüten:

1. Die Beinkleider:
   - im ersten Halbjahre mit . . . 70 %
   - „ zweiten „ „ . . . 20 %
2. Der Rock und die Mütze:
   - im ersten Halbjahre mit . . . 70 %
   - „ zweiten „ „ . . . 50 %
   - „ dritten „ „ . . . 20 %
3. Der Kaput:
   - im ersten Halbjahre mit . . . 70 %
   - „ zweiten „ „ . . . 60 %
   - „ dritten „ „ . . . 40 %
   - „ vierten „ „ . . . 30 %
   - „ fünften „ „ . . . 20 %

Im sechsten Halbjahre muß keine Rückvergütung mehr geleistet werden.

E. Besoldungen, Prämien und Entschädigungen.

Art. 26. Der monatliche Sold wird auf Grund der vom Hauptmann anzufertigenden Soldlisten, nach Abzug der an den Invaliden-

---

*) Art. 22 ist ersetzt durch Art. 2 des Nachtragsreglementes vom 16. Dezember 1882. Bd. IV N. F. № 17. Derselbe lautet:

Art. 2. Die Bewaffnung besteht: in einem Revolver, einem Seitengewehr und einem Schließzeuge.

Die benöthigte Munition wird vom Staate geliefert.

fond zu leistenden Beiträge, von den Bezirksammännern durch die Sektionschefs ausbezahlt.

Art. 27. An Dienstprämien werden verabreicht:

a) für Entdeckung und Einbringung eines Verbrechers Fr. 10—15;
b) für Entdeckung und Einbringung eines wegen Vergehen Verfolgten . . . . . „ 3—10;
c) für Einlieferung eines zur Strafabbüßung Ausgeschriebenen und Arretirung eines Ausgewiesenen „ 3— 5;
d) für Dienstleistungen von Belang im Gebiete der gerichtlichen und Sicherheitspolizei . . . . . „ 5—15;
e) für Beibringung von durch Verbrechen oder Vergehen abhanden gekommenen Effekten . . . . „ 3—15;
insofern dieselben wenigstens einen Werth von Fr. 15 haben.

Wenn vom Damnifikaten selbst für die in gegenwärtigem Artikel vorgesehenen Dienstleistungen eine Prämie, die höher als die Staatsprämie ist oder dieser wenigstens gleich kömmt, ausgesetzt worden, so unterbleibt in der Regel die Verabreichung der letztern.

Art. 28. Für dienstliche Verrichtungen, die eine Entfernung aus dem Stationskreise erheischen, wie für Transporte, Streifen, Fahndungen ꝛc. erhält der Mann, ohne Unterschied des Grades, für einen ganzen Tag (vier und mehr Stunden) Dienst Fr. 3; für einen halben Tag (weniger als vier und mehr als eine Stunde) Dienst Fr. 1. 50.

Außergewöhnliche Auslagen und Dienstleistungen werden besonders vergütet.

Art. 29. Die Rechnungen über Grenz- und Sicherheitspolizei, Transport- und Verpflegungskosten und Entdeckungsprämien sind quartalweise durch die Bezirksammänner an den Hauptmann einzugeben, welcher dieselben zu revidiren, die Prämienansätze festzusetzen und dem Polizeidepartement zur Genehmigung und Zahlungsanweisung abzugeben hat.

Art. 30. Die Entschädigungen für den Wohnungswechsel werden nach Maßgabe von Art. 14 des Gesetzes über die Organisation des Landjägerkorps auf Grund einzugebender Rechnungen über wirkliche Baarauslagen geleistet.

Art. 31. Für den Transport von kantonsangehörigen Bettlern beziehen die Jäger die in Art. 6 des Gesetzes über Verhinderung des

Bettels vom 13. August 1835 festgesetzten Gebühren; im Falle dieses Gesetz keine Anwendung findet, treten die in Art. 28 des Dienstreglementes vorgesehenen Entschädigungen ein.

F. Leitung und Instruktion.

Art. 32. Das Korps steht unter militärischer Disziplin.
Die Instruktion desselben durch den Hauptmann soll bezwecken:

1. möglichst genaue Einprägung der dienstlichen Stellung und Pflichten;
2. gründliche und richtige Kenntnißgabe der bestehenden Strafgesetze und Verordnungen;
3. spezielle (theoretische und praktische) Beibringung der allgemeinen Verhaltungsmaßregeln bei und außer den Dienstverrichtungen.

Art. 33. Die Instruktion der Rekruten findet in St. Gallen, diejenige der angestellten Unteroffiziere und Jäger sektionsweise statt.

Art. 34. Für die Dauer des Instruktionskurses werden die Rekruten einkasernirt. Die Kasernirungs- und Verpflegungskosten werden aus deren Sold bestritten.

G. Dekompte und Invalidenfond.

Art. 35. Ueber den Dekompte wird vom Hauptmann spezielle Rechnung geführt und diese alle drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit abgeschlossen und ausgeglichen.

Beim Dienstaustritte in der Zwischenzeit findet sofortige Ausrechnung über den Dekompte statt.

Art. 36. Aus dem Dekompte werden die in Art. 23, 24 und 25 angeführten Kosten und Entschädigungen bestritten.

Art. 37. Die Gesammtbeträge des Dekompte sollen bei der kantonalen Ersparnißkassa angelegt und die verfallenen Zinse jeweilen dem Invalidenfonde zugeschieden werden.

Art. 38. Der Invalidenfond steht unter der Verwaltung der Staatskasse und soll über denselben alljährlich gesönderte Rechnung abgelegt werden.

Art. 39. Die Einnahmen desselben bilden:

a) die Zinse des Invalidenfondes;
b) ein jährlicher Beitrag aus dem Kantonalarmenfonde;
c) die Beiträge der Korpsangehörigen und die Zinse des Dekompte;
d) die Bußengelder.

Art. 40. Der monatliche Beitrag an den Invalidenfond beträgt:

für den Wachtmeister . . . Fr. 4,
" " Jäger . . . . . " 3.

Art. 41. Die nach Art. 17 des Organisationsgesetzes über das Landjägerkorps aus der Invalidenkassa zu leistenden Unterstützungen werden vom Regierungsrathe festgesetzt.

Dieselben können vermittelst einer Aversalsumme oder einer jährlichen Pension verabreicht werden.

Art. 42. Die Ansprüche an die Invalidenkassa werden verwirkt:

a) bei freiwilligem Dienstaustritte;
b) bei der Entlassung aus dem Korps wegen begangener Vergehen, Dienstfehler und Dienstuntauglichkeit.

Art. 43. In besonderen Fällen steht dem Regierungsrathe das Recht zu, an Wittwen und Waisen von im Dienste verstorbenen Jägern aus dem Invalidenfonde eine angemessene Aversalentschädigung zu verabreichen.

Zweiter Titel.

Verhaltsregeln über die Ausübung des Polizeiwesens.

A. Im Allgemeinen.

Art. 44. Die Mannschaft hat sich jederzeit einer guten Aufführung zu befleißen und alles dasjenige zu vermeiden, was der Ehre und dem Ansehen des Korps von Nachtheil sein könnte.

Insbesondere soll sie:

a) die erhaltenen Aufträge von Behörden und Beamten mit Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit, der nöthigen Verschwiegenheit und mit thunlicher Schonung von Personen und Eigenthum erfüllen;
b) überall mit gehörigem Takte, Ruhe und Besonnenheit auftreten;
c) sich gegen das Publikum freundlich und wohlwollend betragen;
d) nichts Unstatthaftes verlangen;
e) sich in nichts mischen, was nicht in den Bereich der dienstlichen Angelegenheiten gehört.

Art. 45. Die Mannschaft hat bei ihren Dienstverrichtungen in reglementarischer Bekleidung zu erscheinen.

Abweichungen hievon dürfen nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der Vorgesetzten geschehen.

Art. 46. Wer sich dem Spiele, Zechen und leichtsinnigen Schuldenmachen ergibt, wird aus dem Dienste entlassen.

Während den Dienstverrichtungen ist den Jägern das Rauchen untersagt.

Art. 47. Beschwerden von Privaten gegen die Mannschaft sind beim Hauptmann oder dem zuständigen Bezirksamte zu Handen des Polizeidepartementes einzureichen.

Art. 48. Die Mannschaft soll gegenseitig in kameradschaftlichem Einvernehmen stehen und sich von Streit und Zank enthalten.

Art. 49. Urlaubsbegehren bis auf zwei Tage können in dringenden Fällen beim Sektionschef gestellt, in allen anderen Fällen dagegen müssen dieselben beim Hauptmann angebracht werden.

Art. 50. Im Falle einer Urlaubsbewilligung durch den Hauptmann ist dem Vorgesetzten der Station von jener rechtzeitig Kenntniß zu geben und dafür zu sorgen, daß von den Jägern der nächstgelegenen Stationen die nothwendigsten Dienstverrichtungen des Beurlaubten vollzogen werden.

Art. 51. Zum Gebrauche der Waffen gegen Personen ist die Mannschaft berechtigt:

a) bei thätlichem Widerstande eines zu verhaftenden Verbrechers;
b) zum Schutze der ihr anvertrauten Individuen und Sachen;
c) bei thätlichen Angriffen gegen sie selbst;
d) bei Entweichung eines gemeingefährlichen Verbrechers, insoferne dessen Wiedereinbringung voraussichtlich in keiner andern Weise bewerkstelligt werden kann.

B. Im Besondern.

a. Bei Verbrechen und Vergehen u. s. w.

Art. 52. Die Mannschaft ist pflichtig, sobald sie von einem Verbrechen oder schweren Vergehen Kenntniß erhält, von diesen, sowie von den Polizeiübertretungen dem Gemeinde-, beziehungsweise dem Bezirksamte unverweilt Anzeige zu geben und gleichzeitig dem Hauptmann Rapport zu machen.

Im Weitern soll sie sich, unvorgreiflich den Verfügungen der betreffenden Untersuchungsbeamten, an den Ort der That begeben, die nöthigen Erkundigungen über den Thatbestand und den Thäter einziehen und sich, soweit thunlich, zur Verfolgung des Letztern anschicken.

Bei unausweichlicher Ueberschreitung der Kantonsgrenzen ist den betreffenden zuständigen Behörden beförderlichst Anzeige zu machen.

Art. 53. Wo sich Spuren eines Verbrechens oder Vergehens vorfinden, sollen dieselben genau vorgemerkt, überwacht und wo möglich bis zur Ankunft des Untersuchungsamtes unberührt belassen werden.

Allfällige Gegenstände, mit denen die That ausgeführt worden (corpora delicti) und andere, die mit dem Verbrechen im Zusammenhange stehen, sind gleichfalls in Verwahr zu nehmen und in unverändertem Zustande der Untersuchungsbehörde abzuliefern.

Art. 54. Beim Auffinden eines Leichnams ist dem zuständigen Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksamte unter Beifügung eines Signalements und Erwähnung der muthmaßlichen Todesart unverweilt Kenntniß zu geben und für einstweilige Bewachung des Aufgefundenen zu sorgen.

Art. 55. Bei Raufhändeln und Schlägereien soll ruhegebietend und vermittelnd aufgetreten und nur im Nothfalle Gewalt angewendet werden.

Art. 56. Bei Brandfällen ist an Ort und Stelle über den Ort und die Zeit des Ausbruches, die Veranlassung oder Entstehung des Brandes genaue Erkundigung einzuziehen und das diesfallsige Ergebniß dem Bezirksamte zur Kenntniß zu bringen.

b. Bei Verhaftungen.

Art. 57. Verhaftungen von im Kanton wohnhaften Personen dürfen ohne schriftliche Bewilligung von kompetenter Behörde nicht vorgenommen werden.

Hievon sind ausgenommen:

a) die wegen Verbrechen oder Vergehen steckbrieflich Verfolgten, oder die zur Strafabbüßung Vorgeladenen, sofern deren Identität erhoben ist, oder begründeter Weise vermuthet werden kann;
b) die bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer That Betretenen oder gleich nach dieser Entflohenen;
c) Bettler und Vaganten;
d) Personen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören.

Art. 58. Arretirte sollen ohne Verzug der kompetenten Amtsstelle zugeführt werden. Unbenöthigte Effekten sind denselben abzunehmen und dem Amte zu übergeben.

c. Bei Hausdurchsuchungen.

Art. 59. Hausdurchsuchungen dürfen ohne Bewilligung der Untersuchungsbehörden nicht vorgenommen werden, es sei denn:

a) daß die Durchsuchung vom Eigenthümer selbst verlangt werde;

b) daß dieselbe behufs Aufgreifung eines wegen eines Verbrechens Verfolgten nothwendig wird.

Im letztern Falle sollen jedoch die Eigenthümer von der Durchsuchung in Kenntniß gesetzt werden.

d. Bei Transporten.

Art. 60. Die Beförderung von Transporten soll nur auf Grund eines schriftlichen Transportbefehles von kompetenter Amtsstelle vorgenommen werden.

Art. 61. Der eskortirende Jäger ist für sichern Transport des Arrestanten und dessen Effekten, welch' letztere im Transportbefehle besonders anzuführen sind, verantwortlich.

Art. 62. Wo es zur sichern Beförderung eines Transportes nothwendig erscheint, bei gemeingefährlichen Individuen, oder bei solchen, welche Geneigtheit zu Fluchtversuchen oder thätlichen Angriffen bekunden, soll der Jäger den Stutzer mit sich führen und das Schließzeug anwenden.

Art. 63. Bei Entweichungen von einem eines Verbrechens oder Vergehens angeklagten Arrestanten soll, insoferne dessen Einbringung nicht gleich bewerkstelligt werden kann, der abliefernden Amtsstelle, sowie dem nächstgelegenen Landjägerposten sofort Kenntniß gegeben werden.

Art. 64. Die Einkehr mit Arrestanten ohne Bewilligung oder ohne dringende Nothwendigkeit, das gemeinschaftliche Zechen oder das Unterreden mit denselben über Gegenstände einer Untersuchung sind strenge verboten.

Dritter Titel.

Strafbestimmungen.

Art. 65. Wegen Uebertretung vorstehender Reglementsbestimmungen oder Verletzung anderweitiger Dienstpflichten werden bestraft:

1. Die Wachtmeister:

a) vom Regierungsrathe mit Entlassung;

b) vom Polizeidepartemente mit Degradation, mit einfachem

Arreste bis auf 20 und scharfem Arreste bis auf 10 Tage, mit Geldstrafe bis auf Fr. 20, mit Versetzung und Verweis.

2. Die Landjäger:

a) vom Polizeidepartemente mit Entlassung, einfachem Arreste bis auf 20 und geschärftem Arreste bis auf 10 Tage, mit Soldentzug und Geldstrafe bis auf Fr. 20;

b) vom Hauptmann mit einfachem Arreste bis auf 10 und mit scharfem Arreste bis auf 5 Tage, mit Geldstrafe bis auf Fr. 10, mit Versetzung und Verweis;

c) von den Unteroffizieren mit einfachem Arreste bis auf 24 Stunden und Verweis.

Art. 66. Die Arreststrafen sind in den Bezirksgefängnissen zu erstehen. Die Verpflegungskosten haben die Bestraften selbst zu tragen.

Art. 67. Das Landjägerkorps wird nach der in der Verordnung vom 30. Herbstmonat 1867 vorgeschriebenen Eidesformel beeidigt.

Art. 68. Gegenwärtiges Dienstreglement soll besonders gedruckt, in die Gesetzessammlung aufgenommen und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

Schlußartikel.

Das Dienstreglement vom 11. Juli 1868 wird hiemit aufgehoben.

St. Gallen, den 30. Jänner 1873.

Der Landammann:
Bislin.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 7.

Gesetz
betreffend
Abtretung von Wasserquellen.

Erlassen am 30. November 1872.
In Kraft getreten am 30. Jänner 1873.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Anwendung des Art. 19 der Verfassung,

In Ergänzung und theilweiser Revision des Gesetzes über Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke an den Staat und an politische und Ortsgemeinden vom 23. April 1835*) und in Ergänzung des Gesetzes über Abtretung von Privateigenthum an Schulgenossenschaften vom 8. Hornung 1866,*)

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes über Abtretung von Privateigenthum u. s. w. finden, gegen volle Entschädigung, auch auf Abtretung von Wasserquellen, von Wassergerechtigkeiten, von Boden für Wasserleitungen, beziehungsweise auf Einräumung von Servituten zur Anlegung solcher, sowie auf Abtretung von Boden für Wassersämmler (Reservoirs) Anwendung, welche zum Zwecke der Alimentation schon bestehender, der Erstellung neuer öffentlicher Brunnen oder zur Verwendung in öffentlichen Anstalten des Staates, der politischen, der Orts- und der Schulgemeinden unumgänglich nothwendig sind.

Art. 2. Die Expropriation ist nur dann als unumgänglich nothwendig anzusehen, wenn nachgewiesen ist, daß sie in einem der im vorstehenden Artikel erwähnten öffentlichen Bedürfnisse begründet liegt und daß diesem Bedürfnisse ohne Erwerbung fremden Eigenthums gar nicht oder nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande entsprochen werden könnte.

Art. 3. In denjenigen Fällen, in welchen eine zu expropriirende Quelle einer Liegenschaft oder einer Wassergerechtigkeit den Hauptwerth verleiht, ist der Eigenthümer befugt, zu verlangen, daß ihm die ganze Liegenschaft oder die ganze Wassergerechtigkeit und die damit zusammenhängenden gewerblichen Einrichtungen nach dem vollen Werthe abgenommen werden.

*) Siehe Bd. IV № 69, resp. № 71.

Art. 4. Zum Behufe der unparteiischen Abschatzung (Art. 7 des Gesetzes vom 23. April 1835) hat jeder der beiden Betheiligten einen Schätzer nach freier Wahl zu bezeichnen. Können die Schätzer über die Person des Obmannes sich nicht verständigen, so erfolgt die Wahl durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes.

Art. 5. Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung beschließt der Regierungsrath, gegen dessen Entscheidung den Betheiligten innerhalb Monatsfrist vom Tage der Mittheilung des Regierungsbeschlusses an das Recht des Rekurses an den Großen Rath zusteht.

Art. 6. Der Art. 8 des Gesetzes vom 23. April 1835 ist, insoweit er die Wahl der Schätzer an die Personen der Pfandschätzer aus einer andern benachbarten Gemeinde bindet, aufgehoben.

Art. 7. Der Regierungsrath ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

St. Gallen, den 30. November 1872.

Der Präsident des Großen Rathes:
J. U. Hafner.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
A. Schweitzer.
J. A. Morger.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorstehendes unterm 15. Dezember 1872 bekannt gemachtes Gesetz über Abtretung von Wasserquellen, nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 136 der Verfassung am 30. l. Mts. in Kraft getreten ist, soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 31. Jänner 1873.

Der Landammann:
Bislin.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 8. Eidgenössische Verordnung

betreffend

Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 17. Jänner 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 9. Kantonale Verordnung

betreffend

polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

Vom 3. März 1873.
(Aufgehoben durch gleichnamige Verordnung vom 4. März 1874. — Siehe № 51 hienach.)

№ 10. Eidgenössische Verordnung

betreffend

die erforderlichen Nachweise bei Gesuchen um Eisenbahnkonzessionen, sowie die vor und nach dem Bau konzedirter Eisenbahnen einzureichenden Pläne und Dokumente.

Vom 20. Februar 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 11.

Verordnung

betreffend

das Armenfuhrwesen.

Vom 26. März 1873.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

Kraft des Art. 8, zweiter Satz des Gesetzes über das Armenfuhrwesen vom 30. Januar 1868 (Ges.-Samml. Bd. II, Seite 440) und in Ergänzung des zitirten Artikels, erster Satz, sowie in theilweiser Revision der Verordnung betreffend das Armenfuhrwesen vom 1. April 1868 (Ges.-Samml. Bd. II, Seite 442),

verordnen:

Art. 1. Als weitere Hauptstation für das Armenfuhrwesen wird die politische Gemeinde Ebnat festgesetzt.

Art. 2. Die Fahrtaxen der Toggenburger-Eisenbahn für die Armen und ihre Begleiter werden nach beigefügtem Stundenzeiger berechnet.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. J. in Vollzug und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

St. Gallen, den 26. März 1873.

Der Landammann:
Bislin.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

Stundenzeiger der Toggenburgerbahn.

(Beilage zur Verordnung betreffend das Armenfuhrwesen vom 26. März 1873.)

Von nebenstehenden Stationen nach:	Bazenhaid	Lütisburg	Bütschwil	Dietfurt	Lichtensteig	Wattwil	Ebnat-Kappel
	Std	Std.	Std.	Std.	Std.	Std	Std.
Winterthur	7,5	—	9	9,5	10	10,5	11,5
Räterschen	6	—	7,5	8	8,5	9	10
Elgg	5	—	6,5	7	7,5	8	9
Aadorf	4,5	—	6	6,5	7	7,5	8,5
Eschlikon	3	—	4,5	5	5,5	6	7
Sirnach	2,5	—	4	4,5	5	5,5	6,5
Wil	1,5	2,5	3	3,5	4	4,5	5,5
Bazenhaid	—	1	1,5	2	2,5	3	4
Lütisburg	1	—	0,5	1	1,5	2	3
Bütschwil	1,5	0,5	—	0,5	1	1,5	2,5
Dietfurt	2	1	0,5	—	0,5	1	2
Lichtensteig	2,5	1,5	1	0,5	—	0,5	1,5
Wattwil	3	2	1,5	1	0,5	—	1
Ebnat-Kappel	4	3	2,5	2	1,5	1	—
Schwarzenbach	2,5	—	4	4,5	5	5,5	6,5
Uzwil	3,5	—	5	5,5	6	6,5	7,5
Flawil	5	—	6,5	7	7,5	8	9
Goßau	6	—	7,5	8	8,5	9	10
Winkeln	7	—	8,5	9	9,5	10	11
Bruggen	7,5	—	9	9,5	10	10,5	11,5
St. Gallen	8	—	9,5	10	10,5	11	12
St. Fiden	8,5	—	10	10,5	11	11,5	12,5
Mörschwil	9,5	—	11	11,5	12	12,5	13,5
Rorschach	11,5	—	13	13,5	14	14,5	15,5
Staad	12	—	13,5	14	14,5	15	16
Rheineck	13	—	14,5	15	15,5	16	17
St. Margrethen	14	—	15,5	16	16,5	17	18
Au	14,5	—	16	16,5	17	17,5	18,5
Heerbrugg	15	—	16,5	17	17,5	18	19
Rebstein	15,5	—	17	17,5	18	18,5	19,5
Altstätten	16,5	—	18	18,5	19	19,5	20,5
Oberriet	17,5	—	19	19,5	20	20,5	21,5
Rüthi	18,5	—	20	20,5	21	21,5	22,5

Von nebenstehenden Stationen nach:	Bazenhaid	Lütisburg	Bütschwil	Dietfurt	Lichtensteig	Wattwil	Ebnat-Kappel
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
Salez	20	—	21,5	22	22,5	23	24
Haag	20,5	—	22	22,5	23	23,5	24,5
Buchs	21,5	—	23	23,5	24	24,5	25,5
Sevelen	22,5	—	24	24,5	25	25,5	26,5
Trübbach	24	—	25,5	26	26,5	27	28
Sargans	25	—	26,5	27	27,5	28	29
Ragaz	26	—	27,5	28	28,5	29	30
Maienfeld	26,5	—	28	28,5	29	29,5	30,5
Landquart	27,5	—	29	29,5	30	30,5	31,5
Zizers	28,5	—	30	30,5	31	31,5	32,5
Chur	30,5	—	32	32,5	33	33,5	34,5
Mels	25,5	—	27	27,5	28	28,5	29,5
Flums	27	—	28,5	29	29,5	30	31
Wallenstadt	28	—	29,5	30	30,5	31	32
via Wallisellen.							
Unterterzen	27,5	—	29	29,5	30	30,5	31,5
Murg	27	—	28,5	29	29,5	30	31
Mühlehorn	26	—	27,5	28	28,5	29	30
Glarus	27	—	28,5	29	29,5	30	31
Netstall	26,5	—	28	28,5	29	29,5	30,5
Näfels-Mollis	25,5	—	27	27,5	28	28,5	29,5
Weesen	24,5	—	26	26,5	27	27,5	28,5
Ziegelbrücke	24	—	25,5	26	26,5	27	28
Schänis	23,5	—	25	25,5	26	26,5	27,5
Kaltbrunn	22	—	23,5	24	24,5	25	26
Uznach	21,5	—	23	23,5	24	24,5	25,5
Schmerikon	21	—	22,5	23	23,5	24	25
Rapperswil	19	—	20,5	21	21,5	22	23
Rüti	17,5	—	19	19,5	20	20,5	21,5
Bubikon	17	—	18,5	19	19,5	20	21
Wetzikon	15,5	—	17	17,5	18	18,5	19,5
Aathal	15	—	16,5	17	17,5	18	19
Uster	14	—	15,5	16	16,5	17	18
Nänikon	13,5	—	15	15,5	16	16,5	17,5
Schwerzenbach	13	—	14,5	15	15,5	16	17
Dübendorf	12,5	—	14	14,5	15	15,5	16,5

№ 12. Verordnung

(Nachtrag)

betreffend

polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

Vom 9. April 1873.

(Aufgehoben durch gleichnamige Verordnung vom 4. März 1874. — Siehe № 51 hienach.)

№ 13. Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend Anwendung des zwischen der Schweiz und Frankreich am 15. Juni 1869 abgeschlossenen Vertrags über zivilrechtliche Verhältnisse.

Vom 28. Mai 1873.

Während der Herrschaft des Vertrages mit Frankreich vom 18. Juli 1828, betreffend verschiedene nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse,*) wurde allgemein darüber Beschwerde geführt, daß die französischen Gerichte Prozesse gegen Schweizer über zivilrechtliche Verhältnisse persönlicher oder beweglicher Natur an die Hand nahmen und beurtheilten, obschon nach dem Wortlaute jenes Vertrages der kompetente Gerichtsstand am Wohnorte des Beklagten in der Schweiz gewesen wäre. Der verurtheilte Schweizer wurde dadurch genöthigt, seine Opposition gegen das Urtheil vor den französischen Gerichten geltend zu machen, also vor Gerichten, die nach dem Staatsvertrage inkompetent waren.

Bei Anlaß der Revision des Vertrages von 1828 bestund daher eine der wichtigsten Aufgaben der Bundesbehörden darin, in dem neuen Vertrage die Aufnahme von Vorschriften zu sichern, welche geeignet wären, die schweizerischen Beklagten bei den Rechten, welche durch den Vertrag erneuert werden wollten, in einer möglichst wirksamen Weise zu schützen.

*) Siehe Ges.-Sammlung von 1803—68. Band VI Seite 99.

Die französische Regierung kam diesem Bestreben mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit entgegen, indem sie wohl sich bewußt war, daß die nachtheiligen Folgen eines unregelmäßigen Verfahrens am Ende beide Prozeßparteien treffen können.

In diesem Sinne wurde der Art. 11 in den neuen Vertrag über verschiedene zivilrechtliche Verhältnisse vom 15. Juni 1869*) aufgenommen und in dem dazu gehörigen erläuternden Protokoll vom gleichen Tage, welches, wie der Vertrag selbst, der beidseitigen Genehmigung unterlag und die gleiche verbindliche Kraft besitzt, noch deutlicher präzisirt.

Das allgemeine Prinzip, welches schon im Vertrage von 1828 enthalten war, wurde im Art. 1 des neuen Vertrages von 1869 dahin formulirt:

„In Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen, oder zwischen Franzosen und Schweizern, über bewegliche Sachen und persönliche Ansprüche, mögen sie aus dem bürgerlichen oder aus dem Handelsverkehr entsprungen sein, ist der Kläger verpflichtet, seine Klage bei dem natürlichen Richter des Beklagten anhängig zu machen. Es gilt dies auch für Regreßklagen, welches immer das Gericht sein mag, bei welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist."

Damit dieser Grundsatz wirklich thatsächliche Anwendung finde, wurde der oben erwähnte Art. 11 aufgenommen, welcher lautet, wie folgt:

„Wird bei einem schweizerischen oder bei einem französischen Gerichte eine Klage anhängig gemacht, die nach Inhalt der vorhergehenden Artikel nicht in seine Kompetenz fällt, so soll es von Amtes wegen, und zwar selbst in Abwesenheit des Beklagten, die Parteien an den kompetenten Richter verweisen."

Und damit über den Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung kein Zweifel walte, wurde sie im erläuternden Protokoll folgendermaßen ergänzt:

„Sowohl die schweizerische als auch die französische Regierung setzen großen Werth darauf, daß das Gericht, bei dem eine Streitigkeit angebracht wurde, für welche es nicht kompetent ist und welche vor den natürlichen Richter des Beklagten gehört, auch in Abwesenheit des Beklagten für die genaue Anwendung

*) Siehe Ges.-Samml. Neue Folge. Band I № 31.

des Staatsvertrages Sorge trage und den Prozeß dem zuständigen Gerichte zuweise."

„Dadurch, daß der Art. 11 dem Richter die Pflicht auferlegt, sich, sogar amtlich, als inkompetent zu erklären, scheint schon klar ausgesprochen zu sein, daß auch in Abwesenheit des Beklagten, und selbst ohne eine von ihm geltend gemachte Einrede der Inkompetenz, das Gericht seine eigene Inkompetenz erklären soll."

„Nichtsdestoweniger sind noch die Worte hinzugefügt worden: „und zwar selbst in Abwesenheit des Beklagten."

„Es kann also der Beklagte, ohne gehalten zu sein, vor den Schranken zu erscheinen, sei es dem Präsidenten des Handelsgerichts, sei es dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, wo ein solcher Beamter funktionirt, Notizen und Bemerkungen überschicken, die geeignet sind, über die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages aufzuklären. Dieses Mittel kann wenigstens bewirken, daß die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die ihm zustehende Kompetenz gerichtet wird. Uebrigens werden die Gerichte in den Instruktionen über die Vollziehung des Staatsvertrages auch über die Tragweite der Bestimmungen des Art. 11 belehrt werden."

Dieses ist wirklich geschehen, und zwar von Seite des schweiz. Bundesrathes mittelst Kreisschreiben vom 10. November 1869 und von Seite des französischen Ministeriums der Justiz mittelst Zirkular vom 7. Februar 1870.

Dennoch sind in neuerer Zeit wieder die gleichen Uebelstände zu Tage getreten, wie sie unter der Herrschaft des Vertrages von 1828 bestanden und so vielen Bürgern Schaden gebracht haben.

Indeß hat sich aus der Behandlung mehrerer bezüglicher Beschwerden ergeben, daß die Ursache dieser Erscheinung nicht allein in dem Bestreben der französischen Kläger liegt, ihre Klagen von einem französischen Richter beurtheilen zu lassen, sondern auch in der Nachlässigkeit, deren die schweizerischen Beklagten oder ihre Advokaten sich schuldig machen, indem sie die durch den neuen Vertrag ihnen eingeräumten Schutzmittel entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig gebrauchen.

Der Bundesrath hat sich daher mit der französischen Regierung dahin geeinigt, daß beidseitig neue Zirkulare erlassen werden sollen, um die Gerichte und betheiligten Privaten auf die Vorschriften des

Vertrages aufmerksam zu machen und deren allseitige Beobachtung angelegentlichst zu empfehlen, was unsererseits hiemit geschieht und von Seite des französischen Ministers der Justiz mit Erlaß vom 12. April a. c. geschehen ist.

Wir bemerken hiebei nochmals, wie es schon in unserm Kreisschreiben vom 10. November 1869 geschehen ist, daß Vorladungen vor inkompetente Gerichte durch die Vorschriften des Vertrages keineswegs absolut verhindert werden können. Sie müssen vielmehr auf dem im Art. 20 des Vertrages vorgeschriebenen Wege an die Beklagten vermittelt werden, ohne daß sie von den vermittelnden Behörden zurückgewiesen werden dürfen. Die Verwaltungsbehörden sind nämlich nicht berechtigt, von sich aus den Lauf eines gerichtlichen Aktes zu hemmen, selbst wenn sie von der Unstatthaftigkeit desselben vollkommen überzeugt wären, indem es Sache der betreffenden Partei ist, ihre Interessen zu wahren und entweder eine Kompetenzeinrede zu erheben, oder darauf zu verzichten.

Wenn aber eine Partei glaubt, die Kompetenz bestreiten zu können, so soll sie es unverzüglich nach Empfang der Vorladung thun, indem sie ihre Gründe entweder auf die Zitation selbst schreibt, oder direkt in einem besondern Briefe den im erläuternden Protokoll zu Art. 11 bezeichneten Beamten mittheilt. Indeß wird der letztere Weg vorzuziehen sein, weil die Zitation leicht erst verspätet an das betreffende Gericht zurückkommt und ein Kontumazurtheil ohne vorhergegangene Kompetenzeinrede vermieden werden sollte.

Es ist nämlich die Ansicht durchaus irrig, als ob das von einem inkompetenten französischen Richter erlassene Kontumazurtheil auf diplomatischem Wege, oder von Amtes wegen, nichtig erklärt werden müßte. Dieses Ziel kann lediglich erlangt werden auf gerichtlichem Wege und durch das Rechtsmittel der Opposition, wie Art. 12 des Vertrages ausdrücklich vorschreibt. Der verurtheilte Schweizer muß daher in diesem Falle den Prozeß in Frankreich aufnehmen, wenn auch die Einleitung desselben noch so sehr mit dem Vertrage in Widerspruch steht.

Da nach Art. 20 des Vertrages die Vorladungen auf diplomatischem Wege vermittelt werden müssen, so kommen oft Verspätungen vor. Damit aber der schweizerische Beklagte von dem im Vertrage ihm eingeräumten Schutzmittel nützlichen Gebrauch machen könne, ist nöthig, daß die Vorladung rechtzeitig in seine Hand komme. Der

Bundesrath erlangte deßhalb von der französischen Regierung die Zusicherung, daß künftig die Versendung der Vorladungen an schweizerische Beklagte möglichst befördert werden soll.

Indem wir Sie ersuchen, dieses Kreisschreiben sämmtlichen Gerichten Ihres Kantons mitzutheilen und es überhaupt in thunlicher Weise zu publiziren, hoffen wir, daß alle mit Frankreich in Verkehr stehenden Privaten in vorkommenden Fällen darnach sich richten und nicht vergessen werden, daß sie ihre Privatinteressen in wirksamer Weise nur auf dem gerichtlichen Wege wahren können und selbst wahren müssen, indem die Berufung an die Verwaltungsbehörden nur in den seltneren Fällen und einzig bei offenbarer Verletzung des Vertrages zulässig ist.

№ 14. Verordnung

betreffend

die Religionsänderung von Ausländern.

Vom 5. Mai 1873.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß zur Zeit der Grundsatz, wonach an die Religionsänderung keine bürgerlichen Nachtheile geknüpft werden sollen, zur allgemeinen Anerkennung und Geltung gelangt ist,

verordnen hiemit, was folgt:

Art. 1. Die Verordnung vom 19. Dezember 1866, betreffend die Religionsänderung von Ausländern (siehe Gesetzessammlung von 1803—68, Band I Seite 337) ist aufgehoben.

Art. 2. Gegenwärtige Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

St. Gallen, den 5. Mai 1873.

Der Landammann:
Bislin.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 15. Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung des Art. 49 der Verordnung über die nähere Einrichtung und die Geschäftsführung der Pulververwaltung.

Vom 16. Mai 1873.

(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 16. Beschluß

betreffend

erweiterte Vollmacht der Kantonalbank zur Ausgabe verzinslicher Obligationen.

Vom 3. Juni 1873.

(Aufgehoben durch Großrathsbeschluß vom 26. November 1877. Bd. III N. F. № 49.)

№ 17. Beschluß

betreffend

Leistung eines regelmäßigen Beitrages der Brandversicherungs-Anstalt an die Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins.

Vom 5. Juni 1873.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nach Kenntnißnahme der Botschaft des Regierungsrathes vom 26. Mai d. J., betreffend das Gesuch des Zentralausschusses des schweizerischen Feuerwehrvereins um einen Beitrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt an die Unterstützungskasse desselben,

beschließt:

Art. 1. Der Regierungsrath wird hiemit bis auf Weiteres ermächtigt, an die Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins auf Rechnung der kantonalen Brandversicherungsanstalt im Sinne der nachfolgenden Artikel einen Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 2. Der Beitrag wird so lange zu Fr. 1 auf jeden an der Unterstützungskasse theilnehmenden St. Gallischen Feuerwehrmann berechnet, als die sich ergebende jährliche Gesammtsumme den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigt. Sind mehr als 1000 St. Gallische Feuerwehrmänner Antheilhaber an der Unterstützungskasse, so bleibt der Gesammtjahresbeitrag fest auf Fr. 1000 gestellt, bis der Große Rath anders verfügt haben wird.

Die Einzahlung des Beitrages geschieht ordentlicher Weise in der ersten Hälfte jeden Jahres auf der Grundlage des Bestandes der St. Gallischen Unterstützungskassen-Vereinsmitglieder vom letzten Christmonat des je vorhergegangenen Jahres.

Art. 3. Der Einzahlung je eines Jahresbeitrages vorgängig, hat sich der Regierungsrath der statutenmäßigen Verwendung der Einnahmen der Unterstützungskasse des vorhergegangenen Jahres und solider Anlage deren Vermögens zu versichern und zu diesem Behufe sich rechtzeitig Bericht erstatten zu lassen.

Auch soll der Zentralausschuß des Vereins verpflichtet werden, von allfälligen Abänderungen der Statuten des Unterstützungsvereins dem Regierungsrathe jeweilen Kenntniß zu geben.

Art. 4. Der Große Rath behält sich vor, auf diesen Beschluß jederzeit zurückzukommen.

Art. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

St. Gallen, den 5. Juni 1873.

Der Präsident des Großen Rathes:
J. J. Huber.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Th. Thoma.
H. Seifert.

№ 18. Beschluß

betreffend

Geltendmachung des Besteuerungsrechtes des Kantons auf neue Eisenbahnunternehmungen.

Vom 9. Juni 1873.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes, betreffend Besteuerung der Eisenbahnunternehmungen, vom 25. Januar 1872,*) und der Art. 1, 2 und 39 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1872,*)

Nach Anhörung der Botschaft des Regierungsrathes vom 31. Mai 1873,

beschließt:

Art. 1. Der Regierungsrath wird beauftragt, bei Ertheilung neuer Eisenbahnkonzessionen das Besteuerungsrecht des Kantons in geeigneter Weise geltend zu machen und die Art und das Maß der Besteuerung der betreffenden Unternehmungen festzusetzen.

Art. 2. Ueber die Art und das Maß der Besteuerung soll auch für die künftigen Fälle die im Art. 8 der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Kantonsgrenze zwischen Herisau und Goßau über Goßau bis zur Kantonsgrenze zwischen Niederbüren und Bischofszell, vom 30. November 1872, enthaltene bezügliche Bestimmung als Regel gelten.

Art. 3. Wenn indessen der Regierungsrath die Anwendung dieser Regel in einem gegebenen Falle unstatthaft findet, hat er neuen Auftrag des Großen Rathes einzuholen.

St. Gallen, den 9. Juni 1873.

Der Präsident des Großen Rathes:
J. J. Huber.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Th. Thoma.
H. Seifert.

*) Bd. I N. F. № 135 u. 180.

№ 19. Beitritt
des Kantons Neuenburg
zum
Konkordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals, vom 22. Juli 1867.

Vom 17. Juni 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 20. Beschluß des Regierungsrathes
betreffend
die Ausübung des hoheitlichen Plazets bei Pfrundbesetzungen.

Vom 5. Juli 1873.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

In theilweiser Vollziehung des Beschlusses des Großen Rathes vom 11. Juni l. J., betreffend eine genauere und sorgfältigere Handhabung des Art. 15 des Gesetzes über die Besorgung der besonderen Angelegenheiten beider Konfessionen vom 18. August 1859;*)

In der Absicht, der Staatsbehörde, welcher die Ausübung des Plazetrechts bei Pfrundbesetzungen obliegt, eine gründliche Prüfung der Fragen zu ermöglichen:

a) ob der gewählte Geistliche in Bezug auf seinen Wandel und sein Vorleben die nothwendige Gewähr biete für Erfüllung der wichtigen Pflichten seines Amtes, oder
b) ob nicht die Annahme begründet sei, daß der Gewählte den Grundsätzen und Vorschriften der Bundes- und Kantonsverfassung und den Landesgesetzen entgegenwirke, — zu Haß und Verfolgung Andersgesinnter aufstachle und durch Mißbrauch seiner Stellung und seines Amtes den konfessionellen und politischen Frieden störe,

beschließen, was folgt:

Art. 1. Für Geistliche, deren Wahl auf eine Pfründe im Kanton das erste Mal zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath

*) Siehe Ges.-Samml. von 1803—68 Bd. I S. 332.

geleitet wird, sollen jeweilen die Zeugnisse der Gewählten über ihre Sitten und ihre Studien, sowie die Bezeichnung der Lehranstalten, an welchen dieselben studirt haben, der Wahlanzeige beigelegt werden.

Art. 2. Der Regierungsrath behält sich vor, die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und Ausweise für Pfrundwahlen auch bei späterm Wechsel der Pfründen zu verlangen.

Art. 3. Auf St. Gallische Pfründen gewählten Geistlichen, welche vom Oktober 1873 an ihre theologischen Studien oder die Kurse des Klerikalseminars in Lehranstalten der Jesuiten oder in Anstalten der, den Jesuiten affiliirten, Orden und Kongregationen machen werden, ist das Wahlplazet zu verweigern.

Art. 4. In den Fällen, in welchen die Wahl eines Geistlichen auf eine Pfründe hoheitlich genehmigt wird, hat die Mittheilung des diesfälligen Beschlusses durch taxfreien Protokollauszug, im Falle der Nichtgenehmigung der Wahl aber durch motivirtes Schreiben an diejenige konfessionelle Behörde zu erfolgen, welche die Wahlanzeige gemacht hat.

Art. 5. Vorstehender Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

St. Gallen, den 5. Juli 1873.

Der Landammann:
Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 21.

Gesetz

über

die Besorgung der besonderen Angelegenheiten beider Konfessionen.*)

Erlassen am 15. Juni 1859.
In Kraft getreten am 18. August 1859.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Ausführung des Art. 22 der Verfassung**)

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Zur Besorgung jener Gegenstände, welche den beiden Konfessionstheilen durch den Art. 22 der Verfassung zugeschieden sind, entwirft jeder derselben seine eigene Organisation. Diese organischen Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Großen Rathes und haben nach solcher gesetzliche Kraft.***)

Art. 2. Die Mitglieder des Großen Rathes jeder Konfession bilden die Behörde, von welcher die Organisation ausgehen soll. Diese Behörden übergeben die Abfassung der Entwürfe an Kommissionen, die in oder außer ihrer Mitte gewählt werden mögen. Die beiden Organisationsverordnungen gelangen an den Kleinen Rath zum Druck und zur Versendung an die Mitglieder des Großen Rathes.†)

---

*) Das „Gesetz über die Besorgung der besonderen Angelegenheiten beider Konfessionen" vom 18 August 1859 wird hiemit, — in Folge des Beschlusses des Großen Rathes vom 11. Juni 1873, wonach der Regierungsrath, in Betracht, daß die Artikel 10 und 15 des eben bezeichneten Gesetzes zur Zeit noch in ihrem vollen Umfange gesetzlich in Kraft bestehen, eingeladen worden, sowohl gegenüber allgemeinen Verordnungen und Kundmachungen kirchlicher Behörden wie bezüglich von Pfrundbesetzungen beider Konfessionen die hoheitlichen Rechte des Staates durch Ausübung des Plazetrechtes zu wahren, — der Gesetzessammlung in theilweise veränderter Fassung, gegenüber derjenigen in Band I Seite 332—335 der Gesetzessammlung vom Jahre 1803—68, auf's neue eingefügt und zwar laut Beschluß des Regierungsrathes vom 5. Juli 1873.

**) Siehe Verfassung des Kantons St. Gallen vom 1. März 1831, Gesetzes-Sammlung vom Jahre 1803—39 Seite 20.

***) Vergleiche Art. 6 Ziffer 5 und Schlußartikel der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 17. November 1861 in Band I Seite 37—65 der Gesetzessammlung vom Jahre 1803—68.

†) Art. 2 gilt nicht mehr. Vergleiche Schlußartikel drittes Alinea der Kantonsverfassung vom 17. November 1861 in Band I Seite 36—65 der Ges.-Sammlung vom Jahre 1803—68.

Art. 3. Diese Organisationsverordnungen sollen ihrem durch den Artikel 22 der Verfassung*) bezeichneten Zweck entsprechen, und dürfen keine Schmälerung der Rechte des Staates enthalten. Der Große Rath genehmigt oder verwirft die organischen Vorschläge und hat sowohl das Recht, die ihm zugehende Organisation der einzelnen Konfessionstheile, als auch einzelne Artikel derselben, mit Angabe der Gründe, zu neuer Berathung an die betreffende Konfession zurückzuweisen, wenn vorstehende Vorschriften darin außer Acht gesetzt würden.

Art. 4. Bei jeder Abänderung der vom Großen Rathe genehmigten Organisation eines Konfessionstheils sind abermals die Vorschriften des Art. 3 zu beobachten.

Art. 5. Die Konfessionskollegien werden von dem ältesten Mitgliede jeder Konfession eröffnet. Die weiteren Wahlbestimmungen sind den organischen Verfügungen der Konfessionskollegien überlassen.

Art. 6. Das Kollegium jeder Konfession bestellt nach Maßgabe der Organisation die Behörden, welche es zu Besorgung ihrer Angelegenheiten nothwendig erachtet.

Art. 7. Die Behörden jeder Konfession sind dem Kollegium derselben untergeordnet und für ihre Verrichtungen ihm verantwortlich.

Art. 8. Gleich wie die Organisation, so sind auch alle übrigen allgemeinen Verordnungen jedes Konfessionstheils über sämmtliche, ihm durch die Verfassung zur Besorgung zugeschiedenen Gegenstände der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürftig.

Art. 9. Die Genehmigung des Staates wird ausgesprochen durch einen förmlichen Beschluß der obersten Kantonsbehörde (des Großen Rathes), welcher gleichzeitig mit der gutgeheißenen Verordnung bekannt gemacht werden soll.

Art. 10. Die kirchlichen Behörden beider Konfessionen sind befugt, allgemeine Verordnungen und Kundmachungen in Angelegenheiten der betreffenden Religionsgesellschaft zu Handen der Angehörigen derselben zu erlassen; sind jedoch pflichtig, solche Erlasse vor deren Veröffentlichung dem Regierungsrathe zur Kenntniß zu bringen und dürfen dieselben nur nach dessen erfolgter Bewilligung bekannt machen.

Art. 11. Das katholische Kollegium ist verpflichtet, für Verständigungen mit der kirchlichen Oberbehörde über Aenderungen im

---

*) Siehe Verfassung des Kantons St. Gallen vom 1. März 1831, Gesetzes-Sammlung vom Jahre 1803—39 Seite 20.

Bisthum die Genehmigung des Großen Rathes nach Art. 8 und 9 einzuholen.

Art. 12. Den in Folge dieses Gesetzes aufzustellenden Behörden ist jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden untersagt, ausgenommen für ökonomische Gegenstände, die sie auch mit auswärtigen, und für kirchliche Angelegenheiten, die sie mit jeden geistlichen Behörden unmittelbar behandeln dürfen.

Art. 13. Den Behörden jedes Konfessionstheils liegt die Pflicht ob, zu sorgen, daß die ihm zugehörigen Fonds, sowie überhaupt Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter den Stiftungen oder ihrem Zwecke gemäß verwendet und nach den bestehenden Gesetzen verwaltet werden. Ueber den Gang des Rechnungs- und des Steuerwesens hat der Regierungsrath die Oberaufsicht zu führen, und es werden ihm zu diesem Zwecke von den konfessionellen Oberbehörden die Vermögensausweise der bezüglichen Genossenschaften zugestellt.*)

Art. 14. Klagen gegen Konfessionsbehörden über stiftungs- und zweckwidrige Verwendungen oder gesetzwidrige Verwaltung der den Konfessionen zugehörigen Fonds und der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter überhaupt, wie auch über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, sind bei dem Regierungsrathe anzubringen, der den erforderlichen Untersuch pflegen und nach Vorschrift der Gesetze verfügen, oder aber, nach Beschaffenheit der Sache, dem Großen Rath darüber zum Entscheid Bericht erstatten soll.**)

Art. 15. Bei Pfründen-Besetzungen beider Konfessionen haben die konfessionellen Oberbehörden zu untersuchen, ob die Wahl reglementarisch stattgefunden habe, und im letztern Falle solche zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath zu leiten.

Sämmtliche im Kanton St. Gallen wohnende Geistliche beider Konfessionen sind, gleich den übrigen Kantonsbewohnern, den Landesgesetzen unterworfen. Dieselben sollen, wenn sie den allgemeinen Bürgereid noch nicht geleistet haben, für Beobachtung der Verfassung und Gesetze beeidigt werden.***)

---

*) Vergleiche Art. 61 der Verfassung vom 17. November 1861, Bd. I S. 37; ebenso Art. 4 des Gesetzes über das Steuerwesen der Gemeinden in Bd. III S. 399 der Gesetzessammlung vom Jahre 1803—68.

**) Siehe obige Note.

***) Der „allgemeine Bürgereid" besteht nicht mehr.

Es werden blos noch diejenigen Geistlichen beeidigt, welche weder Kantons-

Art. 16.*)

Art. 17.**)

Art. 18. Dem Regierungsrathe steht das Recht zu, von den Konfessionsbehörden über ihre Verrichtungen Bericht einzuziehen, und in dieselben Einsicht zu nehmen. Ueber Gang und Stand des Erziehungswesens soll ihm jedoch auch unaufgefordert jährlich von jeder Konfession Bericht und Ausweis gegeben werden.***)

Art. 19. Das Gesetz vom 16. August 1855 über Besorgung der besonderen Angelegenheiten beider Konfessionen, sowie alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Verordnungen und Bestimmungen sind anmit aufgehoben.

---

noch Schweizerbürger sind. Siehe Regierungsbeschluß über Beeidigung von fremden Geistlichen vom 24. September 1866 (Band I Seite 335 der Ges.-Sammlung vom Jahre 1803—68).

*) Art. 16 gilt nicht mehr. Vgl. Art. 62 Ziff. 10 des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe, — bezw. Art. 23 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 3. November 1875. — Siehe № 152 hienach.

**) Art. 17 gilt nicht mehr. Siehe Art. 7 der Verfassung vom 17. November 1861, wonach die Aufsicht, Leitung und Hebung des Erziehungswesens Sache des Staates ist. (Band I Seite 37 der Gesetzessammlung von 1803—68.)

***) Der zweite Satz von Art. 18 gilt nicht mehr. Siehe übrigens Note zu Art. 13 dieses Gesetzes.

№ 22. Gesetz

betreffend

verbesserte Bewirthung der Alpen.

Erlassen am 10. Juni 1873.

In Kraft getreten den 7. August 1873.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, die Grundsätze einer verbesserten Alpwirthschaft so weit als möglich in Anwendung zu bringen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Nachstehende Anordnungen sind maßgebend für alle Alpen, welche Gemeinden allein oder gemeinschaftlich mit Privaten, öffentlichen Genossenschaften, sowie öffentlich nicht anerkannten Korporationen, welche für gemeinsame, bleibende Zwecke bestimmt sind, eigenthümlich angehören.

Art. 2. Die Eigenthümer dieser Alpen sind verpflichtet, innerhalb sechs Jahren, vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes an, ausreichende Stallungen für Unterbringung sämmtlichen aufgetriebenen Rindviehes zu errichten, sofern solche nicht bereits vorhanden sind.

Dem Regierungsrathe bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen ausnahmsweise diese Frist angemessen zu verlängern.

Art. 3. Dieselben sind ferner verpflichtet, für genügliches und gesundes Tränkwasser, für angemessene Behirtung des Viehes, für Verhütung übermäßigen Auftriebes, sowie für vorsorglichen Schutz und Pflege des nutzbaren Weidbodens gegen Zerstörung, für Ersatz der todten Friedhäge durch Mauern, Gräben oder Lebhäge, soweit solches thunlich erscheint, und für möglichste Sicherung der Holzbestände und namentlich auch des obern Waldsaumes zu sorgen.

Art. 4. Der Regierungsrath kann nur solchen Alpreglementen die Genehmigung ertheilen, in welchen Vorschriften aufgenommen sind, welche den vorstehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechen.

Art. 5. Der Regierungsrath ist beauftragt, die erforderlichen Vollzugsverordnungen und Bußenbestimmungen festzusetzen.

St. Gallen, den 10. Juni 1873.

Der Präsident des Großen Rathes:
J. J. Huber.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Th. Thoma.
H. Seifert.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorstehendes unterm 22. Juni l. J. bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 112 der Verfassung am 7. d. Mts. in Kraft getreten ist, — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 8. August 1873.

Der Landammann:
Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 23. Bundesgesetz

betreffend

Zusatzbestimmungen zum Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

Vom 19. Heumonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 24. Verordnung (Abänderungen)

betreffend

Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 26. Mai 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 25. Verordnung

betreffend

das Verbot der Theilnahme St. Gallischer Geistlicher an Priester-Exerzitien in auswärtigen Diözesen.

Vom 19. August 1873.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

Nach Kenntnißnahme von dem Erlaß eines, vom 20. Juni l. J. datirten, an die Geistlichkeit der Diözese St. Gallen gerichteten bischöflichen Pastoralschreibens, in welchem dieselbe ermahnt wird, vom 25. August bis zum 20. September l. J. den im Kloster Mehrerau stattfindenden Priesterexerzitien beizuwohnen;

Nach Ansicht des Bundesbeschlusses vom 22. Juli 1859, kraft welchem jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet aufgehoben ist;

In Erwägung, daß in der erwähnten, von dem St. Gallischen Ordinariat an die Geistlichkeit erlassenen Ermahnung, an besagten, von auswärtigen geistlichen Obern in einer österreichischen Diözese angeordneten und geleiteten Priester-Exerzitien Theil zu nehmen, eine Mißachtung der Absicht und des Zweckes des angeführten Bundesbeschlusses, beziehungsweise eine indirekte Umgehung dieses Beschlusses liegt;

Erwägend, daß die im genannten Kloster angeordneten geistlichen Wiederholungs- und Uebungskurse nicht die erforderliche Gewähr bieten, daß die Fortbildung der Geistlichen der Diözese St. Gallen in einer vaterländischen, herwärtige Verhältnisse und Staatseinrichtungen berücksichtigenden Weise stattfinde,

verordnen:

Art. 1. Jedem Geistlichen der Diözese St. Gallen ist die Theilnahme an Priester-Exerzitien, welche in einer auswärtigen Diözese unter auswärtiger Episkopaljurisdiktion angeordnet und geleitet werden, anmit untersagt.

Dawiderhandelnde unterliegen den Bestimmungen des Art. 149 des Strafgesetzes.

Art. 2. Gegenwärtige Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll jedem Geistlichen der Diözese St. Gallen zugestellt und überdies der Gesetzessammlung einverleibt werden.

St. Gallen, den 19. August 1873.

Der Landammann:
Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 26.

Gesetz
über
das bürgerliche Begräbnißwesen.

Erlassen am 10. Juni 1873.
In Kraft getreten am 24. August 1873.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht des Bedürfnisses einer bürgerlichen Begräbnißordnung,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnißwesens ist Sache der politischen Gemeinden.

Art. 2. Die Beerdigung aller in der politischen Gemeinde Verstorbenen und der daselbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf einem in derselben befindlichen öffentlichen Begräbnißplatze stattzufinden. Ausnahmen können eintreten, wenn Bewohner einer politischen Gemeinde Angehörige einer Kirchgemeinde sind, deren Kirche nebst bisherigen Begräbnißplätzen im Gebiete einer andern politischen

Gemeinde gelegen ist, oder wenn für Ausdehnung eines bestehenden, oder für Anlegung eines neuen Friedhofes (Art. 5) im Bereiche der politischen Gemeinde selbst kein geeigneter Platz gefunden werden kann. Ueber die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und über deren weitere Ausführung entscheidet streitigenfalls der Regierungsrath.

Art. 3. Der Regierungsrath erläßt die allgemeinen Vorschriften über das Begräbnißwesen. Die von den Gemeinderäthen zu erlassenden örtlichen Begräbnißordnungen unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

Art. 4. Die zur Zeit bestehenden, den Kirchgemeinden zugehörenden Friedhöfe können so lange benützt werden, als dieselben nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften über das Begräbnißwesen als geeignet erscheinen.

Art. 5. Die Erstellung neuer Friedhöfe ist Sache der politischen Gemeinden. Für die Erstellung und den Unterhalt derselben sind die Kirchgemeinden verpflichtet, der politischen Gemeinde eine angemessene Abkurungssumme zu leisten; im streitigen Falle entscheidet der Regierungsrath abschließlich über die Größe derselben.

Art. 6. Die Gemeinderäthe haben in den Begräbnißordnungen vorzusehen, daß die Beisetzung und Gedächtnißfeier Verstorbener nach den kirchlichen Gebräuchen der betreffenden Konfession geübt werden können.

Art. 7. Ein Leichnam darf nur nach stattgehabter Leichenschau beerdigt werden.

Art. 8. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.*)

Art. 9. Das Gesetz betreffend die amtliche Besichtigung und Beerdigung der todtgefundenen Menschen und der Selbstmörder, vom 6. März 1818, und die Verordnung betreffend die Beerdigung von Leichnamen und die Beerdigungsplätze, vom 12. Dezember 1849, werden hiemit aufgehoben.

St. Gallen, den 10. Juni 1873.

Der Präsident des Großen Rathes:
J. J. Huber.
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Th. Thoma.
H. Seifert.

---

*) Siehe Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1873. № 36 hienach.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorstehendes, unterm 22. Juni l. J. bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 113 drittem Satz und 114 der Verfassung am 24. d. Mts. in Kraft getreten ist — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 29. August 1873.

Der Landammann:
Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 27. **Bundesgesetz**
betreffend
Ergänzung des Gesetzes über das Pulverregal.

Vom 26. Heumonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 28. **Bundesbeschluß**
betreffend
Erhöhung des Jahreskredits für das eidg. Polytechnikum.

Vom 26. Heumonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 29. **Bundesgesetz**
betreffend
Abänderungen des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849.

Vom 28. Heumonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 30. Bundesgesetz

betreffend

Ergänzung des Bundesgesetzes über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

Vom 31. Heumonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 31. Bundesgesetz

betreffend

Abänderung der Organisation der Telegraphenverwaltung.

Vom 31. Heumonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 32. Bundesbeschluß

betreffend

die Erstellung eines Straßen-Dammes über den Zürichsee bei Rapperswil.

Vom 2. Augstmonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 33. Bundesbeschluß

betreffend

die Genehmigung eines Zusatzartikels zum Auslieferungsvertrage zwischen der Schweiz und Italien.

Vom 19. Heumonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 34. Verordnung

über

den Reisendentransport durch Privatfuhrwerke.

Vom 19. Augstmonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 35.

Reglement
für
die eidgenössische polytechnische Schule.

Vom 14. Heumonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 36.

Vollzugsverordnung
zu dem
Gesetze über das bürgerliche Begräbnißwesen.*)

Vom 22. Oktober 1873.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen

In Vollziehung von Art. 3 des Gesetzes über das bürgerliche Begräbnißwesen vom 24. August 1873 verordnen hiemit,
was folgt:

I. Ueber Anlegung von Friedhöfen.

Art. 1. Neue Friedhöfe dürfen von den Gemeinderäthen nur in angemessener Entfernung außer den Ortschaften erstellt werden. Auf Grundlage der bezüglichen Pläne und auf eingeholtes Gutachten des zuständigen Bezirksphysikates ertheilt die Sanitätskommission hiezu die Genehmigung. Gegen die Verfügungen derselben bleibt der Rekurs an den Regierungsrath offen.

Ebenso dürfen Gebäude nur in angemessener Entfernung von neuen Friedhöfen erstellt werden, worüber auf Gutachten des Bezirksphysikates der Gemeinderath und im Rekursfalle der Regierungsrath auf Gutachten der Sanitätsbehörde abschließlich zu entscheiden hat.

Art. 2. Friedhöfe, die sich innerhalb einer Stadt oder Dorfschaft befinden und nach amtsärztlichem Gutachten durch ihre Lage die Gesundheit der Bewohner bedrohen, müssen innert dem Zeitraum von fünf Jahren von den Gemeinderäthen geschlossen und durch neue nach gesetzlicher Vorschrift ersetzt werden. Im Rekursfalle entscheidet darüber der Regierungsrath abschließlich.

*) Siehe № 26 hievor.

Art. 3. Die Friedhöfe sollen wo möglich in freier, ebener Lage, in geeignetem Boden und fern von Wohnungen, Quellen, Wasserleitungen u. s. w. angelegt werden. Jeder Begräbnißplatz muß mit einer gehörigen Einfriedung und mit verschließbarem Eingang versehen sein.

Art. 4. Wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, soll in einer politischen Gemeinde nur ein Friedhof gestattet sein.

Art. 5. Jede andere Benutzung der Friedhöfe als zur Beerdigung der Leichen ist verboten.

II. Ueber Leichenschau.*)

Art. 6. Innerhalb 24 Stunden nach dem Eintritte des Todes muß jeder Sterbefall dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden, damit dieser, falls es nicht bereits geschehen, eine Leichenschau anordne.

Die Leichenschau und die amtliche Todesbescheinigung darf nur vorgenommen werden, entweder von einem patentirten Arzte oder von einem vom Gemeinderathe ernannten und an der Hand einer besonderen Instruktion von einem patentirten Arzte unterrichteten Leichenschauer.

Art. 7. Jede politische Gemeinde hat wenigstens einen Leichenschauer zu bestellen.

Art. 8. Geschieht die Leichenschau durch einen Arzt, der nicht als amtlicher Leichenschauer funktionirt, so sind die bezüglichen Kosten von der Hinterlassenschaft zu bezahlen. Wird die Leichenschau aber durch den amtlichen Leichenschauer vorgenommen, so hat die politische Gemeinde die Kosten zu tragen. In allen Fällen, in welchen der Leichenschauer den Todesschein nicht ausstellen kann, sondern einen Arzt zur Untersuchung herbeirufen muß, wird dieser nach der kantonalen Medizinaltaxe aus der Polizeikasse entschädigt.

Art. 9.**) Der Todesschein muß nach amtlichem Formular gefertigt werden:

---

*) Siehe Art. 23 lit. b Ziff. 5 von № 152 hienach.

**) Bd. III N. F. № 79.

Todesschein.

Der Unterzeichnete kann in Folge persönlicher Untersuchung mit voller Gewißheit bezeugen, daß

(Name des Verstorbenen)

von (Heimat)
wohnhaft gewesen (Gemeinde)
geboren den (Jahr und Tag)
von Beruf
Konfession
im Jahr Monat Tag Stunde (nach erhaltener Angabe)
unzweifelhaft gestorben ist.
Besondere Bemerkungen:

....., den ..... 18 . .

Der Leichenschauer:
N. N.

Todesursache:
(wahrscheinliche)
№ .... des umstehenden Registers über Todesursachen

Der Arzt:
N. N.

(Wo keine Behandlung stattfand) Der Leichenschauer:
N. N.

Art. 10. Wo die Aufbewahrung einer Leiche in der Wohnung des Verstorbenen oder in einer andern der Familie desselben zu Gebote stehenden Lokalität mit Nachtheilen für die Gesundheit der Umgebung verbunden wäre, insbesonders wenn weitere Verbreitung einer bösartigen, ansteckenden Krankheit deßwegen zu befürchten stünde, so ist der betreffende Arzt, beziehungsweise der Leichenschauer verpflichtet, von solchen Umständen dem Gemeindammann sofort Kenntniß zu geben und es hat dieser aus polizeilichen Gründen die Entfernung der Leiche aus der betreffenden Wohnung und die Unterbringung derselben in einer passenden Lokalität anzuordnen.

III. Ueber Beerdigung der Leichen.

Art. 11. Vor Ablauf von zweimal 24 Stunden, vom Zeitpunkte des eingetretenen Todes an gerechnet, ist die Beerdigung eines Leich-

nams untersagt. Ebenso darf mit der Beerdigung nicht über 3 mal 24 Stunden zugewartet werden.

Frühere Beerdigungen dürfen nur in nachstehenden Fällen stattfinden:

a) wenn durch ein längeres Aufbehalten des Leichnams die Gesundheit der Hausbewohner gefährdet wird, in welchem Falle die Bewilligung des zuständigen Bezirksarztes oder eines der bezirksärztlichen Adjunkten einzuholen ist;
b) wenn der Leichnam sezirt worden, wofür ein ärztliches Zeugniß beizubringen ist;
c) wenn die kompetenten Sanitätsbehörden zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnen;
d) wenn ein Kind todt geboren worden.

Spätere Beerdigungen als nach Ablauf von dreimal 24 Stunden dürfen nur mit Bewilligung des Physikats stattfinden.

Art. 12. Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung eines Leichnams geschlossen werden, ausgenommen, wenn eine Sektion stattgefunden, oder der Leichengeruch sich eingestellt hat, oder die Verwesung unverkennbar ist.

Art. 13. Die Bestattung von zwei Leichen in einem Sarge ist verboten, mit der einzigen Ausnahme, daß der Tod einer Wöchnerin mit demjenigen ihres neugebornen Kindes in die ungefähr gleiche Zeit gefallen wäre.

Art. 14. Der Zivilstandsbeamte ertheilt auf den in Art. 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen amtlichen Todesschein hin und unter Beobachtung der gesetzlichen Wartefrist (Art. 11) den Erlaubnißschein (Begräbnißschein) zur Beerdigung.

Art. 15. Für eine Beerdigung nach den kirchlichen Gebräuchen ihrer Konfession haben die Hinterlassenen das zuständige Pfarramt in Kenntniß zu setzen. Die Tagesstunde für die Beerdigung ist für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nach den allgemeinen oder örtlichen Gebräuchen derselben zu regeln.

Art. 16. Alle Leichen sollen in den öffentlichen Friedhöfen beerdigt werden. Das Begraben von Leichnamen in den Kirchen ist untersagt. Ausnahmen unterliegen einer besonderen Genehmigung des Regierungsrathes.

Art. 17. Die Größe eines Grabes soll mit der erforderlichen Länge und Breite des Sarges im richtigen Verhältnisse stehen.

Die Tiefe des Grabes beträgt:
für den Leichnam eines Erwachsenen wenigstens 4½ Fuß,
für den Leichnam eines Kindes von 3 bis 12 Jahren 4 Fuß,
für den Leichnam eines Kindes bis auf 3 Jahre 3 Fuß.

Art. 18. Um zwischen den einzelnen Gräbern den nöthigen Zwischenraum zu haben, muß jedes Grab von dem nächstliegenden Grabe wenigstens 1 Fuß entfernt sein.

Art. 19. Das Grab eines Erwachsenen darf vor Ablauf von 20 Jahren und dasjenige eines Kindes vor Ablauf von 12 Jahren nicht geöffnet werden. Frühere Oeffnungen der Gräber, sowie das Ausgraben von Leichen behufs der Verlegung in ein anderes Grab, beziehungsweise in einen andern Friedhof, sind nur mit Bewilligung des Regierungsrathes zulässig.

Art. 20. Die Todtengräber, welche vom Gemeinderathe anzustellen und in das Handgelübde zu nehmen sind, dürfen keinen Leichnam ohne amtlichen Begräbnißschein beerdigen; sie haben ein Verzeichniß mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die in denselben Bestatteten zu führen, das am Ende eines jeden Vierteljahres dem Zivilstandsbeamten zur Einsicht und Kontrole zu übergeben ist.

Die Gräber sind auf geeignete Weise mit den betreffenden Nummern zu bezeichnen.

Art. 21. In neu erstellten Friedhöfen sollen die Leichname der Reihenfolge nach beerdigt werden.

Dasselbe soll auch in den bisherigen Friedhöfen geschehen; wo indessen örtliche Gebräuche und Verhältnisse eine Ausnahme wünschbar erscheinen lassen, setzen die Lokalverordnungen bis auf Weiteres das Erforderliche fest.

Für Verstorbene, die das dreizehnte Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind besondere Reihen anzuordnen.

Art. 22. Alle Leichen sollen unter Glockengeläute beerdigt werden. Reden und Gesänge am Grabe sind gestattet.

Art. 23. Ueber den Leichnam eines todtgefundenen Menschen findet jeweilen eine amtliche Besichtigung durch den Bezirksammann unter Zuzug eines patentirten Arztes statt; eine Sektion desselben von Amtswegen wird jedoch nur vorgenommen:

a) wenn Verdacht waltet, der Tod sei durch die Handlung eines Dritten verursacht worden;

b) aus sanitätspolizeilichen Gründen auf Anordnung der zuständigen Sanitätsbehörde;
c) auf Begehren der Anverwandten des Verstorbenen.

Art. 24. Die Beerdigung eines todtgefundenen Menschen findet ohne Ausnahme auf dem Friedhofe derjenigen Gemeinde statt, in welcher der Leichnam aufgefunden worden, es sei denn, daß die Anverwandten des Verstorbenen oder der Gemeinderath des Wohnortes den Leichnam zur Bestattung übernehmen wollen, in welchem Falle derselbe zu verabfolgen ist, insofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Ueber Anstände entscheidet der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher der Todte aufgefunden worden.

Art. 25. Die Beerdigung eines gänzlich Mittellosen findet auf Kosten der betreffenden politischen Gemeinde, immerhin mit Regreßrecht auf die Heimatgemeinde statt; Konkordate vorbehalten.

IV. Ueber Kosten, Taxen und Strafbestimmungen.

Art. 26. Die Untersuchungs- und Beerdigungskosten von Todtgefundenen und Selbstentleibten werden aus dem Nachlasse derselben bestritten. Haben dieselben kein Vermögen hinterlassen, so sind die Beerdigungskosten durch die politische Gemeinde, in welcher der Leichnam aufgefunden worden, unter Regreßrecht auf die Heimatgemeinde, die Untersuchungskosten dagegen in den Fällen von Art. 23, lit. a und b durch den Staat, im Falle von lit. c des gleichen Artikels durch die Anverwandten des Verstorbenen zu bezahlen. Für Kantonsfremde sind die bezüglichen Vereinbarungen und Staatsverträge maßgebend; sind keine solchen vorhanden, so fallen die Beerdigungskosten der betreffenden politischen Gemeinde, die Untersuchungskosten, wenn sie auswärts nicht erhoben werden können, dem Staate zur Last.

Art. 27. Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung werden, insofern keine gerichtliche Strafeinleitung stattfindet, von den Gemeinderäthen mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 30 bestraft.

Rekurse gegen die gemeinderäthlichen Bußenerkanntnisse gehen nach Anleitung der Prozeßordnung vom 8. Februar 1866 an die Gerichtskommission.

Art. 28. Für die in gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen Verrichtungen haben die betreffenden Funktionäre folgende Sporteln zu beziehen:

a) Der Leichenschauer:

Für die Leichenschau . . . . . Fr. 1. —
Für Ausfertigung des Todesscheines . . . . . „ —. 50

b) Der Zivilstandsbeamte:

Für die Ausstellung des Begräbnißscheines . . . „ —. 20

Art. 29. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung kommen vom 1. Januar 1874 an zur Anwendung.

Art. 30. Durch gegenwärtige Verordnung werden aufgehoben:

a) Die Verordnung betreffend die Beerdigung von Leichnamen und die Beerdigungsplätze vom 12. Dezember 1849;*)
b) die Art. 23 bis und mit Art. 27 der Verordnung über die Führung der Zivilstandsregister vom 10. Mai 1867.**)

Art. 31. Gegenwärtige Verordnung soll der Gesetzessammlung einverleibt werden.

St. Gallen, den 22. Oktober 1873.

Der Landammann:
Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 37. Beschluß
betreffend
die bischöfliche Methodistenkirche des Kantons St. Gallen.

Vom 24. November 1873.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Auf das Gesuch des Ausschusses der „bischöflichen Methodistenkirche des Kantons St. Gallen“ vom 13. Wintermonat 1871 um die staatliche Anerkennung der besagten Religionsgenossenschaft und um Gewährleistung der freien Ausübung ihres Gottesdienstes;

Nach Prüfung der Vorlagen und in Betracht, daß nach Ausweis derselben „die bischöfliche Methodistenkirche des Kantons St. Gallen“ innert den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung steht;

---

*) Ges.-Samml. 1803—68, Bd. II S. 396.
**) Ges.-Samml. 1803—68, Bd. I S. 273.

In Anwendung von Art. 6 Ziff. 3 der Verfassung,

beschließt:

Art. 1. Es ist den Petenten die freie Ausübung des Gottesdienstes gestattet.

Art. 2. Ehen von Mitgliedern der „bischöflichen Methodistenkirche des Kantons St. Gallen" werden bis zum Erlasse der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften von Seite des Staates nur anerkannt, wenn die Kopulation von einer hiezu gesetzlich ermächtigten Amtsperson vorgenommen wurde.

Art. 3. In Bezug auf die Eheverkündung müssen die Vorschriften der Art. 6, 13 und 14 der Verordnung über den Handelsverkehr, den Aufenthalt und die Niederlassung der Israeliten vom 9. Brachmonat 1863*) in analoge Anwendung gebracht werden.

St. Gallen, den 24. November 1873.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hoffmann.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Bärlocher, Kantonsrichter.
Steger, Bezirksammann.

№ 38. Verordnung

betreffend

die Nachimpfung der in das militärpflichtige Alter tretenden Mannschaft.

Vom 3. Dezember 1873.

(Aufgehoben durch Militärgesetz vom 10. Mai 1881. Bd. III N. F. № 99.)

---

*) Siehe Ges.-Samml. Bd. II Seite 206.

№ 39. Bekanntmachung

betreffend

Aufhebung des zwischen den Kantonen Appenzell beider Rhoden und St. Gallen bestandenen Konkordates über Einführung eines gemeinschaftlichen Jagdbannes auf Rehe.

Vom 5. Dezember 1873.

Das auf dem Korrespondenzwege am 28. Juni 1868 zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell beider Rhoden und St. Gallen abgeschlossene Konkordat über Einführung eines gemeinschaftlichen Jagdbannes auf Gemsen und Rehe (Ges.-Sammlung 1803—68 Band II Seite 560), welches darauf im Jahr 1870 auf eine weitere Zeitdauer bis 1. September 1873, jedoch nur mit Bezug auf die Jagd auf Rehe, erneuert worden (Ges.-Samml. Neue Folge, Band I № 66), ist in Folge des Zurücktritts des Großen Rathes des Kantons Appenzell A.-Rh. laut Beschluß desselben vom 24. November 1873 dahin gefallen.

Dagegen bleibt das Konkordat betreffend die Einführung gemeinschaftlicher offener Jagdzeit und zeitweise gemeinschaftlichen Jagdbannes auf Gemsen, Rehe, Hirschen und Murmelthiere zwischen den hohen Ständen Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubünden vom 18. Februar 1868 (Ges.-Samml. 1803—68, Band VI Seite 932) in Kraft.

St. Gallen, den 5. Dezember 1873.

Im Auftrage des Regierungsrathes,

Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 40. Verordnung

betreffend

Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 3. Weinmonat 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 41. Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Rußland.

Abgeschlossen den 26./14. Dezember 1872.
Ratifizirt von der Schweiz am 1. August 1873.
Ratifizirt von Rußland am 11. August 1873.
Auswechslung der Ratifikationen in Bern am 30. Oktober 1873.
In Kraft getreten am 30. Oktober 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 42. Polizei-Verordnung

betreffend

den Verkauf gefälschter, verdorbener oder ungesunder Lebensmittel, Früchte und Getränke.

Vom 24. Dezember 1873.
(Aufgehoben durch Gesetz über die Lebensmittelpolizei. № 104 hienach.)

№ 43. Verordnung

über

Fleischschau, Schlacht- und Fleischverkaufslokale.

Vom 27. Dezember 1873.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872,*) und in der Absicht, die öffentlichen und Privatmetzgereien, sowie den Verkauf des Fleisches unter sanitätspolizeiliche Aufsicht zu stellen,

verordnen, was folgt:

Art. 1. Den Gemeinderäthen liegt die Pflicht ob, die sanitarische Kontrole über das Abschlachten von Vieh, die Schlachträume

*) Siehe Ges.-Samml. Bd. I N. F. № 173.

und die Verkaufslokale für Fleischwaaren auszuüben. (Art. 84 und 86 des Organisationsgesetzes vom 9. Mai 1867; Art. 10 des Bundesgesetzes über Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und Art. 36 der Vollzugsverordnung vom 20. November 1872.)

Die Oberaufsicht übt die Sanitätskommission durch ihre Organe.

Art. 2. Zur Ausübung der Kontrole wählt jeder Gemeinderath einen oder mehrere Fleischschauer und im ersten Falle einen Stellvertreter. Die Anstellungsdauer fällt mit der Amtsdauer des Gemeinderathes zusammen.

Als Fleischschauer sind wo möglich patentirte Aerzte oder Thierärzte zu ernennen. Für Behinderungs- oder Betheiligungsfälle von solchen kann die Fleischschau durch eine andere geeignete Persönlichkeit, z. B. den Viehinspektor oder dessen Stellvertreter, besorgt werden; ein solcher Fleischschauer oder Stellvertreter ist durch einen vom Bezirksarzte bezeichneten Thierarzt über die betreffenden Dienstobliegenheiten zu unterrichten. Dem Fleischschauer steht jederzeit der freie Zutritt zu den sämmtlichen Metzge-, Wursterei- und Verkaufslokalitäten offen.

Art. 3. Die Schlacht-, Wursterei- und Verkaufslokale sollen hinlänglich geräumig, hell, kühl, dem freien Luftzug ausgesetzt und so gelegen und eingerichtet sein, daß die Benutzung derselben keine Gesundheitsstörung oder eine anderweitige erhebliche Belästigung der Nachbarschaft zur Folge hat.

Die Lokalitäten und ihre Umgebung, sowie die erforderlichen Geräthschaften müssen stets reinlich gehalten und Blut und Abfälle sofort entfernt werden. Das Blut darf auch in der Nähe der Lokalitäten nur in besonderen Behältern, so lange es nicht in Fäulniß übergegangen, und nie länger als zweimal 24 Stunden aufbehalten werden.

Art. 4. Der Fleischschau unterliegen sämmtliche größere Hausthiere, welche, als Nahrungsmittel für Menschen, geschlachtet und verkauft werden, nämlich:

a) die Thiere des Pferdegeschlechtes (Pferde, Esel, Maulesel), doch müssen sie wenigstens über 14 Tage alt sein. Pferdefleisch und dessen sämmtliche Präparate dürfen nie neben Fleisch von gewöhnlichem Schlachtvieh feil geboten werden; sie sind immer in einem eigenen Lokale und mit Aufstellung einer Tafel, auf welcher selbes ausdrücklich als Pferdefleisch bezeichnet ist, zum Verkaufe auszulegen;

b) das Rindvieh;
c) die Schafe;
d) die Ziegen;
e) die Schweine.

Die Fleischschau hat sich auf das Fleisch, die Eingeweide und Würste von diesen Thieren zu erstrecken.

Von der Fleischschau sind lediglich die von Privaten nur für den eigenen familiären Hausbedarf geschlachteten gänzlich gesunden Thiere ausgenommen; in diesen Ausnahmen sind jedoch die von Viehassekuranz-Gesellschaften und von öffentlichen Anstalten geschlachteten Thiere nicht inbegriffen.

Art. 5. Ohne die Besichtigung und Bewilligung des Fleischschauers ist es untersagt, Fleisch oder Eingeweide eines Thieres auszuwägen, zu verwursten oder sonst zu verwenden.

In Wurstereien darf nur Fleisch von Thieren verwendet werden, die in öffentlicher Metzge geschlachtet und als bankmäßig auswägbar erklärt worden sind.

Eingeweide (Kutteln u. dgl.) müssen vor dem Verkaufe sorgfältig gereinigt werden.

Das Einblasen von Luft zwischen Haut und Fleisch in die Lunge u. s. w. darf nur mittelst eines Blasebalges geschehen.

Art. 6. Als bankmäßig verkäuflich ist zu erklären:

a) das Fleisch von den in Art. 4 bezeichneten gesunden, schlächtermäßig abgeschlachteten Thieren, insofern dasselbe den der besonderen Thiergattung eigenen Geruch, die entsprechende Konsistenz und Frische der Farbe besitzt;
b) einzelne Eingeweide (Lunge, Herz, Leber, Magen 2c.), wenn dieselben bei gesundem Befunde des Fleisches und der übrigen Körpertheile nichts Krankhaftes in Farbe, Konsistenz, Umfang u. s. w. wahrnehmen lassen;
c) Würste, wenn sie aus den nach lit. a und b beschaffenen Fleisch- und Eingeweidetheilen gewerbsmäßig zubereitet und deren Bestandtheile wegen zu langer Aufbewahrung nach dem Schlachten nicht mißfarbig, ranzig, übelriechend oder sauer geworden sind;
d) Fleisch, Eingeweide und Würste von solchen Thieren, die bloß wegen neulich erlittener Verwundungen, Knochenbrüchen, Verletzung durch Blitz, Feuer 2c. ungesäumt — noch in fieberlosem Zustande — abgeschlachtet, vollständig entblutet und ausgeweidet

worden und sonst mit den unter lit. a, b und c vorgesehenen Eigenschaften versehen sind.

Geringere äußere und innere, örtliche Krankheitszustände (Balggeschwülste, festhäutige Verwachsungen der Brust und Bauchhöhle unter sich und mit den benachbarten Höhlenwandungen, Polypen an den Schleimhäuten u. s. w.), bei denen das Wohlbefinden der Thiere und ihre Mästung nicht wesentlich gestört worden ist, schließen die Bankfähigkeit des Fleisches und der sonst nutzbaren Eingeweide nicht aus, wenn diese Theile sonst nach lit. a und b beschaffen und die abnormen Theile sorgfältig weggeschnitten sind.

Art. 7. Als genießbar, aber nicht bankwürdig und nur außerhalb der öffentlichen Fleischverkaufslokale verkäuflich, ist anzusehen:

a) Fleisch, Eingeweide und Würste von nicht 14 Tage alten Kälbern;
b) dieselben Theile von altersschwachen mit äußerlichen Gebrechen behafteten oder verunglückten Thieren, bei welchen die Abschlachtung nicht im Sinne von Art. 6 lit. d, sondern erst später nach stattgehabtem Heilversuche vorgenommen wurde;
c) das Fleisch sammt Eingeweiden von kranken Thieren, wenn die Krankheit den Fleischgenuß nicht ausschließt und namentlich weder mit fauligem Fieber, noch allgemeiner Abzehrung, Blutzersetzung 2c. begleitet und die Verendung durch Abschlachten (Entblutung) herbeigeführt worden ist;
d) das Fleisch von Rindvieh, das an Perlsucht (Finne des Rindviehes) leidet; doch darf solches Fleisch nicht zu Würsten verwendet werden.

Die Beschaffenheit des Fleisches von kranken Thieren darf den Käufern nicht verheimlicht werden. Dasselbe soll vom Fleischschauer mit deutlicher Schrift als krankes Fleisch bezeichnet und auf einer eigenen Bank ausgewogen werden.

Art. 8. Als ungenießbar und für den Verkauf zu menschlichem Genusse unzulässig gilt folgendes Fleisch:

a) Fleisch, in welchem Fadenwürmer (Trichinen) oder Blasenwürmer (Finnen) beobachtet werden;
b) Fleisch, dessen Aussehen und Geruch Fäulniß oder eine krankhafte Beschaffenheit verräth, ferner wässeriges, welkes, entfärbtes, mit sulzigem Zellgewebe versehenes Fleisch;

c) Fleisch von Thieren, die gehetzt, an Vergiftung zu Grunde gegangen und umgestanden sind oder von solchen, die an Rinderpest, Wuth (Wasserscheu), Milzbrand oder einer andern auf den Menschen übertragbaren Krankheit gelitten, oder dieser verdächtig gewesen sind.

Art. 9. Das Fleisch kranker Thiere ganz oder theilweise zu verkaufen oder überhaupt zum Genusse zu verwenden, oder einzelne Theile, wie Haut und Fett, zu technischen oder landwirthschaftlichen Zwecken zu benutzen, ist ohne Einwilligung des Fleischschauers untersagt. Dieser hat auch die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen die eine oder die andere Benutzungsart stattfinden darf; dabei hat er sich jedoch, insoferne er nicht selbst Thierarzt ist, an den Befund und das Gutachten eines solchen zu halten.

Der Eigenthümer ist berechtigt, hierüber auf seine Kosten den Entscheid eines amtlichen Thierarztes herbeizuführen. Der Befund eines solchen ist überdies stets erforderlich, wenn das geschlachtete Thier an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat.

Art. 10. Kranke Thiere oder Theile von solchen (Art. 7 und 8) sind den bezüglichen Anordnungen entsprechend im Einklange mit der Instruktion über die Wasenordnung zu beseitigen und, wenn nöthig, eine solche Veränderung an denselben vorzunehmen (Bestreuen mit Carbolsäure, Chlorkalk 2c.), daß ein Verkauf zu menschlichem Genusse unmöglich wird, oder, wenn es gesundheitspolizeilich gestattet werden kann, zur Fütterung von Hunden oder Schweinen zu verwenden.

Art. 11. Wer mit Fleisch hausirt, muß für jede Lieferung und für jeden einzelnen Hausirtag mit dem Zeugniß eines amtlichen Fleischschauers des Ursprungsortes versehen sein; er hat, so oft es von Behörden oder Privaten verlangt wird, in der Gemeinde, in welcher er hausirt, das Fleisch der amtlichen Fleischschau zu unterstellen.

Das Hausiren mit Pferdefleisch und anderm Fleisch zugleich ist untersagt.

Art. 12. In allen Fällen sind vom Fleischschauer die Ergebnisse der Fleischschau in ein mit Nummern versehenes Verzeichniß einzutragen, welches Namen und Wohnort des Verkäufers, Signalement des Schlachtthieres, Datum der Abschlachtung, sowie die speziellen Ergebnisse der Fleischschau in drei Rubriken mit den Aufschriften: „bankmäßig", „nicht bankmäßig", „ungenießbar" enthalten soll.

Art. 13. In jeder zum Verkaufe von Fleisch bestimmten Lokalität soll der Preis des Fleisches jeder Gattung nach Pfunden deutlich bezeichnet werden.

Art. 14. Bezüglich der Gebühren für die Fleischschau gelten folgende Bestimmungen:

a) Den Gemeinderäthen ist überlassen, für jedes der Fleischschau unterstellte Schlachtthier eine den lokalen Verhältnissen entsprechende Gebühr oder eine jährliche Aversal-Entschädigung für den Fleischschauer auszusetzen und dieselbe ganz oder theilweise bei dem jeweiligen Besitzer des Schlachtthieres zu erheben oder aus der Polizeikasse zu bestreiten.

b) Auf Rechnung des Staates fallen diejenigen Untersuche und Befundberichte, welche bei ansteckenden Krankheiten gemacht werden, und es sind die betreffenden Thierärzte hiefür an die Beachtung der Bestimmungen des Sporteltarifes gewiesen.

Art. 15. Uebertreter dieser Verordnung werden nach Maßgabe des Art. 84 des Organisationsgesetzes vom 9. Mai 1867, Art. 116 und 117 des Strafgesetzbuches vom 10. Dezember 1808 beziehungsweise Art. 61 Ziff. 2, lit. d der Prozeßordnung für geringere Straffälle vom 8. Februar 1866 dem Gemeinderathe zur Bestrafung eingeleitet.

Art. 16. Die Verordnung über die Fleischschau und das Hausiren mit Fleisch vom 28. Jänner 1870*) und die Verordnung betreffend den Verkauf und Genuß des Pferdefleisches vom 6. Wintermonat 1846**) werden hiemit aufgehoben.

Art. 17. Gegenwärtige Verordnung soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

St. Gallen, den 27. Dezember 1873.

Der Landammann:
Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

---

*) Ges.-Samml. Band I Neue Folge № 37.
**) Ges.-Samml. Bd. II S. 385 und 386.

№ 44.

Kreisschreiben

betreffend

Vollzug des Gesetzes über die Stempelabgabe.

Vom 29. Dezember 1873.

Landammann und Regierungsrath

an sämmtliche administrative und richterliche Behörden und Beamte.

Es liegt zu Tage, daß das Gesetz über Stempelabgabe vom 29. Jänner 1852 (Ges.-Samml. Bd. III S. 535) vielfach nicht die vorgeschriebene Beachtung findet. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, allen Ernstes den gewissenhaften Vollzug desselben einzuschärfen und insbesondere alle administrativen und richterlichen Behörden und Beamten anzuweisen, nach der Vorschrift von Art. 8 des Gesetzes, so oft ein Fall der Umgehung des Stempelgesetzes vorkommt, die vorgeschriebene Buße auszusprechen, einzuziehen und in gesetzlicher Weise zu verrechnen.

Behörden und Beamte, welche sich dieser Pflicht inskünftig entheben, werden hiemit als haftbar erklärt und würden wir uns im Falle beharrlicher Vernachlässigung oder Renitenz derselben veranlaßt sehen, gegen dieselben auf Grund der Vorschrift des Art. 147 des Strafgesetzbuches (Ges.-Samml. Bd. V S. 154) einzuschreiten.

St. Gallen, den 29. Dezember 1873.

Der Landammann:
Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 45. Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über Freizügigkeit des schweiz. Medizinalpersonals vom 22. Juli 1867.

Vom 24. Oktober 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 46. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Rußland.

Abgeschlossen den 17./5. November 1873.
Ratifizirt von der Schweiz am 17. Dezember 1873.
Ratifizirt von Rußland am 5./17. Dezember 1873.
Auswechslung der Ratifikationen am 24. Dezember 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 47. Gesetz betreffend Revision der Müller- und Bäckerordnung vom 16. August 1855.

Erlassen am 26. November 1873.
In Kraft getreten am 22. Jänner 1874.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Revision des Gesetzes, betreffend eine Müller- und Bäckerordnung vom 16. August 1855,*)

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die amtliche Schatzung des Mehles und Brodes, sowie die amtliche Festsetzung des Mahler- und Backerlohnes ist hiemit aufgehoben.

Art. 2. Der Regierungsrath wird die wöchentlichen Fruchtpreise des Kornmarktes in Rorschach, sowie der andern Hauptfrucht-

*) Ges.-Samml. Bd. II Seite 590.

märkte der Ostschweiz jeweilen bekannt machen, über Gewicht, Vorwägen und Qualität des Brodes, die Vornahme regelmäßiger Brodschau, sowie überhaupt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen.

Art. 3. Dieses Gesetz kommt mit dem 1. Februar 1874 in Anwendung.

Art. 4. Das Gesetz, betreffend eine Müller- und Bäckerordnung vom 16. August 1855, sowie alle mit diesem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Vorschriften anderer Gesetze oder Verordnungen sind mit dem Tage der Anwendung dieses Gesetzes aufgehoben.

St. Gallen, den 26. November 1873.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hoffmann.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
A. Bärlocher.
H. Steger.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,
beschließen:

Vorstehendes, unterm 7. Dezember v. J. bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 112 der Verfassung am 22. d. M. in Kraft getreten ist — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 23. Jänner 1874.

Der Landammann:
Seifert.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 48.

Vollzugsverordnung

zu dem

Gesetze betreffend die Müller- und Bäckerordnung.

Vom 26. Jänner 1874.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Art. 2 des Gesetzes, betreffend die Müller- und Bäckerordnung vom 22. Jänner 1874,*)

verordnen:

Art. 1. Der Verkauf von Brod ist in Bezug auf Gewicht und Qualität nach Maßgabe folgender Bestimmungen der obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen.

Art. 2. Mit Ausnahme des kleinen Schilt-, Bürle-, Eier-, Milch- und andern Luxusbrodes darf alles zum Verkauf bestimmte sog. große Brod nur in Laiben von 5, 4, 3, 2 und 1 Pfund ausgebacken verkauft werden.

Dabei ist der Verkäufer verpflichtet, das Brod in Gegenwart des Käufers vorzuwägen und, sofern etwas an dem bezeichneten Gewichte fehlt, das Mangelnde von anderm Brode gleicher Qualität bis zum vollen Gewichte beizulegen.

Art. 3. Die Benutzung von ungenügend gereinigter Frucht, beziehungsweise von unreinem Mehl, die Beigabe von Stoffen, welche das Brod verschlechtern oder seinen Gehalt oder Werth verringern, sowie die Beimischung von gesundheitsschädlichen Substanzen ist verboten; es darf daher kein anderes als gutes, gesundes, schmackhaftes, wohl ausgebackenes, nicht durch Alter, Aufbewahrung oder sonstwie verdorbenes Brod, welcher Art immer, zum Verkaufe feilgeboten werden.

Art. 4. Brod, welches obigen Vorschriften über die Qualität nicht entspricht, ist zu Handen der Armenbehörden zu konfisziren; dasselbe darf aber nur insofern zum Genuß für Menschen verwendet werden, als dasselbe nicht gesundheitsschädlich ist.

---

*) Siehe № 47 hievor.

Beschlägt die Konfiskation ein Quantum von mehr als 50 Pfund Brod, so ist auf Begehren und auf Kosten des Verkäufers vom Bezirksamte eine Expertise zu bestellen.

Art. 5. Jeder Brodverkäufer hat die Preise der von ihm feilgebotenen Brodsorten (großes Brod) an seinem Verkaufslokale auf augenfällige Weise dem Publikum zur Kenntniß zu bringen.

Art. 6. Die pünktliche Vollziehung des Gesetzes und der Vorschriften dieser Verordnung haben insbesondere die Gemeinderäthe zu überwachen. Namentlich sind sie verpflichtet, durch Mitglieder ihrer Behörde oder durch besonders Beauftragte, welch' letztere hiefür in's Handgelübde zu nehmen sind, alle zwei Monate wenigstens ein Mal zu unbestimmter Zeit, ohne vorherige direkte oder indirekte Anmeldung bei allen Bäckern und Brodverkäufern ihrer Gemeinde, außerdem in einzelnen Fällen, so oft bezügliche Klagen geführt werden, die Beschaffenheit des Brodes zu untersuchen. Die Bäcker und Brodverkäufer sind gehalten, den Brodschauern von sich aus alle Räumlichkeiten, in welchen zum Verkauf bestimmtes Brod überhaupt oder nur vorübergehend gehalten wird, zu öffnen.

Art. 7. Ueber die vorgenommenen Untersuchungen ist eine besondere Kontrole zu führen und dem Gemeinderathe alle zwei Monate genauer Bericht zu erstatten. Die Kontrolen, sowie diese Berichte sind nach Jahrgängen geordnet aufzubewahren und werden die Bezirksammänner angewiesen, dieselben wenigstens alljährlich der Nachschau zu unterstellen.

Art. 8. Brod, welches zum Verkaufe in den Kanton oder aus einer Gemeinde in die andere eingeführt wird, unterliegt ebenfalls dem Gesetze und den Vorschriften dieser Verordnung.

Neben den Gemeinderäthen haben namentlich auch die Landjäger und alle anderen Polizeibediensteten die Pflicht, auf das eingeführte Brod ein wachsames Auge zu halten und, sobald sie Unregelmäßigkeiten wahrnehmen oder für wahrscheinlich halten, bei der Gemeindebehörde, beziehungsweise bei den Brodschauern Anzeige zu machen, welche sofortigen Untersuch anzuordnen haben.

Art. 9. Vergehen gegen die Vorschriften dieser Verordnung betreffend die Qualität des Brodes sind neben der Konfiskation nach Maßgabe der Polizeiverordnung betreffend den Verkauf gefälschter, verdorbener oder ungesunder Lebensmittel, Früchte und Getränke vom 24. Dezember 1873 zu büßen. Verheimlichung von Brod gegenüber

der Brodschau und allfällige Widersetzlichkeit gegen diese wird polizeilich, beziehungsweise nach Art. 147, 149 bis 152 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 10. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Februar 1874 in Vollzug.

St. Gallen, den 26. Jänner 1874.

Der Landammann:
Seifert.
Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 49. Verordnung (Abänderung)

über

Ertheilung von Stipendien zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen.

Vom 13. Februar 1874.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

In Abänderung der Verordnung über Ertheilung von Stipendien zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen vom 11. Dezember 1872 (Ges.-Samml. Neue Folge Bd. I № 175),

verordnen:

Der Art. 1 der besagten Verordnung erhält folgende Fassung:

„Art. 1. Es werden alljährlich nach Maßgabe des vom Großen Rathe hiefür ertheilten Kredits Stipendien an geeignete Personen zur Ausbildung als Arbeitslehrerinnen ertheilt."

St. Gallen, den 13. Februar 1874.

Der Landammann:
Seifert.
Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 50.

Gesetz
über
Verbrechen und Vergehen.
Abänderung des Abschnittes G.

Erlassen am 26. November 1873.
In Kraft getreten am 8. Februar 1874.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Revision von Abschnitt G des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen vom 11. Juni 1857*) und in Ausführung von Art. 6 Ziff. 1 der Kantonsverfassung vom 17. November 1861,**)

verordnet als Gesetz:

I. Der Abschnitt G des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen vom 11. Juni 1857 erhält folgende Fassung:

Abschnitt G.
Vergehen gegen den konfessionellen Frieden und gegen die Achtung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften.

Art. 181. Der Verletzung der Glaubensfreiheit und des konfessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorsätzlich

a) Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder überhaupt Glaubenshaß oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird;
b) in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise die Gegenstände der Verehrung einer solchen Religionsgesellschaft lästert oder aushöhnt; oder
c) die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen oder Verrichtungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft widerrechtlich verhindert oder stört.

In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Franken, ohne oder mit Gefängniß bis auf sechs Monate auszusprechen.

*) Siehe Ges.-Samml. Bd. V № 34.
**) Siehe Ges.-Samml. Bd. I № 6.

Art. 182. Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen, oder wenn solche in kirchlichen Erlassen, in Kanzelvorträgen, überhaupt in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorglichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen, oder in anderer Weise zu politischen Zwecken mißbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der unterlaufenen Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte.

II. Das Gesetz findet seine Anwendung mit dem Tage der Promulgation desselben. Vergehen dieser Art, welche vor diesem Zeitpunkte begangen worden, sind nach den bisherigen Strafbestimmungen zu behandeln.

St. Gallen, den 26. November 1873.

Der Präsident des Großen Rathes:
Hoffmann.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
A. Bärlocher.
H. Steger.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorstehendes, unterm 7. Dezember 1873 bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemäßheit der Art. 113 und 114 der Verfassung am 8. dies Monats in Kraft getreten ist — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 13. Februar 1874.

Der Landammann:
Seifert.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 51. Kantonale Verordnung

betreffend

polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.*)

Vom 4. März 1874.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung vom 20. November gleichen Jahres,

verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Sanitätskommission besorgt nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung vom 20. November 1872 und des Gesetzes über die Organisation des Sanitätswesens vom 25. Januar 1855**) die Handhabung der Gesundheitspolizei über die Hausthiere.

Zu den Verhandlungen der Sanitätskommission wird das betreffende Veterinär-Mitglied des Sanitätsrathes, in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, beigezogen. In dringenden Fällen ist der Präsident der Sanitätskommission befugt, von sich aus mit Zuzug des Veterinär-Mitgliedes des Sanitätsrathes (Veterinärsektion) Verfügungen zu treffen.

Art. 2. Die Sanitätskommission verkehrt in der Regel durch das Organ der Bezirksärzte mit den zuständigen untergeordneten Amtsstellen in den Bezirken und Gemeinden.

Ebenso verkehren die Gemeinderäthe und die thierärztlichen Adjunkten u. s. w. durch die Bezirksärzte mit der Sanitätskommission. In Dringlichkeitsfällen ist der unmittelbare Verkehr mit der letztern zulässig.

---

*) Nachträge und Abänderungen siehe № 145 hienach und Band III N. F. № 12, 19, 77 u. 80.

**) Ges.-Samml. Bd. II S. 310.

Mit den kompetenten Behörden benachbarter Kantone und Staaten verkehrt die Sanitätskommission direkte, insoweit diese Befugniß nicht durch das angerufene Bundesgesetz beschränkt ist.

II. Vorschriften über den Viehverkehr.

Art. 3. Behufs Kontrolirung des Viehverkehrs wird der Kanton in Inspektionskreise eingetheilt.

Jede politische Gemeinde bildet einen Inspektionskreis.

Ausgenommen hievon sind folgende politische Gemeinden, welche aus je zwei resp. mehreren Inspektionskreisen bestehen:

1. Die Gemeinde Tablat:

a. aus dem Inspektionskreis St. Georgen.
b. „ „ „ St. Fiden.
c. „ „ „ Langgaß-Rotmonten.

2. Die Gemeinde Muhlen:

a. aus dem Inspektionskreis Muhlen.
b. „ „ „ Oberegg.

3. Die Gemeinde Steinach:

a. aus dem Inspektionskreis Untersteinach.
b. „ „ „ Obersteinach.

4. Die Gemeinde Eggersriet:

a. aus dem Inspektionskreis Eggersriet.
b. „ „ „ Grub.

5. Die Gemeinde Rorschacherberg:

a. aus dem Inspektionskreis Vorderberg.
b. „ „ „ Hinterberg.

6. Die Gemeinde Thal:

a. aus dem Inspektionskreis Thal, Buchsteig, Feldmoos, Bauriet.
b. „ „ „ Buchen, Staad, Altenrhein.

7. Die Gemeinde Diepoldsau:

a. aus dem Inspektionskreis Diepoldsau-Schmitter.
b. „ „ „ Widnau.

8. Die Gemeinde Altstätten:

a. aus dem Inspektionskreis Altstätten und Umgebung.
b. „ „ „ Lienz.

9. Die Gemeinde Oberriet:

a. aus dem Inspektionskreis Oberriet, Eichenwies, Montlingen.
b. „ „ „ Kriesern.
c. „ „ „ Holzrhode.

10. Die Gemeinde Sennwald:

a. aus dem Inspektionskreis Sennwald.
b. „ „ „ Frümsen.
c. „ „ „ Sax.
d. „ „ „ Salez-Haag.

11. Die Gemeinde Grabs:

a. aus dem Inspektionskreis Grabs, Dorf.
b. „ „ „ Werdenberg, Stauden, Staudenberg.
c, „ „ „ Grabserberg.

12. Die Gemeinde Wartau:

a. aus dem Inspektionskreis Azmoos-Trübbach.
b. „ „ „ Oberschan, Malans.
c. „ „ „ Gretschins, Fontnas und Weite.

13. Die Gemeinde Vilters:

a. aus dem Inspektionskreis Vilters.
b. „ „ „ Wangs.

14. Die Gemeinde Pfäfers:

a. aus dem Inspektionskreis Pfäfers.
b. „ „ „ Vättis.
c. „ „ „ Valens.
d. „ „ „ Vasön.

15. Die Gemeinde Wallenstadt:

a. aus dem Inspektionskreis Wallenstadt, Wallenstadterberg, Tscherlach.
b. „ „ „ Berschis.

16. Die Gemeinde Quarten:

a. aus dem Inspektionskreis Quarten.
b. „ „ „ Mols.
c. „ „ „ Ober- und Unterterzen.
d. „ „ „ Murg und Quinten.

17. Die Gemeinde Amden:

a. aus dem Inspektionskreis Amden.
b. „ „ „ Fly.

18. Die Gemeinde Schänis:

a. aus dem Inspektionskreis Schänis und Dorf.
b. „ „ „ Maseltrangen, Rufi und Rütiberg.

19. Die Gemeinde Krummenau:

a. aus dem Inspektionskreis Krummenau.
b. „ „ „ Neu St. Johann.
c. „ „ „ Ennetbühl.

20. Die Gemeinde Oberhelfenswil:

a. aus dem Inspektionskreis Oberhelfenswil.
b. „ „ „ Hof, Loretto, Wigetshof, Blatten.

21. Die Gemeinde Bütschwil:

a. aus dem Inspektionskreis Bütschwil.
b. „ „ „ Dietfurt.

22. Die Gemeinde Lütisburg:

a. aus dem Inspektionskreis Lütisburg.
b. „ „ „ Unterrindal mit Berggegend.

23. Die Gemeinde Mosnang:

a. aus dem Inspektionskreis Mosnang und östliche Gegend.
b. „ „ „ Schulkreis Dreien und Wiesen.
c. „ „ „ Pfarrei Mühlrüti.
d. „ „ „ Pfarrei Libingen.

24. Die Gemeinde Kirchberg:

a. aus dem Inspektionskreis Kirchberg.
b. „ „ „ Bazenhaid.
c. „ „ „ Gähwil, Bumberg, Ernstell und Wied.

25. Die Gemeinde Mogelsberg:

a. aus dem Inspektionskreis Mogelsberg, Neker, Nassen, Dieselbach und Ebersol.
b. „ „ „ Thal, Dicken, Ruhr, Wolfensberg.
c. „ „ „ Furth.

26. Die Gemeinde Oberuzwil:

a. aus dem Inspektionskreis Oberuzwil.
b. „ „ „ Niederglatt.

27. Die Gemeinde Henau:

a. aus dem Inspektionskreis Henau, Nieder- u. Oberstetten, Reifenau, Stocken, Algentshausen und Rütiwies.
b. „ „ „ Niederuzwil, Herrenhof und Vogelsberg.

28. Die Gemeinde Flawil:

a. aus dem Inspektionskreis Flawil, Botsberg, Oberglatt und Burgau.
b. „ „ „ Alterswil, Egg, Langen- und Grobenentswil, Städeli.

29. Die Gemeinde Degersheim:

a. aus dem Inspektionskreis Degersheim.
b. „ „ „ Magdenau.

30. Die Gemeinde Bronschhofen:

a. aus dem Inspektionskreis Bronschhofen.
b. „ „ „ Roßreute.

31. Die Gemeinde Oberbüren:

a. aus dem Inspektionskreis Oberbüren und Sonnenthal.
b. „ „ „ Niederwil.

32. Die Gemeinde Niederhelfenswil:

a. aus dem Inspektionskreis Niederhelfenswil.
b. „ „ „ Zuckenriet und Lenggenwil.

33. Die Gemeinde Goßau:

a. aus dem Inspektionskreis Goßau.
b. „ „ „ Niederarnegg, Geretswil, Frohnackern und Stöcklen.

34. Die Gemeinde Waldkirch:

a. aus dem Inspektionskreis Waldkirch.
b. „ „ „ Bernhardszell.

35. Die Gemeinde Gaiserwald:

a. aus dem Inspektionskreis St. Josephen.
b. „ „ „ Engelburg.

Art. 4. Für jeden Inspektionskreis wählt der betreffende Gemeinderath eine geeignete Persönlichkeit als Viehinspektor und für Verhinderungs- oder Betheiligungsfälle desselben einen Stellvertreter.

Ueber Wahlfähigkeit, Dienstdauer und Ersatz von abgetretenen Viehinspektoren oder Stellvertretern gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie bei Besetzung anderer Dienststellen.

Diese Viehinspektoren geben die Gesundheitsscheine aus, nehmen dieselben ein und führen darüber in beiden Richtungen genaue Kontrole.

Zum Zweck der Kontrole bloßer Ortsveränderung der Haus-thiere ohne Handänderung derselben ist das dieser Verordnung beigefügte Formular bestimmt. Die auf der Rückseite dieser Formulare gedruckten Vorschriften sind genau zu beachten.

Die jeweilige Dauer der Gültigkeit jeder Art von Gesundheitsscheinen beginnt mit dem Morgen des Ausstellungstages und muß der Ausstellungstag in die Gültigkeitsdauer ganz mitgerechnet werden.

Art. 5. Die Sanitätskommission ertheilt den Viehinspektoren nöthigenfalls geeignete Instruktionen.

Art. 6. Die Finanzkanzlei (Kantonsbuchhaltung) bestellt durch die Bezirksammänner den Gemeinderäthen zu Handen der Viehinspektoren die Formulare zu Gesundheitsscheinen heftweise und führt die Kontrole über die ausgegebenen und eingenommenen Scheine. Sie numerirt die ausgegebenen Scheine einheitlich und zwar serienweise bis auf 100,000 Nummern.

Art. 7. Die Taxe für einen Gesundheitsschein beträgt:

	Fr.	Rp.
a.*)		
b. für Schafe, Ziegen oder Schweine vom Stück . . .	—	15
c. für einen Transport (Truppe, Heerde) von Schafen, Ziegen und Schweinen:		
von 2—10 Stück	—	25
„ 11—25 „	—	50
„ 26—50 „	1.	—
Von je 50 Stück mehr eine jeweilige Zulage von	—	50

Jedoch dürfen die Kosten eines Scheines für eine ganze Heerde 5 Fr. nicht übersteigen (Art. 11 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung vom 20. November 1872).

Art. 8. Die Viehinspektoren, beziehungsweise deren Stellvertreter, beziehen für sich für die Ausstellung eines Gesundheits-

---

*) Die lit. a ist aufgehoben. Siehe № 145 hienach.

scheines nach Art. 7 lit. a und c 10 Rappen, nach lit. b desselben 5 Rappen.

Der Mehrbetrag der Einnahmen aus den Gesundheitsscheinen nach Abzug der vergüteten Stempel- und Ausstellungstaxen ist unter Einsendung der Talons von den Gemeinderäthen halbjährlich durch die Bezirksammänner mit der Finanzkanzlei (Kantonsbuchhaltung) zu verrechnen.

Aus dem Ueberschusse über die Stempel- und Ausstellungstaxen, sowie die Druckkosten wird ein Viehseuchefond gebildet, um die nach dem Viehseuchengesetze dem Kantone erwachsenden Unkosten für Schadenvergütungen u. s. w. zu bestreiten.

Art. 9. Ueber die Einstellung von Viehmärkten oder Anordnung besonderer polizeilicher Maßnahmen für dieselben bei Viehseuchen verfügt die Sanitätskommission, insoweit ihr diese Befugniß zusteht.

III. Vorschriften über Thierseuchen.

Art. 10. Die Anzeigen von dem Auftreten der in dem Viehseuchengesetze bezeichneten gemeingefährlichen Krankheiten, als: Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wuth, sind von den Eigenthümern von Hausthieren, Thierärzten, Fleischbeschauern, Viehinspektoren und Polizeibediensteten sofort beim zuständigen Gemeindamte zu machen. Die gleiche Pflicht zur Anzeige liegt denselben ob, wenn die in Art. 39 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung vom 20. November 1872 vorgemerkten Krankheiten einen gemeingefährlichen Charakter annehmen.*)

Art. 11. Das Gemeindamt hat auf die erfolgte Anzeige sofort die Verwahrung und Absperrung der kranken oder der mit denselben allfällig in Berührung gekommenen Thiere zu veranstalten. Dasselbe hat ferners über die Ställe, Weiden u. s. w., in welchen die erkrankten oder seucheverdächtigen Thiere stehen, einen schriftlichen Absperrungsbefehl (Stall- oder Weidebann) zu erlassen, welcher von den Viehbesitzern oder Wärtern an einer leicht bemerkbaren Stelle an dem Stalle oder auf der Weide angebracht werden soll.

---

*) Als solche Krankheiten sind bezeichnet: Milzbrand (anthrax), ausgebreitete Räude, Beschälkrankheit der Zuchtpferde, Schafpocken, bösartiges Klauenweh der Schafe, Fleckfieber (Rothlauf) der Schweine und Trichinenkrankheit.

Die Absperrungsbefehle sollen folgende Weisungen enthalten:

a. Die mit Bann belegten Thiere dürfen ohne besondere polizeiliche Anordnung weder von ihrem Standorte abgeführt noch andere Thiere derselben Gattung an denselben verstellt werden.

b. Außer den mit der Behandlung, Fütterung und Pflege betrauten Personen ist der Eintritt in die bezüglichen Ställe, Weiden u. s. w. untersagt.

c. Den Wärtern kranker Thiere ist verboten, Stallungen, Weiden u. s. w. gesunder Thiere derselben Gattung zu betreten.

Art. 12. Das Gemeindamt hat sofort den Viehinspektoren seiner Gemeinde von den Erkrankungsfällen Anzeige zu machen und sodann einen thierärztlichen Untersuch anzuordnen, welcher sich zunächst auf die noch gesund scheinenden Stücke der Viehhabe oder Heerde, sowie dann über allfällig erkrankte oder bereits schon gefallene Stücke zu erstrecken hat. Der Befund soll enthalten:

a. ein nummernweises geordnetes, möglichst genaues Signalement jedes einzelnen Thieres;

b. die Beschreibung der Krankheit nach Symptomen, Charakter, Stadium und Ausbreitung derselben;

c. die Angabe über wirkliche oder muthmaßliche kontagiöse oder miasmatische Entstehungsweise derselben;

d. die Angaben des Eigenthümers oder Wärters über Einkauf, Verkauf, Tausch oder sonstigen Wechsel im betreffenden Viehstande während des der bezüglichen Krankheit entsprechenden Inkubations-Stadiums; dieses beträgt bei der Rinderpest 10 Tage, bei der Lungenseuche mindestens 12 Wochen, bei der Maul- und Klauenseuche 8 Tage und bei Rotz und Wurm 16 Wochen;

e. die Angaben über die bisanhin angewandten und ferner angemessen erscheinenden sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche.

Art. 13. Das Gemeindamt erstattet dem Bezirksarzte zu Handen der Sanitätskommission unter Mitgabe des thierärztlichen Befundes mit der möglichsten Beförderung von allen sanitätspolizeilichen Erhebungen und getroffenen Maßnahmen Bericht.

Wird hierauf die Abschlachtung eines Thieres oder einer Habe von Seite der Sanitätskommission wegen unzureichender Konstatirung einer kontagiösen Krankheit nicht angeordnet, so sind alsdann alle 14 Tage genaue thierärztliche Untersuche und Berichterstattungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Thiere vorzunehmen.

Sollten öftere Untersuche nöthig erscheinen, so findet die Anordnung derselben durch die Sanitätskommission und in dringenden Fällen auch durch die Physikate statt.

Für Untersuch und Berichterstattungen ist in der Regel der Veterinäradjunkt und ausnahmsweise ein anderer patentirter Thierarzt abzuordnen.

Art. 14. Nach dem Erlöschen einer ansteckenden Krankheit bei einem Thiere oder mehreren eines Stalles, einer Alp, Weide 2c. hat der beauftragte Thierarzt über den Verlauf der Seuche, über allfällige Ergebnisse an beseitigten Thieren, über die unter seiner Leitung stattgefundenen Desinfektionen an Stallung, Geräthen 2c. seinen Endbericht an das Physikat zu Handen der Sanitätskommission einzureichen.

Die Bewilligung zur Aufhebung des Stallbannes (Wiedereinstellung, Kauf und Verkauf 2c. von Thieren) und anderer polizeilicher Maßnahmen wird von der Sanitätskommission ertheilt.

Art. 15. Wenn eine Viehseuche kurz vor dem Bezuge der Weiden oder Alpen herrscht oder ausbricht, so dürfen keine Viehstücke auf dieselben aus Ställen geführt werden, in welchen die Seuche herrscht oder verseuchte Stücke stehen, oder wenn die Viehstücke aus in unmittelbarer Nähe derselben befindlichen Ställen kommen oder bei Brunnen, auf dem Weidgang, Transport auf Straßen, Eisenbahnen u. s. w. mit seuchekranken oder angesteckten Thieren der betreffenden Gattung in Berührung gekommen sind.

Art. 16. Beim Auftreten einer Seuche im Stalle oder während des Weid- oder Alpganges sind, wo es die Lokalverhältnisse erforderlich und zulässig erscheinen lassen, die gesunden und kranken Thiere von einander zu trennen, die benachbarten, von dem Kontagium noch nicht ergriffenen Viehhaben oder Heerden in eine der Beschaffenheit der Krankheit und den lokalen Bedürfnissen entsprechende und angemessene Entfernung außer jedwede Berührung mit den erkrankten Thieren zu bringen, zu welchem Zwecke entweder durch sicherstellende

Abhagung oder mittelst Aufstellung von Wachen, Aufsehern u. s. w. gegen die Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheit unter gemeinderäthlicher Aufsicht und thierärztlicher Anleitung die nöthige Vorsorge zu treffen ist.

Art. 17. Wenn seuchekranke oder verdächtige Thiere wegen Futter- oder Wassermangel oder aus andern Gründen von einer Stallung, Weid oder Alp in einen neuen Standort verstellt werden sollen, so hat das betreffende Gemeindamt durch den thierärztlichen Physikatsadjunkten und einen andern patentirten Thierarzt untersuchen und begutachten zu lassen, ob und in welcher Weise die Abfahrt des Viehes begründet und zulässig erscheine. Auf Grund dieses Gutachtens entscheidet die Sanitätskommission.

Der Transport darf nur unter dem Geleite einer der Viehzahl entsprechenden Wachmannschaft, unter möglichster Vermeidung von Stallungen, Straßen, Weiden, Brunnen u. s. w., wo die seuchekranken oder verdächtigen Thiere mit gesundem Vieh in Berührung kommen könnten, bewerkstelligt werden; das Vieh ist bis an seinen nächsten Standort polizeilich zu begleiten. Dem Gemeindamt des letztern ist unter genauer Angabe des Eigenthümers und der Gattung und Zahl der Thiere, behufs Ermöglichung passender Aufenthaltslokale und weiterer Handhabung der Gesundheitspolizei rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Art. 18. Wenn ein abgesperrtes, mit einem seuchekranken in irgend welche Berührung gekommenes Stück Vieh zum Schlachten abgeführt werden soll, so muß vorerst der Gesundheitszustand desselben durch einen thierärztlichen Befund konstatirt werden. Das Gemeindamt hat alsdann dafür zu sorgen, daß das fragliche Stück mit warmem Wasser gut gereinigt, getrocknet und auf dem Transport, der soweit möglich mittelst Eisenbahn stattzufinden hat, bis an den Ort der Abschlachtung polizeilich begleitet und namentlich außer jedweder Berührung mit fremdem Vieh, mit Brunnen u. s. w. gehalten werde. Der Befund über die Abschlachtung ist durch einen thierärztlichen Fleischbeschauer abzugeben und durch das Gemeindamt an den Bezirksarzt zu Handen der Sanitätskommission einzusenden.

IV. Bestimmungen betreffend Entschädigung für Beseitigung von Thieren, Futter u. s. w.

Art. 19. Der Kanton leistet im Sinne der Vorschriften der Art. 17, 18 und 19 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 an die Viehbesitzer für den erwachsenen Schaden der durch Anordnung der Behörden beseitigten Thiere folgende Entschädigung:

a. Bei der Rinderpest:

1. für beseitigte gesunde Thiere den vollen Schatzungswerth, abzüglich den Erlös von Fleisch, Haut, Talg, Wolle und Hörnern;
2. für beseitigte kranke Thiere, abzüglich den allfälligen Erlös von benutzbaren Theilen; ferner für Futterstoffe, Stroh, Dünger, Geräthschaften und Desinfektionskosten der Stallungen Dreiviertheile des Schatzungswerthes.

b. Bei der Lungenseuche:

1. für beseitigte gesunde Thiere den Betrag des vollen Schatzungswerthes nach Abzug des Erlöses von Fleisch u. s. w.;
2. für beseitigte kranke Thiere bis auf einen Drittheil des Schatzungswerthes.

c. Bei Rotz und Wurm an Thieren des Pferdegeschlechtes:
für beseitigte verdächtige und nachher rotz- oder wurmfrei erfundene Thiere den vollen Schatzungswerth.

Für beseitigte kranke Thiere wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 20. Unzulässig ist jede Entschädigung, wenn die Thiere durch Verschulden der Eigenthümer erkrankt, aus verdächtigen Ställen eingekauft wurden oder bereits bei der Einstellung krank gewesen sind.

Dasselbe gilt von Thieren, welche ohne gesetzliche Gesundheitszeugnisse den Eigenthümer oder den Standort gewechselt haben.

Art. 21. Wenn die Sanitätskommission die Abschlachtung von Thieren anordnet, so hat das betreffende Gemeindamt eine amtliche Schatzung über die zu beseitigenden Stücke, sowie über den allfälligen Schaden an Futterstoffen, Stroh, Dünger, Geräthschaften u. s. w. durch unbetheiligte Sachkundige auf Kosten des Staates aufnehmen zu lassen.

Im Schatzungsakte sind die betreffenden Thiere nach Nummer und Signalement zu bezeichnen.

Ueber den Erlös von Fleisch u. s. w. ist genaue Rechnung zu führen und über den erlittenen Schaden an Futter u. s. w. sind gleichfalls genaue Schatzungsangaben zu machen.

Die Schatzungen, Rechnungen und Berichte bestellt das Gemeindamt dem Bezirksarzte, welcher dieselben prüft, begutachtet und der Sanitätskommission zu weiterer Behandlung übermittelt.

V. Strafbestimmungen und Vollziehung.

Art. 22. Die in Art. 36 erster Passus des Bundesgesetzes über Viehseuchen vom 8. Februar 1872 vorgesehenen Bußen*) werden von den Gemeinderäthen ausgesprochen.

Die Strafkompetenz steht dem Gemeinderathe des Betretungsortes zu.

Bei Handänderung oder Verstellung von Thieren ohne Gesundheitsscheine sind Uebergeber und Uebernehmer gleich strafbar.

Dem Bezirksammann und dem Beklagten steht innert der Nothfrist von 8 Tagen, von der Mittheilung der Erkanntniß an gerechnet, das Rekursrecht an die Gerichtskommission offen. Im Uebrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Art. 62, 63, 65, 71 und 73 der Prozeßordnung für geringere Zivil- und Straffälle vom 8. Februar 1866.**)

---

*) Diese Buße beträgt Fr. 5—100.

**) Diese Gesetzesartikel lauten:

Art. 62. Sobald dem Gemeindammann eine solche Uebertretung durch Klage von Privaten, Anzeige von Behörden oder Polizeibediensteten oder eigene Wahrnehmung zur Kenntniß gelangt, schreitet er dagegen ein.

Er nimmt mit oder ohne Zuzug eines Schreibers einen Verbalprozeß auf, welcher das Wesentliche der Klage, des Anbringens des Beklagten, der Aussagen der allfällig nöthig befundenen Zeugen und der Ergebnisse des vorgenommenen Augenscheines enthalten soll.

Art. 63. Der Gemeindammann läßt den Beklagten auf die nächste Sitzung vorladen. Nach Kenntnißnahme von dem Verbalprozesse und, sofern der Beklagte erschienen ist, nach angehörter Verantwortung desselben, fällt der Gemeinderath seinen Ausspruch nach bester Ueberzeugung.

Ist der Beklagte ausgeblieben, so findet eine neue Sachbehandlung nur in dem Falle statt, wenn derselbe nachzuweisen vermag, daß er an seinem Ausbleiben keine Schuld trägt.

Die in Art. 36 zweiter Passus des angeführten Bundesgesetzes vorgesehenen Bußen werden von der Gerichtskommission ausgesprochen. Der diesfallsige Strafuntersuch ist Sache des Bezirksammanns. Uebersteigt die von der Gerichtskommission ausgefällte Buße den Betrag

---

Die vom Gemeinderathe ausgesprochenen Bußen fallen in die Kasse der politischen Gemeinde.

Art. 65. Vor der gemeinderäthlichen Strafbehörde dürfen keine Advokaten oder Geschäftsagenten als Vertheidiger zugelassen werden.

Art. 71. Die Gemeinderäthe, Gerichtskommissionen und Gerichte haben innert der Frist von vier Tagen die nach Anleitung dieses Gesetzes in Strafsachen erlassenen Erkanntnisse in Abschrift dem Bezirksammann des betreffenden Bezirkes mitzutheilen. Ausgenommen sind nur die nach Artikel 61 Ziffer 1 und 2 ebendaselbst ausgefällten Straferkanntnisse.

Art. 73. Das Verfahren bei solchen Beschwerden (Rekursen) richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Der Beschwerdeführer hat innert der Nothfrist von acht Tagen, von der Mittheilung der Erkanntniß an gerechnet, das Gesuch um Aufhebung beziehungsweise Abänderung derselben unter genauer Bezeichnung der Gründe an die Gerichtskommission zu richten.

   Es geschieht dieses durch schriftliche Eingabe oder mündlich bei dem Schreiber der Gerichtskommission, welcher im letztern Falle die Beschwerdegründe zu Papier nimmt und das Protokoll von dem Beschwerdeführer unterzeichnen läßt.

b. Von der Beschwerde wird der Behörde, welche die Erkanntniß erließ, unter Mittheilung der schriftlichen Eingabe beziehungsweise des Protokolls, sofort Kenntniß gegeben mit der Einladung, allfällig vorhandene Akten, Verbalprozesse nach Gutfinden mit oder ohne Vernehmlassung oder weitere Darstellung des Falles der Gerichtskommission zu behändigen.

c. Sowohl der Präsident der Gerichtskommission als diese selbst sind befugt, Ergänzungen der Untersuchung durch den Gemeindammann oder Bezirksammann anzuordnen oder die betreffende Behörde oder den Beklagten zur weitern Auskunftgabe aufzufordern oder Letztern zu diesem Zwecke auch vor sich zu bescheiden.

d. In der Regel hat der unterliegende Theil die Kosten zu bezahlen.

   Wird eine Straferkanntniß auf die ganz gleichen Vorlagen hin, auf welche die straferkennende Behörde ihren Ausspruch fällte, aufgehoben, so hat die öffentliche Kasse der Gemeinde oder Korporation derjenigen Behörde, welche dieselbe erlassen hat, die Kosten zu bezahlen.

   Wird der Entscheid nur theilweise oder wird er ganz, aber auf neue Vorlagen, welche die straferkennende Behörde nicht kannte, abgeändert, so mag die Gerichtskommission die Kosten ganz oder theilweise dem Beschuldigten oder dem Beschwerdeführer oder der öffentlichen Kasse der betreffenden Gemeinde oder Korporation auferlegen.

von 100 Fr., so steht dem Bezirksammann und dem Beklagten innert der Nothfrist von 14 Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, der Rekurs an das Bezirksgericht offen.

Vor Gerichtskommission und dem Bezirksgerichte hat in der Regel der Gerichtsschreiber die Klage Namens des Staates zu führen; mangelhafte Strafuntersuchungen weist er von sich aus zur Ergänzung zurück. Gegen die Erkanntnisse der Gerichtskommissionen und der Bezirksgerichte ist die Nichtigkeitsbeschwerde nach Anleitung von Art. 56 bis und mit 60 der angeführten Prozeßordnung vom 8. Februar 1866 zulässig.*)

Art. 23. Die Hälfte der erhobenen Bußen fällt dem Anzeiger zu. Die Polizeiangestellten haben ebenfalls Anspruch auf die Hälfte der Bußen als Anzeigerlohn.

VI. Kosten und Taxen.

Art. 24. Die bei ansteckenden Krankheiten erwachsenden Kosten für thierärztliche Untersuche, Berichterstattungen, Desinfektionen und andere thierärztliche Verrichtungen werden entweder vom Staate, oder von den politischen Gemeinden, oder von den Eigenthümern oder Inhabern des Viehes nach folgenden Unterscheidungen und Vorschriften getragen:

---

*) Dieselben lauten:

Art. 56. Wer die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen will, hat innert der Nothfrist von zehn Tagen nach Erlaß des Urtheils sein Gesuch und seine Gründe dem Präsidenten der Rekurskommission schriftlich einzureichen.

Art. 57. Der Präsident der Rekurskommission wird das Nichtigkeitsgesuch der Gegenpartei mittheilen und derselben zur Rücksendung desselben und zur Eingabe ihrer allfälligen Vernehmlassung eine Nothfrist von zehn Tagen ansetzen.

Art. 58. Nach Ablauf dieser Frist wird die Rekurskommission ohne Vorberufung der Parteien erkennen, ob Nichtigkeit statthabe oder nicht und ebenso den Kostenspruch fällen.

Art. 59. Spricht die Rekurskommission die Nichtigkeit aus, so bezeichnet sie zugleich diejenige Gerichtskommission oder dasjenige Bezirksgericht, welches den Fall von Neuem zu behandeln hat.

Art. 60. Gegen den Spruch dieser angewiesenen Gerichtskommission oder dieses angewiesenen Bezirksgerichts findet keine Nichtigkeitsbeschwerde mehr statt.

a. Vom Staate werden übernommen:
   1. die Kosten für thierärztliche Untersuche, welche von der Sanitätskommission selbst oder durch die Physikate und Gemeindämter angeordnet werden, um den Stand der im Bundesgesetze vom 8. Februar 1872 Art. 1 zitirten Seuchekrankheiten zu erforschen oder deren Verbreitung zu verhüten, sowie die Berichterstattungen darüber;
   2. die Kosten für Desinfektion von Stallungen und Geräthen bei Rinderpest, Lungenseuche und Rotz, dann für die in Art. 17 und 18 dieser Verordnung vorgesehenen Aufnahmen amtlicher Schatzungen von Thieren, Futterstoffen 2c., ferner für die in Art. 22 des Bundesgesetzes vorgeschriebene Beaufsichtigung des Grenzverkehrs;
   3. anderweitige Untersuche und Berichterstattungen, welche die Sanitätskommission, Bezirksärzte oder Gemeindämter im sanitätspolizeilichen Interesse verfügen.

b. Von den politischen Gemeinden sind zu tragen: alle Kosten für die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die in den Gemeinden abzuhaltenden Viehausstellungen, Viehmärkte 2c. (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872), sowie für Wachen und Aufseher in den Alpen 2c.

c. Von den Eigenthümern oder Inhabern der betreffenden Thiere sind alle übrigen eventuell durch den Bund angeordneten Untersuche, Berichterstattungen, sowie die Kosten für Ueberwachung von Quarantaineanstalten, Fleischschau 2c. ohne Rücksicht weder auf den Zweck, noch die Zahl der Untersuche, noch auf den Anordner derselben zu bezahlen.

Art. 25. Die Taxen für die thierärztlichen Untersuche und Berichterstattungen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Sporteltarifs. Am Ende jeden Quartals sind die bezüglichen Rechnungen dem Bezirksarzte zu Handen der Sanitätskommission abzugeben.

Art. 26. Vorstehende Verordnung kömmt sofort zur Anwendung.

Art. 27. Die kantonale Verordnung betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 3. März 1873,*) sowie die Nachtragsverordnung betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom

---

*) Ges.-Samml. Band II Neue Folge № 9.

9. April 1873*) und alle mit dem Bundesgesetze vom 8. Februar 1872 im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen sind hiemit aufgehoben.

Art. 28. Gegenwärtige Verordnung ist der Gesetzessammlung einzuverleiben.

St. Gallen, den 4. März 1874.

Der Landammann:
Seifert.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

---

*) Ges.-Samml. Bd. II N. F. № 12.

Taxen für:	
Stempel	Fr. —10 Rp.
Ausstellung	„ —20 „
Schein	„ —20 „
	Zus. Fr. —50 Rp.

Talon.

Kanton St. Gallen.

Gesundheitsschein für Thiere,
welche nur den Standort, nicht aber den Eigenthümer wechseln.

(Sog. Stellvieh, Alpvieh 2c.)

Serie I. Nr.

Thiere { Art u. Anzahl d. Stücke:

Inhaber { Name / Wohnung / Gemeinde / Bezirk

Bestimmungsort

Gültig Tage.

Datum der Ausstellung

Zurückgebracht den

Bemerkungen (z. B. üb. Untersuch.):

Der Viehinspektor:

GESUNDHEITSSCHEIN.

Der Viehinspektor oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat diesen Schein eigenhändig und vollständig auszufüllen, sonst ist derselbe ungültig.

Formular C nach Art. 6 und 37 der bundesräthlichen Vollzugsverordnung vom 20. November 1872 und Art. 4 der kantonalen Verordnung betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 4. März 1874.

Taxen für:	
Stempel	Fr. —10 Rp.
Ausstellung	„ —20 „
Schein	„ —20 „
	Zus. Fr. —50 Rp.

Kanton St. Gallen.

Gesundheitsschein für Thiere,

welche nur den **Standort**, nicht aber den Eigenthümer wechseln.

(Sogenanntes Stellvieh, Alpvieh 2c.)

Serie I. Nr.

Bezeichnung der Thiere nach

Gattung:	Anzahl der Stücke (in Worten):	Gattung:	Anzahl der Stücke (in Worten):
Pferde		Kälber	
Kühe		Schafe	
Rinder		Ziegen	
Stiere		Schweine	
Ochsen			

Der Inhaber dieses Thieres,

wohnhaft Gemeinde Bezirk

ist Willens, dasselbe nach

an Fütterung (Sömmerung, Winterung 2c.) zu verstellen.

Der Unterzeichnete bezeugt, daß weder über die Ortschaft noch über den Viehstand, woher die Thiere kommen, eine polizeiliche Beschränkung des Verkehrs mit Hausthieren der betreffenden Gattung besteht, noch Grund zu einer solchen vorhanden ist.

Dieser Gesundheitsschein ist von der Ausstellung an Tage gültig; derselbe ist, wenn die beabsichtigte Wegführung der Thiere nicht innert der Gültigkeitsdauer des Scheines erfolgt, alsdann dem Aussteller zurückzugeben.

In keinem Falle darf dieser Schein bei allfälliger Veräußerung der Thiere, oder zum Aufstellen auf Märkte benutzt werden.

Im Weitern sind von den Eigenthümern oder Inhabern der Thiere neben den sanitätspolizeilichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 und den daherigen Vollzugs- und Spezialverordnungen, insbesondere noch die auf der Rückseite dieses Scheines angeführten Vorschriften zu befolgen.

Ausgestellt in den 18

Bemerkungen:

Der Viehinspektor:

Vorschriften

zur Kontrolirung bloßer Ortsveränderung der Hausthiere, ohne Handänderung derselben.

Art. 6 und Art. 37 der bundesräthlichen Vollzugsverordnung vom 20. November 1872 und des Art. 4 vierter Absatz der kantonalen Verordnung betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 4. März 1874.

1. Wenn Thiere aus dem Pferdegeschlecht, Rindvieh oder Kleinvieh (Schafe, Ziegen und Schweine) bloß zum Zwecke der Fütterung außer den Inspektionskreis (z. B. an Winterung oder Sömmerung auf Weiden, Alpen ꝛc.) verstellt werden, so hat der Uebergeber einen Gesundheitsschein nach diesem Formular abzugeben.

Ist zu diesem Zwecke der Bahntransport nöthig, so sind hiezu für gewöhnlich auch diese Scheine gültig. In Seuchezeiten gelten die erlassenen bezüglichen Verordnungen und Vorschriften.

2. Ein solcher Gesundheitsschein ist für sämmtliche Thiere eines Eigenthümers (Inhabers), auf den der Schein lautet, nicht aber für Thiere, die verschiedenen Eigenthümern angehören, zulässig.

Ausnahmen können eintreten, falls Thiere von einer Alp oder Weide in eine andere Alp oder Weide oder in ihren frühern Inspektionskreis zurückgetrieben werden. In diesem Falle genügt ein Gesundheitsschein für sämmtliche Thiere aus einem Inspektionskreis, ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse.

3. Der Gesundheitsschein muß, sobald die Thiere am Bestimmungsort angelangt sind, dem Viehinspektor des betreffenden Inspektionskreises innert 48 Stunden zur genauen Vormerkung in der Eingangskontrole wie zur Aufbewahrung gleich andern (eingehenden) Scheinen abgegeben werden.

4. Bei der Verstellung der Thiere auf Weiden oder Alpen, deren Gebiet mehrere Inspektionskreise berührt, sind die Gesundheitsscheine (zu dem in Ziffer 3 berührten Zwecke) durch den betreffenden Alpmeister in Empfang zu nehmen und dem Inspektor desjenigen Kreises zuzustellen, in welchem das Gemeindamt, welches nach Art. 12 des Bundesgesetzes über Viehseuchen und nach Art. 11 und 12 der kantonalen Vollzugsverordnung vom 4. März 1874 die sanitätspolizeilichen Anordnungen zu treffen hat, wohnt. Für die Ueberfahrt in andere Weiden oder Alpen oder für die Abfahrt an den heimathlichen Standort der Thiere sollen jeweilen nur von diesem Viehinspektor Gesundheitsscheine ausgestellt werden.

5. Wenn Thiere aus andern Kantonen auf das Gebiet des hiesigen Kantons verstellt werden, so sind für dieselben eidgenössische oder andere ähnliche, dem Bundesgesetz und den bezüglichen Verordnungen entsprechende Gesundheitsscheine beizubringen.

6. Für aus dem Ausland kommendes Stellvieh oder Alpvieh (auch Thiere des Pferdegeschlechts) sind Gesundheitsscheine beizubringen, welche den Bestimmungen des Art. 7 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, resp. Art. 21 und 22 der bundesräthlichen Vollzugsverordnung vom 20. November 1872 entsprechen.

7. Die Eigenthümer von Hausthieren, oder die jeweiligen Inhaber derselben (Hirten, Sennen, Alpmeister ꝛc.) sind verpflichtet, von dem Vorkommen einer seucheartigen (ansteckenden) Krankheit sofort bei dem betreffenden Gemeindamt, welchem die veterinär-polizeiliche Aufsicht über die betreffende Weide oder Alp zukommt, Anzeige zu machen und allfällige Anordnungen pünktlich und unverzüglich zu befolgen.

8. Umgehung dieser Vorschriften zieht eine Buße von 5—100, resp. 10—500 Franken nach sich (vide Bundesgesetz über Viehseuchen vom 8. Februar 1872, Art. 36 und 37).

№ 52. Verordnung

über

den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals.

Vom 9. Januar 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 53. Bundesrathsbeschluß

betreffend

Erhöhung des Entschädigungstarifs für Pferdeausrüstungsgegenstände.

Vom 21. Jänner 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 54. Bundesbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die Erstellung eines Straßendammes bei Rapperswil.

Vom 29. Januar 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 55. Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung.

Vom 13. Februar 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 56.

Kreisschreiben

betreffend

gegenseitige Mittheilung von Geburts- und Todesscheinen gegenüber auswärtigen Staaten.

Vom 30. März 1874.

Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen

an

sämmtliche Gemeinderäthe desselben.

Der schweizerische Bundesrath hat mit verschiedenen Regierungen des Auslandes Uebereinkünfte und Verständigungen über gegenseitige unentgeltliche Mittheilung von Zivilstandsakten getroffen. Damit in unserm Kanton diesfalls den betheiligten Staaten gegenüber unklagbar verfahren werde, lassen wir Ihnen folgende Weisungen zugehen.

1. Belgien, Italien und das deutsche Reich verlangen in Fällen, welche ihre Angehörigen betreffen, Todesscheine, Baden und Bayern auch Geburtsscheine.
2. Sie werden daher angewiesen, nach jedem eingetretenen Geburts- oder Todesfall von badischen und bayerischen Angehörigen einen Geburts- oder Todesschein, und nach jedem eingetretenen Todesfall von Angehörigen Belgiens, Italiens und des deutschen Reiches einen Todesschein kostenfrei an unsere Staatskanzlei einzusenden behufs Legalisation und Weiterbeförderung an die schweizerische Bundeskanzlei.
3. Die Todesscheine sind nach Vorschrift von Art. 9 der Vollzugsverordnung über das bürgerliche Begräbnißwesen vom 22. Oktober 1873 und denselben beigegebenen Formularen abzufassen. *)
4. Die Gemeinderäthe und ihre Kanzleien werden für alle nachtheiligen Folgen diesfallsiger Versäumnisse verantwortlich gemacht.

*) Siehe № 36 hievor und Bd. III Neue Folge № 79.

5. Anderseits sind auch die herwärtigen Gemeinden und Behörden zum Empfange bezüglicher unentgeltlicher Mittheilungen aus den genannten Staaten berechtigt.

St. Gallen, den 30. März 1874.

Für den Landammann,
Der präsidirende Regierungsrath:
Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 57. Bundesbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die rechtsufrige Zürichseebahn.

Vom 25. Juli 1873.
Vollzugsbeschluß des Bundesrathes vom 8. August 1873.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 58. Bundesbeschluß

betreffend

Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn Winkeln-Herisau-Urnäsch-Appenzell.

Vom 22. September 1873.
Vollzugsbeschluß des Bundesrathes vom 3. Oktober 1873.
(Siehe eidg. Eisenbahnakten-Sammlung.)

№ 59. Bundesbeschluß

betreffend

Konzession für die linksufrige Zürichseebahn auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen.

Vom 23. September 1873.
(Siehe eidg. Eisenbahnakten-Sammlung.)

№ 60. Bundesbeschluß

betreffend

Uebertragung der Konzessionen für die rechtsufrige Zürichseebahn.

Vom 11. Dezember 1873.

(Siehe eidg. Eisenbahnakten-Sammlung.)

№ 61. Bundesbeschluß

betreffend

Konzession einer Eisenbahn Rorschach-Heiden.

Vom 26. Jänner 1874.

Vollzugsbeschluß des Bundesrathes vom 4. Februar 1874.

(Siehe eidg. Eisenbahnakten-Sammlung.)

№ 62. Bundesbeschluß

betreffend

Konzession einer Eisenbahn von der Station Ziegelbrücke nach Näfels.

Vom 30. Jänner 1874.

(Siehe eidg. Eisenbahnakten-Sammlung.)

№ 63. Bundesrathsbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die rechtsufrige Zürichseebahn.

Vom 23. März 1874.

(Siehe eidg. Eisenbahnakten-Sammlung.)

№ 64. Bundesrathsbeschluß

betreffend

Organisation und Geschäftsgang des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartements.

Vom 27. März 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 65. Bundesgesetz

betreffend

die Revision der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848.

Vom 31. Jänner 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 66. Abänderung

der

Linthschifffahrts- und Rekerordnung vom 12. Jänner 1865.*)

Beschlossen von der eidg. Linthkommission am 16. März 1874.
Genehmigt vom Bundesrathe am 21. April 1874.

III. Abschnitt.

Von der Rekerei.

§ 15. Wer am Linthkanal die Rekerei betreiben will, hat hiefür bei der Linthkommission die Bewilligung einzuholen, welche dieselbe je nach Bedürfniß und unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen ertheilen wird.

§ 16. Jeder Reker hat bei der Linthkommission eine annehmbare Real- oder Personalbürgschaft im Betrage von Fr. 1000 zu hinterlegen und haftet zudem über diesen Betrag hinaus für allen Schaden, der aus seiner Fahrlässigkeit oder üblem Willen für die gerekten Schiffe und deren Ladung oder für die Linthwerke entsteht.

§ 17. Der Reker ist verpflichtet, fünf zum Reken taugliche Pferde, sowie alles hiezu nöthige Geschirr zu halten.

*) Ges.-Samml. Bd. III Seite 299.

Er soll für schnelle Abfuhr und Beförderung der Schiffe stets bereit sein. Sind mehrere Reker angestellt, so haben sie die Reihenfolge, in der sie zum Dienste gelangen, unter sich festzustellen.

Sind nur zwei Reker angestellt, so haben diese sich so einzurichten, daß sie zusammen mit einem halben dritten Zug täglich noch ein fünftes Schiff in den Wallensee befördern können. Ueberdies sind allfällig 2 oder 4 zurückbleibende Schiffe gleichen Tages noch bis Gießen zu fördern.

§ 18. Die Reker sind verpflichtet, ihren Rekzug so zu bestellen, daß sie bei jedem Wasserstand vom Zürichsee bis zum Wallensee, mit Einrechnung der Fütterungszeit, keine längere Zeit als sechs Stunden bedürfen. Für jede Viertelstunde Verspätung durch Schuld des Rekers darf der Schiffmann an der Rekertaxe einen Franken abziehen.

Der Reker ist nicht verpflichtet, außer dem in § 13 vorhergesehenen Falle, eine stärkere Ladung als 200 Zentner in einem Schiff zu reken.

§ 19. Der Reker ist pflichtig, ein geladenes Schiff so weit unterhalb der Grynauerbrücke abzuholen, als er mit den Pferden gelangen kann und hat betreffend den Fahrweg die Weisungen der Linthaufsicht zu befolgen.

§ 20. Die Schiffer, welche andern Tages reken wollen, haben bis halb neun Uhr Abends vorher sich beim Schifffahrtsaufseher in Grynau persönlich oder durch Telegramm anzumelden und die Rangordnung zum Reken auszuloosen. Die zur Zeit der Loosziehung bereits anwesenden Schiffe gehen den blos angemeldeten voran.

Schiffe, die aus dem Loos fallen, aber zur ersten Zeit am Linthdamm waren, haben am zweiten Tag den Vorzug vor neu ankommenden.

§ 21. Die reglementarische Zeit zum Abfahren unter Grynau wird festgesetzt wie folgt:

vom	1. Wintermonat	bis	28. Hornung	Morgens	7 Uhr.
„	1. März	„	30. April	„	$5^1/_2$ „
„	1. Mai	„	31. Augstmonat	„	$4^1/_2$ „
„	1. Herbstmonat	„	31. Weinmonat	„	$5^1/_2$ „

Für den Fall, daß noch Rekzüge übrig bleiben, kann auch Abends vorher für eine spätere Abfahrtszeit das Reken angemeldet werden. Dies gilt besonders für die Schiffe im Dienst der Lintharbeiten.

Vom 1. Mai bis 30. Herbstmonat darf nach 6 Uhr Abends und

vom 1. Weinmonat bis 30. April nach 4 Uhr Abends mit dem Rekzug nicht mehr von der Gießenbrücke abgefahren werden.

§ 22. Weder Reker noch Schiffleute sind pflichtig, länger als eine Stunde über die, nach der Jahreszeit reglementarisch vorgeschriebene Zeit hinaus auf ein Abends vorher angesagtes zweites Schiff zu warten.

Nach Verfluß dieser Wartezeit, welche von beiden Parteien innegehalten werden muß, ist der Reker verpflichtet, mit dem anwesenden Schiff abzufahren.

§ 23. Sollte der Fall eintreten, daß angemeldete Schiffe auf die in vorhergehendem Paragraph bestimmte Zeit am Damm nicht eintreffen und der Reker zum Theil oder ganz unverrichteter Sache abziehen müßte, so ist der betreffende Schiffmann gehalten, dem Reker Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigung beträgt:

für ein sogenanntes Gießenschiff den vollen Reklohn;
" " " Seeschiff unter 63' Länge Fr. 7;
" " " " über 63' " " 10;

§ 24. Die Rekertaxen werden folgendermaßen festgestellt:

a) für leere Schiffe bis auf 63' Länge und unter 15' Breite:
1. von unterhalb Grynau bis Mitte Grynau-Gießen Fr. 3
2. " " " " Gießen " 4
3. " " " " rothe Brücke " 7
4. " " " " Windeck und Ziegelbrücke " 9
5. " " " " Weesen " 11
6. " Mitte Gießen bis Weesen " 9

b) Für leere Schiffe über 63' Länge und über 15' Breite:
1. von unterhalb Grynau bis Mitte Grynau-Gießen Fr. 4
2. " " " " Gießen " 5
3. " " " " rothe Brücke " 10
4. " " " " Windeck und Ziegelbrücke " 13
5. " " " " Weesen " 16

c) Beladene Schiffe bezahlen außer obigen sub lit. a und b erwähnten Taxen noch 7 Rappen von jedem Zentner.

d) Für einem gewöhnlichen Rekzug angehängte Chaluppen darf der Reker für die ganze Tour je Fr. 2, für kürzere Strecken nach Verhältniß Vergütung verlangen.

Außer diesen Taxen darf der Reker keine andere Entschädigung und keine Trinkgelder beanspruchen.

§ 25. Die Reker sind verpflichtet, so lange Schiffe vorhanden sind, alle Tage zu reken, ausgenommen bleibt in der Regel der Sonntag.

Sollten aber am Freitag Abend mehr Schiffe avisirt werden, als am Samstag Morgen in der reglementarisch vorgeschriebenen Zeit gerekt werden können, so sind die Reker gehalten, das oder die übrig gebliebenen Schiffe am Sonntag Morgen zu reken.

§ 26. Der Reker soll entweder persönlich fahren oder einen vertrauten und kundigen Rekknecht als Führer bestellen und in beiden Fällen dem Rekzuge noch einen tüchtigen Gehilfen beigeben.

§ 27. Der Schifffahrtsaufseher bestellt einen Bieter oder G'heißer, der beim Schlosse Grynau abwarten und für die daselbst eintreffenden Schiffe auf die in § 21 angegebene Zeit die Rekzüge aufbieten soll.

Derselbe erhält für seine Verrichtungen von den Schiffern für jedes Schiff 50 Rappen Bieterlohn.

§ 28. Wegen Uebertretung der in den §§ 15, 17, 19, 21, 22, 25 und 26 enthaltenen Vorschriften, sowie wegen Ueberschreitung der in § 24 vorgeschriebenen Taxen, ist der Reker mit 5 bis 25 Franken zu büßen.

In wichtigeren Fällen oder bei wiederholten Uebertretungen kann demselben überdies die Bewilligung zum Reken von der Linthkommission entzogen werden.

§ 29. Gegenwärtige Verordnung soll, nachdem sie die Genehmigung des Bundesrathes erhalten haben wird, den Regierungen der Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen zur Publikation übermittelt werden.

§ 30. Durch gegenwärtige Verordnung wird diejenige für das Reken auf der Linth vom 12. Jänner 1865 (Bd. III S. 299), nebst der Abänderung von 1872 (Bd. I Neue Folge № 137) aufgehoben.

№ 67. Konkordat

über

gegenseitige Zulassung von evangelisch-reformirten Geistlichen in den Kirchendienst.

Diesem, zwischen den hohen Ständen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Basellandschaft, St. Gallen, Aargau und Thurgau bestehenden Konkordate ist nunmehr auch der h. Stand Baselstadt laut Erklärung der dortigen Regierung vom 13. l. Mts. definitiv beigetreten.*)

St. Gallen, den 23. Mai 1874.

Aus Auftrag,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 68. Beschluß

betreffend

Aufhebung des Gesetzes, beziehungsweise Dekrets über Beschränkung der Heirathen vom 22. Juni 1820.**)

Vom 1. Juni 1874.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Erwägung, daß gemäß Art. 54 der revidirten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 das Recht zur Ehe weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden darf;

Erwägend, daß in Gemäßheit des nämlichen Artikels 54 der Bundesverfassung auch jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderer ähnlicher Abgaben unzulässig erscheint,

beschließt:

Art. 1. Das Dekret vom 22. Juni 1820, beziehungsweise vom 18. Juni 1830, betreffend die Beschränkung der Heirathen, sammt den

---

*) Siehe Ges.-Samml. von 1803—68, Band I Seite 403 und Band I Neue Folge von 1869—72 № 112 und 160.

**) Ges.-Samml. Band IV Seite 26 und 28.

diese Beschränkung beschlagenden Verordnungen und Erlassen sind anmit außer Kraft erklärt.

Art. 2. Der Regierungsrath ist mit dem weitern erforderlichen Vollzug gegenwärtigen Beschlusses ermächtigt und beauftragt.

St. Gallen, den 1. Juni 1874.

Der Präsident des Großen Rathes:
A. Sayer.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Thuli, Fürsprech.
Ruckstuhl, Bezirksammann.

№ 69.

Großraths-Beschluß

betreffend

das Recht der Zurückziehung des für Verleihung geistlicher Aemter ertheilten Plazets und die Plazetirung von Vikariatswahlen.

Vom 3. Juni 1874.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nach Ansicht von Art. 15 des konfessionellen Gesetzes vom 18. August 1859, gemäß welchem bei Pfrundbesetzungen beider Konfessionen die betreffenden Wahlen zur hoheitlichen Anerkennung an den Regierungsrath geleitet werden müssen;

Erwägend, daß der Art. 183 des Strafgesetzes vom 8. Febr. 1874,*) betreffend Abänderung des Abschnitts G über Vergehen gegen den konfessionellen Frieden und gegen die Achtung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften, die Erkennung und Entscheidung über die nach Umständen nothwendig werdende Entfernung eines Geistlichen von seinem Amte in den Bereich der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte verweist;

In Ausführung der eben erwähnten Gesetzesbestimmung und in Anwendung der Art. 6 und 44 der Verfassung, —

---

*) Siehe № 50 hievor.

beschließt:

Art. 1. Einem Geistlichen, welcher durch Mißbrauch seines Amtes den konfessionellen oder politischen Frieden stört, in seiner amtlichen Stellung zum Hasse und zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgesinnter aufstachelt, oder den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegentritt, oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt, kann durch den Regierungsrath das hoheitliche Plazet entzogen werden.

Art. 2. Die Wahl von Geistlichen auf Pfründen, welche nur vikariatsweise besetzt werden, sofern das Vikariat länger als acht Wochen dauert, unterliegt ebenfalls dem Plazet, sowie den Bestimmungen des vorangehenden Art. 1.

Art. 3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

St. Gallen, den 3. Juni 1874.

Der Präsident des Großen Rathes:
A. Saxer.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Thuli, Fürsprech.
Ruckstuhl, Bezirksammann.

№ 70.

Beschluß

betreffend

die Aufhebung des Knabenseminars in St. Georgen.

Vom 3. Juni 1874.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Nach Prüfung und Würdigung verschiedener Petitionen und Eingaben für und wider die Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars zu St. Georgen, datirt vom September und Dezember 1873 und vom Januar, Februar und Mai l. J.;

Erwägend, daß die hoheitlich genehmigte Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl vom 7. November 1845, betreffend die Errichtung des St. Gallischen Bisthums, dem letztern nicht den unbe-

schränkten Besitz geistlicher Unterrichtsanstalten, sondern lediglich den Genuß und Gebrauch einer solchen Anstalt nach Maßgabe des Art. 20 lit. c, das heißt, eines Priesterseminars, gewährleistet;

Erwägend, daß die Verkündung der Bisthumsbulle vom 12. April 1847, gesetzt auch, sie spräche von einem Knabenseminar gleich demjenigen in St. Georgen, nur unter Berufung des sanktionirten Konkordats vom 7. November 1845 und auf die einschlägigen Vollziehungsbestimmungen, sowie unter Vorbehalt der Hoheitsrechte — unterm 14. Mai 1847 das obrigkeitliche Plazet erhalten hat;

Erwägend, daß das erwähnte Institut aus kath. Fundationen und deren Erträgnissen unterstützt wird, welche demselben gesetz- und stiftungswidrig zugewendet werden;

In Betracht, daß das Knabenseminar seine Entstehung und Herkunft einem Priesterbildungssystem verdankt, welches zum Zweck hat, den Klerus schon vom Knabenalter an einer klosterhaften Disziplin zu übergeben, von dem Verkehr mit der Jugend der Nation abzusondern und separatistisch in abgeschlossenen, dem Staate feindseligen Anschauungen zu erziehen;

In Betracht, daß es in der Befugniß und Pflicht des Staates liegt, Einrichtungen zu verbieten, welche derselbe dem Gemeinwohl für schädlich und namentlich zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen für hinderlich und nachtheilig erachtet;

In Anwendung der Art. 6 und 44 der Kantonsverfassung, —

beschließt:

Art. 1. Das bischöfliche Knabenseminar in St. Georgen ist aufgehoben; dasselbe soll mit Ende des Schuljahres 1873/74 geschlossen werden.

Art. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

St. Gallen, den 3. Juni 1874.

Der Präsident des Großen Rathes:
A. Saxer.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Thuli, Fürsprech.
Ruckstuhl, Bezirksammann.

№ 71. Bundesrathsbeschluß

betreffend

den Postverkehr mit Korrespondenzkarten.

Vom 26. Hornung 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 72. Reglement

über

die Konzessionen der Dampfboote.

Vom 27. März 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 73. Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Postabonnements- und Retourbillete.

Vom 30. April 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 74. Nachtragsartikel

zum

Postvertrag vom 17. Dezember 1862 und zum bezüglichen Nachtragsvertrag vom 17. Dezember 1868 zwischen der Schweiz und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von Korrespondenzkarten.

Vom 7. Mai 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 75. Bundesrathsbeschluß

betreffend

Grundlagen für die Genehmigung von Finanzausweisen für Eisenbahnunternehmungen.

Vom 11. Mai 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 76. Kreisschreiben.

Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
an
sämmtliche Bezirksammänner, Gemeinderäthe, Ortsverwaltungsräthe und Pfarrämter desselben.

Vom 6. Juli 1874.
(Aufgehoben. Siehe № 152 hienach.)

№ 77. Gesetz

betreffend

Vereinigung von Hof, Loretto, Blatten und Umgegend mit der politischen Gemeinde Lichtensteig.

Erlassen am 5. Juni 1874.
In Kraft getreten am 6. August 1874.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In beziehungsweiser Abänderung der Bestimmungen in den Ziffern 64 und 65 des Gesetzes vom 7. Februar 1833 über die Eintheilung des Kantons in politische Gemeinden,*)

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Ortschaften Hof, Loretto, Blatten und Umgegend zwischen der Thur, dem Lederbach und dem Utenwiler Bach werden

*) Siehe Bd. I № 13.

von der politischen Gemeinde Oberhelfenswil getrennt und der politischen Gemeinde Lichtensteig einverleibt; die gütliche oder rechtliche Ausmittlung gegenseitiger ökonomischer Ansprüche vorbehalten.

Art. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

St. Gallen, den 5. Juni 1874.

Der Präsident des Großen Rathes:
A. Saxer.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Thuli, Fürsprech.
Ruckstuhl, Bezirksammann.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorstehendes unterm 21. Juni l. J. bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 112 der Verfassung am 6. d. Mts. in Kraft getreten ist, — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 5. August 1874.

Der Landammann:
Zäch.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 78.

Beschluß

betreffend

die Ablösung der Bewohner der Ortschaften Hof, Loretto, Blatten und Umgegend von der Kirchgemeinde Oberhelfenswil und die Zutheilung derselben zur Kirchgemeinde Lichtensteig.

Vom 31. Juli 1874.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

Nach Ansehung eines Beschlusses des katholischen Administrationsrathes vom 21. Oktober 1873 und eines Beschlusses der evangelischen Synode des Kantons vom 22. Juni l. J., wonach übereinstimmend die katholischen beziehungsweise evangelisch-reformirten Bewohner der bisher der katholischen beziehungsweise evangelischen Kirchgemeinde Oberhelfenswil angehörigen Ortschaften Hof, Loretto, Blatten und Umgegend von der besagten Kirchgemeinde abgelöst und dagegen der katholischen beziehungsweise evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Lichtensteig, unter Vorbehalt der gütlichen oder rechtlichen Abkurung über ökonomische Ansprüche, einverleibt werden sollen,

beschließen:

1. Es sei dem Beschlusse des katholischen Administrationsrathes vom 21. Oktober 1873 und ebenso dem Beschlusse der evangelischen Synode des Kantons vom 22. Juni l. J. die hoheitliche Genehmigung ertheilt.
2. Es sei dieser Beschluß der Gesetzessammlung einzuverleiben.

St. Gallen, den 31. Juli 1874.

Der Landammann:
Zäch.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 79. Beschluß

betreffend

die Benennung der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Henau.

Vom 31. Juli 1874.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

Nach Ansehung eines von der Synode des evangelisch-reformirten Konfessionstheils des Kantons am 22. Juni l. J. gefaßten Beschlusses, wonach in entsprechender Erledigung eines Gesuches der Genossenversammlung der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Henau vom 12. Oktober 1873 die genannte Kirchgemeinde in Zukunft den Namen „Evangelische Kirchgemeinde Niederuzwil" tragen soll,

beschließen:

Es sei dem Beschlusse der evangelischen Synode vom 22. Juni l. J. die hoheitliche Genehmigung ertheilt.

St. Gallen, den 31. Juli 1874.

Der Landammann:
Zäch.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 80. Nachtragsartikel

zu den

Postverträgen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Austausch von Korrespondenzkarten.

Abgeschlossen am 31. März/21. April 1874.
Genehmigt vom Präsidenten von Nordamerika am 21. April.
Vom Bundesrath am 20. Mai 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 81. Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung der Artikel 5 und 7 der Verordnung über den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals.

Vom 27. Mai 1874.

(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 82. Bundesverfassung

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 29. Mai 1874.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,

In der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziffer 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung be-

fugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Artikel 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19. Das Bundesheer besteht:

a. aus den Truppenkörpern der Kantone;
b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts desto weniger militärpflichtig sind. Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesammte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für den Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21. So weit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22. Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 24. Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen

schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30. Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird, wie folgt:

Für Uri	. .	Fr. 80,000
„ Graubünden	.	„ 200,000
„ Tessin	. .	„ 200,000
„ Wallis	. .	„ 50,000

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40,000 Franken für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebes und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, die im Artikel 31, lit. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34. Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36. Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 38. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifirung fremder Münzsorten.

Art. 39. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Art. 40. Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus der Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;

f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 43. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindsbürger. Der Mitantheil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Art. 45. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimat-

kanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern, als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46. In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16.

Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirken staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54. Das Recht der Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59. Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61. Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit;

über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Art. 65.*)

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig werden kann.

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

---

*) Art. 65 ist aufgehoben und ersetzt durch Bundesbeschluß vom 28. März 1879. (Eidg. Sammlung Band IV Neue Folge Seite 193.)

Derselbe lautet nun:

„Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.
Körperliche Strafen sind untersagt."

Art. 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69. Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Art. 70. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath,
B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 72. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 74. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterm gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 78. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 80. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 82. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.
2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.
3. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.
4. Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

   Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.
5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.
6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.
8. Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9. Verfügungen über das Bundesheer.
10. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.
11. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.
12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).
13. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.
14. Revision der Bundesverfassung.

Art. 86. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrath und Ständerath entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 93. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102. Der Bundesrath hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.
2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.
3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.
4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.
6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.
7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85 Ziffer 5.)
8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.
9. Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.
11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unver-

züglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.
13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.
14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.
15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.
16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 104. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 105. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besonderen Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichtes.

Art. 106. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110. Das Bundesgericht beurtheilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3. zwischen den Kantonen unter sich;
4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112. Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1. über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und
4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden.

Art. 113. Das Bundesgericht urtheilt ferner:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Art. 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 117. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 119. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im anderen Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. In Betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea und 42 e, herbeigeführten Veränderungen im Gesammtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Art. 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2. Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze außer Kraft.

Art. 3. Die neuen Bestimmungen, betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichtes, treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4. Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5. Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören und welche bis zum Erlasse der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kanton oder von einer mehrere Kantone präsentirenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

№ 83.

Bundesbeschluß

betreffend

die Erwahrung der Abstimmung über die am 31. Jänner 1874 vorgelegte revidirte Bundesverfassung.

Vom 29. Mai 1874.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht der Protokolle über die Sonntags den 19. April 1874 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte revidirte Bundesverfassung;

Nach Kenntnißnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die abzugebende Standesstimme eingelangten Erklärungen;

Nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Mai 1874,

Aus welchen Aktenstücken es sich ergibt:

a. In Beziehung auf die Volksabstimmung erklärten sich

	für Annahme der Vorlage.	für Verwerfung
im Kanton Zürich	61,779	3,516
„ „ Bern	63,367	18,225
„ „ Luzern	11,276	18,188
„ „ Uri	332	3,866
„ „ Schwyz	1,988	9,298
„ „ Unterwalden (ob dem Wald) .	562	2,807
„ „ Unterwalden (nid dem Wald)	522	2,235
„ „ Glarus	5,169	1,643
„ „ Zug	1,797	2,740
„ „ Freiburg	5,568	21,368
„ „ Solothurn	10,739	5,746
„ „ Basel-Stadt	6,821	1,071
„ „ Basel-Landschaft . . .	9,236	1,428
„ „ Schaffhausen	6,596	219
Uebertrag	185,752	92,350

	Uebertrag	185,752	92,350
im Kanton	Appenzell A. Rh. . .	9,858	2,040
„ „	Appenzell J. Rh. . .	427	2,558
„ „	St. Gallen	26,134	19,939
„ „	Graubünden . . .	10,624	9,492
„ „	Aargau	27,196	14,558
„ „	Thurgau	18,232	3,761
„ „	Tessin	6,245	12,507
„ „	Waadt	26,204	17,362
„ „	Wallis	3,558	19,368
„ „	Neuenburg	16,295	1,251
„ „	Genf	9,674	2,827
		340,199	198,013

Hienach haben sich für Annahme der revidirten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,013 ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142,186.

b. In Beziehung auf die Standesstimme.

Besondere Standesstimmen haben abgegeben die Kantone:

Uri . . . . . am 5. Mai,
Unterwalden (nid dem Wald) . . . „ 6. April,
Glarus . . . . . „ 12. April,
Graubünden . . . . . „ 1. Mai,
Tessin . . . . . „ 5. März und
Genf . . . . . „ 19. April 1874,

und hiebei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände

Glarus, Graubünden, Tessin und Genf;

für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden (nid dem Wald).

Die sämmtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Standesstimme.

Demzufolge haben $14^1/_2$ Stände die Verfassung angenommen, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; $7^1/_2$ Stände haben die Verfassung abgelehnt, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell J. Rh. und Wallis,

erklärt:

1. Die durch das Bundesgesetz vom 31. Jänner 1874 vorgelegte abgeänderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stim-

menden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden; es wird dieselbe mit Datum vom 29. Mai 1874 hiemit feierlich in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses und mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen weiteren Maßnahmen beauftragt.

№ 84.

Kreisschreiben.

Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
an
sämmtliche Gemeinderäthe desselben,
betreffend

Handhabung des Art. 45 der Bundesverfassung in Bezug auf Wegweisung niedergelassener Schweizerbürger wegen Verarmung.

Vom 18. August 1874.

Gemäß Art. 45 der revidirten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 muß jedem Schweizerbürger, der einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt, die Niederlassung ertheilt werden.

Da in unserm Kanton nicht die örtliche, sondern die heimatliche Armenpflege besteht, so darf nach dem gleichen Artikel der Bundesverfassung die Gestattung der Niederlassung für Kantonsbürger nicht an die Bedingung oder den Ausweis geknüpft werden, daß die Niederlassungsbewerber arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnort im Heimatkanton nicht bereits dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Verweigert oder entzogen werden kann die Niederlassung überhaupt nur demjenigen, welcher in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist.

Im Weitern kann die Niederlassung demjenigen entzogen werden, welcher

a. wegen schweren Vergehen wiederholt gerichtlich gestraft worden ist; und

b. welcher dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfällt und dessen Heimatgemeinde, beziehungsweise dessen Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

Diese letzte Bestimmung des Art. 45 der Bundesverfassung ist es hauptsächlich, welche uns Veranlassung und Stoff zu gegenwärtigem Kreisschreiben bietet. Nach derselben kann fortan die Ausweisung eines Niedergelassenen aus dem Titel der Armuth nicht sofort, wenn die Nothwendigkeit der Armenunterstützung eintritt, erfolgen. Dieselbe kann und darf nur alsdann Platz greifen, wenn der Betroffene dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfällt.

Allein auch im letztern Fall darf der dauernder Unterstützung anheimgefallene, niedergelassene Bürger eines andern Kantons erst wirklich ausgewiesen werden, nachdem die Ausweisung vom Regierungsrathe genehmigt und von diesem der heimatlichen Regierung des Wegzuweisenden davon zum Voraus Anzeige gemacht worden ist.

Es werden daher sämmtliche Gemeinderäthe des Kantons auf diese neue Bestimmung der Bundesverfassung besonders aufmerksam gemacht mit der Einladung, uns von allen Fällen, in welchen eine Ausweisung von im Kanton St. Gallen niedergelassenen Schweizern aus andern Kantonen wegen dauernder Verarmung eintreten darf, rechtzeitig Kenntniß zu geben, damit die Spezialfälle jeweilen untersucht und im Sinne des Art. 45, fünftes Lemma, der Bundesverfassung erledigt werden können.

St. Gallen, den 18. August 1874.

Der Landammann:
Zäch.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 85. Vertrag

zwischen

der Schweiz und Belgien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Abgeschlossen den 13. Mai 1874.
Ratifizirt von Belgien den 10. Juni 1874.
Ratifizirt von der Schweiz den 18. Juni 1874.
Ausgewechselt in Bern am 1. Juli 1874.
In Kraft getreten am 20. Juli 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 86. Auslieferungsvertrag

zwischen

der Schweiz und dem deutschen Reiche.

Abgeschlossen den 24. Januar 1874.
Ratifizirt von der Schweiz am 3. Juni 1874.
Ratifizirt vom Deutschen Reiche am 29. Juni 1874.
Ausgewechselt in Berlin am 6. Juli 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 87. Bundesbeschluß

betreffend

die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rapperswil nach Brunnen.

Vom 25. Juni 1874.
(Siehe eidg. Eisenbahnakten-Sammlung.)

№ 88.

Beschluß

betreffend

die kirchliche Zutheilung der Ortschaft Wasserfluh zur kathol. Kirchgemeinde Lichtensteig.

Vom 7. September 1874.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

Auf Bericht unsers Departements vom Innern;

In Betracht, daß die von den Betheiligten nachgesuchte, sowohl vom bischöflichen Ordinariate, als vom katholischen Administrationsrathe unterm 3. l. Mts. genehmigte Vereinigung der katholischen Bewohner in Wasserfluh, Gemeinde Oberhelfenswil, mit der katholischen Kirchgemeinde Lichtensteig im wohlverstandenen Interesse der betheiligten Bewohner und der genannten Kirchgemeinde liegt,

In Anwendung von Art. 65 der katholischen Organisation vom 19. März 1862,

beschließen:

1. Es sei dem Beschlusse des kathol. Administrationsrathes vom 3. l. Mts. betreffend die Vereinigung der kathol. Bewohner der in der politischen Gemeinde Oberhelfenswil gelegenen Ortschaft Wasserfluh mit der kathol. Kirchgemeinde Lichtensteig die hoheitliche Genehmigung ertheilt.
2. Es sei dieser Beschluß der Gesetzessammlung einzuverleiben.

St. Gallen, den 7. September 1874.

Der Landammann:
Zäch.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 89. Nachträgliche Uebereinkunft

zu

dem am 23. Dezember 1865 abgeschlossenen Münzvertrag zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich und Italien.

Abgeschlossen am 31. Januar 1874.
Ratifizirt von Belgien den 28. Februar 1874.
Ratifizirt von Italien den 1. März 1874.
Ratifizirt von Frankreich den 19. Juni 1874.
Ratifizirt von der Schweiz den 29. Juni 1874.
Auswechslung der Ratifikationen in Paris am 7. August 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 90. Bundesgesetz

betreffend

Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

Vom 17. Juni 1874.
In Kraft getreten am 18. September 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 91. Bundesgesetz

über

die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 24. Juni 1874.
In Kraft getreten am 10. November 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 92.

Verordnung

betreffend

Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahnen.

Vom 17. September 1874.

(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 93.

Bundesgesetz

betreffend

die Organisation der Bundesrechtspflege.

Vom 27. Juni 1874.

In Kraft getreten am 10. November 1874.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

In Ausführung der Art. 106—114 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874*) und in Abänderung des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1849**) über den nämlichen Gegenstand;

Nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Mai 1874,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus neun Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern.

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien (Art. 107 der Bundesverfassung).

Art. 3. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichts sein (Art. 108 der Bundesverfassung).

*) Siehe № 82 hievor.

**) Siehe Bd. IV Seite 278.

Art. 4. Die Mitglieder des Bundesgerichts dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben (Art. 108 der Bundesverfassung).

Demgemäß dürfen sie auch nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder von Mitgliedern des Verwaltungsrathes einnehmen.

Art. 5. Blutsverwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sowie Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichts sein.

Ebensowenig ist es zulässig, daß zwei in einem solchen Ausschlußverhältniß stehende Personen bei dem Bundesgericht oder einer Abtheilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtsschreiber, oder Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt, gleichzeitig angestellt seien.

Ein Justizbeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein Ausschlußverhältniß mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 6. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichts ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Die erste Wahl findet unmittelbar nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes und des im Art. 11 vorgesehenen Bundesbeschlusses statt.

Stellen, welche während der Amtsdauer erledigt werden, sind in der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen.

Art. 7. Der Präsident und der Vize-Präsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben auf zwei Jahre gewählt.

Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, so führt das erstgewählte Mitglied den Vorsitz.

Art. 8. Dem Bundesgerichte steht die Wahl zweier Gerichtsschreiber zu, von denen der eine der deutschen, der andere der romanischen Schweiz angehören soll. Beide sollen der deutschen und französischen und wenigstens einer auch der italienischen Sprache

mächtig sein. Diese Wahl geschieht durch geheimes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Die Gerichtsschreiber führen beim Bundesgerichte und seinen Abtheilungen das Protokoll. Das Bundesgericht bezeichnet im Uebrigen den Geschäftskreis der beiden Gerichtsschreiber. In Fällen von Verhinderung eines Gerichtsschreibers bezeichnet der Präsident einen Stellvertreter.

Art. 9. Das Bundesgericht stellt, innerhalb der Schranken des ihm hiefür anzuweisenden Kredites, das nothwendige Kanzleipersonal, sowie die zur Bedienung des Gerichtshofes erforderlichen Weibel an.

Art. 10. Zur Vornahme von Wahlen und zur Fassung aller in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallenden zivil- und staatsrechtlichen Entscheidungen ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

Bei allen solchen Entscheidungen muß die Zahl der Richter, den Präsidenten inbegriffen, eine ungerade sein. Der Präsident nimmt Theil an der Berathung und Abstimmung.

Art. 11. Der Amtssitz des Bundesgerichtes und seiner Kanzlei wird durch einen besondern Bundesbeschluß bezeichnet.

Dieser Amtssitz hat die für das Gericht und seine Abtheilungen, für die Kanzlei und das Archiv jeweilen erforderlichen zweckentsprechenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, zu möbliren und zu unterhalten. Die hiefür erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 12. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, in dem bezeichneten Amtssitze zu wohnen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 (Bd. IV, S. 543) über die politischen und polizeilichen Garantien (Art. 1 bis 6), betreffend die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers, finden analoge Anwendung auf die Mitglieder des Bundesgerichtes und auf die Gerichtsschreiber.

Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 3 (Lemma 2), 4 und 12 finden keine Anwendung auf die Ersatzmänner des Bundesgerichtes.

Art. 14. Die Bundesrichter beziehen einen Jahrgehalt von Fr. 10,000, der Präsident einen solchen von Fr. 11,000, die Gerichtsschreiber Fr. 6000 bis Fr. 8000. Die Ersatzmänner und die übrigen

Justizbeamten werden durch Taggelder entschädigt, deren Betrag durch besondere Beschlüsse geregelt wird.

Art. 15. Sofern der Stand der Geschäfte es erlaubt, ist das Bundesgericht befugt, alljährlich ein- oder zweimal Ferien anzuordnen, während welcher sich sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder Vizepräsidenten, vom Amtssitze entfernen dürfen. Die Dauer dieser Ferien darf jedoch 4 Wochen im Jahre nicht übersteigen.

Daneben kann das Bundesgericht, wenn genügende Gründe dafür vorliegen, einzelnen seiner Mitglieder, sowie den Gerichtsschreibern, Urlaub ertheilen.

Art. 16. Ein Bundesrichter oder ein Ersatzmann des Bundesgerichtes darf das Richteramt nicht ausüben:

1. in allen Angelegenheiten, in welchen er, seine Frau, seine Verlobte, seine Verwandten und Verschwägerten, in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, oder in welchen der Ehemann der Schwester seiner Frau in dem Ausgange des Streites ein mittel- oder unmittelbares Interesse haben;
2. in Sachen einer Person, deren Vormund er ist;
3. in einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche er bereits in anderer Stellung, sei es als Mitglied einer administrativen oder richterlichen Behörde des Bundes oder eines Kantons, oder als Justizbeamter, oder als Schiedsrichter, oder als Bevollmächtigter oder Sachwalter einer Partei, oder als Sachverständiger, oder als Zeuge gehandelt hat;
4. in Angelegenheiten einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, in Streitfällen, bei welchen sein Heimatkanton oder seine Gemeinde als Prozeßpartei erscheint, und bei Beschwerden, welche gegen die gesetzgebende Behörde oder die Regierung seines Heimatkantons gerichtet sind.

Trifft bei einem Bundesrichter oder Ersatzmann eine Bestimmung dieses Artikels zu, so hat er dies rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes oder der betreffenden Abtheilung anzuzeigen.

Art. 17. Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann von den Parteien abgelehnt werden oder seinerseits den Ausstand verlangen:

1. wenn er in einem persönlichen Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältniß zu einer der streitenden Parteien steht;
2. wenn er über den zu beurtheilenden Fall seit dessen Anhängigmachung beim Bundesgericht seine Meinung ausgesprochen hat.

Ablehnungsgesuche, sowohl von Seite eines Richters als der Parteien, sind rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes, beziehungsweise seinem Stellvertreter einzureichen. Rührt das Gesuch von einer Partei her, so theilt der Präsident dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. In streitigen Fällen entscheidet über ein solches Gesuch das Bundesgericht.

Art. 18. Das Bundesgericht in seiner Gesammtheit kann nicht abgelehnt werden.

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersatzmänner refusirt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden könnte, so bezeichnet der Vorsitzende des Bundesgerichts durch das Loos, aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten der Kantone, so viele außerordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Refusationsfrage und nöthigenfalls auch die Hauptsache selbst beurtheilen zu können.

Art. 19. Die Justizbeamten des Bundes sollen, bevor sie ihre Funktionen antreten, auf getreue Pflichterfüllung beeidigt werden.

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersatzmänner, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Gerichtssitzung, welcher sie beiwohnen.

Die Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter, die Untersuchungsrichter und deren Schriftführer werden durch den Präsidenten oder ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Bundesgerichts beeidigt. Die Bundesanwälte hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrathe.

Ueber die Beeidigung wird jeweilen ein Protokoll aufgenommen.

Diejenigen Gerichtspersonen, denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.

Art. 20. Die Berathungen und Abstimmungen des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen sind öffentlich.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Verhandlungen der Geschwornen und der Anklagekammer keine Anwendung.

Art. 21. Die Präsidenten des Bundesgerichtes und seiner verschiedenen Abtheilungen nehmen die bei jeder Gerichtsstelle einlaufenden Akten in Empfang und führen über deren Eingang, sowie über die von ihnen getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 22. Der Präsident ordnet je nach dem Stande der Geschäfte die Gerichtssitzungen an und trifft die dafür nöthigen Vorbereitungen. Er leitet die gerichtlichen Verhandlungen und sorgt für Ruhe und Ordnung. Personen, welche sich seinen Weisungen nicht unterziehen, kann er aus dem Sitzungssaale abtreten und nöthigenfalls bis auf 24 Stunden in Haft setzen lassen.

Art. 23. Der Präsident überwacht die Thätigkeit der Instruktionsrichter, der Gerichtsschreiber und der unteren Angestellten.

Art. 24. Alljährlich erstattet das Bundesgericht der Bundesversammlung einen einläßlichen Bericht über die Bundesrechtspflege nach ihren verschiedenen Richtungen.

Art. 25. Die für die Bundesrechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachzusuchen.

Den im Interesse der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Justizbeamten sollen die kantonalen Behörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 26. Der Bundesrath macht der Kasse des Bundesgerichtes die erforderlichen Vorschüsse. Die Gerichtskanzlei führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

II. Zivilrechtspflege.

Art. 27. Das Bundesgericht beurtheilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und einem oder mehreren Kantonen;
2. zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat;
3. zwischen den Kantonen unter sich;
4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat und die eine oder andere Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 (Bd. IV, S. 11), sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone (Art. 110 der Bundesverfassung).

Art. 28. Weiterhin hat das Bundesgericht zu entscheiden in allen denjenigen Fällen, welche die Bundesgesetzgebung mittelst Spezialgesetzen der Beurtheilung des Bundesgerichts unterstellt (Art. 114 der Bundesverfassung).

Insbesondere urtheilt das Bundesgericht in Folge bisher erlassener Bundesgesetze:

a. über Expropriationsstreitigkeiten bei Eisenbahnen und andern öffentlichen Werken, auf welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 (Bd. IV, S. 261) von der Bundesversammlung anwendbar erklärt wird, nach Anleitung dieses Gesetzes, beziehungsweise der Novelle zu demselben vom 18. Juli 1857 (Bd. IV, S. 469, Art. 37);
b. über die Scheidung gemischter Ehen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1862 (Bd. IV, S. 32);
c. über alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft, gemäß Art. 39 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 (Bd. I, Neue Folge, S. 609), insbesondere über die in den Art. 14, 19, 24 und 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsfragen;
d. über Entschädigungsforderungen der Eisenbahnverwaltungen an Private, in den im Art. 15, Lemma 2, des nämlichen Gesetzes vorgesehenen Fällen;
e. über Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnverwaltung an die andere, in den Fällen des Art. 30, Lemma 3, des nämlichen Gesetzes;
f. über alle bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen entstehenden Fragen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über diesen Gegenstand.

Art. 29. In Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt, ist jeder Partei das Recht ge-

öffnet, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheiles nachzusuchen.

Für die Werthbestimmung ist der Betrag maßgebend, welcher bei dem letzten Entscheide der kantonalen Gerichte noch streitig war.

Im Einverständnisse beider Parteien können in solchen Rechtsstreitigkeiten auch erstinstanzliche kantonale Haupturtheile, mit Umgehung einer zweiten Instanz in den Kantonen, sofort an das Bundesgericht gezogen werden.

Art. 30. Für dieses Rechtsmittel besteht eine peremtorische Frist von 20 Tagen, von der Mittheilung des angefochtenen Urtheils an gerechnet. Die Prozeßpartei, welche davon Gebrauch machen will, hat sich darüber binnen dieser Frist bei der kantonalen Gerichtsstelle, die das Urtheil erlassen hat, zu erklären. Geschieht dies, so hat die betreffende Gerichtsstelle das Urtheil sammt den Akten beider Parteien binnen einer Frist von 14 Tagen, von der abgegebenen Erklärung an gerechnet, dem Präsidenten des Bundesgerichtes einzusenden.

Nach Empfang der Akten setzt der Präsident den Tag fest, an welchem das Geschäft bei dem Bundesgericht zur Verhandlung kommen soll und läßt den Parteien davon Kenntniß geben.

Die Parteien haben das Recht, an dem festgesetzten Tag vor dem Bundesgericht zu erscheinen und das Streitverhältniß mündlich vorzutragen oder durch Bevollmächtigte vortragen zu lassen.

Das Bundesgericht hat seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen. Sollte aber über bestrittene Thatsachen, welche von entscheidendem Einflusse auf die Urtheilsfällung sind, durch die kantonalen Instanzen ein Beweis überhaupt nicht zugelassen worden sein, so kann das Bundesgericht eine Aktenvervollständigung durch die nämliche Instanz, welche das Urtheil gefällt hat, anordnen und hierauf ohne weitere Parteivorträge das Endurtheil erlassen.

Art. 31. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer, als der in den Art. 27—29 genannten Rechtsfälle zu übernehmen:

1. wenn durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons bestimmte Rechtsstreitigkeiten an das Bundesgericht gewiesen werden, wozu jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist;

2. wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat (Art. 111 der Bundesverfassung).

III. Strafrechtspflege.

Art. 32. Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1. über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird;
4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten dem Bundesgerichte zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden (Art. 112 der Bundesverfassung).

Weitere Bestimmungen über die Kompetenz der Bundesassisen sind in den Art. 73 bis 77 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 (Bd. V, S. 98) enthalten.

Art. 33. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer als der im Art. 32 genannten Straffälle zu übernehmen, wenn solche durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Kantons ihm zugewiesen werden und die Bundesversammlung hiezu ihre Zustimmung ertheilt.

Art. 34. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht. Im Anfange eines jeden Jahres werden diese drei Kammern für die Dauer desselben neu gewählt.

Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehreren Abtheilungen des Bundesgerichtes sitzen.

Art. 35. Die Anklagekammer besteht aus drei Mitgliedern und aus eben so vielen Ersatzmännern, welche in Fällen von Verhinderung der Mitglieder einberufen werden. Das erstgewählte Mitglied ist Präsident.

Art. 36. Unter der Leitung und Aufsicht der Anklagekammer stehen zwei Untersuchungsrichter, welche das Bundesgericht für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernennt. Sie bezeichnen selbst

ihre Schriftführer; jedoch ist diese Wahl dem Präsidenten der Anklagekammer zur Genehmigung vorzulegen.

In Verhinderungsfällen der ordentlichen Untersuchungsrichter können durch das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht gerade versammelt ist, durch den Präsidenten des Gerichtes außerordentliche Untersuchungsrichter ernannt und einberufen werden.

Art. 37. Der Bundesrath bezeichnet in jedem einzelnen Falle den Bundesanwalt.

Art. 38. Die Kriminalkammer, welche an allen Sitzungen der Bundesassisen Theil zu nehmen hat, besteht aus drei Mitgliedern. Für Verhinderungsfälle werden ihr drei Ersatzmänner beigegeben. Es sollen in dieser Kammer alle drei Nationalsprachen vertreten sein. Der Präsident wird für jede einzelne Sitzung vom Bundesgericht bezeichnet.

Sollte ein Mitglied oder Ersatzmann der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert sein, an einer Assisensitzung theilzunehmen, so kann der Präsident derselben ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle zum außerordentlichen Ersatzmann ernennen und einberufen.

Art. 39. Die Bundesassisen bestehen aus der Kriminalkammer und aus zwölf Geschwornen, welche in den Kantonen vom Volke gewählt und sodann aus der Liste jedes Bezirkes herausgeloost werden.

Art. 40. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in folgende fünf Assisenbezirke eingetheilt:

Der erste Bezirk umfaßt die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Uebergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des dem ersten Bezirke zugewiesenen Landestheils), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutsch sprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift in sich die Kantone Uri, Glarus, Appenzell, St. Gallen und Graubünden (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die italienische Sprache vorherrscht).

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und den italienisch redenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

In den vier ersten Bezirken wird auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner ein Geschworner gewählt und in die Liste des Bezirkes eingetragen.

Art. 41. Jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt werden. Ausgenommen sind jedoch:

1. die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichtsbehörden, sämmtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausnahme der Gemeindebeamten;
2. die Geistlichen;
3. die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;
4. die Polzeiangestellten.

Art. 42. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:

1. alle, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben;
2. jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat;
3. diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Art. 43. Der Entscheid der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenlisten setzen zu lassen, steht den Kantonsregierungen zu.

Dieselben übersenden die kantonalen Geschwornenlisten dem Bundesgerichte, welches daraus die Bezirkslisten (Art. 40) zusammensetzt und veröffentlicht.

Wenn Geschworne aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verlieren oder mit Tod abgehen, so hat die Kantonsregierung hievon dem Bundesgerichte Anzeige zu machen, damit sie aus der Liste gestrichen werden.

Art. 44. Die Erneuerung der Geschwornenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 45. Vor jedem Zusammentritt der Bundesassisen läßt die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschwornen

des Bezirkes, in welchem die Verhandlung stattfinden soll, in eine Urne einwerfen und sodann vierundfünfzig derselben herausziehen, verlesen und protokolliren.

Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzögert dem vom Bundesrathe bezeichneten Staatsanwalte, sowie dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger zugestellt.

Art. 46. In jedem an die Assisen gewiesenen Falle kann der Bundesanwalt zwanzig Geschworne verwerfen, und ebenso viele der Angeklagte.

Sind in einem Falle mehrere Angeklagte, so können sie sich über die Ausübung des Verwerfungsrechtes vereinigen, oder es kann jeder von ihnen sein Recht für sich besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, die einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten. Verständigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung des Verwerfungsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung jeder seine Rekusationen vorzubringen hat. Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem Angeklagten rekusirt wurden, sind es dann für alle, bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft ist.

Art. 47. Innerhalb 14 Tagen, vom Empfange der im Art. 45 erwähnten Abschrift an gerechnet, sind die Rekusationen mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden. Wer dieses unterläßt, wird angesehen, als habe er auf sein Recht verzichtet.

Art. 48. Sind 40 Geschworne rekusirt worden, so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Rekusationen stattgefunden, so bezeichnet die Kriminalkammer unter den nicht verworfenen Geschwornen die einzuberufenden vierzehn durch das Loos.

In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche zwei von den 14 Geschwornen als Ersatzmänner der Jury beizugeben seien.

Art. 49. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Assisensitzung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurtheilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen alle auf der engern Liste befindlichen 54 Geschwornen einzuberufen und das Rekusationsrecht erst beim Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 50. Die Einladungen zu den Assisen sollen den Geschwornen wenigstens sechs Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Art. 51. Die Kriminalkammer bezeichnet jeweilen den Ort, wo die Assisen gehalten werden.

In der Regel soll jedes Verbrechen oder Vergehen in demjenigen Assisenbezirke beurtheilt werden, in welchem es verübt worden ist. Im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit kann jedoch hievon eine Ausnahme gemacht werden.

Art. 52. Für jede Sitzung der Bundesassisen soll die Kantonsregierung des Ortes, wo sie gehalten wird, ein angemessenes Lokal zur Verfügung stellen. Baarauslagen für nothwendige Einrichtungen werden aus der Gerichtskasse vergütet. Dagegen dürfen keine Miethzinse berechnet werden.

Art. 53. Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Assisenpräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen. Die Kosten trägt die Gerichtskasse.

Art. 54. Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Ihre Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet. Mit Bezug auf ihre Ueberwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Untersuchungsrichters, beziehungsweise des Assisenpräsidenten, zu befolgen.

Art. 55. Das Kassationsgericht hat theils über Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche in Kriminalfällen (Art. 135 bis 168, 175 bis 182 des eidgenössischen Strafprozeßgesetzes, Bd. V, S. 115), theils über Beschwerden gegen Urtheile kantonaler Gerichte, welche sich auf Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze beziehen (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1849, Bd. IV, S. 278), zu entscheiden.

Es besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichts, welcher von Amts wegen den Vorsitz führt, vier Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß das Kassationsgericht immer vollzählig, d. h. mit fünf Richtern besetzt sein. Nöthigenfalls wird es hiefür aus den übrigen, nach Art. 34 stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmännern des Bundesgerichts nach ihrer Reihenfolge ergänzt, und wenn auch diese nicht ausreichen, so wird nach Art. 18 verfahren.

IV. Staatsrechtliche Entscheidungen.

Art. 56. Das Bundesgericht entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits (Art. 113 Ziff. 1 der Bundesverfassung).

Wird in irgend einem Rechtsfalle, welcher bei dem Bundesgerichte anhängig gemacht worden ist, von einer Partei behauptet, daß derselbe ausschließlich in die Kompetenz kantonaler Behörden falle, oder daß er durch auswärtige Behörden, oder durch ein Schiedsgericht zu erledigen sei, so entscheidet das Bundesgericht selbst über seine Zuständigkeit.

Ist dagegen zwischen Bundesrath und Bundesgericht streitig, ob ein Fall durch die eine oder die andere dieser Behörden zu beurtheilen sei, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung (Art. 85 Ziff. 13 der Bundesverfassung).

Art. 57. Das Bundesgericht urtheilt ferner über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

Hieher gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Kantonen, Fragen der Anwendung interkantonaler Verträge und Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone, bei welchen eine Kantonsregierung selbst den Gegenstand bei dem Bundesgerichte anhängig macht.

Art. 58. Das Bundesgericht entscheidet über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, sofern die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrags bestritten wird. Die vorläufigen Verfügungen bleiben in der Kompetenz des Bundesrathes.

Art. 59. Endlich beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und Korporationen, betreffend:

a) Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind;

b) Verletzung von Konkordaten und Verkommnissen unter den Kantonen, sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande,

vorausgesetzt, daß im einen oder andern Falle diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind und innerhalb sechszig Tagen, von Eröffnung der letztern an gerechnet, eingereicht werden.

Vorbehalten sind nach Art. 113 Absatz 2 der Bundesverfassung Administrativstreitigkeiten, welche sich auf folgende Bestimmungen der Bundesverfassung beziehen und deren Erledigung nach Maßgabe der Art. 85, Ziff. 12 und 102, Ziff. 2 derselben dem Bundesrath, beziehungsweise der Bundesversammlung zusteht:

1. Art. 18, Satz 3, betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;
2. Art. 27, Satz 2 und 3, betreffend das Schulwesen der Kantone;
3. Art. 31, betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit;
4. Art. 31 und 32, betreffend die noch anerkannten Verbrauchssteuern und die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken;
5. Art. 43, 45 und 47, betreffend Rechte der Niedergelassenen;
6. Art. 49, 50 und 51, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen 2c.; immerhin bleiben jedoch der Kompetenz des Bundesgerichts vorbehalten Steueranstände (Art. 49 Alinea 6) und Anstände aus dem Privatrecht, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften entstehen (Art. 50 Alinea 3);
7. Art. 53, betreffend Zivilstand und Begräbnißplätze, insoweit sie durch die Gesetzgebung den vollziehenden Behörden zugewiesen wird.

Gleichermaßen sind dem Entscheide des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung unterstellt:

8. Beschwerden über die Anwendung der in den Art. 25, 33, 34, 39, 40 und 69 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze;
9. Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen;
10. Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Niederlassung, Befreiung vom Militärpflichtersatze und Freizügigkeit beziehen.

Art. 60. Das Bundesgericht hat bei den in den Art. 56, 57, 58 und 59 vorgesehenen Entscheidungen sich an die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie an die von ihr angenommenen Staatsverträge zu halten (Art. 113 der Bundesverfassung).

Art. 61. Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes erfolgen in der Regel bloß auf Grundlage eines schriftlichen Verfahrens.

Die einlangenden Beschwerden werden der Gegenpartei oder, wenn keine solche vorhanden ist, der Behörde, gegen welche sie gerichtet sind, zur Vernehmlassung mitgetheilt. Nach empfangener Antwort kann der Instruktionsrichter, sofern er es für nöthig erachtet, Replik und Duplik anordnen. Er sorgt zugleich für Erhebung der nöthigen Beweismittel.

Ausnahmsweise kann, wenn eine Partei es verlangt und besondere Gründe dafür vorliegen, das Bundesgericht eine mündliche Schlußverhandlung anordnen.

Art. 62. Für die Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Doch kann das Gericht Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streites, oder die Art der Prozeßführung es rechtfertigen sollte.

Art. 63. Der Präsident des Bundesgerichtes ist befugt, auf Ansuchen einer Partei diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erfordert.

Diese Verfügungen sind dem Gerichte bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Schlußbestimmungen.

Art. 64. Durch dieses Gesetz treten außer Kraft:

1. das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (Bd. IV S. 278);
2. das Bundesgesetz über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vom 20. Dezember 1850;
3. das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Art. 30 der Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Juli 1862;

und alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Bundesgesetze.

Art. 65. Gegenwärtiges Gesetz tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäß Art. 89 der Bundesverfassung nach Abfluß von 90 Tagen nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung und Vollziehung beauftragt.

№ 94.

Vertrag

zwischen

der Schweiz und Portugal über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Abgeschlossen am 30. Oktober 1873.
Ratifizirt von Portugal den 15. April 1874.
Ratifizirt von der Schweiz den 15. Juni 1874.
Auswechslung der Ratifikationen in Bern am 23. September 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 95.

Bekanntmachung

betreffend

die Kosten für Verpflegung mittelloser Staatsangehöriger in Spitälern und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten von Rußland und für Heimbeförderung derselben.

Vom 9. Dezember 1874.

Mittelst Kreisschreibens an sämmtliche eidgenössische Stände vom 2. l. M. theilt der schweizerische Bundesrath mit, daß die Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Rußland bezüglich der Verpflegung und Heimschaffung beidseitiger kranker und dürftiger Angehöriger erfolglos geblieben und bis auf Weiteres abgebrochen seien. Der Regierungsrath hat daher die bezügliche Kundmachung vom 1. Mai 1872 (Ges.-Sammlung, Neue Folge, Band I № 141) als aufgehoben und wirkungslos erklärt, was hiemit bekannt gemacht wird.

St. Gallen, den 9. Dezember 1874.

Im Auftrage des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 96. Beschluß
betreffend
provisorische Regulirung des Verfahrens in Ehestreitsachen.

Vom 3. Dezember 1874.
(Aufgehoben durch Gesetz betreffend das Verfahren in Ehestreitsachen und die Folgen der Ehescheidung vom 27. November 1878. Band III Neue Folge № 70.)

№ 97. Vollziehungs-Verordnung
betreffend
provisorische Regulirung des Verfahrens in Ehestreitsachen.

Vom 16. Dezember 1874.
(Aufgehoben durch Gesetz vom 27. November 1878. Band III Neue Folge № 70.)

№ 98. Bundesbeschluß
betreffend
Uebertragung der Konzession für die Eisenbahn Rorschach-Heiden.

Vom 11. November 1874.
(Siehe eidg. Eisenbahnakten-Sammlung.)

№ 99. Kreisschreiben.

Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
an
sämmtliche Gerichte des Kantons
betreffend
die Abfassung, Eröffnung und Mittheilung von Zivilurtheilen, die an das Bundesgericht gezogen werden können.

Vom 31. Dezember 1874.

Zufolge Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni, in Kraft getreten am 10. November l. J., ist

„in Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt, jeder Partei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des **letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheils** nachzusuchen."

„Für die Werthbestimmung ist der Betrag maßgebend, welcher bei dem letzten Entscheide der kantonalen Gerichte noch streitig war."

Ebenso „können", zufolge gleichem Artikel, „in solchen Rechtsstreitigkeiten auch **erstinstanzliche kantonale Haupturtheile,** im Einverständniß beider Parteien, mit Umgehung einer zweiten Instanz in den Kantonen, sofort an das Bundesgericht gezogen werden."

Gemäß Art. 30 des gleichen Gesetzes endlich „hat das Bundesgericht seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten **Thatbestand** zu Grunde zu legen. Sollte aber über bestrittene Thatsachen, welche von entscheidendem Einflusse auf die Urtheilsfällung sind, durch die kantonalen Instanzen ein Beweis überhaupt nicht zugelassen worden sein, so kann das Bundesgericht eine Aktenvervollständigung durch die nämliche Instanz, welche das Urtheil gefällt hat, anordnen und hierauf ohne weitere Parteivorträge das Endurtheil erlassen."

Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, daß diejenigen unserer St. Gallischen Zivilgerichte, denen erst- oder letztinstanzlich solche Prozesse zur Beurtheilung unterliegen, die gemäß obigen Vorschriften an das Bundesgericht gezogen werden können, es sich zur Pflicht machen müssen, ihre Urtheile derart abzufassen, daß sich aus denselben für den Bundesrichter der klare Thatbestand der bestrittenen und kanntlich gestellten faktischen Momente und Behauptungen der Parteien, der angebotenen, zugelassenen oder abgewiesenen Beweise und Beweismittel ergibt, so daß derselbe eine richtige Einsicht in die Auffassung und Behandlung des Rechtsfalles durch die untere Instanz erhält. Nur so können Rückweisungen und Aktenvervollständigungs-Erlasse verhütet und der

Streitfall dem Bundesgerichte derart überwiesen werden, daß dasselbe auf die gegebenen Vorlagen hin und ohne kostspielige Weiterungen den Finalentscheid treffen kann; die zweckentsprechende Fassung solcher Urtheile, ob mit sorgfältig ausgearbeitetem faktischem Theile, oder in weitläufigeren, das Geschichtliche mit dem Rechtlichen verbindenden Erwägungen, steht, wie billig, im eigenen Ermessen der betreffenden Gerichte und deren Kanzleien. Dagegen ist zu erwarten, daß die Urtheile überhaupt so redigirt werden, wie sie einem tüchtigen Gerichte zur Ehre gereichen.

Da nun aber bei solcher Redaktion die Gerichte manchmal in die Unmöglichkeit versetzt werden, sofort nach Schöpfung der Erkanntniß dieselbe vollständig redigirt und ausgearbeitet, durch öffentliche Ablesung den Parteien nach Art. 199 des Zivilprozeßgesetzes bekannt zu machen, so mag in solchen Fällen von der Verlesung der Erwägungen oder Gründe (Motive, Art. 198 Ziff. 8 des Zivilprozeßgesetzes) Umgang genommen werden. Um die Erwägungen oder Gründe gehörig abzufassen, ist dem Gerichte eine Frist von höchstens zehn Tagen gegeben, innert welcher aber dann das vollständig gefertigte, unterschriebene und besiegelte Urtheil sammt den allfällig zur Redaktion zurückbehaltenen Akten den Parteien mitgetheilt werden soll.

Die sowohl in Art. 30 des mehrerwähnten Bundesgesetzes als in unserer kantonalen Gesetzgebung festgesetzten Fristen zur Ergreifung zulässiger Rechtsmittel zählen für solche Urtheile vom Tage dieses Empfanges an.

St. Gallen, den 31. Dezember 1874.

Der Landammann:
Zäch.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 100. Freundschafts- und Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Persien.

Abgeschlossen am 23. Juli 1873.
Ratifizirt von der Schweiz am 31. Januar 1874.
Ratifizirt von Persien im Monat Djemadi-al-Sani des Jahres 1291 der Hedschra.
Ausgewechselt zu Paris am 27. Oktober 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 101. Bundesbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die Erstellung eines Straßendammes über den Zürichsee bei Rapperswil.

Vom 22. Dezember 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 102. Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Bayern wegen gegenseitiger kostenfreier Zustellung von Geburts- und Todscheinen.

Vom 7. Dezember 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 103. Gesetz

über

öffentliche Gesundheitspflege.

Erlassen am 21. November 1874.
In Kraft getreten am 4. Februar 1875.
(Vollziehungsverordnung vom 19. März 1875. Siehe № 109 hienach.)

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, auf zeitgemäße Weise für den öffentlichen Gesundheitszustand zu sorgen, und in weiterer Ausführung der Art. 84, 85 und 86 des Gesetzes betreffend Organisation der Verwaltungsbehörden vom 9. Mai 1867,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die öffentliche Gesundheitspflege umfaßt die staatliche Obsorge betreffend:

a) Wohnungen, Arbeitslokale, Stallungen;
b) Brunnen-, Trink- und Brauchwasser;
c) Lebensmittel;
d) Luft und Baugrund (Wege und Kloaken 2c.);
e) Gewerbe und Hantirungen, inwiefern sie die Gesundheit berühren;
f) Kinderpflege;
g) Schulen und alle öffentlichen Anstalten;
h) Verhütung und Beschränkung von Seuchen der Menschen und Thiere;
i) öffentliche Krankenpflege (Anstalten, Personen und Vereine);
k) Leichenbestattung;
l) alle weiteren Angelegenheiten, welche die Gesundheit des Volkes beschlagen.

Art. 2. Die einzelnen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege werden durch besondere Gesetze und Verordnungen soweit nöthig geregelt.

Art. 3. Der Staat unterstützt die Gesundheitspflege der Gemeinden nach gleichen Grundsätzen, wie andere öffentliche Unternehmungen.

Art. 4. Ueber die Dringlichkeit gesundheitspolizeilicher Vorkehrungen entscheidet:

a) das örtliche Bedürfniß, insbesondere:
b) die Sterblichkeitsziffer der Gemeinde, im Mittel der letzten fünf Jahre berechnet, inwiefern sie über der mittleren Todesziffer des ganzen Kantons steht;
c) die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

Art. 5. Die öffentliche Gesundheitspflege ist zunächst Sache der Gemeinden (Organisationsgesetz Art. 84, 85 und 86):

a) Der Gemeinderath wählt aus allen Gemeindebewohnern eine Gesundheitskommission von 3 bis 15 Mitgliedern, von denen wenigstens eines Mitglied des Gemeinderathes sein muß (Ortsgesundheitskommission).
b) Diese überwacht sowohl von sich aus als auch im Auftrage des Gemeinderathes oder der Sanitätskommission die gesammte Gesundheitspflege in der Gemeinde (Art. 1).
c) Sie berichtet jährlich wenigstens ein Mal an den Gemeinderath zu Handen der Sanitätskommission, nach einem, von dieser festgestellten Fragebogen.

Art. 6. Der Sanitätskommission steht das Recht zu, von sich aus oder durch die Gemeinden alle diejenigen Untersuchungen und Vorkehrungen zu treffen, welche sie im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege für nöthig findet; insbesondere

a) zieht sie, so oft als erforderlich, Sachverständige bei;
b) sie ernennt, mit Genehmigung des Regierungsrathes, einen oder mehrere öffentliche Chemiker;
c) sie bestimmt in zweifelhaftem Falle den Begriff der Fälschung oder der Gesundheitsschädlichkeit, vorbehalten die Bestimmungen des Strafprozesses;
d) sie wacht über Auskündungen und Reklamen, inwiefern diese den öffentlichen Gesundheitszustand gefährden;
e) sie bearbeitet die Jahresberichte nach Maßgabe von Art. 1, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde, und sorgt für deren Veröffentlichung.

St. Gallen, den 21. November 1874.

Der Präsident des Großen Rathes:
Aepli.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
C. Tobler.
L. Schönenberger.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorstehendes, unterm 20. Dezember v. J. bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 112 der Verfassung am 4. dieses Monats in Kraft getreten ist — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 5. Februar 1875.

Der Landammann:
K. Pfändler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber
Zingg.

№ 104.

Gesetz
über die Lebensmittelpolizei.

Erlassen am 21. November 1874.
In Kraft getreten am 4. Februar 1875.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, die Strafbestimmungen über den Verkauf gefälschter und verdorbener Nahrungsmittel mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen zweckmäßiger zu regeln, um die Konsumenten vor Gefahr für die Gesundheit, wie vor Uebervortheilung zu schützen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel jeder Art, Spezereien, Konditoreiwaaren oder Getränke durch Beigabe oder Entzug von Stoffen fälscht, oder sonstwie betrüglich im Werthe vermindert, wird bestraft, und zwar

a. im ersten Betretungsfalle, auch selbst wenn kein Schaden am Vermögen vorliegt, oder wenn derselbe 25 Franken nicht über-

steigt, durch den Gemeinderath mit einer Geldbuße bis auf 100 Franken;

b. im ersten Rückfall oder wenn ein Schaden von über 25, aber unter 50 Franken vorliegt, durch die Gerichtskommission mit Gefängniß bis auf drei Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbuße bis auf 300 Franken;

c. in jedem weitern Rückfalle und bei höhern Schadensbeträgen durch das Bezirksgericht mit Gefängniß bis auf sechs Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbuße bis auf 600 Franken.

Art. 2. Gleicher Strafe unterliegt, wer solche Waare, obgleich ihm die in Art. 1 vorgesehene Eigenschaft bekannt war oder zufolge seines Gewerbes und Berufes bekannt sein mußte, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feil hält.

Art. 3. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel, Getränke ꝛc. durch Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe fälscht, sowie derjenige, welcher gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Getränke ꝛc. unter den Voraussetzungen des Art. 2 verkauft oder feil hält, wird auch ohne eingetretenen Nachtheil für die Gesundheit oder Vermögensschaden durch das Bezirksgericht mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis auf die Dauer von einem Jahre, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe bis auf 1000 Franken, bestraft. Hat dabei aber

a. ein Nachtheil für die Gesundheit oder das Vermögen stattgefunden, oder ist

b. sogar der Tod erfolgt,

so ist, soferne die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, durch das zuständige Gericht im Falle der lit. a die Strafe je nach den Umständen bis auf das Doppelte zu erstrecken, und im Falle der lit. b Zuchthaus bis auf die Dauer von fünf Jahren auszusprechen.

In allen diesen Fällen gelten in Bezug auf den Rückfall die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

Art. 4. Der Verkauf und das Feilhalten von unreifem Eßobst und von Nahrungsmitteln, die durch Alter oder Aufbewahrung verdorben sind, wird durch die Lokalpolizei mit einer Buße von 10 bis 100 Franken bestraft.

Im Wiederholungsfalle kann die Buße bis auf das Doppelte verschärft werden.

Art. 5. Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Getränke 2c. sind schon von Polizei wegen zu konfisziren und sollen in der Regel zerstört, ausnahmsweise zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden. Andere gefälschte oder im Werthe verminderte Nahrungsmittel, Getränke 2c. sind ebenfalls von der Polizei zu konfisziren; dieselben sollen auf geeignete Weise verwerthet und der Erlös nach Abzug der Kosten und der Geldbuße an den Eigenthümer herausgegeben werden. Im Rückfalle kann mit der Strafe Einstellung im Gewerbe oder der Verlust desselben verbunden werden.

Art. 6. Zum Zwecke der gehörigen Kontrole der zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmittel, Getränke 2c. haben periodische Untersuchungen durch Sachverständige stattzufinden.

Art. 7. Durch dieses Gesetz sind aufgehoben und ersetzt:

1. Der Art. 7 im VI. Titel der Verordnung des Kleinen Rathes über verschiedene Gebote und Verbote in Sachen der niedern Polizei vom 5. Dezember 1804. (Bd. V S. 94.)
2. Der Art. 118 des Strafgesetzes gegen Uebertretungen allgemeiner Polizeiverordnungen vom 18. Dezember 1808. (Bd. V, S. 1.)
3. Die lit. a im Art. 82 des Gesetzes über Vergehen und Verbrechen vom 11. Juni 1857. (Bd. V S. 154.)
4. Das Kreisschreiben des Regierungsrathes, betreffend den Verkauf gefälschter, verdorbener oder ungesunder Lebensmittel und Getränke, vom 11. Herbstmonat 1867. (Bd. II S. 383.)
5. Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkauf gefälschter, verdorbener oder ungesunder Lebensmittel, Früchte und Getränke, vom 24. Dezember 1873. (Siehe № 42 hievor.)

St. Gallen, den 21. November 1874.

Der Präsident des Großen Rathes:
Aepli.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
C. Tobler.
L. Schönenberger.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorstehendes unterm 20. Dezember v. J. bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 112 der Verfassung am 4. d. Mts. in Kraft getreten ist, — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 5. Februar 1875.

Der Landammann:
K. Pfändler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 105.

Gesetz
über
Aufhebung und Ersetzung des Sporteltarifs vom 20. Mai 1852.

Erlassen am 3. Dezember 1874.
In Kraft getreten am 4. Februar 1875.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß der größere Theil des Gesetzes über den Sporteltarif vom 20. Mai 1852 schon durch verschiedene Gesetze, Großrathsbeschlüsse und regierungsräthliche Verordnungen abgeändert und außer Kraft gesetzt ist;

In Erwägung, daß auch die Abänderung des noch bestehenden Theiles dieses Sporteltarifs ein dringendes und gerechtes Bedürfniß geworden ist;

In Berücksichtigung endlich, daß die Gebührenordnungen im Allgemeinen besser in die jeweilen einschlagenden Gesetze und Erlasse selber aufgenommen werden, bis zu gänzlicher Durchführung dieses

Grundsatzes daher für die benöthigten Partien auf dem Wege der Verordnung geholfen werden muß,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Das Gesetz über den Sportelntarif vom 20. Mai 1852 ist aufgehoben mit Ausnahme der allgemeinen Bestimmungen in Art. 1 bis 15. (Ges.-Samml. Bd. I, S. 284.)

Art. 2. Der Regierungsrath ist beauftragt, einstweilen auf dem Wege der Verordnung bezüglich der Regulirung des Sportelntarifs Dasjenige festzusetzen, was nicht schon durch andere bestehende Gesetze, Beschlüsse oder Verordnungen als entsprechend geregelt erscheint.

St. Gallen, den 3. Dezember 1874.

Der Präsident des Großen Rathes:
Aepli.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
C. Tobler.
L. Schönenberger.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorstehendes, unterm 20. Dezember v. J. bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 112 der Verfassung am 4. d. M. in Kraft getreten ist — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 5. Februar 1875.

Der Landammann:
K. Pfändler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 106. Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erlassen am 13. Wintermonat 1874.
In Wirksamkeit getreten am 19. Februar 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 107. Verordnung betreffend das Domizil der Aktien-Gesellschaft der Bischofszeller-Eisenbahn im Kanton St. Gallen.

Vom 5. Februar 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

Nachdem die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft der Bischofszeller-Eisenbahn mit Schreiben vom 2. Jänner l. J. in Gemäßheit von Art. 5 der Konzession vom 30. November 1872 ihr Domizil in der Gemeinde St. Gallen genommen hat,

verordnen:

Einziger Artikel. Das Domizil der Aktiengesellschaft der Bischofszeller-Eisenbahn, an welchem dieselbe zivilrechtlich belangbar ist, befindet sich in der Gemeinde St. Gallen. Sie hat zu diesem Zwecke einen bevollmächtigten Vertreter daselbst aufzustellen. Für dingliche Klagen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.*)

St. Gallen, den 5. Februar 1875.

Der Landammann:
Pfändler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

*) Der Gerichtsstand für Verbindlichkeiten aus dem Betriebe ist Rorschach.
(Bd. III N. F. № 56.)

№ 108. Gebühren-Ordnung.

Vom 10. Februar 1875.*)

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Gesetzes vom 4. Februar 1875 über Aufhebung und Ersetzung des Sporteltarifs vom 20. Mai 1852**) verordnen hiermit,

was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle amtlichen Verrichtungen, für welche weder in dieser noch in andern Verordnungen oder Gesetzen besondere Gebühren ausdrücklich festgesetzt sind, werden unentgeltlich besorgt.

Es ist daher auch alle sogenannte analoge Anwendung der bezüglichen Gesetze oder Verordnungen auf Fälle, welche in denselben nicht ausdrücklich vorgesehen sind, verboten.

Art. 2. Ueberall, wo für kanzleiische oder andere Ausfertigungen, Bescheinigungen, Protokollauszüge u. s. w., für welche Sporteln bezogen werden dürfen, Stempelpapier genommen werden muß, wird dieses besonders bezahlt.

Art. 3. Ebenso werden bei allen mit Sporteln bedachten Ausfertigungen, Vorladungen u. s. w., mit welchen besondere Auslagen verbunden sind, die letztern besonders vergütet.

Art. 4. Arme, welche vom Gemeinderath mit dem Zeugniß versehen sind, daß sie Armenunterstützung genießen, sind von Bezahlung aller Gebühren befreit.

Art. 5. In denjenigen korrektionellen und kriminellen Strafsachen, in welchen die Gebühren von dem schuldigen Theile nicht erhoben werden können, werden dieselben aus der Staatskasse bezahlt, wofür dem Staate die Nachforderung an die Betreffenden vorbehalten bleibt.

Art. 6. Gerichtsgebühren sind von derjenigen Partei zu beziehen, welcher sie im Urtheile selbst auferlegt sind. Der Regreß für

*) Nachtrag vom 6. Dezember 1876 und 23. Dezember 1882. (Band III Neue Folge № 18 und Bd. IV N. F. № 20.)

**) Siehe № 105 hievor.

die Gerichtsgebühren auf die Gegenpartei darf nur in Kontumazfällen der das Urtheil erwirkenden Partei, nach der im Art. 122 des Gesetzes über den Zivilprozeß enthaltenen Bestimmung, vorbehalten werden.

Art. 7. Die gerichtlichen Urtheile sollen die gesprochenen Gerichts-, Kanzlei-, Weibel-, Experten- und Zeugenkosten, sowie allfällige Baarauslagen spezifizirt enthalten. In korrektionellen Fällen sind die Untersuchungskosten mit dem Totalbetrage der den Akten beigelegten Kostennoten in das Urtheil aufzunehmen. Sollte an diesen Kosten ein Abzug erfolgen, so sind die einzelnen Posten, welche gestrichen oder herabgesetzt werden, im Urtheil zu bezeichnen.

Art. 8. Auf alle übrigen schriftlichen Ausfertigungen, für welche von Demjenigen, an den sie abgeliefert werden, eine Taxe bezogen wird, soll die letztere, nebst der Stempelgebühr und allfälligen Baarauslagen, spezifizirt aufgezeichnet werden.

Art. 9. Die Gemeindammänner, Bezirksammänner, Gerichtspräsidenten und die Präsidenten anderer Behörden, welche Sporteln beziehen, sind verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Sportelnbezug von Seiten ihrer Kanzleien und Weibel zu überwachen.

Art. 10. Die Bezirksammänner sind verpflichtet, bei den Kommunalunterſuchungen, sowie bei den Untersuchungen der Gerichtskanzleien, ihre Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Sportelnbezug zu richten.

Art. 11. Die Gerichte sind verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von Seiten der Vermittlerämter, der Untersuchungsbehörden, und, wenn sie in zweiter Instanz urtheilen, der erstinstanzlichen Gerichte zu überwachen. In Fällen, in welchen sie Sportelnüberschreitung wahrnehmen und die Gebühren noch nicht bezogen sind, haben sie dieselben sofort auf den gesetzlichen Betrag herabzusetzen, in denjenigen Fällen dagegen, in welchen der Bezug bereits stattgefunden hat, dem Bezirksammann zu Handen des Regierungsrathes, oder, wenn es den Bezirksammann selbst betreffen sollte, unmittelbar dem Regierungsrathe Kenntniß zu geben.

Art. 12. Die Konkurskommissionen sind pflichtig, über die Kosten eines jeden einzelnen Konkursfalles eine spezifizirte Note auszufertigen. Diese Kostennoten sind von dem Präsidenten, dem Gerichtsschreiber und, insofern solche vorhanden sind, von den Kuratoren der Masse unterzeichnet, mit den jährlich auszufertigenden Konkurstabellen

dem Regierungsrathe einzusenden, nachher aber den Konkursakten beizulegen.

Art. 13. Wenn bei der unter Leitung des Justizdepartements stattfindenden Prüfung der die Rechtspflege betreffenden Urtheile und Rechnungen Sportelnüberschreitungen zum Vorschein kommen, so sind die zu hoch berechneten Sporteln sofort auf den gesetzlichen Betrag herabzusetzen.

Art. 14. Klagen von Privaten gegen Gemeinde- und Bezirksbehörden, -Beamte oder -Bedienstete wegen Sportelnüberschreitungen sind bei dem Ammann des Bezirks, in welchem die Uebertretung stattgefunden, gegen den Bezirksammann selbst, sowie gegen Kantonalbehörden, -Beamte oder -Bedienstete bei dem Regierungsrathe anzubringen.

Der Bezirksammann hat, nach Einvernahme der verzeigten Behörde oder des betreffenden Beamten oder Bediensteten, die Gebühr auf den gesetzlichen Betrag herabzusetzen, beziehungsweise die Zurückerstattung der zuviel bezogenen Gebühren zu verordnen, gegen welche Verfügungen an den Regierungsrath Rekurs ergriffen werden kann.

Ebenso hat der Regierungsrath in den Fällen, in welchen von Privaten bei ihm Klage geführt oder von einer Behörde eine Anzeige gemacht wird, oder wo er selbst Sportelnüberschreitungen wahrnimmt, nöthigenfalls nach Einvernahme der Betreffenden, die Gebühren auf den gesetzlichen Betrag herabzusetzen, beziehungsweise die Zurückerstattung der zu viel bezogenen Gebühren zu verordnen.

Art. 15. In allen Fällen bleibt sowohl gegen Diejenigen, welche sich der Sportelnüberschreitung schuldig gemacht, als gegen Diejenigen, welche die ihnen durch das Gesetz überbundene besondere Verpflichtung der Ueberwachung ihrer Untergeordneten vernachlässigt haben, die Strafeinleitung vorbehalten.

Art. 16. Die Reiseentschädigungen sind, insoweit darüber in dieser Gebühren-Ordnung nicht im Besondern etwas Anderes festgesetzt wird, nach dem für die Mitglieder des Großen Rathes geltenden Tarife zu berechnen.

Art. 17. Folgende Gebühren sind für nachbezeichnete amtliche Verrichtungen von nachstehenden Behörden, Beamten und Bediensteten zu beziehen:

Erste Abtheilung.

Allgemein-Organisches, Administrative Zivilrechtspflege, Polizeiwesen.

I. Allgemein-Organisches.

1. Gemeinderath.

Fr. Rp.

Art. 18.

Für Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung des Gemeinderathes hat der verlangende Theil jedes Mitglied, sowie den Ammann, Schreiber und Weibel mit je . 2. —
zu entschädigen und den Betrag zum Voraus zu erlegen.

An den Sporteln, welche dem Gemeinderathe zufallen, partizipiren Gemeindammann und Schreiber wie ein Mitglied desselben.

2. Gemeindammann.

Art. 19.

Der Gemeindammann bezieht:

Für die Beglaubigung einer Abschrift oder Unterschrift . —. 30
Für einen Auszug aus gemeindamtlichen Büchern . . . —. 30
Für Unterzeichnung und Besiegelung eines Leumundzeugnisses oder anderer nicht besonders tarifirter Bescheinigungen an Privaten . . . . . —. 20
Für Aufbewahrung deponirter Gelder oder anderer Werthgegenstände . . . . . —. 30
und überdies von je 100 Fr. der Werthsumme . . —. 15

Die Depositengebühr darf aber für die Dauer eines Jahres in keinem Fall mehr als 30 Fr. betragen.

Nach Ablauf eines Jahres kann sie neuerdings im Verhältniß zur Zeitdauer berechnet werden.

Fr. Rp.

3. Gemeinderathsschreiber.

Art. 20.

Für Ausfertigung aller vom Gemeinderathe ausgehenden nicht besonders tarifirten Bescheinigungen an Privaten —. 30

Für nicht besonders tarifirte Protokollauszüge und amtliche Abschriften, wenn sie nicht mehr als eine Folioseite einnehmen . . . . . —. 50

Für jede folgende Folioseite . . . . . —. 30

4. Gemeinderathsweibel.

Art. 21.

Für jede Vorladung vor Gemeinderath, Gemeindamt, Waisenamt, Kommission . . . . . —. 25

Für öffentliches Verlesen von Bekanntmachungen, mit Ausnahme derjenigen, welche von Staats- oder Gemeindewegen erlassen werden . . . . . —. 20

5. Bezirksammann.

Art. 22.

Der Bezirksammann bezieht:

Für Beglaubigung einer Unterschrift oder Abschrift . . —. 40

Für Aufbewahrung deponirter Gelder oder anderer Werthgegenstände die in Art. 19 festgesetzte Gebühr.

Für die vorgeschriebene Untersuchung der Protokolle der Bezirksgerichte, der Gerichtskommissionen und der Vermittler,

für Vornahme der ordentlichen Kommunaluntersuchungen und deren Nachschau, oder für administrative Untersuchungen in den Gemeinden,

für Geschäftsbesorgungen in besonderem Auftrage einer höhern Behörde,

für Vornahme der öffentlichen Beeidigung der Bezirks- und Gemeindebehörden

für einen halben Tag . . . . . 3. —

für einen ganzen Tag . . . . . 6. —

nebst einer Reiseentschädigung.

Für Erscheinen zur Eidesleistung vor Regierungsrath nur Reiseentschädigung.

Fr. Rp.

6. Bezirksamtsschreiber.

Art. 23.

Für jede Ausfertigung öffentlicher Auskündungen wegen Amortisationen oder in anderen Privatsachen . . . —. 30

Für Ausfertigung von Bescheinigungen, Auszügen und amtlichen Abschriften, wenn sie nicht mehr als eine Folioseite einnehmen . . . . . —. 50

Für jede folgende Folioseite . . . . . —. 30

Der Bezirksamtsschreiber bezieht bei Vornahme von Amtsgeschäften, wo sein Beizug durch gesetzliche oder reglementelle Vorschriften geboten ist und wenn nicht anderweitig eine besondere Gebühr bestimmt ist, die für den Bezirksammann festgesetzte Entschädigung und Reisevergütung.

7. Bezirksamtsweibel.

Art. 24.

Für Abwart bei der in der Kirche stattfindenden öffentlichen Beeidigung der Bezirks- und Gemeindebehörden nach einer periodischen Wahl . . . . . 4. —

Für Begleitung des Bezirksammanns zu einer außerordentlichen Bürger- oder Genossenversammlung in Fällen, welcher dieser aus besonderem Auftrag des Regierungsrathes beiwohnt . . . . . 4. —

Für Abwart:

bei einer Kommission, welcher der Bezirksammann von Amtswegen zu präsidiren hat,

für einen halben Tag . . . . . 2. —

für einen ganzen Tag . . . . . 4. —

bei der Beeidigung einer Behörde oder Kommission oder einzelner Mitglieder derselben, sowie bei derjenigen von Geistlichen, Beamten und Bediensteten, für jeden Beeidigungsakt . . . . . 1. —

Für eine Vorladung oder Ausrichtung eines Auftrages bei

brieflicher Mittheilung, Postgebühr inbegriffen . . —. 50

bei persönlicher Bestellung, unter einer Wegstunde . —. 50

eine Wegstunde und darüber per Stunde . . . . —. 40

mehr.

Fr. Rp.

8. Staatskanzlei.

Art. 25.

Für einen Protokollauszug	50 Rp.	bis	5. —
Bei wiederholt unnöthigen Einfragen eine Zuschlagstaxe von	1 Fr.	„	5. —
Für Abschriften	50 Rp.	„	10. —
Für eine Legalisation	50 Rp.	„	1. —
Für Einholung einer Legalisation bei einer fremden Gesandtschaft	50 Rp.	bis	1. —
Für Ausfertigung der Ratifikationsbescheinigung eines Gemeindereglements, einer Lokalverordnung oder von Abänderungen oder Zusätzen zu solchen je			5. —
Für Ausfertigung eines Reverses, eines Mieth- oder Pachtvertrages	1 Fr.	bis	5. —
Für eine Bescheinigung oder Bewilligung, für welche nicht anderweitig eine besondere Taxe festgesetzt ist	50 Rp.	bis	5. —

II. Personenrechte.

1. Gemeindammann.

Art. 26.

Für Unterzeichnung und Besiegelung eines Heimatscheines			—. 20

2. Gemeinderathsschreiber.

Art. 27.

Für Ausfertigung eines Heimatscheines			—. 50

3. Staatskanzlei.

Art. 28.

Für Ausfertigung eines Kantonsbürgerrechtsbriefes	10 Fr.	bis	20. —
Für Ausfertigung einer Urkunde über Entlassung aus dem Kantonsbürgerrechte	5 Fr.	bis	20. —
Für Ausfertigung einer Volljährigkeitserklärung	5 Fr.	bis	50. —

Fr. Rp.

III. Vormundschaftswesen.

1. Gemeinderath, Waisenamt.

Art. 29.

Der Gemeinderath bezieht für einen Beschluß, welcher zur obervormundschaftlichen oder gerichtlichen Bestätigung gebracht wird, eine Taxe von . . . . 1 Fr. bis 5. —

Das Waisenamt bezieht:

Für Abnahme des ordentlichen Berichtes oder Schlußberichtes für Bevormundete je nach dem Vermögen von jedem Hundert:

a) Von dem Betrage von 800 Fr. bis zu 10,000 Fr. . —. 10
b) Von dem Betrage von 10,001 Fr. bis zu 20,000 Fr. —. 5
c) „ mehr als 20,000 Fr. . . . . —. 3

Die Gebühr darf den Betrag von 30 Fr. in keinem Fall übersteigen.

Beträgt das Vermögen weniger als 800 Fr., so geschieht die Abnahme unentgeltlich.

Für Prüfung und Genehmigung einer Theilung bei theilbarem Vermögen bis auf 2000 Fr. . . . . 2. —

dann von jedem Tausend:

vom Betrage von 2001 Fr. bis zu 5000 Fr. . . . . 1. —
„ „ „ 5001 „ „ „ 10,000 „ . . . . —. 50
von mehr als 10,000 „ . . . . . —. 30

jedoch in keinem Falle mehr als 15 Fr.

Das damit beauftragte Mitglied bezieht:

für Beiwohnen bei einer Erbtheilung:

für einen halben Tag . . . . . 3. —
für einen ganzen Tag . . . . . 5. —

und wenn solche außer der Gemeinde stattfindet, Reiseentschädigung.

2. Gemeinderathsschreiber.

Art. 30.

Für Ausfertigung eines Vogtrodels . . . . . —. 50
Für Fertigung und Protokollirung eines Theilaktes, für Abschriften eines Theillibells oder einer Vormundschafts-

	Fr.	Rp.
rechnung, wenn sie nicht mehr als eine Folioseite einnehmen	—.	50
Für jede folgende Folioseite	—.	30

3. Bezirksamtsschreiber.

Art. 31.

Für Ausfertigung öffentlicher Auskündungen wegen Bevogtigungen oder Entvogtigungen	—.	30

4. Staatskanzlei.

Art. 32.

Für Bewilligung eines Verkaufs aus freier Hand 1 Fr. bis	50.	—

IV. Erbrecht.

1. Gemeindammann.

Art. 33.

Für Besiegelung einer Hinterlassenschaft, wo sie von Amtswegen vorgenommen werden muß, und für Aufnahme eines Inventars		
für einen halben Tag	3.	—
für einen ganzen Tag	5.	—
Für Aufnahme, bezw. Protokollirung eines Vermächtnisses	4.	—
Für Aufbewahrung eines deponirten Testaments und bezügliche Bescheinigung	1.	—

2. Gemeinderathsschreiber.

Art. 34.

Für Besiegelung und Inventuraufnahme, soferne er von Amtswegen beigezogen wird,		
für einen halben Tag	3.	—
für einen ganzen Tag	5.	—
Für Protokollirung eines mündlichen Vermächtnisses . .	3.	—

3. Bezirksammann.

Art. 35.

Für eine amtliche Theilung für einen halben Tag . . .	4.	—
für einen ganzen Tag . .	6.	—

nebst Reiseentschädigung.

Fr. Rp.

Für Errichtung eines amtlichen Vermächtnisses oder eines Erbvertrages . . . . . 5. —
nebst Reiseentschädigung.
Für Aufbewahrung eines deponirten Testamentes und bezügliche Bescheinigung 1. 50

4. Bezirksamtsschreiber.

Art. 36.

Für Beiwohnung bei einer amtlichen Theilung oder Protokollirung eines mündlichen Vermächtnisses die für den Bezirksammann festgesetzten Gebühren und Reiseentschädigung.
Für Ausfertigung öffentlicher Auskündungen wegen Ergreifung der Rechtswohlthat des Inventars oder wegen Erbschaftseröffnungen . . . . . —. 30

5. Bezirksamtsweibel.

Art. 37.

Für Abwart bei einer amtlichen Theilung oder Inventur
für einen halben Tag . . . . . 2. —
für einen ganzen Tag . . . . . 4. —

V. Sachenrecht.

A. Handänderungswesen.

1. Gemeinderath.

Art. 38.

Für Fertigung von Handänderungen bezieht der Gemeinderath je nach der Verkehrssumme
von 100 Fr.
a) bis auf den Betrag von 3000 Fr. . . . . —. 10
b) über den Betrag von 3000 Fr. . . . . —. 5

Wenn eine Verkehrssumme nicht ausgesetzt ist, so wird die Gebühr nach der vom Gemeinderathe ermittelten Werthsumme berechnet.

Die Gebühr darf in keinem Falle den Betrag von 200 Fr. übersteigen.

Fr. Rp.

In den Fällen der Mitfertigung erhält jeder Gemeinderath die Gebühr nach dem Werthe der in seiner Gemeinde gelegenen Liegenschaftstheile.

Das damit beauftragte Mitglied bezieht bei einer Versteigerung für einen halben Tag . . . . . 3. —
für einen ganzen Tag . . . . . 5. —

2. Gemeindammann.

Art. 39.

Für Unterzeichnung und Besiegelung eines Handänderungsaktes . . . . . —. 20
Für Bescheinigung der Mitfertigung . . . . . —. 20

3. Gemeinderathsschreiber.

Art. 40.

Bei Handänderungen und zwar:

a) für Entwerfung der Strazze und Eintragung derselben in das Strazzenprotokoll;
b) für Entwerfung der Gantstrazze und Eintragung derselben in das Gantbuch;
c) für Ausfertigung des Kaufbriefes und Eintragung desselben in das Handänderungsprotokoll,

bei einem Betrage:

bis auf	1000	Fr.	1. —
„ „	3000	„	2. —
„ „	6000	„	3. —
„ „	10,000	„	4. —
über	10,000	„	5. —

Unterbleibt die Fertigung, so bezieht er die Hälfte der betreffenden Gebühr.

Für Beiwohnen bei einer Versteigerung
für einen halben Tag . . . . . 3. —
für einen ganzen Tag . . . . . 5. —
Für Ausfertigung einer Gantausfündung . . . . . —. 35
Für Bescheinigung der Mitfertigung . . . . . —. 30
Für Eintragung eines mitgefertigten Handänderungsaktes von jeder Folioseite . . . . . —. 50

Fr. Rp.

4. Gemeinderathsweibel.

Art. 41.

Für Abwart bei einer Versteigerung
für einen halben Tag . . . . . 3. —
für einen ganzen Tag . . . . . 5. —
Für jede Vorladung . . . . . —. 25

B. Nachbar- und Servitutenrecht.

1. Gemeindammann.

Art. 42.

Für Beiwohnen bei einer Marchung
für einen halben Tag . . . . . 3. —
für einen ganzen Tag . . . . . 5. —

2. Gemeinderathsschreiber.

Art. 43.

Für Ausfertigung und Protokollirung eines Marchen- oder Servitutenbeschriebes von jeder Folioseite . . . . —. 50

C. Hypothekarwesen.

1. Gemeinderath.

Art. 44.

Für Aufnahme der Schatzung beziehen die Schätzer zusammen:
a. bis zum Verschreibungsbetrage von Fr. 1000 . . . 1. 50
b. von 1001 Fr. bis 2000 Fr. . . . . 2. —
c. über den Betrag von 2000 Fr. von jedem Hundert . —. 5
Die Gebühr darf in keinem Falle den Betrag von 200 Fr. übersteigen.

Der Gemeinderath bezieht je die Hälfte dieser Gebühren:
für Prüfung des Kopeientwurfes,
für Erkennung eines Hypothekartitels.

Die gleiche Gebührenhälfte beziehen vom Werthe der Grundstücke die damit beauftragten Mitglieder für die

Fr. Rp.

bei Errichtung eines Kaufschuldversicherungsbriefes allfällig vorgenommene Lokalbesichtigung.

In den Fällen der Mitverpfändung, bezw. der Errichtung eines Kaufschuldversicherungsbriefes nach Art. 7 lit. c des Gesetzes über das Hypothekarwesen partizipiren die Hypothekarbehörden an den vorgeschriebenen Sporteln nach einem aus dem Gesammtwerthe der zu verpfändenden Grundstücke auszumittelnden Verhältnisse.

In Ermangelung einer Angabe hinsichtlich des Verschreibungsbetrages wird die Hälfte der Schatzungssumme der Sportelnberechnung zu Grunde gelegt.

Die Hypothekar-Gebühren sind, wenn sie nicht freiwillig vom Gläubiger entrichtet werden, vom Schuldner zu bezahlen.

2. Gemeindammann.

Art. 45.

Für Prüfung, Unterzeichnung und Besiegelung eines Hypothekartitels von jedem 100 Fr.:

a. bis zum Betrage von 1000 Fr.	—. 10
b. von 1001 Fr. bis 2000 Fr.	—. 5
c. über den Betrag von 2000 Fr.	—. 1

Die Gebühr darf in keinem Falle den Betrag von 50 Fr. übersteigen.

Für Anordnung und Beaufsichtigung eines Transfixes, einer Kapitalabschreibung oder Kassation eines Titels, einer Vormerkung wegen Miterkanntniß oder Pfandentlassung je	—. 50

3. Gemeinderathsschreiber.

Art. 46.

Für Aufnahme und Errichtung des Kopeientwurfes, Ausfertigung und Protokollirung der Kopei und eines Hypothekartitels die für die Schätzer festgesetzte Gebühr, jedoch mit der dort bestimmten Beschränkung des Maximums.

Fr. Rp.

Für die erforderlichen Vormerkungen auf den Schuldbriefen bei Transfixen, Kapitalabzahlungen, Pfandentlassungen, Miterkanntnissen je . . . . . —. 50

4. Gemeinderathsweibel.

Art. 47.

Für jede Vorladung . . . . . —. 25

VI. Polizeiwesen.

1. Gemeinderath.

Art. 48.

Für Berichterstattung bei Wirthschaftsbetreibungsgesuchen . . . . . 1 Fr. bis 3. —

Für Untersuchung einer Mobiliarversicherung bezieht das damit beauftragte Mitglied

für einen halben Tag . . . . . 3. —
für einen ganzen Tag . . . . . 5. —

Bei Hundevisitation aus der Polizeikasse

für einen halben Tag . . . . . 3. —
für einen ganzen Tag . . . . . 5. —

In Brandversicherungsfällen beziehen:

Bei ordentlichen Revisions- und bei Zwischenschatzungen der gemeinderäthliche Schätzer und der Sachkundige in der Gemeinde, sowie der Gemeinderathsschreiber, sofern er zur Schatzung beigezogen wird,

für einen halben Tag . . . . . 3. —
für einen ganzen Tag . . . . . 5. —

der außerhalb der Gemeinde bestellte Sachkundige

für einen halben Tag . . . . . 5. —
für einen ganzen Tag . . . . . 8. —

letzterer zudem Reiseentschädigung.

Bei Rekurs- und bei Brandschadensschatzungen jedes Mitglied der Schatzungskommission

für einen halben Tag . . . . . 5. —
für einen ganzen Tag . . . . . 8. —

nebst allfälliger Reiseentschädigung.

Fr. Rp.

Für außerordentliche Fälle bestimmt der Regierungsrath nach Maßgabe der Umstände die Gebühren.

Die Kosten der ordentlichen Revisionsschatzungen werden von der politischen Gemeinde, diejenigen der Zwischen- und Rekursschatzungen von den betreffenden Gebäudebesitzern, diejenigen der Brandschadensschatzungen von der Brandversicherungsanstalt getragen.

Wird in Brandfällen in Folge Begehrens eines Gebäudebesitzers durch den Regierungsrath eine zweite Schatzung angeordnet, so fallen die Kosten derselben auf den Gebäudebesitzer, sofern die zweite Schatzung nicht einen höhern Schaden konstatirt, als durch die erste Schatzung geschehen ist.

2. Gemeindammann.

Art. 49.

Für Ausstellung eines Paßscheines	—. 30
Für Visiren eines Gewerbspatents	—. 30

3. Polizeidiener.

Art. 50.

Für Zuführen eines Bettlers nach dessen Heimatgemeinde von dieser für jeden halben Tag	1. 50

4. Bezirksammann.

Art. 51.

Bei Besichtigung eines todtgefundenen Menschen	
für den halben Tag	3. —
für den ganzen Tag	6. —
nebst Reiseentschädigung.	
Für eine Jagdbewilligung	—. 50
Für eine Bewilligung zu Kegelschieben	1. —

Fr. Rp.

5. Staatskasse.

Art. 52.*)

Als Kanzleigebühren zu Handen der Staatskasse werden bezogen:

durch die Kantonspolizei:

Für Ausstellung von Bürgscheinen und Aufenthaltsbewilligungen gegen Kautionsleistungen	1 Fr. bis	10. —
Für einen einfachen Paß		—. 50
Für einen doppelten Paß		1. —
Für ein Wanderbuch		1. —

Die Staatskanzlei bezieht:

Für Bewilligung des Ankaufes von Gebäulichkeiten oder Liegenschaften im Kanton seitens von Angehörigen nicht vergegenrechteter Staaten	5 Fr. bis	200. —
Für Einholung von Schriften für zeitlich im Kanton sich aufhaltende Fremde	2 Fr. bis	5. —
Für Ausfertigung der Ratifikation von Handwerksstatuten		2. —

6. Sanitätsrath und Sanitätskommission.

Art. 53.

Von Apothekerprovisoren:	
für die Vorprüfung	30. —
„ „ Hauptprüfung	20. —
„ „ Patentirung	5. —
Von ärztlichen, pharmazeutischen und thierärztlichen Gehülfen:	
für die Prüfung	15. —
„ „ Patentirung	5. —
Von einem Zahnarzte.**)	
Von einer Hebamme:	
für die Prüfung	3. —
„ „ Patentirung	1. —

---

*) Vgl. Gesetz über den Marktverkehr und das Hausiren. Band III Neue Folge № 69.

**) Aufgehoben. Siehe Band III Neue Folge № 59.

	Fr.	Rp.
Von den in niederer Chirurgie Funktionirenden:		
für die Prüfung	15.	—
„ „ Patentirung	5.	—
Von solchen, die nur vorübergehend die Bewilligung zur Ausübung eines speziellen Zweiges der Heilkunde erhalten haben, auch Hühneraugenoperateure		
für die Prüfung . . . . . 10 Fr. bis	50.	—
„ „ Patentirung	5.	—

Mit Abnahme der Prüfung ist die Taxe verfallen.

Die Patenttaxen fallen in die Staatskasse.

Für Gutachten in Privatangelegenheiten wird zu Handen der Staatskasse eine Gebühr von . . . . 1 Fr. bis 20. — bezogen.

Der Aktuar bezieht:

Für Ausfertigung eines Patentes die Hälfte der betreffenden Taxe.

Für Ausfertigung eines Gutachtens . . . . 3 Fr. bis 10. —

Für einen Protokollauszug . . . . . 2. —

Der Weibel bezieht:

Bei jedem Hauptexamen von Apothekerprovisoren und Zahnärzten 1. 50

Bei ärztlichen, pharmazeutischen und thierärztlichen Gehülfen, bei Hebammen, bei Funktionirenden in der niedern Chirurgie und bei solchen, die nur vorübergehende Bewilligung erhalten haben . . . . . 1. —

7. Bezirksphysikat.

Art. 54.

Für Vornahme der Legalinspektion eines Leichnams und Abfassung des Gutachtens . . . . . 6. —

Wenn eine Sektion damit verbunden wird . . . . . 15. —

Für eine öffentliche Impfung sammt Schein . . . . . —. 50

Erreicht der Gesammtertrag der in einem halben, bezw. ganzen Tag vorgenommenen Impfungen nicht den Betrag von 4 Fr., bezw. 8 Fr. nebst der bezüglichen Reiseentschädigung, so ist dem Bezirksarzt das Fehlende aus der Staatskasse zu vergüten.

	Fr.	Rp.
Für die Nachschau, wenn sie nicht gleichzeitig mit den Impfungen vorgenommen werden kann,		
für einen halben Tag	3.	—
für einen ganzen Tag	6.	—
Für Ausstellung eines Impfscheines	—	25

Der Adjunkt bezieht überall, wo er neben dem Bezirksarzte oder für denselben zu funktioniren hat, die gleichen Gebühren, welche für diesen ausgesetzt sind.

Bezirksarzt, Adjunkt und Pharmazeut beziehen Reiseentschädigung.

8. Aerzte.

Art. 55.

Für Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses, das vor Behörde vorgewiesen werden soll	1.	—
Für eine gehörig vorgenommene Impfung oder Wiederimpfung	1.	—

9. Apotheker und Chemiker.

Art. 56.

Für chemische Untersuchungen, wo solche amtlich angeordnet werden, jedesmal eine durch die Sanitätskommission zu bestimmende Gebühr.		
Für Prüfung der Befähigung eines Zündhölzchenfabrikanten	5.	—

10. Thierärzte.

Art. 57.*)

Für veterinärpolizeiliche Untersuche, Berichte und andere bezügliche Funktionen, als:		
Für Ueberwachung von Quarantäne-Anstalten, Leitung und Aufsicht bei Desinfektion 2c.		
für einen halben Tag	5.	—
für einen ganzen Tag	8.	—
Für Untersuch von Thieren an Viehmärkten, Viehausstellungen	6.	—
Für anderweitigen, in amtlichem Auftrage vorgenommenen Untersuch eines seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieres	2.	—

*) Siehe Band III Neue Folge № 18.

	Fr.	Rp.
Bei gleichzeitigem Untersuche mehrerer Thiere		
für eine Stunde	3.	—
für einen halben Tag	5.	—
für einen ganzen Tag	8.	—
Für Sektion eines Thieres, ohne Eröffnung der Schädel- oder Rückenmarkshöhle	4.	—
Bei Eröffnung dieser Höhlen eine Zulage von	2.	—
Für Untersuche und Obduktionen, welche eine auf den Menschen übertragbare Krankheit (Wuth, Rotz ꝛc.) konstatiren, ist das Doppelte der angesetzten Taxen zu berechnen.		
Für ein motivirtes Gutachten (Befundschein)	3.	—
In allen obigen Fällen nebst allfälliger Reiseentschädigung.		
Für Untersuche in zivilrechtlichen Fällen, als:		
für Untersuch eines Thieres	3.	50
und wenn dazu Bespannung oder anderweitige Mühewalt nothwendig wird, eine Zulage von . 1 Fr. bis	3.	—
Für Sektion und Befundschein die oben festgesetzten Gebühren und Reiseentschädigung.		
Für die durch Gesetz über die Wasenordnung vorgeschriebenen besonderen Funktionen bezieht der Wasenmeister, bezw. das betreffende Polizeipersonal:		
Für das Aushäuten		
bei Pferden oder Rindvieh per Stück	2.	—
bei Schmalvieh, Hunden und anderen kleinen Thieren per Stück	1.	—
Wenn mehrere Stücke zu gleicher Zeit auf einem und demselben Platze ausgehäutet und beseitigt werden,		
für einen halben Tag	2.	—
für einen ganzen Tag	4.	—
Für Transport auf den Gemeindewasenplatz:		
für todte Thiere, die vermöge ihres Gewichtes gefahren werden müssen, für jede Wegstunde	2.	—
für noch lebende, werthfähige größere und für kleinere Thiere, welche getragen werden können, für jede Wegstunde	1.	—

	Fr.	Rp.
Für Graben einer Grube für ein größeres Thier und für das Einlegen einzelner oder sämmtlicher Theile eines Thieres sammt Zudecken (Verscharren) der Kadaverpartien	2.	—
bei kleineren Thieren per Stück . . . 50 Rp. bis	1.	—
Bei ansteckenden Krankheiten sind über diese Taxen hinaus für die tiefern Gruben, für das Belegen derselben mit Steinen, Dornen, Kalk ꝛc. noch besonders zu bezahlen		
bei größeren Thieren per Stück	2.	—
bei kleineren Thieren per Stück	1.	—

Spezielle Schlußbestimmungen zur ersten Abtheilung.

Art. 58.

1. Die in Art. 18 bis und mit 21, 59 und 207 des Gesetzes über den Sporteltarif vom 20. Mai 1852 festgesetzten Aufenthalts- und Niederlassungsgebühren bleiben, soweit sie noch bezogen werden dürfen, bis auf Weiteres unverändert in Kraft.[1])
2. Durch die gegenwärtige Verordnung sind aufgehoben:
   a) Das Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend Erhebung von Sporteln bei Hypothekarverschreibungen und Handänderungen vom 9. September 1859.[2])
   b) Der Artikel 24 Schlußsatz der Verordnung betreffend die amtliche Untersuchung der öffentlichen und privatärztlichen Apotheken vom 31. August 1860.[3])
   c) Die Verordnung betreffend Abänderungen im Gesetze über den Sporteltarif vom 24. Mai 1867.[4])
   d) Die Verordnung betreffend Entschädigung der Bezirksammänner und der Bezirksamtsschreiber vom 26. August 1867.[5])

Siehe Ges.-Samml.: [1]) Bd. I S. 284; [2]) Bd. I S. 314; [3]) Bd. II S. 342; [4]) Bd. I S. 304, Fußnote; [5]) Bd. I S. 311.

e) Die Verordnung über das Maximum der Handänderungs- und Pfandverschreibungsgebühren vom 31. Oktober 1868.[1])

f) Der Artikel 31 des Kreisschreibens betreffend Vollziehung des Gesetzes über Brandversicherung von Gebäuden vom 30. Dezember 1870.[2])

Zweite Abtheilung.

Streitige Zivil- und Strafrechtspflege.

I. Administrative Rechtspflege in Zivilstreitsachen.

1. Gemeindammann.

Art. 59.

Der Gemeindammann bezieht:

	Fr. Rp.
Für eine Beschlaglegung	—. 50
Für eine provisorische oder Besitzstandverfügung . . .	—. 50
Für ein Rechtsbot, einen Rechtsvorschlag, eine amtliche Erklärung oder Anzeige	—. 40
Für Besorgung von Aktenvermittlung	1. —

2. Gemeinderathsweibel.

Art. 60.

Für Bestellung eines Rechtsbotes, eines Rechtsvorschlages, einer amtlichen Erklärung oder Anzeige	—. 25

3. Bezirksammann.

Art. 61.

Für eine Arrestbewilligung	1. —
Für eine Besitzesschutzverfügung	1. —
Für eine vorsorgliche Verfügung	1. —
Für Aufnahme eines Zeugenverhöres	2. —

Siehe [1]) Ges.-Samml. Bd. VI S. 903; [2]) Amtsblatt von 1879 S. 9.

	Fr. Rp.
Für Vornahme eines Augenscheines . . . . . und außerdem in diesen Fällen Reiseentschädigung.	3. —
Für eine vorläufige Verfügung in Ehestreitsachen . . .	1. —
Für Anordnungen nach dem Währschaftsgesetz	1. —

4. Bezirksamtsschreiber.

Art. 62.

Er bezieht bei Zeugeneinvernahme und, wenn er beigezogen wird, bei Vornahme eines Augenscheins die für den Bezirksammann festgesetzten Gebühren und Reiseentschädigung.

Für jede Vorladung eines Auswärtigen in Zivilstreitsachen	—. 50

5. Bezirksamtsweibel.

Art. 63.

Für Abwart bei einem Augenschein für einen halben Tag	2. —
für einen ganzen Tag	4. —

Für Vorladung oder Ausrichtung eines Auftrages die in Art. 24 bestimmten Gebühren.

II. Polizeiliche Strafrechtspflege und Korrektional-Untersuchungsverfahren.

1. Gemeindammann.

Art. 64.

Der Gemeindammann bezieht:

	Fr. Rp.
Für Aufnahme eines Verbalprozesses, Augenschein inbegriffen, nach Art. 62 der Prozeßordnung vom 8. Februar 1866 . . . . . 1 Fr. bis	3. —
Für Aufnahme der Klage, jede Zeugeneinvernahme, jede Augenscheins- und Schatzungsaufnahme, jedes Angeklagten-Verhör in korrektionellen Fällen	—. 50

2. Gemeinderathsschreiber.

Art. 65.

Für Fertigung einer polizeilichen Straferkanntniß . . .	—. 50
Für ein Angeklagten-Verhör in Korrektionalfällen . . .	—. 50

Fr. Rp.

3. Gemeinderathsweibel.

Art. 66.

Für jede Vorladung in Straffachen . . . . . —. 25
Für Abwart bei einer Untersuchung in Straffachen im Ganzen . . . . . 1. —

4. Bezirksammann.

Art. 67.

In korrektionellen Straffachen ist für jeden Amtsakt, wie Verhör, Augenschein, Verbalprozeß u. s. w. zu Gunsten der Staatskasse zu berechnen eine Gebühr von 50 Rp. bis 3. —

5. Bezirksamtsweibel.

Art. 68.

Für jede Vorladung . . . . . —. 25
Für Abwart nebst Vorstellung bei einem Verhör . . . —. 60

6. Bezirksphysikat.

Art. 69.

Der Bezirksarzt und dessen Adjunkt beziehen ein jeder für die Vornahme eines amtsärztlichen Untersuchs und Abfassung des Gutachtens in korrektionellen Fällen . 3. —
nebst Reiseentschädigung.

7. Zeugen.

Art. 70.

Für Erscheinen in korrektionellen Fällen vor Untersuchungsamt je nach der Entfernung und der Zeitversäumniß 50 Rp. bis 1. 50

Der Untersuchungsbeamte ist berechtigt, bei Zeugen, deren Einvernahme ihm als unnöthig erscheint, die Vorausbezahlung der Gebühren für Einvernahme derselben zu verlangen.

III. Gerichtliches Verfahren in Zivil- und Korrektionalfällen.

1. Vermittler.

Art. 71.

Der Vermittler bezieht: Fr. Rp.

Für jede ihm zustehende Vorladung an Parteien, Zeugen, Drittpersonen zur Vorlage von Urkunden			—. 30
Für Einberufung und Instruktion eines Sachverständigen			1. —
Für Abhaltung eines Vorstandes bei einer Streitsache bis auf 10 Fr. Werth	1 Fr.	bis	2. —
Bei einer solchen mit höherem Werth, sowie bei Genugthuungs-, Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen	1 Fr.	bis	3. —
Für Einvernahme eines Zeugen und Eintragung der Einvernahme			—. 30
Für Ausfertigung und Besiegelung eines Urtheils an eine Partei			1. —
Für einen Augenschein	1 Fr.	bis	2. —
Für die Verhandlung zur Bestimmung des Gerichtsstandes einer dinglichen Streitigkeit	1 Fr.	bis	2. —
Für Ausfertigung und Besiegelung eines Vergleichs . .			1. 25
Für Ausstellung eines Leitscheines			—. 50

2. Vermittleramtsweibel.

Art. 72.

Für jede Vorladung von Parteien, Zeugen, Drittleuten, zur Urkundenvorlage			—. 30

3. Gerichtskommission.

Art. 73.

Die Gerichtskommission bezieht:

Für alle Vorbescheide			2. —
Für einen Entscheid in Rekurssachen, von einer Administrativbehörde her weiters gezogen	2 Fr.	bis	4. —
Für alle Haupturtheile (nicht in Rekurssachen) .	4 Fr.	bis	8. —

	Fr. Rp.
Für einen Augenschein oder eine Extrasitzung, welche einen halben Tag in Anspruch nimmt	16. —
Für einen Augenschein oder eine Extrasitzung, welche einen ganzen Tag in Anspruch nimmt	24. —

Für Zehrung und Reisekosten darf nichts berechnet werden.

4. Präsident.

Art. 74.

Für Unterzeichnung und Besiegelung einer gerichtlichen Erkanntniß in Zivilsachen und wenn in Straffachen der Rezeß vom Beklagten verlangt wird	—. 50
Für Einvernahme eines Zeugen, welcher nicht persönlich vor Gericht erscheinen kann . . . . . 1 Fr. bis	3. —

nebst Reiseentschädigung.

5. Gerichtsschreiber.

Art. 75.

Für Einschreiben einer Zivilstreitsache oder eines Rekurses gegen eine Straferkanntniß	—. 50
Für jede verlangte Bescheinigung der Einschreibung oder Zurückziehung eines Prozesses	—. 50
Für Protokollirung der Rekursgründe (Art. 73 lit. a der Prozeßordnung)	1. —
Für Aufnahme der von einer Partei mündlich gestellten Expertenfragen	—. 50
Für Fertigung eines Expertengutachtens	1. —
Für Einvernahme eines Zeugen, welcher nicht persönlich vor Gericht erscheinen kann . . . . 1 Fr. bis	3. —

nebst Reiseentschädigung.

Für schriftliche Vorladung einer Partei oder eines Zeugen außer dem Gerichtskreise, mit Einschluß der Frankatur	—. 60
Für Abschriften, wenn sie nicht mehr als eine Folioseite einnehmen	—. 50
für jede folgende Folioseite	—. 30
Für Fertigung einer schriftlichen, den Akten beizulegenden Amtsklage	1. 50
Für Aufnahme und Protokollirung eines Zeugenverhöres	—. 50

	Fr.	Rp.
Für Entwerfung und Protokollirung eines Haupturtheils	1.	—
Für Ausfertigung eines Vorbescheides	—.	50
Für Ausfertigung eines Haupturtheils	1.	—

6. Weibel.

Art. 76.

Für Vorladung einer Partei oder eines Zeugen . . .	—.	50
Für Abwart bei Gericht:		
für jeden Hauptvorstand	1.	—
für jeden Zwischenvorstand	—.	50
Für Abwart bei einem Augenschein . . . 2 Fr. bis	4.	—
Für Zusammenberufung der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzung	2.	—
Für Abwart bei einer außerordentlichen Sitzung 2 Fr. bis	3.	—

7. Bezirksgericht.

Art. 77.

Das Bezirksgericht bezieht:

Als Instanz ohne Weiterziehung:

Für einen Vorbescheid . . . . . 8 Fr. bis	12.	—
Für ein Haupturtheil . . . . . 12 Fr. bis	24.	—

Als I. Instanz:

Für einen Vorbescheid . . . . . 8 Fr. bis	16.	—
Für ein Haupturtheil . . . . . 16 Fr. bis	32.	—
In Fällen von Rehabilitations- oder Verschollenheitserklärungen, oder wenn vormundschaftliche Anordnungen oder Testamente Bevogteter der Bestätigung des Gerichtes unterstellt werden . . . . . 10 Fr. bis	20.	—
Für eine außerordentliche Gerichtssitzung		
für einen halben Tag	40.	—
für einen ganzen Tag	60.	—
Für eine Kommissionssitzung jedes Mitglied	6.	—
Für einen Augenschein jedes Mitglied	8.	—

Für Zehrung und Reisekosten darf nichts berechnet werden.

In korrektionellen Fällen:

Für einen Vorbescheid	4.	—
Für ein Haupturtheil	10.	—
„ „ „ in Komplizitätsfällen	12.	—

Fr. Rp.

8. Präsident.

Art. 78.

Für Unterzeichnung und Besiegelung einer gerichtlichen Erkanntniß in Zivilsachen und wenn in Straffachen der Rezeß vom Angeklagten verlangt wird . . . . . —. 50

Für Einvernahme eines Zeugen, der nicht persönlich vor Gericht erscheinen kann . . . . . 5. —

nebst Reiseentschädigung.

In Ehestreitsachen:

Für jede Einvernahme einer Partei oder eines Zeugen . 1. —

Fallen aber mehrere solcher Einvernahmen auf den gleichen Tag zusammen, so bezieht er per Tag eine Entschädigung bis auf . . . . . 10. —

Für jedes Schreiben . . . . . —. 60

Für Leitung des Informativ-Verfahrens eine Entschädigung, die in jedem einzelnen Falle auf die eingelegte spezifizirte Note durch Gerichtsbeschluß beim Kostendispositive festzusetzen ist.

9. Gerichtsschreiber.

Art. 79.

Für Einschreiben einer Zivilstreitsache, eines Verschollenheits- oder Rehabilitationsbegehrens, eines gemeinderäthlichen Rekurses in Vormundschaftsangelegenheiten, eines Straffalles, wenn es vom Beklagten verlangt wird —. 50

Für jede verlangte Bescheinigung der Einschreibung oder Zurückziehung eines Falles . . . . . —. 50

Für Vormerkung einer Prozeßeingabe und Uebermittlung derselben an die Gegenpartei . . . . . —. 50

Für Aktenvermittlung . . . . . —. 50

Für schriftliche Vorladung einer Partei oder eines Zeugen außer dem Gerichtskreise, Frankatur inbegriffen . . —. 60

Für die Wahlanzeige an Experten, Frankatur inbegriffen —. 50

Für Einvernahme eines Zeugen, welcher nicht persönlich vor Gericht erscheinen kann . . . . . 5. —

nebst allfälliger Reiseentschädigung.

Für Fertigung eines Expertengutachtens . . 1 Fr. bis 3. —

	Fr.	Rp.
Für Abschriften, wenn sie nicht mehr als eine Folioseite einnehmen	—.	50
Für jede folgende Folioseite	—.	30
Für Fertigung der schriftlichen, den Akten beizulegenden Amtsklage 2 Fr. bis	3.	—
Für Aufnahme und Protokollirung eines Zeugenverhörs	—.	50
Für Auskündung einer Verschollenheits- oder Rehabilitationsanzeige	—.	50
Für Entwerfung und Protokollirung eines Vorbescheides	—.	50
Für Entwerfung und Protokollirung eines Haupturtheils	1.	—
Für Ausfertigung eines Vorbescheides	—.	50
Für Ausfertigung eines Haupturtheils	1.	—

In Rechtsstreitigkeiten, welche an das Bundesgericht gezogen werden können:

Für Entwerfung und Protokollirung des Urtheils	5.	—
Für Ausfertigung des Urtheils	3.	50
Für Entgegennahme der Appellationserklärung, Bescheinigung hierüber und Uebermittlung des Urtheils sammt den Akten an das Präsidium des Bundesgerichtes zusammen	2.	—

Letztere Gebühr ist bei der Erklärung zu entrichten.

10. Weibel.

Art. 80.

Für Vorladung einer Partei oder eines Zeugen	—.	50
Für Zusammenberufung einer außerordentlichen Sitzung	3.	—
Für Abwart:		
Bei Einvernahme vor dem Gerichtspräsidenten von jedem Verhöre	—.	50
Bei Gericht für jeden Haupt- oder Zwischenvorstand	1.	—
Bei einer Kommission	3.	—
Bei einem Augenschein	4.	—
Bei einer außerordentlichen Sitzung	4.	—

Fr. Rp.

11. Kantonsgericht.

Art. 81.

Das Kantonsgericht bezieht:

In Zivil- oder Korrektionsfällen:

Für einen Vorbescheid	10 Fr. bis	30. —
Für ein Haupturtheil	20 Fr. bis	80. —
In Fällen nach Art. 20 B. II. lit. b, c und f des Zivilprozeßgesetzes vom 30. Mai 1850 . .	15 Fr. bis	25. —
Für eine Kommissions- oder eine Extragerichtssitzung am Hauptorte jedes Mitglied		10. —
Außer dem Hauptorte jedes Mitglied		15. —
Für einen Augenschein jedes Mitglied		15. —

12. Präsident.

Art. 82.

Für Unterzeichnung und Besiegelung eines Urtheils . .	1. —
Für Ausstellung einer Bescheinigung angemeldeter Kassation	—. 50
Für Einvernahme eines Zeugen, welcher nicht persönlich vor Gericht erscheinen kann	10. —

In Ehestreitsachen die in Art. 78 festgesetzten Gebühren und Entschädigungen.

13. Gerichtsschreiber.

Art. 83.

Für Einschreiben einer Zivilstreitsache, eines Bevogtigungs-, Verschollenheits- oder Rehabilitationsbegehrens und, wenn es vom Beklagten verlangt wird, einer korrektionellen Straffache, und für Ausstellung der bezüglichen Bescheinigung zusammen	1. —
Für Ausfertigung einer Bescheinigung über Prozeßzurückziehung	—. 50
Für Vormerkung einer Prozeßeingabe und Uebermittlung derselben an die Gegenpartei	—. 50
Für Aktenvermittlung	1. —
Für Einvernahme eines Zeugen, welcher nicht persönlich vor Gericht erscheinen kann	10. —
Für Ausfertigung eines Expertengutachtens . 2 Fr. bis	4. —

	Fr.	Rp.
Für Abschriften, wenn sie nicht mehr als eine Folioseite einnehmen	—.	50
Für jede folgende Folioseite	—.	30
Für schriftliche Vorladung einer Partei oder eines Zeugen, inbegriffen Postgebühr (Rekommandation)	1.	—
Für Aufnahme und Protokollirung eines Zeugenverhörs .	1.	—
Für Ausfertigung eines Vorbescheides	1.	—
" " " Haupturtheils	2.	—

wenn sie nicht von Amtswegen stattzufinden hat.

Der Gerichtsschreiber bezieht die für ein Mitglied festgestellten Gebühren.

In Rechtsstreitigkeiten, die an das Bundesgericht gezogen werden können:

Für Entwerfung und Protokollirung des Urtheils . . .	6.	—
Für Ausfertigung des Urtheils	4.	—
Für Entgegennahme der Appellationserklärung, Bescheinigung hierüber und Uebermittlung des Urtheils sammt den Akten an das Präsidium des Bundesgerichtes zusammen	3.	—

Letztere Gebühr ist bei der Erklärung zu entrichten.

14. Weibel.

Art. 84.

Für Vorladung einer Partei oder eines Zeugen vor Gericht	1.	—
Für Abwart:		
Bei Einvernahmen vor dem Gerichtspräsidenten von jedem Verhöre	—.	60
Bei Gericht bei einer Prozeßverhandlung von jeder Partei	—.	50
Bei einer Kommissionssitzung		
für einen halben Tag	2.	—
für einen ganzen Tag	4.	—
Bei einem Augenschein	8.	—
Bei einer Extra-Gerichtssitzung . . . . . 3 Fr. bis	5.	—

Fr. Rp.

15. Besondere Bestimmungen

zu den Art. 73, 77 und 81.

Art. 85.

1. Mit der Einschreibung eines Falles sind zu hinterlegen

bei der Gerichtskommission	5. —
beim Bezirksgericht	16. —
beim Kantonsgericht	20. —

Die Einleimgebühr verfällt mit der Hinterlegung dem Gerichte; wird aber später die einschreibende Partei in die Kosten verfällt, so wird sie an denselben abgerechnet; wird die Gegenpartei in die Kosten verfällt, und sind sie bei derselben erhebbar, so wird die Taxe der Partei zurückgestellt, welche sie voraus erlegt hat.

2. Gebühren für Augenscheine und außerordentliche Gerichtssitzungen sind vom verlangenden Theile, dem richterlichen Entscheide bei Verlegung der Kosten unvorgegriffen, bei dem Gerichtspräsidium oder der Kanzlei, bei Stellung des Begehrens zu hinterlegen. Findet bei allfälliger Säumniß diese Hinterlage nach Ablauf eines vom Präsidium festgesetzten Termins nicht statt, so wird angenommen, die säumige Partei habe auf ihr Begehren verzichtet.

3. Dauern die Verhandlungen vor Bezirks- oder Kantonsgericht mehr als einen Tag, so sind die Gerichte berechtigt, für jeden Tag die Gebühren eines Haupturtheils zu beziehen.

4. Unter Haupturtheilen sind sowohl für das Kantonsgericht als das Bezirksgericht auch alle Entscheide über jene Vorfragen zu verstehen, welche gesöndert weiterziehbar sind.

5. Präsident, Richter und Schreiber der Gerichtskommission und des Bezirksgerichts theilen sich in die gefallenen, bezw. ausgesprochenen Gerichtsgebühren zu gleichen Theilen.

Fr. Rp.

6. Ein in oder außer dem Bezirke beigezogener Ersatzrichter ist zu einer Tagesentschädigung

bei der Gerichtskommission von . . . . . 5. —
bei dem Bezirksgericht von . . . . . 6. —

und, wenn er über eine Stunde vom Sitzungsort entfernt ist, zur Reiseentschädigung berechtigt. Sollten die ordentlichen Gebühren der Fälle, an welchen der Ersatzmann als Richter Theil nimmt, nicht hinreichen, um für denselben einen Antheil von 5, bezw. 6 Fr. zu ergeben, so hat das Gericht die gewöhnliche Taxe um den Betrag des zu diesem Zweck noch Mangelnden zu erhöhen.

Die Ersatzrichter des Kantonsgerichtes werden nach dem Gerichtsreglement entschädigt.

Die Mitglieder des Kantonsgerichtes, der Präsident, der Schreiber und der Weibel beziehen bei allen Amtsreisen Reiseentschädigung.

16. Rekurskommission.

Art. 86.

Für jeden Entscheid . . . . . 12 Fr. bis 24. —

Die Mitglieder und der Schreiber theilen sich in die Gebühr zu je 1/4.

Bei der Einschreibung eines Rekurses gegen ein Urtheil einer Gerichtskommission oder eines Bezirksgerichtes hat die rekurrirende Partei 16 Franken zu hinterlegen.

17. Präsident, Schreiber, Weibel.

Art. 87.

Der Präsident bezieht:

Für Unterzeichnung und Besiegelung eines Gerichtsentscheides . . . . . 1. —

Der Schreiber:

Für Einschreiben eines Rekursgesuches und Ausstellung der bezüglichen Bescheinigung zusammen . . . . . 1. —
Für Aktenvermittlung . . . . . 1. —
Für Ausfertigung eines Vorbescheides . . . . . —. 75
Für Ausfertigung eines Haupturtheils 1. 50

wenn sie nicht von Amtswegen stattzufinden hat.

Fr. Rp.

Der Weibel:
Für Abwart bei einer Sitzung
für einen halben Tag . . . . . 2. —
für einen ganzen Tag . . . . . 4. —

18. Kassationsbehörde.

Art. 88.

Für einen Vorbescheid . . . . . 10 Fr. bis 30. —
Für ein Haupturtheil . . . . . 20 Fr. bis 60. —
und zwar je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Dauer der Verhandlungen.
Präsident, Richter und Schreiber theilen sich in die Gerichtsgebühr zu gleichen Theilen.
Bei der Einschreibung eines Rekurses gegen ein Urtheil des Kantonsgerichtes hat die rekurrirende Partei 60 Fr. zu hinterlegen.
Die Taxe bleibt selbst dann verfallen, wenn der Rekurrent das Kassationsgesuch wieder zurückzieht.
Die Mitglieder und Ersatzrichter der Kassationsbehörde beziehen Reiseentschädigung.

19. Präsident, Schreiber.

Art. 89.

Der Präsident bezieht:
Für Unterzeichnung und Besiegelung eines Bescheides . . 2. —
Der Schreiber:
Für Einschreiben eines Rekursgesuches . . . . . 1. —
Für Ausfertigung eines Urtheils . . . . . 2. —
Für andere amtliche Bescheinigungen und Abschriften von jeder Folioseite . . . . . —. 50

20. Staatsanwalt.

Art. 90.

Für Führung von Amtsklagen in korrektionellen Fällen
außer dem Amtssitze ein Taggeld von . . . . . 10. —
wenn er auswärts übernachten muß, eine Zulage von . . 5. —
nebst Reiseentschädigung.

Fr. Rp.

Zu Handen der Staatskasse ist zu beziehen:
Für einen Vortrag vor Gerichtskommission . . 5 Fr. bis 10. —
Für einen Vortrag vor Bezirksgericht . . . . 5 Fr. bis 20. —
Für einen Vortrag vor Kantonsgericht . . . 10 Fr. bis 30. —
In diesen Fällen fällt die betreffende Gebühr des Gerichtsschreibers außer Berechnung.
Für eine Rekursschrift an die Rekurskommission 8 Fr. bis 15. —
Für eine Rekursschrift an die Kassationsbehörde 10 Fr. bis 30. —
Die Gerichtsstelle hat jeweilen in ihrem Urtheile den Betrag auszusprechen.

21. Sachverständige.

Art. 91.

Sachverständige, welche in korrektionellen oder Zivilsachen zur Abgabe eines Gutachtens beigezogen werden, erhalten, wenn nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, ihre Entschädigung nach dem Ermessen derjenigen Behörden oder Beamten, von welchen sie berufen worden sind.
Die für die Experten ausgesetzten Gebühren unterliegen, wenn Klage erhoben wird, der gleichen Ermäßigung, wie alle übrigen Gebühren.

22. Zeugen.

Art. 92.

Ein Zeuge bezieht:
Für Erscheinen vor Bezirksamt in Zivilstreitsachen oder vor dem Gerichtspräsidenten in Ehestreitsachen eine durch den Beamten nach seinem Ermessen zu bestimmende Entschädigung von . . . . . 1 Fr. bis 3. —
nebst Reiseentschädigung für jede Wegstunde auf Eisenbahnen —. 35
auf andern Wegstrecken . . . . . —. 50

Für Erscheinen
vor dem Vermittler . . . . . 1. —
„ der Gerichtskommission . . . . . 2. —
„ Bezirksgericht eine Tagesentschädigung von . . . . 3. —
„ Kantonsgericht eine Tagesentschädigung von . . . 3. 50
nebst Reiseentschädigung wie oben;

Fr. Rp.

für jedes nothwendige Uebernachten werden . . . . . 2. —

vergütet.

Hat der Zeuge wegen Alter oder Gebrechlichkeit 2c. außerordentliche Reiseauslagen, so kann angemessene Erhöhung der Reiseentschädigung eintreten.

Die ordentlichen Zeugenentschädigungen sind, der Vorladung der Zeugen vorgängig, von derjenigen Partei, welche ihre Einberufung verlangt, bei der Amtsstelle, welche die Einberufung erläßt, zu hinterlegen. Außerordentliche Entschädigungen sind bei der pflichtigen Partei einzufordern.

IV. Kriminalrechtspflege.

1. Bezirksammann und Amtsschreiber.

Art. 93.

Bezirksammann und Amtsschreiber beziehen bei Amtsreisen ein jeder Taggeld

für einen halben Tag . . . . . 4. —

für einen ganzen Tag . . . . . 7. —

nebst Reiseentschädigung.

Außerordentliche Untersuchungsbeamte beziehen eine durch die Anklagekammer, bezw. das Präsidium derselben zu bestimmende Entschädigung für die Mühewalt und Reisevergütung.

2. Bezirksamtsweibel.

Art. 94.

Für eine Vorladung oder für Ausrichtung eines Auftrages, bei Vermittlung durch die Post, Frankatur inbegriffen —. 50

Für Abwart nebst Vorstellung bei einer Einvernahme oder einem Verhöre . . . . . —. 60

Für Abwart bei einer amtsärztlichen Sektion, einem Augenschein, einer Hausdurchsuchung

für einen halben Tag . . . . . 2. —

für einen ganzen Tag . . . . . 4. —

Fr. Rp.

Hat er in obigen Fällen einen Weg von über einer Stunde zu machen, so bezieht er Reiseentschädigung und zwar für die Wegstunde auf Eisenbahnen von . . . . —. 35
auf andern Wegstrecken von . . . . . —. 50

Wenn er mehrere Zeugen zu zitiren oder gleichzeitig andere Diensthandlungen vorzunehmen hat, so darf die Reiseentschädigung nur einmal berechnet werden.

3. Anklagekammer.

Mitglieder und Schreiber.

Art. 95.

Die Mitglieder der Anklagekammer beziehen je nach der Zahl und der Wichtigkeit der zur Behandlung kommenden Prozedurfälle ein Taggeld von 15 Fr. bis 20. —

In dem Taggelde ist die Entschädigung für das Studium der Prozeduren inbegriffen.

Der Schreiber bezieht ein Taggeld von . . . . . 10. —
und für jeden Protokollauszug . . . . . 1. —

4. Kantonsgericht.

Mitglieder, Schreiber und Weibel.

Art. 96.

Die Mitglieder und der Schreiber des Kantonsgerichtes beziehen in Fällen, wo die Sitzung nicht am Hauptorte stattfindet, ein Taggeld von . . . . 10. —
und wenn sie auswärts übernachten müssen, von . . . 15. —
nebst Reiseentschädigung.

Der Kantonsgerichtsschreiber bezieht:

Für gesönderte Ausfertigung eines Vorbescheides . . . 1. —
Für Ausfertigung des Haupturtheils . . . . . 2. —
wenn dieselbe von Angeschuldigten oder Privaten begehrt wird.
Für jede direkte Zitation, Postgebühr (Rekommandation) inbegriffen . . . . . —. 80

	Fr.	Rp.
Der Kantonsgerichtsweibel bezieht:		
Für Abwart bei der gerichtlichen Verhandlung eines jeden Falles ein Taggeld von	1.	—
Findet die Gerichtsverhandlung nicht am Hauptorte statt, ein Taggeld von	8.	—
bei nothwendigem Uebernachten eine Zulage von . . .	2.	—
nebst Reiseentschädigung wie ein Richter.		

5. Staatsanwalt und öffentlicher Vertheidiger.

Art. 97.

Der Staatsanwalt und der öffentliche Vertheidiger beziehen bei Amtsreisen die in Art. 96 für die Mitglieder des Kantonsgerichts ausgesetzte Entschädigung.

6. Aerzte, andere Sachverständige.

Art. 98.

Der Bezirksarzt und der Adjunkt beziehen ein Jeder:

Für Vornahme einer amtsärztlichen Untersuchung, inbegriffen die Abfassung des ärztlichen Gutachtens . .	6.	—
und wenn eine Sektion stattgefunden hat	15.	—
nebst Reiseentschädigung.		
Für bloße Bescheinigungen je	1.	—
Werden Amtsärzte zur mündlichen Abgabe des Gutachtens vor Kantonsgericht geladen, so beziehen sie nebst Reiseentschädigung ein durch das Gericht zu bestimmendes Taggeld von . . . . . 10 Fr. bis	25.	—
Privatärzte und andere Sachverständige werden, unter Vorbehalt des Ermäßigungsrechtes der Anklagekammer, bezw. des Gerichtes, nach dem Ermessen derjenigen Behörden und Beamten, von welchen sie gerufen worden, entschädigt.		

7. Zeugen.

Art. 99.

Für Erscheinen vor Bezirksamt eine durch den Beamten nach seinem Ermessen zu bestimmende Entschädigung von 1 Fr. bis 2. —

nebst Reisevergütung wie in Art. 92.

Fr. Rp.

Für Erscheinen vor Kantonsgericht die gleiche Entschädigung wie bei kantonsgerichtlichen Zivilfällen (Artikel 92).

Zeugen, welche außer dem Kanton wohnen, erhalten eine durch das Untersuchungsamt, bezw. das Gericht, nach Verhältniß zu bestimmende Entschädigung.

8. Verpflegung von Gefangenen.

Art. 100.

Der Staat vergütet:

Für Verpflegung und Abwart, sowie für Gefängnißreinigung bei Untersuchungsgefangenen wie bei korrektionellen Sträflingen für jeden Tag	1. —
Für jede Heizung	—. 40
Bei polizeilichen Arrestanten und Transportirten wird jede Suppe nebst Brod mit . . . . . vergütet.	—. 40
Für Verpflegung eines Untersuchungsgefangenen im Kriminalgebäude werden per Tag . . . . . berechnet.	1. 40

9. Fiskalische Gebühren.

Art. 101.

Zu Gunsten der Staatskasse ist zu berechnen:

1. Betreffend die Untersuchung:

Für jede Zeugeneinvernahme und für jedes Verhör . .	2. 50
Für jeden Verbalprozeß	2. 50
Für jedes Schreiben des Untersuchungsbeamten und des Staatsanwaltes	1. —

2. Betreffend das Verfahren vor der Anklagekammer:

Für die schriftlichen Anträge des Staatsanwaltes, ebenso für die Vernehmlassung des öffentlichen Vertheidigers	5 Fr. bis 20. —
Für jede Verfügung des Präsidenten der Anklagekammer	3 Fr. bis 10. —
Für jeden Beschluß der Anklagekammer . . .	10 Fr. bis 30. —

	Fr.	Rp.
3. Betreffend die gerichtliche Verhandlung:		
Für die Anklage, ebenso für die Vertheidigung, wenn sie vom öffentlichen Vertheidiger geführt wird 10 Fr. bis	50.	—
An Gerichtsgebühren . . . . . 10 Fr. bis	100.	—

Wenn die Verhandlungen mehr als einen Tag dauern, werden die Gerichtsgebühren über obige Beträge hinaus angemessen erhöht.

Spezielle Schlußbestimmungen zur zweiten Abtheilung.

Art. 102.

Durch diese Verordnung

1. sind die Sportelnbestimmungen des 4. Abschnittes der Prozeß-ordnung vom 8. Februar 1866,[1]) sowie des vierundzwanzigsten Titels des Gesetzes über den Kriminalprozeß vom 2. Juni 1865[2]) in der angegebenen Weise abgeändert, und
2. ist Art. 128 des Gesetzes betreffend die Gerichtsorganisation vom 9. Mai 1867[3]) in der bezeichneten Fassung dem gegenwärtigen Sportelntarife einverleibt.
3. Sind aufgehoben:
   a. Der Art. 9 Satz 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetze über den Kriminalprozeß vom 16. Juni 1865.[4])
   b. Der Beschluß des Regierungsrathes vom 18. Juni 1866 betreffend die Entschädigung des Staatsanwaltes.[5])
   c. Der Beschluß vom 7. März 1867 betreffend die Entschädigung der Anklagekammer.[6])
   d. Die Verordnung betreffend Entschädigungen im Justizrechnungswesen vom 26. Juli 1872.[7])
   e. Der Art. 11 der Vollziehungsverordnung betreffend provisorische Regulirung des Verfahrens in Ehestreitsachen vom 16. Dezember 1874.[8])

Siehe Ges.-Samml.: [1]) Bd. IV S. 424; [2]) Bd. V S. 222; [3]) Bd. IV S. 295; [4]) Bd. V S. 279; [5]) Bd. IV S. 448, Fußnote; [6]) Amtsblatt 1867 S. 159; [7]) Bd. I Neue Folge № 152; [8]) № 97 hievor.

Dritte Abtheilung.

Schuldentrieb- und Konkursverfahren.

I. Schuldentrieb.

1. Gemeindammann.

Art. 103.

	Fr. Rp.
Der Gemeindammann bezieht:	
Für Erlassung einer Kapitalabkündung	—. 30
Für Bewilligung und Anordnung einer Betreibung . .	—. 30
Für Erlassung einer öffentlichen Bekanntmachung nach Art. 8 lit. c des Schuldentriebgesetzes	—. 30
Für Einzeichnung und Ausfertigung eines Rechtsvorschlages	—. 40
Für Einzeichnung einer geleisteten Sicherheit	—. 30
Für jede Anordnung einer Schatzung	—. 30
Für Anzeige an Drittleute nach Art. 48 des Schuldentriebgesetzes	—. 30
Für jede Anordnung einer Versteigerung	—. 30
Für eine schriftliche Aufforderung an den Gläubiger, sich des Ueberschlagsrechtes zu bedienen	—. 30
Für Anordnung jeder Anzeige an den Schuldner wegen vorzunehmender Versteigerung eines Faustpfandes .	—. 30
Für jeden Vorstand über Einstellung des Schuldentriebes	1. 50

2. Weibel.

Art. 104.

Der Weibel bezieht:	
Für jede Kapitalabkündung sammt der bezüglichen Bescheinigung an den Gläubiger	—. 40
Für Ansagen des Pfandbotes sammt der Bestellung der Abschrift an den Gläubiger	—. 40
Für Anzeige eines Rechtsvorschlages an den Gläubiger .	—. 25
Für Ansagung des Schatzungstages an Gläubiger und Schuldner je	—. 25
Für Bestellung des Schätzers	—. 25
Für Abstellung des Schätzers	—. 25

	Fr. Rp.
Für jede Anzeige wegen Abhaltung einer Versteigerung .	—. 25
Für jede Vorladung zu einem Vorstande über Einstellung des Schuldentriebes	—. 25

3. Schatzungsbeamtung.

Art. 105.

Der Schätzer und Weibel beziehen:	
Für eine Schatzung, deren Betrag 25 Fr. nicht übersteigt, jeder	—. 80
Bei höhern Summen, hinsichtlich deren aber nicht mehr als ein halber Tag Zeit erfordert wird, jeder	1. 50
Diese Gebühr verfällt denselben, wenn sie nicht am Abend vor dem Schatzungstag abgestellt worden sind.	
Müssen sie mehr als einen halben Tag versäumen, so bezieht jeder für den Tag	3. —
Einem auswärtigen Schätzer werden täglich bezahlt . .	4. —
Für den Schatzungszedel wird, mit Ausnahme der Stempelgebühr, nichts vergütet.	
Ein zur Schatzung beigezogener Sachverständiger bezieht für den Tag	5. —

nebst allfälliger Reiseentschädigung.

Gantbeamtung.

Art. 106.

Gemeindammann, Schätzer, Gemeinderathsschreiber und Weibel beziehen für die Abhaltung einer Versteigerung von Liegenschaften oder Fahrnissen	
jeder für den halben Tag	2. 50
jeder für den ganzen Tag	4. —
Sollte jedoch die Forderung, ohne Hinzurechnung der Kosten, den Betrag von 25 Fr. nicht übersteigen, so bezieht jeder nur	1. —

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 107.

Für die Abkündungen und für alle Rechtstriebhandlungen müssen die Gebühren, so weit sie bekannt sind, vom verlangenden Theile zum Voraus erlegt werden.

II. Konkurs.

1. Konkurskommission.

Art. 108.

Fr. Rp.

Der Präsident oder Konkursrichter und der Gerichtsschreiber beziehen:

Bei einer Inventaraufnahme, Kreditorenversammlung, Versteigerung und einer durch das Protokoll ausgewiesenen Kommissionssitzung,

je für einen halben Tag	4. —
je für einen ganzen Tag	6. —

nebst allfälliger Reiseentschädigung.

2. Präsident, Konkursrichter.

Art. 109.

Für Empfangnahme einer Konkurseinleitung und Anordnung der Aufzeichnung und der Besiegelung	1. —
Für Bewilligung eines Konkursrückrufes	1. —
Für Unterzeichnung eines Massainventars	—. 50
Für Unterzeichnung eines Uebergabsinstrumentes oder einer Schlußrechnung	—. 50
Für Unterzeichnung und Besiegelung einer Vollmacht . .	—. 30
Für Unterzeichnung und Besiegelung eines Glückscheines .	—. 30

3. Gerichtsschreiber.

Art. 110.

Der Gerichtsschreiber bezieht:

Für Einschreiben eines Konkursfalles	—. 50
Für Auskündung einer Kreditorenversammlung, einer Versteigerung oder eines Konkursrückrufes	—. 50
Für jedes Kreditoren- oder Debitorenverzeichniß, welches dem Weibel behufs Vorladung oder den Massakuratoren zum Einzug von Guthaben übergeben oder für ähnliche Zwecke ausgefertigt wird	—. 50
Für Korrespondenzen an Behörden, Kreditoren, Debitoren 2c., Frankatur inbegriffen, je	—. 50
Für jede Einladung eines außer dem Gerichtskreise wohnenden Kreditoren, Frankatur inbegriffen	—. 40

	Fr.	Rp.
Für Ausfertigung einer Vollmacht, eines Klassifikations-, Anweisungs- oder Glückscheines	—.	40
Für Vorarbeiten zu Liegenschaftsversteigerungen, Klassifikationen und Schlußrechnungen eine durch die Konkurskommission zu bestimmende, dem Umfange der zur Erstellung dieser schriftlichen Arbeiten erforderlichen Thätigkeit entsprechende Gebühr, welche nach Verhältniß folgender Ansätze zu berechnen ist:		
für einen halben Tag	2.	50
für einen ganzen Tag	5.	—
Für Protokollauszüge und Abschriften, sofern sie nicht mehr als eine Folioseite einnehmen	—.	50
für jede folgende Folioseite	—.	30
Für das Eintragen von Verhandlungen in das Konkursprotokoll eine von der Kommission zu bestimmende Gebühr von höchstens	2.	50
für den halben Tag, und von höchstens	5.	—
für den ganzen Tag.		
Für ein Uebergabsinstrument und einen Konkursbericht je	2 Fr. bis	3. —

4. Gerichtsweibel.

Art. 111.

Für jede Vorladung eines Kreditoren oder Debitoren im Gerichtskreise	—.	25
Für jede Vorladung der Kuratoren oder des Gemeinschuldners zu Kommissionssitzungen oder Kreditorenversammlungen	—.	25

Für Abwart:	Halber Tag. Fr.	Rp.	Ganzer Tag. Fr.	Rp.
Bei einer Inventaraufnahme	3.	—	5.	—
Bei einer Kreditorenversammlung oder bei einer durch das Protokoll ausgewiesenen Kommissionssitzung	2.	50	4.	—
Bei einer Versteigerung	4.	—	6.	—

5. Massaverwalter, Hülfspersonal.

Art. 112.

Die Tag- beziehungsweise Sitzungsgelder der Massaverwalter richten sich in der Regel nach den in Art. 108 festgesetzten Sportelnansätzen und Reisegeldern.

Anderes Hülfspersonal wird mit höchstens . . . . 5 Fr. für den Tag entschädigt.

6. Besondere Bestimmungen.

Art. 113.

In den Fällen von Art. 1 lit. b, d und e des Gesetzes über den Konkurs haben der oder die Gläubiger, welche den Konkurs verlangen, 40 Fr. Konkurskosten zu vertrösten.

In den übrigen Fällen dürfen die Baarauslagen und die Hälfte der erlaufenen gerichtlichen Konkursgebühren, insoweit das freie Massavermögen zu einer solchen Kostendeckung nicht hinreicht und das hiezu Mangelnde auch nicht bei den sämmtlichen Hypothekar-, Schatzungs- und Faustpfandgläubigern nach Verhältniß ihrer unverlustig gebliebenen Forderungen erhoben werden kann, der Staatskassa in Rechnung gebracht werden; jedoch geschieht diese Kostenvergütung durch den Staat in keinem Falle über den Betrag von 40 Franken und jedenfalls nur auf gehörigen, d. h. durch das Konkursprotokoll unterstützten spezifizirten Rechnungsausweis.

Wenn eine Konkursverhandlung, wie Inventaraufnahme, Kreditorenversammlung, Kommissionssitzung, Versteigerung ꝛc. mit einer oder mehreren aus einem oder andern Konkursfällen auf den gleichen Tag zusammenfällt, so darf die betreffende Gebühr und Reiseentschädigung nur einmal bezogen werden und ist verhältnißmäßig auf die Konkursfälle zu vertheilen.

Spezielle Schlußbestimmungen zur dritten Abtheilung.

Art. 114.

Durch die gegenwärtige Verordnung

1. sind die Sportelnansätze im IX. Titel des Gesetzes über den

Schuldentrieb vom 17. August 1854 [1]) durch die in den obigen Art. 103 bis und mit 106 bestimmten Gebühren ersetzt;

2. ist der in Art. 1 lit. e, bezw. Art. 67 des Gesetzes über den Konkurs vom 23. Jänner 1845 [2]) bezeichnete Kautionsbetrag, wie in Art. 113 angegeben, erhöht;

3. sind aufgehoben:

a) die Art. 3 und 8 der Verordnung, betreffend die Abfassung der Konkurskostennoten vom 21. Dezember 1853 [3]) sammt Formular, insoweit sie durch vorstehende Gebühren-Ordnung Abänderung erleiden;

b) die Ziffer 2, lit. b und c und 3 des Kreisschreibens des Regierungsrathes, betreffend den Bezug von Sporteln in Konkurssachen vom 13. Oktober 1854; [4])

c) die Ziffer 2 von Art. 23 der Verordnung über das Justizrechnungswesen und die Kontrolirung des Strafvollzuges vom 6. April 1866. [5]) An deren Stelle tritt folgender Passus:

„Die laut Gebühren-Ordnung vom 10. Februar 1875 vom Staate zu vergütenden Konkurskosten. Die Berechtigung zum Anspruch auf Vergütung muß nachgewiesen werden; die Beilege darüber müssen die Gebühren und Auslagen speziell enthalten und das Visum des Gerichtspräsidenten, bezw. Konkursrichters tragen."

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Art. 115.

Alle amtlichen Verrichtungen, für welche in dieser Verordnung nicht Gebühren festgesetzt sind, dagegen wohl in anderen noch geltenden Verordnungen und Gesetzen, sind nach den in den letztern vorgesehenen Sporteln zu besorgen.

Art. 116.

Die Bestimmungen dieser Verordnung kommen mit dem 1. März 1875 zur Anwendung.

Siehe Ges.-Samml.: [1]) Bd. IV S. 462; [2]) Bd. IV S. 490; [3]) Bd. IV S. 516; [4]) Bd. I S. 312; [5]) Bd. V S. 44.

Art. 117.

Gegenwärtige Verordnung soll der Gesetzessammlung einverleibt werden.

St. Gallen, den 10. Februar 1875.

Der Landammann:
K. Pfändler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

Register.

		Artikel
Aerzte:	Gesundheitspolizei	55
	Strafrechtspflege . . .	91, 98
Anklagekammer		95
Apotheker, Chemiker		56
Bezirksammann:	Amtsbefehle	61
	Augenscheine	61
	Beeidigungen	22
	Depositen	22
	Erbsachen	35
	Jagdbewilligungen	51
	Kegelschiebenbewilligungen . .	51
	Kommunalunterſuchungen . .	22
	Legalisationen	22
	Leichenbesichtigung	51
	Strafrechtspflege, korrektionelle .	67
	" kriminelle . .	93
	Währschaftsanordnungen . . .	61
	Zeugeneinvernahme (im Zivilstreite) .	61
Bezirksamtsschreiber;	Auskündungen . .	23, 31
	Bescheinigungen, Auszüge, Abschriften	23
	Erbsachen	36
	Strafrechtspflege, kriminelle . .	93
	Vorladungen	62
	Zeugeneinvernahmen (im Zivilstreite)	62

		Artikel
Bezirksamtsweibel:	Augenschein, Abwart . . .	63
	Beeidigungen, Kommissionen, Abwart	24
	Erbtheilung, Abwart . . .	37
	Strafuntersuchung, korrektionelle, Abwart ꝛc.	68
	Strafuntersuchung, kriminelle, Abwart ꝛc.	94
	Vorladungen, Aufträge . 24, 63, 68,	94
Bezirksgericht:	Zivil- und Korrektional-Verfahren .	77
	Präsident	78
	Schreiber	79
	Weibel	80
Bezirksgericht:	Konkursverfahren . . . 108—113	
Bezirksphysikat:	Gesundheitspolizei	54
	Strafverfahren, korrektionelles . .	69
	„ kriminelles . .	98
Ersatzrichter		85
Gefangenenverpflegung		100
Gemeinderath:	Brandversicherungswesen . . .	48
	Extra-Sitzungen	18
	Handänderungswesen . . .	38
	Hundevisitationen	48
	Hypothekarwesen	44
	Mobiliarversicherungen . . .	48
	Vormundschaftliches . . .	29
	Wirthschaftsbetreibungsgesuche . .	48
Gemeindammann:	Aktenvermittlung	59
	Amtsanzeigen	59
	Amtsbefehle	59
	Depositen	19
	Erbsachen	33
	Handänderungswesen . . .	39
	Heimatscheine	26
	Hypothekarwesen	45
	Legalisation, Leumundszeugnisse, Buchauszüge	19
	Marchungen	42

		Artikel
Gemeindammann:	Paßscheine, Gewerbspatente . .	49
	Rechtsbote	59
	Schuldentrieb	103, 106
	Strafrechtspflege	64
Gemeinderathsschreiber:	Abschriften	20
	Aufenthalts- und Niederlassungsscheine	58
	Bescheinigungen	20
	Brandversicherungswesen . . .	48
	Erbsachen	34
	Handänderungswesen . . .	40
	Heimatscheine	27
	Hypothekarwesen	46
	Marchenbeschriebe	43
	Protokollauszüge	20
	Servitutenbeschriebe . . .	43
	Strafrechtspflege	65
	Versteigerungen, schuldentriebrechtliche	106
	Vormundschaftliches . . .	30
Gemeinderathsweibel:	Amtsanzeigen	60
	Rechtsbote, Rechtsvorschläge . .	60
	Schuldentrieb . . .	104, 106
	Strafuntersuchung, Abwart . .	66
	Verlesen, öffentliches . . .	21
	Versteigerungen (freiwillige) . .	41
	Vorladungen . . .	21, 41, 47, 66
Gerichtsgebühren	. . . . .	85
Gerichtskommission:	. . . . .	73
	Präsident	74
	Schreiber	75
	Weibel	76
Kantonsgericht:	in Zivilfällen	81
	Präsident	82
	Schreiber	83
	Weibel	84
	in Kriminalfällen	96
Kassationsbehörde	. . . . .	88, 89
Konkursbeamtung:	Kommission	108

		Artikel
Konkursbeamtung:	Präsident, Konkursrichter . .	109
	Schreiber	110
	Weibel	111
	Massenverwalter, Hilfspersonal .	112
Konkurskosten		113
Polizeidiener:	Bettlertransport	50
	Wasenordnungs-Verrichtungen . .	57
Polizeikasse:	Aufenthalts- u. Niederlassungsgebühren	58
Rekurskommission		86, 87
Sachverständige:	Brandversicherungswesen . . .	48
	Zivilprozeß	91
	Schuldentrieb	105
	Strafrechtspflege, korrektionelle .	91
	" kriminelle . .	98
Sanitätsrath und Kommission		53
Schätzer:	Brandversicherungswesen . . .	48
	Hypothekarwesen	44
	Schuldentrieb	105
Staatsanwalt:	Strafrechtspflege, korrektionelle .	90
	" kriminelle . .	97
Staatskanzlei:	Abschriften, Protokollauszüge, Legalisationen	25
	Handwerksstatuten-Ratifikationen .	52
	Kantonsbürgerrechtsurkunden . .	28
	Liegenschaftskaufbewilligungen . .	52
	Ratifikations- und andere Bescheinigungen	25
	Schrifteneinholungen . . .	52
	Verkäufe aus freier Hand . .	32
	Volljährigkeitserklärungen . .	28
	Wochen- und Jahrmarktskonzessionen	52
Staatskasse:	Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen	58
	Hausir- und Gewerbspatente . .	52
	Korrektionalverfahren . . .	67
	Kriminalverfahren	101

		Artikel
Staatskasse:	Päße, Wanderbücher . . .	52
Thierärzte	. . . . .	57
Vermittler	. . . . .	71
Vermittleramtsweibel	. . . . .	72
Vertheidiger,	öffentlicher	97
Waisenamt	. . . . .	29
Waffenmeister	. . . . .	57
Zeugen:	in Zivilstreitsachen	92
	im Korrektionalverfahren . .	70
	im Kriminalverfahren . . .	99

№ 109. Verordnung

zum

Gesetze über öffentliche Gesundheitspflege. *)

Vom 19. März 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Gesetzes über öffentliche Gesundheitspflege vom 4. Februar 1875,

verordnen, was folgt:

I. Die Gesundheitskommission.

Art. 1. Jeder Gemeinderath ernennt für eine Amtsdauer aus seiner Mitte wenigstens ein Mitglied in die Ortsgesundheitskommission und wählt zu demselben Zwecke frei aus allen Bewohnern der Gemeinde 2 bis 14 fernere Mitglieder, wobei ganz besonders auf diejenigen Männer zu sehen ist, welche durch Bildung oder Beruf oder gemeinnützige Thätigkeit und durch Charakter sich dazu eignen, Leben und Gesundheit ihrer Mitbürger zu beobachten und zu schützen.

---

*) Siehe № 103 hievor. — Regulativ für den Kantonschemiker vom 6. Februar 1880. Siehe Band III Neue Folge № 82.

Art. 2. Die Gesundheitskommission konstituirt sich selber und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Gemeinderathskanzlei besorgt das Aktuariat.

Art. 3. Die Amtsdauer der Gesundheitskommission beginnt mit derjenigen des Gemeinderathes und läuft mit derselben ab.

Art. 4. Sie überwacht und handhabt die öffentliche Gesundheitspflege im Umfange von Art. 1 des Gesetzes vom 4. Februar 1875 von sich aus oder in Ausführung der Weisungen des Gemeinderathes beziehungsweise der Sanitätskommission:

a. durch persönliche Nachschau und Belehrung;
b. durch Erhebung von Thatbeständen und Berichterstattung;
c. durch Ergreifung und Ablieferung klagbarer Gegenstände;
d. durch Verfügung in dringenden Fällen unter gleichzeitiger Anzeige an den Gemeinderath.

Art. 5. Sie überwacht auch insbesondere die Fleisch- und Brodschau und die gesundheitliche Marktpolizei.

Art. 6. Die Gesundheitskommission ist verpflichtet, Klagen und Beschwerden über gesundheitliche Schädlichkeiten entgegenzunehmen, zu untersuchen und nach Maßgabe von Art. 4, 5 und 7 zu verfügen oder nöthigenfalls weiter zu leiten.

Art. 7. Sie berichtet in der Regel an den Gemeinderath; nur ausnahmsweise verkehrt sie unter Kenntnißgabe an denselben unmittelbar mit der Sanitätskommission; auch in diesem Falle hat die Sanitätskommission ihre Antwort durch den Gemeinderath zu übersenden.

Art. 8. Zum Zwecke der Lebensmittelkontrole versammelt sie sich jährlich wenigstens 4 Mal und nimmt die nöthigen Untersuchungen nach eigenem Gutfinden oder nach höherer Weisung vor.

Art. 9. Zur Kontrole der Wohnungen, Brunnen und Kloaken, der öffentlichen Anstalten und der gesundheitsschädlichen Gewerbe 2c. hat sie Inspektionen zu machen, deren Zeit und Anordnung die Sanitätskommission feststellen wird.

Art. 10. Ueberall, wo Verbesserungen angeordnet worden, hält sie 1 bis 4 Wochen nach der Inspektion (in dringenden Fällen auch früher) Nachinspektion und berichtet über deren Ergebniß an den Gemeinderath.

Art. 11. Jeweilen im Januar erstattet sie an den Gemeinderath zu Handen der Sanitätskommission ausführlichen Bericht über ihre Arbeit im abgelaufenen Jahre.

II. Der Gemeinderath.

Art. 12. Der Gemeinderath als verfassungsmäßige Polizeibehörde übt insbesondere auch die Gesundheitspolizei und die öffentliche Gesundheitspflege sowohl von sich aus, als nach Anregung der Gesundheitskommission oder nach Weisung der Sanitätskommission.

Art. 13. Er behandelt die Berichte der Gesundheitskommission; sind ihre Anträge genehmigt worden, so hat er sie auf polizeilichem Wege auszuführen; sind sie nicht genehmigt worden oder überschreiten sie die Vollmacht des Gemeinderathes oder sind sie überhaupt bestritten, so müssen sie an die Sanitätskommission weiter geleitet werden.

Art. 14. Wo die Nachschau der Gesundheitskommission ergibt, daß unbestrittene oder von der Sanitätskommission verfügte Verbesserungen nicht ausgeführt worden, sind diese auf Kosten des Betreffenden vom Gemeinderath vorzunehmen.

III. Die Sanitätskommission.

Art. 15. Die Sanitätskommission erläßt eine Instruktion für die Ortskommissionen und übergibt ihnen die erforderlichen Fragebogen für den Umfang ihrer Untersuchungen und Berichte.

Art. 16. Sie empfängt und verarbeitet die jährlichen Berichte jeder einzelnen Gemeinde, trifft die nöthigen Verfügungen und sorgt dafür, daß die dringendsten und wichtigsten Angelegenheiten jeweilen zuerst geregelt werden.

Art. 17. Sie ordnet nöthigenfalls, nach Maßgabe von Art. 17 des Gesetzes über die Organisation des Sanitätswesens vom 1. Juli 1855,*) auch von sich aus Untersuchungen an zur Verhütung oder Beschränkung von Seuchen und in ganz gleicher Weise auch für den übrigen Dienst der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesonders der Lebensmittelkontrole, und verwendet dazu die Physikatsärzte oder ihre eigenen Beauftragten (Apotheker, Polizeibeamte ꝛc.). (Art. 6 des Gesetzes über Lebensmittelpolizei vom 4. Febr. 1875, № 104 hievor.)

Art. 18. Für Untersuchungen in speziellen Fällen kann sie Sachverständige bezeichnen.

---

*) Ges.-Sammlung Bd. II S. 310.

Für allgemeine periodische Untersuchungen ist die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Art. 19. Die Sanitätskommission hat auf Verlangen von Privaten amtliche Untersuchungen über gesundheitliche Schädlichkeiten und über Lebensmittelfälschungen einzuleiten.

IV. Kosten und Strafen.

Art. 20. Die Kosten der öffentlichen Gesundheitspflege fallen zu Lasten der politischen Gemeinden, soweit dieselbe durch deren Gesundheitskommission, oder den Gemeinderath, und zu Lasten des Staates, soweit sie durch die Sanitätskommission geübt wird, und gelten diesfalls die gesetzlichen Gebühren.

Art. 21. Die Gesundheitskommission bezieht Tagesentschädigung und Gebühren wie der Gemeinderath.

Art. 22. Die Kosten der von der Sanitätskommission unmittelbar angeordneten Untersuchungen werden vom Staate getragen.

Art. 23. Die Kosten aller von Drittleuten verlangten Untersuchungen, für welche besondere Sachverständige erforderlich sind, bezahlen zunächst Diejenigen, welche die Untersuchung begehrt haben; dagegen ist ihnen in allen begründeten Fällen diese Auslage vom Fehlbaren, insofern sie erhebbar ist, sonst von der Staatskasse zu vergüten.

Art. 24. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Untersuchungen und Anordnungen der gemeinderäthlichen und kantonalen Gesundheitsbehörde wird nach Maßgabe der betreffenden Strafgesetze behandelt.

Art. 25. Diese Verordnung soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

St. Gallen, den 19. März 1875.

Der Landammann:
Pfändler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 110.

Vereinbarung

betreffend

die Einführung des Postmandat-Verfahrens im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz.

Vom 21. Oktober 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 111.

Verordnung

über

die Einzugsmandate.

Vom 21. Dezember 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 112.

Uebereinkunft

zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs.

Beitritt von Rumänien und Persien.

Vom 22. August 1864.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 113.

Verordnung

über

die Militärtransporte auf Eisenbahnen.

Vom 11. Jänner 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 114. Nachträglicher Postvertrag

zwischen

der Schweiz und den Niederlanden, betreffend die Geldanweisungen.

Abgeschlossen am 21. November / 8. Dezember 1874.
Von der Bundesversammlung genehmigt am 22./23. Dezember 1874.
Ratifizirt von der Schweiz den 31. Dezember 1874.
Ratifizirt von den Niederlanden den 12. Jänner 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 115. Bundesbeschluß

betreffend

Zollvergünstigungen für Eisenbahnmaterialien.

Vom 10. Oktober 1874.
In Kraft getreten am 22. Jänner 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 116. Verordnung

zum

Bundesgesetz vom 23. Christmonat 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

Vom 1. Februar 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 117. Auslieferungsvertrag

zwischen

der Schweiz und Großbritannien.

Abgeschlossen den 31. März / 28. November 1874.
Von der schweiz. Bundesversammlung genehmigt am 8./16. Juni 1874.
Ratifizirt von der Schweiz am 18. Juni / 31. Dezember 1874.
Ratifizirt von Großbritannien am 7. Dezember 1874.
In Kraft getreten am 10. März 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 118. Bundesgesetz

über

Militärpensionen und Entschädigungen.

Vom 13. Wintermonat 1874.
In Wirksamkeit getreten am 26. Februar 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 119. Bundesrathsbeschluß

betreffend

den bei eidgenössischen Truppenaufgeboten zu leistenden Kriegseid.

Vom 5. März 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 120. Bundesrathsbeschluß

betreffend

Abänderung der Verordnung über die Einzugsmandate.

Vom 8. März 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 121. Verordnung

betreffend

Abänderungen der Hebammen-Ordnung.

Vom 26. April 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

In theilweiser Revision der Verordnung über das Hebammenwesen vom 31. Januar 1834 beziehungsweise 6. Juli 1866,*)

verordnen hiemit, was folgt:

Die bisherigen Art. 11, 62, 66, 67 und 68 werden durch folgende ersetzt:

Art. 11. Der Hebammenlehrer darf keine Person in den Unterricht nehmen, ohne daß sie die zur Erlernung und Ausübung des Hebammenberufes nöthigen Geistesfähigkeiten und körperlichen und moralischen Eigenschaften besitzt. Ferner hat jede in den Unterricht Tretende ein gemeinderäthliches Leumundszeugniß beizubringen.

Sollte dessenungeachtet der Lehrer bei dem begonnenen Unterrichte sich überzeugen, daß eine Person zur gehörigen Erlernung des Hebammenberufes sich nicht eigne, so hat er solche aus demselben zurückzuweisen.

Art. 62. Zum künftigen Wohle des Kindes empfehle die Hebamme das Stillen an der Mutterbrust und eine einfache naturgemäße Pflege, wie sie ihr gelehrt worden.

Auch ist sie unter der Androhung der Strafeinleitung wegen Fahrlässigkeit verpflichtet, bei jeder Augenentzündung Neugeborner für rechtzeitige Herbeirufung eines Arztes zu sorgen.

Art. 66. Beiderlei Wahlen hat diejenige Behörde zu treffen, von welcher die Bezahlung des Wartgeldes geleistet wird. Im Falle zwei Behörden sich in die Bezahlung des Wartgeldes theilen, so steht die Wahl derjenigen Behörde zu, von welcher der größere Theil des Wartgeldes geleistet wird. Die gewählte Person ist mit thunlichster Beförderung in den Hebammenunterricht zu geben. Das in Art. 11

*) Siehe Ges.-Samml. Bd. II Seite 367.

dieser Verordnung festgesetzte Honorar für den Lehrer, sowie die Ausgaben für Kost und Wohnung der Lernenden während des Unterrichts sind durch die Behörde zu bezahlen, welche die zu unterrichtende Hebamme gewählt hat. Ebenso sind von der nämlichen Behörde auch noch zu bestreiten die gesetzlichen Gebühren für die Prüfung und Reisekosten zu derselben.

Art. 67. Jede Gemeinde soll ihren angestellten Hebammen ein anständiges Wartgeld bestimmen, dessen Betrag alle drei Jahre vom Sanitätsrath nach Vorschlägen der Gemeinderäthe unter Rekursrecht an den Regierungsrath festgesetzt wird und überhaupt nicht unter Fr. 50 stehen darf.

Art. 68. Für den Beistand bei einer Geburt und für die Besorgung des Kindes bis zum Abfalle der Nabelschnur soll jeder Hebamme eine Entschädigung von mindestens Fr. 8 bezahlt werden. Bei einer Entfernung des Wohnortes der Hebamme von einer halben bis einer Stunde von der Wöchnerin soll eine Zuschlagstaxe von Fr. 2 und für jede weitere halbe Stunde eine solche von Fr. 3 entrichtet werden. In Fällen von gänzlicher Unvermögenheit der Gebärenden hat die betreffende Armenverwaltung der Hebamme das oben bezeichnete Minimum von 8 Fr. zu vergüten.

St. Gallen, den 26. April 1875.

Der Landammann:
Pfändler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 122. Verordnung

betreffend

die Territorialeintheilung und die Nummerirung der Truppeneinheiten, sowie der zusammengesetzten Truppenkörper.

Vom 15. März 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 123. Bundesbeschluß

über

die Entschädigung an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten von 1875, und über die Bildung einer Bekleidungsreserve durch die Kantone.

Vom 19. März 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 124. Niederlassungsvertrag

zwischen

der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein.

Abgeschlossen den 6. Juli 1874.
Ratifizirt von Liechtenstein am 22. September 1874.
Ratifizirt von der Schweiz am 18. November 1874.
Ausgewechselt zu Wien am 29. Dezember 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 125. Verordnung

über

die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrolen.

Vom 31. März 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 126. Bundesgesetz

über

die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten.

Vom 19. Dezember 1874.
In Kraft getreten am 8. April 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 127.

Beitritt
des Kantons Basellandschaft
zum
Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone.

Dem Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone ist laut Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an die betreffenden Konkordatskantone vom 28. laufenden Monats am 1. März, beziehungsweise am 4. l. Mts. der Kanton Basellandschaft beigetreten.

Das Konkordat hat daher Gültigkeit unter den hohen Ständen: Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau.*)

St. Gallen, den 30. April 1875.

Im Auftrage des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 128.

Verordnung
betreffend
Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus.

Vom 3. Mai 1875.

(Aufgehoben durch Verordnung betr. Schutz der Rebgelände vom 1. April 1880. Band III Neue Folge № 83.)

---

*) Siehe Bd. I N. F. № 147.

№ 129. Verordnung

betreffend

die militärische Gebietseintheilung und Verwaltung des Kantons.

Vom 15. Mai 1875.

(Aufgehoben durch Militärgesetz vom 10. Mai 1881. Band III Neue Folge № 99.)

№ 130. Verordnung

betreffend

das Ragionenwesen der Stadt St. Gallen.

Vom 30. Juni 1875.

(Aufgehoben durch Einführungsgesetz zum schweiz. Obligationenrecht. Band IV Neue Folge № 19.)

№ 131. Bundesgesetz

betreffend

die eidgenössische Geldscala.

Erlassen am 9. März 1875.
In Kraft getreten am 14. Juli 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 132. Bundesgesetz

betreffend

Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe.

Vom 24. Dezember 1874.
In Vollzug tretend mit 1. Jänner 1876.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 133. Reglement
für
die schweizerischen Konsularbeamten.

Vom 26. Mai 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 134. Bundesraths-Beschluß
betreffend
Ergänzung der Verordnung über die Territorialeintheilung und die Nummerirung der Truppeneinheiten.

Vom 28. Mai 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 135. Bundesraths-Beschluß
betreffend
Abänderung der Verordnung über die Geschäftsführung der Pulververwaltung.

Vom 10. Juni 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 136. Vertrag
zwischen
Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei,
betreffend
die Gründung eines allgemeinen Postvereins.

Abgeschlossen am 9. Oktober 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 137. Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Dänemark.

Abgeschlossen den 10. Februar 1875.
Ratifizirt von der Schweiz am 24. März und 31. Mai 1875.
Ratifizirt von Dänemark am 10. Juni 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 138. Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen.

Vom 20. März 1875.
Vollziehbar vom 1. September 1875 an.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 139. Gesetz betreffend Brandversicherung von Alpgebäuden.

Erlassen am 10. Juni 1875.
In Kraft getreten am 12. August 1875.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In theilweiser Revision und Erweiterung des Gesetzes über Brandversicherung von Gebäuden vom 3. Hornung 1870,*) und des Feuerpolizeigesetzes vom 22. August 1850,**)

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Alpstallungen und Alpscheunen — die Bestimmungen über weiche Dachung vorbehalten — gehören in die I. Klasse; Senn-

*) Siehe Neue Folge Bd. I № 40.
**) Siehe Ges.-Samml. Bd. II S. 253.

hütten, sofern deren Feuereinrichtungen den allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechend solid und feuerfest erstellt sind, in die II. Klasse; andernfalls bleiben dieselben von der kantonalen Brandversicherung ausgeschlossen.

Sind Gebäude verschiedener Gattung aneinandergebaut, so theilt das an und für sich weniger feuergefährliche die Klassifizirung oder den Ausschluß des andern.

Art. 2. Zur Zeit anderwärts versicherte Alpgebäude, welche nach Maßgabe von Art. 1 in die kantonale Brandversicherung gehören, sind nach Ablauf der bestehenden Versicherungsverträge in die kantonale Versicherungsanstalt aufzunehmen.

Art. 3. Der Regierungsrath ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.*)

St. Gallen, den 10. Juni 1875.

Der Präsident des Großen Rathes:
Thoma.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
G. Grob.
Kobelt.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen
beschließen:

Vorstehendes, unterm 27. Juni l. J. bekannt gemachtes Gesetz soll — nachdem dasselbe in Gemäßheit des Art. 112 der Verfassung am 12. d. Mts. in Kraft getreten ist — der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 16. August 1875.

Der Landammann:
Keel.

Im Namen des Regierungsrathes,
Für den Staatsschreiber:
Gmür, Justizsekretär.

---

*) Siehe Vollziehungsverordnung № 144 hienach.

№ 140. Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

Erhebung des evangelischen Pfarrvikariates Wallenstadt zu einer selbstständigen Kirchgemeinde.

Vom 27. August 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

Nach Ansehung eines Beschlusses der zum evangelischen Pfarrvikariate Wallenstadt gehörigen evangelischen Bewohner der Gemeinden Wallenstadt, Flums und Quarten vom 6. Juni l. J., wonach der benannte, seit dem Jahre 1866 mit Pfarrvikariat bestandene evangelische Kirchenverein für die bezeichneten politischen Gemeinden zu einer eigenen selbstständigen Kirchgemeinde mit dem Rechte der Steuererhebung gebildet und erhoben werden soll;

In Würdigung eines sachbezüglichen Berichtes des evangelischen Kirchenrathes vom 24. Juni l. J.;

In Anwendung von Art. 11 der hoheitlich sanktionirten evangelischen Kirchenordnung vom 22. November 1864;

beschließen:

Es sei in hoheitlicher Genehmigung des Beschlusses der evangelischen Kirchgenossen des evangelischen Pfarrvikariates in Wallenstadt vom 6. Juni l. J., der bisher bestandene Kirchenverein für die Evangelischen der Gemeinden Wallenstadt, Flums und Quarten als selbstständige Kirchgemeinde, und zwar mit dem Rechte der Steuererhebung für ihre kirchlichen Zwecke, hiemit anerkannt.

St. Gallen, den 27. August 1875.

Der Landammann:
Keel.

Im Namen des Regierungsrathes,
Für den Staatsschreiber:
Gmür, Justizsekretär.

№ 141. Maturitäts-Programm

für

Pharmazeuten.

Beschlossen von der Medizinalkonkordats-Konferenz vom 17. Juni 1875.
Aufgehoben durch Verordnung für die eidg. Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 142. Verordnung

betreffend

die eidgenössischen Wahlen.*)

Vom 15. September 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß eine Erläuterung und Ergänzung unserer Vollziehungs-Verordnung, betreffend die eidgenössischen Wahlen vom 18. September 1872 (Ges.-Samml. Neue Folge Bd. I, № 164), als wünschenswerth und nöthig erscheint,

verordnen:

Art. 1. Die im Art. 15 der berührten Vollziehungs-Verordnung allgemein vorgeschriebene Vorgemeinde zur Beschlußfassung darüber, ob die Nationalrathswahlen jeweilen für die nächste Amtsdauer in einer Bürgerversammlung oder mittelst Anwendung der Wahlurne vorgenommen werden wollen, muß nur abgehalten werden:

a) wenn der Gemeinderath von sich aus die Anordnung einer solchen Vorgemeinde für angemessen erachtet und dieselbe spätestens am ersten Sonntag im Oktober abhalten läßt, oder

---

*) Siehe Verordnung vom 13. Oktober 1882. Bd. IV Neue Folge № 13.

b) wenn nach Ablauf des besagten Termins von einem Sechstheil der bei den Nationalrathswahlen Stimmberechtigten die Abhaltung einer Vorgemeinde zu besagtem Zwecke beim Gemeinderath verlangt wird.

Art. 2. Findet keine Vorgemeinde statt, so tritt dann von selbst die eidgenössische Bürgerversammlung zur Vornahme der Wahlen ein, und ist dieselbe auf gesetzliche Weise anzuordnen.

Art. 3. Den am Wahltage im Militärdienst befindlichen Stimmberechtigten soll nach Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 Gelegenheit zur Ausübung ihres Stimmrechts gegeben werden.

Das Militärdepartement wird dafür sorgen und die nöthigen Drucksachen von der Staatskanzlei beziehen.

Art. 4. Ebenso soll Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Schiffs-Angestellten, sowie Beamten, welche wegen obhabendem Dienst an der Bürgerversammlung nicht erscheinen können, Gelegenheit zur Ausübung ihres Stimmrechtes gegeben werden. Die betreffenden Gemeinderäthe haben sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Stationsbeamten über Ort und Zeit, wo und wann von einem Mitgliede des Gemeinderathes die diesfallsigen Stimmzeddel sammt Stimmfähigkeitsscheinen eingesammelt werden, ins Einverständniß zu setzen, wobei die geheime Stimmgabe gewahrt werden soll.

Art. 5. Allen denjenigen stimmberechtigten Bürgern, welche aus einem statthaften Grunde nicht beim Beginne der Wahlverhandlungen an denselben Theil nehmen können, sollen gegen Abgabe ihrer Stimmfähigkeitsscheine Wahlzeddel zur Stimmabgabe verabreicht werden, so lange die Zählung der Wahlzeddel nicht geschlossen und das Wahlergebniß vom Gemeindeführer nicht publizirt ist.

Art. 6. Bei der Zählung und Behandlung der Stimmzeddel ist auch das Bundesgesetz vom 31. Juli 1873 (S. 71 hievor) zu beachten, welches lautet: „Stimmzeddel, welche weniger Namen tragen, als Stellen zu besetzen sind, werden dagegen gleich andern beschriebenen Stimmzeddeln behandelt".

Art. 7. Als ungültig sind nur solche Stimmzeddel bei Seite zu legen, welche ganz leer, ganz unlesbar, oder ganz ungesetzlich sind.

Art. 8. In die Vollziehungsverordnung vom 18. September 1872, bei Art. 24 „Es haben eidgenössische Geschworne zu wählen je 3 Geschworne" ist noch die politische Gemeinde Mels einzureihen. (Org. der Bundesrechtspflege, Art. 40, S. 171 hievor.)

Art. 9. Gegenwärtige Verordnung soll in die Sammlung der Gesetze aufgenommen und in besondern Abdrücken den Bezirksämtern und Gemeinderäthen zugestellt werden.

St. Gallen, den 15. September 1875.

Der Landammann:
Keel.

Im Namen des Regierungsrathes,
Für den Staatsschreiber:
Gmür, Justizsekretär.

№ 143.

Verordnung

betreffend

das Domizil der internationalen Gesellschaft für Bergbahnen bezüglich der Eisenbahn Rorschach-Heiden im Kanton St. Gallen.

Vom 15. September 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

Nachdem das schweizerische Eisenbahn- und Handelsdepartement mit Schreiben vom 12. dies Monats angezeigt, daß der Verwaltungsrath der Rorschach-Heiden Bergbahngesellschaft in Gemäßheit der ihr ertheilten Konzession als Domizil im herwärtigen Kanton Rorschach bezeichnet habe,

verordnen:

Das Domizil der internationalen Bergbahngesellschaft für die Strecke Rorschach-Heiden, an welchem dieselbe zivilrechtlich belangbar ist, befindet sich in der Gemeinde Rorschach. Für dingliche Klagen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

St. Gallen, den 15. September 1875.

Der Landammann:
Keel.

Im Namen des Regierungsrathes,
Für den Staatsschreiber:
Gmür, Justizsekretär.

№ 144. Vollzugsverordnung

zum

Gesetz betreffend Brandversicherung von Alpgebäuden.*)

Vom 24. September 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes betreffend Brandversicherung von Alpgebäuden vom 12. August 1875,

verordnen:

I. Gegenstand der Brandversicherung.

Art. 1. Sämmtliche Alpstallungen, Alpscheunen und Sennhütten sind in die kantonale Brandversicherungsanstalt aufzunehmen, sofern dieselben:

a. den Schatzungswerth von Fr. 100 ersteigen,
b. den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechend solid und feuersicher erstellt sind,
c. nicht mit einem Gebäude verbunden sind, welches mit Rücksicht auf seine Feuereinrichtung von der kantonalen Brandversicherung ausgeschlossen ist, und
d. nicht bereits in einer Privatversicherungsanstalt versichert sind.

Art. 2. Zur Zeit anderwärts versicherte Alpgebäude, welche nach Maßgabe von Art. 1 in die kantonale Brandversicherungsanstalt gehören, sind nach Ablauf der bestehenden Versicherungsverträge sofort in die kantonale Brandversicherungsanstalt aufzunehmen.

II. Einschätzungs-Verfahren.

Art. 3. Die erste Aufnahme der Alpgebäude in die kantonale Brandversicherungsanstalt geschieht im Laufe des Herbstes 1875.

Zu diesem Zwecke hat jeder Gemeinderath, in dessen Gemeindegebiet Alpgebäude liegen, sofort ein Verzeichniß derselben zu erstellen und zwar:

---

*) Siehe № 139 hievor.

a. nach ihrer Gattung: 1. Alpstallungen; 2. Alpscheunen (ohne Feuerungseinrichtung) und 3. Sennhütten (Alpgebäude mit Feuerungseinrichtung);
b. nach ihrem Standort (Name der Alp) und mit der Bemerkung, ob und welche derselben z. Z. bei einer andern Brandversicherungsanstalt brandversichert seien und bejahenden Falles, wann die bezüglichen Versicherungsverträge ablaufen werden.

Art. 4. Auf Grund dieses Verzeichnisses ist sodann ohne Verzug die Einschätzung durch die nach Maßgabe von Art. 18 des Brandversicherungsgesetzes gewählte Kommission anzuordnen.

Art. 5. Die Einschätzung geschieht nach Maßgabe der diesfallsigen Vorschriften des Brandversicherungsgesetzes und der einschlägigen Verordnungen und Weisungen. Da wo nach den lokalen Verhältnissen ein besonderer Verkehrswerth nicht bestimmbar ist, soll der Berechnung des Assekuranzwerthes der mittlere Bauwerth mit angemessener Ansetzung des Minderwerthes für Alter, Abnutzung u. s. w. zu Grunde gelegt werden.

Art. 6. Ueber die erste Aufnahme der Alpgebäude in die kantonale Brandversicherungsanstalt soll ein besonderes Protokoll angefertigt werden, welches keine Einschätzungen anderer Gebäude enthalten darf.

Art. 7. Mit dem Einschätzungsprotokoll ist dem Finanzdepartemente eine besondere Zusammenstellung der zur Zeit in anderen Assekuranzanstalten versicherten, aber nach Ablauf dieser Versicherung in die kantonale Brandassekuranzanstalt gehörenden Alpgebäude einzureichen, ebenso ein Verzeichniß der ausgeschlossenen Gebäude, mit Angabe der Gründe, warum der Ausschluß habe stattfinden müssen.

Art. 8. Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, die Einschätzung solcher Gebäude nach Ablauf der anderweitigen Versicherung oder beim Aufhören jener Momente, welche die dermalige Nichtaufnahme der Gebäude bedingen, anzuordnen.

III. Klassifikation.

Art. 9. Alpstallungen und Alpscheunen mit harter Bedachung gehören in die I. Klasse, ebenso Alpstallungen und Alpscheunen mit weicher Bedachung (Schindeln-, Bretter-, Stroh-, Schilf-Bedachung 2c.), sofern sie vereinzelt, d. h. in der Regel wenigstens 45 Meter

(150 Fuß) von anderen Gebäuden entfernt stehen, sonst in die zweite Klasse.

Sennhütten, sofern deren Aufnahme in die kantonale Brandversicherungsanstalt mit Rücksicht auf ihre Feuereinrichtung zulässig ist, gehören in die II. Klasse.

Art. 10. Sind Alpstallungen oder Alpscheunen mit Alpgebäuden mit Feuerungseinrichtungen verbunden, so theilen dieselben die Klassifikation oder den Ausschluß der letzteren.

IV. Feuerpolizeiliche Vorschriften.

Art. 11. Die Feuereinrichtungen in Alpgebäuden unterliegen den allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften.

Als Minimum der diesfallsigen Anforderungen für die Aufnahme in die kantonale Brandversicherungsanstalt werden folgende Vorschriften aufgestellt:

a. Der Feuerherd soll von entsprechender Dicke und feuerfest gemauert, der Untergrund des Herdes gut in der Erde fondirt sein.

b. Zur Abwehr aufsteigender Feuerfunken ist der Herd in angemessener Höhe mit einer Platte von Sandstein, Schiefer oder hinlänglich dickem Bleche u. dgl. solid und feuerfest zu decken.

Mangels eines solchen Deckels ist bei weicher Bedachung diese letztere über der Feuergrube auf die ganze Ausdehnung derselben aus Ziegeln, Blech, Schieferplatten u. dgl. zu erstellen, sowie das zur Dachung gehörige Holzwerk (Rafen, Latten) mit Blech zu verkleiden; letzteres soll auch bei harter Dachung geschehen.

c. Der Hüttenboden ist in einer Entfernung von einem halben Meter vom Feuerherd mit Steinplatten, Mauerlage oder Erde, ohne Holzunterlage, zu umgeben.

d. Die Seitenwände der Hütten neben der Feuergrube sollen nach der ganzen Ausdehnung der letztern bis unter das Dach von solidem Mauerwerk erstellt oder mit Mauerwerk gefüttert werden.

e. Bei Erstellung von Kaminen hat solide Aufsetzung derselben und sorgsame, den allgemeinen Vorschriften entsprechende Auswechslung stattzufinden.

Art. 12. Den Alpvorständen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Nachachtung dieser Vorschriften zu überwachen.

V. Schlußartikel.

Art. 13. Das Finanzdepartement ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Art. 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist der Gesetzessammlung einzuverleiben.

St. Gallen, den 24. September 1875.

Der Landammann:
Keel.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 145. Verordnung (Nachtrag)

betreffend

polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

Vom 29. September 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß im Interesse eines erleichterten Viehverkehrs eine mäßige Reduktion der Taxen für die Viehgesundheitsscheine nach Formular A und C angezeigt erscheint,

verordnen:

Art. 1. Die Taxe für einen Gesundheitsschein beträgt für Pferde, Thiere aus dem Pferdegeschlecht und Rindvieh vom Stück 40 Rp.

Art. 2. Die lit. a in Art. 7 der kantonalen Verordnung betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 4. März 1874*) wird hiemit aufgehoben.

---

*) Siehe № 51 hievor.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November l. J. in Kraft und ist der Gesetzessammlung einzuverleiben.

St. Gallen, den 29. September 1875.

Der Landammann:
Keel.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 146. Vertrag

zwischen

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei,

betreffend

die Gründung eines allgemeinen Postvereins.

Vom 9. Oktober 1874.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 147. Verordnung

über

die Zutheilung der Trainsoldaten und der Korpsausrüstung an die Schützenbataillone.

Vom 13. September 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 148. Vorschriften

betreffend

die Führung der Zivilstandsregister.

Vom 17. September 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 149. Verordnung

betreffend

Normativ-Bestimmungen für die Aufstellung von Genossen-Reglementen.

Vom 8. Oktober 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, das Reglementswesen über Benützung der Genossengüter in den Gemeinden, Genossenschaften und Korporationen nach möglichst gleichförmigen, billigen und gerechten Grundsätzen zeitgemäß zu normiren,

In Vollziehung der einschlägigen Schlußnahmen des Großen Rathes vom 21. November 1871 und 9. November 1874,

verordnen, was folgt:

A. Ortsgemeinden und öffentliche Genossenschaften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Ortsgemeinden sind diejenigen Gemeinden, welche das Gesetz als solche bezeichnet.

Art. 2. Als öffentliche Genossenschaften sind zu betrachten Theile von Ortsgemeinden (Rhoden u. dgl.) mit bürgerlichen Genossengütern, sowie Genossenschaften, welche zwei oder mehrere Ortsgemeinden oder Genossenschaften umfassen und ein eigenes gemeinschaftliches Genossengut besitzen.

Art. 3. Bei Aufstellung von Reglementen ist von dem Grundsatze auszugehen, daß vorab die öffentlichen Interessen der Gemeinde, beziehungsweise der Genossenschaft oder Korporation, und hernach die persönlichen Interessen der Genossen Berücksichtigung finden. In letzterer Beziehung soll die möglichste Gleichhaltung aller Theilhaber als Grundsatz festgehalten werden.

Art. 4. Ueber den Zivilstand der Genossen (Leben, Alter ꝛc.) dürfen nur bürgerliche Ausweisschriften verlangt, beziehungsweise beigebracht werden.

Art. 5. Die Tragung von Lasten, wo solche mit dem Genossennutzen verbunden sind, darf erst mit der Nutznießung beginnen.

Art. 6. Schiedsgerichte zu Entscheidung von Anständen zwischen Genossenschaften und Genossen können nicht im Allgemeinen durch Reglemente, sondern nur durch Schiedsverträge aufgestellt werden, wie solche die Bestimmungen des jeweiligen Gesetzes über den Zivilprozeß vorschreiben.

Art. 7. Die Mehrheit der stimmenden Bürger oder Genossen einer Gemeinde, Genossenschaft oder Korporation kann zu jeder Zeit eine Revision des Reglements verlangen, es müssen jedoch dabei die Vorschriften des allgemeinen Organisationsgesetzes beobachtet und bestehende, auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gewährte Bewirthschaftungsverhältnisse soweit als möglich berücksichtigt werden.

Art. 8. Bestimmungen in bestehenden Reglementen, welche mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehen, verlieren ihre Kraft und sind spätestens innert einem Jahre durch neue zu ersetzen.

Zweiter Abschnitt.

Organische Bestimmungen.

Art. 9. In Bezug auf die Organisirung der Ortsgemeinden und öffentlichen Genossenschaften gelten im Allgemeinen die Vorschriften des jeweiligen Organisationsgesetzes als Grundlage.

Art. 10. Verwaltungs- und Nutznießungs-Abtheilungen (Rhoden, Tagwen ꝛc.) von Ortsgemeinden mögen, wo solche rechtlich oder altherkömmlich bestehen, mit Zustimmung der Gemeinde oder Genossenschaft und unter obrigkeitlicher Sanktion in ihrem Bestande verbleiben. Wo in denselben bisher der Freizug gestattet war,

kann er für die aus einer Abtheilung in die andere ziehenden Genossen fortbestehen. Konfessionelle Abtheilungen von Ortsgemeinden dagegen können nicht fortbestehen und es soll deren Vereinigung, beziehungsweise Wiedervereinigung angestrebt werden.

Dritter Abschnitt.

Wirthschaftliche Bestimmungen.

Art. 11. Die Nutzungen der Ortsgemeinde- und Genossengüter bestehen vorzugsweise in den Waldungen (Holztheilen), in den Allmeinden im Thale (Viehweiden, Pflanzland, Streue- und Riettheilen) und in Alpen (Gemeinalpen, Bergweiden oder Hochalpen).

Die Nutzungs-Reglemente sollen daher im Allgemeinen Bestimmungen enthalten, durch welche eine zweckmäßige und rationelle Bewirthschaftung und Verbesserung oben genannter Liegenschaften, sowie die gute Unterhaltung und Aeufnung derselben erzielt und gesichert wird.

Art. 12. Bodenabtretungen zu Bauplätzen oder zu Pflanzung von Obstbäumen, unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses, wobei die erstellten Gebäude, beziehungsweise die gepflanzten Bäume Privateigenthum werden, die Hofstatten und Pflanzstellen aber Genossengut bleiben, sind fortan unstatthaft; da, wo solche Zwitterverhältnisse bestehen, hat innert fünf Jahren eine angemessene Auslösung stattzufinden.

Art. 13. Unter Hinweisung auf Art. 166 lit. i des Organisationsgesetzes wird gestattet, Allmeinden im Thale, die, aus welchen Ursachen immer, als Loostheile von den einzelnen Genossen nicht rationell und nutzbringend bepflanzt und bewirthschaftet werden können, unter Genehmigung des Regierungsrathes zu veräußern und zum Vortheil der Gemeinds- und Genossenkasse in Kapital umzuwandeln.

Art. 14. Mit Bezug auf die Waldungen sollen die Reglemente Vorschriften enthalten: über Bestellung und Verrichtungen der Forstverwaltungsorgane und Anstellung von Bannwarten; über Sicherung der Waldgrenzen, über Waldwege, Anlage und Unterhaltung derselben; über Anlegung und Pflege von Forstgärten; über Regulirung der allfällig noch bestehenden Waldweide; über das Leseholz-

sammeln und andere Nebennutzungen; über Abgabe und Bezug der Hauptnutzung und Durchforstungen, sowie über Forstschutz in — je nach Oertlichkeit und Klima erforderlicher oder wünschenswerther — Ergänzung der diesfalls bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen.

Die Reglemente dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche den Verkauf von Holztheilen (Holzloosen) außer die Gemeinde oder Genossenschaft gänzlich verbieten.

Art. 15. Was die Allmeinden im Thale, namentlich den Pflanzboden anbelangt, so ist durch die Reglemente für zweckmäßige Güter- und Feldwege, und da, wo es nöthig und thunlich ist, für Drainirung des Bodens, sowie für Anpflanzung von Fruchtbäumen u. dgl. entspechende Sorge zu tragen.

Art. 16. Die Frühlingstratt auf Riet- und Streueboden ist da, wo es von der Mehrheit der Genossen als Bedürfniß anerkannt wird, gestattet, ohne daß von Seite einer Minderheit bezüglich dieses Bodens auf eine Bodenzutheilung im Sinne des Artikels 14 des Trattgesetzes vom 13. Mai 1807 Anspruch gemacht werden kann.

Art. 17. Mit Bezug auf die Alpen sollen die Reglemente Vorschriften enthalten, welche die Oeffnung und den Unterhalt von Alpwegen, die Erstellung und Unterhaltung ausreichender Alpstallungen für Unterbringung des aufgetriebenen Rindviehs, die Sorge für genügliches und gesundes Trinkwasser, die Verhütung übermäßigen Auftriebs, die gute Behirtung des Viehes, den Schutz und die Pflege des nutzbaren Weidbodens und die Ersetzung der todten Friedhäge durch Mauern, Gräben und Lebhäge zu sichern geeignet sind.

Art. 18. Wo die Versteigerung, beziehungsweise Verpachtung des Alpnutzens stattfindet, soll dieselbe jeweilen längstens auf fünf Jahre und in der Weise stattfinden, daß dabei freie Konkurrenz zwischen Genossen und Nichtgenossen walte.

Art. 19. Bei Anschaffungen von Zuchtstieren, sei es für Allmeindweiden, sei es für die Gemeindalpen, ist jeweilen das Gesetz über Veredlung der Hornviehzucht zu beachten.

Art. 20. Das Verbot, Nichtgemeindsbürger oder Nichtgenossen zur Arbeit auf Gemeinds- oder Genossenschaftsboden zu verwenden, ist unzulässig.

Art. 21. Frohndienste (Gemeinwerk für die Gemeinmark) B. für Uferschutz und Nothbauten, für Entwässerung und für Ein-

friedung der Alpen, für Oeffnung und Unterhalt von Wald- und Alpwegen u. dgl. sind gestattet; Stellvertretung und entsprechende Geldleistung ist jedoch zulässig. Wo es immer möglich ist, soll aber nach dem Wohlermessen der Verwaltung das Gemeinwerk anstatt durch Frohnden im Akkord oder im Taglohn ausgeführt werden.

Vierter Abschnitt.

Nutznießung von Genossengut.

Art. 22. Bezüglich des Antheils an den Gemeinds- und Genossen-Nutzungen soll im Allgemeinen der Grundsatz möglichster Gleichheit unter den Nutzungsberechtigten zur Anwendung kommen.

Art. 23. Bei der Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der Gemeinds- und Genossenverhältnisse und bei der quantitativen wie qualitativen Verschiedenheit der Genossengüter wird die Regulirung der Nutznießung nach dem Familien-, beziehungsweise Haushaltungs-, und nach dem Kopf-System, sowie die kombinirte Anwendung dieser Systeme im Grundsatz als zulässig anerkannt.

Art. 24. Bei Regulirung der Nutznießung nach Familien wird jeder verheirathete Genosse Nutznießer; gemäß dieser Ordnung vererbt sich die Nutznießung vom Ehemann auf die überlebende Wittwe und Kinder, und von dieser auf die Kinder, oder wenn nur ein Kind vorhanden ist, auf dieses.

Art. 25. Bei Regulirung der Nutznießung nach Haushaltungen gelangt der volljährige Genosse zur Nutznießung, welcher außer der Familie seiner Eltern selbstständig einen Beruf oder Erwerb auf eigene Rechnung treibt.

Art. 26. Gemäß dem Kopfsystem muß jeder Genosse spätestens mit dem 25. Altersjahre zur Nutznießung gelangen.

Art. 27. Uneheliche Kinder einer Bürgerin dürfen aus dem Titel der außerehelichen Geburt von der Nutznießung nicht ausgeschlossen werden.

Art. 28. Ebenso ist aus dem Titel der Armuth kein Antheilhaber von der Nutznießung auszuschließen. Für Arme, welche von der Armenverwaltung erhalten werden, tritt diese als Nutznießerin ein.

Art. 29. Antheilhaber, welche außer ihrer Ortsgemeinde oder Genossenschaft, aber in ihrer politischen Heimatgemeinde sich aufhalten,

sind in Bezug auf Nutznießung den in der Ortsgemeinde ansäßigen gleich zu halten.

Art. 30. Für Schulden von Genossen an die Genossenkasse ist die Verwaltung berechtigt, deren Genossennutzen (Bodentheile, Holzloose ꝛc.) für so lange zu Handen zu ziehen, bis die betreffenden Schulden getilgt sind. Die Reglemente haben spezielle Vorschriften zu enthalten, wie bei solcher Schuldendeckung verfahren werden soll.

Art. 31. Nichtviehbesitzer haben für den Tratt auf Allmeinden (Vorweiden, Riet- und Streueboden) in der Regel das gleiche Recht für Lehenvieh, wie Viehbesitzer für ihr eigenes Vieh, immerhin dem in Art. 3 enthaltenen Grundsatz der Gleichhaltung aller Theilhaber unbeschadet.

Art. 32. Neu eintretenden Nutznießern, welchen keine Bodentheile mehr angewiesen werden können, ist ein angemessenes Aequivalent in Geld auszusetzen.

Art. 33. Der Nutznießer ist berechtigt, die Ausübung seines Nutzungsrechtes Andern (Genossen oder Nichtgenossen) abzutreten; derselbe bleibt aber für die Erfüllung aller mit der Nutznießung verbundenen Pflichten und Leistungen verantwortlich.

Art. 34. Die Verwaltungen haben vorzusorgen, daß bei allen Veräußerungen, Verpachtungen und Ausbeutungen von Gemeinds- und Genossennutzungen freie Konkurrenz walte.

Art. 35. Schon bestehende, dem Polizei-, Armen-, Schul- oder Kirchen-, beziehungsweise Pfrundamt eingeräumte Nutznießungen dürfen unter keinem Vorwand verändert oder aufgehoben werden, es wäre denn, daß unter Genehmigung des Regierungsrathes eine entsprechende Abkurung erfolgte.

Fünfter Abschnitt.

Unterstützungen aus Genossengütern.

Art. 36. Jede Gemeinde und Genossenschaft ist pflichtig, eine jährliche Leistung für öffentliche Zwecke auszusetzen (Art. 3, oben). Dieselbe bestimmt den Betrag nach Maßgabe ihrer ökonomischen Verhältnisse und den Zweck nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse und Wünsche.

Gemeinden und Genossenschaften, welche schon für öffentliche Zwecke leisten, können sich auf solche Leistungen beziehen.

Bei sich ergebenden Anständen wird das Departement des Innern eine Verständigung zu erzielen suchen und wo eine solche erfolglos bleibt, der Regierungsrath entscheiden. (Art. 48 der Verfassung und Art. 166 lit. f des Organisations-Gesetzes.)

Hiedurch bleiben die Abkurungsrechte für Polizei-, Armen-, Schul- und Kirchenwesen in allweg unpräjudizirt.

Art. 37. Unterstützungen für Auswanderungen aus Genossenfonds oder Verbrauchskassen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. Es ist in solchen Fällen der Ausweis zu leisten, daß nicht nur für die Reise des Auswanderers nach einer überseeischen Hafenstadt, sondern auch eventuell für die Weiterreise und das Ankommen desselben am neuen Niederlassungsort, angemessene Vorsorge getroffen ist.

Unterstützungen aus öffentlichen Armenfonden zur Beförderung von Auswanderungen sind untersagt.

Sechster Abschnitt.

Rechnungs- und Steuerwesen.

Art. 38. Wo nicht schon eine gehörige Buchhaltung eingeführt ist, soll aus dem vom Genossenkassier geführten Kassenbuch (Tagebuch) vierteljährlich das Rechenbuch mit den erforderlichen Rubriken (Konti) erstellt werden.

Art. 39. Nach Genehmigung der Rechnung seitens der Genossenversammlung ist die Verwaltung pflichtig, das Defizit zu decken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Auflagen zu erheben und im Vermögensausweise zu erzeigen. (Art. 21 des Gemeindesteuergesetzes vom 27. Jänner 1859, Ges.-Bd. III, S. 399.)

Art. 40. Für Ausgewanderte, welche gegen Abtretung ihrer Nutznießung ausgesteuert worden, soll ein besonderer Konto-Kurrent eröffnet und darin jährlich Schuld und Guthaben der Betreffenden bereinigt und der Ertrag der Nutznießung dem Fond gutgeschrieben werden, wenn die Unterstützung aus diesem gespendet worden ist.

Siebenter Abschnitt.

Bußenbestimmungen.

Art. 41. Die Bußenbefugniß der Verwaltung erstreckt sich nur über die Genossen der betreffenden Gemeinde oder Genossenschaft;

Nichtgenossen unterliegen den allgemeinen und besondern Strafgesetzen. (Art. 174 des Organisations-Gesetzes.)

Art. 42. Bußen per Stück oder per Tag dürfen für einen Uebertreter und für einen Fall die Summe von Fr. 25 nicht übersteigen; vorbehalten bleiben Uebertretungen und Delikte, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen.

Art. 43. Gegen fremdes Vieh, welches auf Genossengut betroffen wird, ist lediglich nach Art. 12 lit. d des Dienstbarkeitengesetzes (Ges.-Bd. IV, S. 136) zu verfahren. *)

Art. 44. Bezüglich des Strafverfahrens wird auf die Note zu Art. 66 Ziffer 1 und bezüglich des Rekursverfahrens auf Art. 73 der Prozeßordnung verwiesen. (Ges.-Bd. IV, S. 424.)

B. Oertliche Korporationen.

Art. 45. Unter örtlichen Korporationen werden verstanden:

a. Korporationen, welche mit Rücksicht auf ihr untheilbares Vermögen und ihren bleibenden Zweck in Theilen der politischen Gemeinde Funktionen und Aufgaben der letztern erfüllen, z. B. Brunnen-, Straßen-, Beleuchtungs- u. dgl. Genossenschaften.

b. Korporationen, welche ein bleibenden Zwecken gewidmetes, unvertheilbares Genossengut besitzen, z. B. Wald-, Torf-, Alpkorporationen u. dgl.

Art. 46. Außer den Art. 148, 149 und 150 letzter Satz des Organisations-Gesetzes, gelten für die örtlichen Korporationen folgende Bestimmungen.

Art. 47. Die Reglemente der örtlichen Korporationen sollen Bestimmungen über Organisation, Verwaltung, über Rechnungs- und Steuerwesen, zutreffenden Falls auch über Nutznießung enthalten.

Art. 48. Korporationen nach Art. 45 lit. a, z. B. Brunnen-, Straßen-, Nachtwachengenossenschaften ꝛc., haben ihre Reglemente mit den Pflichten und Rechten der politischen Gemeinden nach Maßgabe des Organisationsgesetzes u. s. w. möglichst in Uebereinstimmung zu bringen.

---

*) Vgl. Art. 16 B des Einführungsgesetzes zum schweiz. Obligationenrechte.

Art. 49. Korporationen nach Art. 45 lit. b, z. B. Wald-, Torf-, Alpkorporationen, haben sich nach Thunlichkeit an die für die Ortsgemeinden aufgestellten organischen und anderweitigen Vorschriften zu halten.

Art. 50. Die Reglemente bezeichnen den Umfang der örtlichen Korporationen. In Anständen entscheiden die administrativen Behörden im gesetzlichen Instanzenzug.

Art. 51. Auch die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sind von den örtlichen Korporationen thunlichst zu berücksichtigen; die Abschnitte I, IV, V, Art. 36, und VII aber sind für dieselben obligatorisch.

St. Gallen, den 8. Oktober 1875.

Für den Landammann,
Der präsidirende Regierungsrath:
Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 150.

Uebereinkommen

zwischen

der Postverwaltung der Schweiz und dem Geldanweisungsdepartemente von Indien.

Abgeschlossen am 1./17. Juni 1875.
Ratifizirt vom Bundesrath am 9. Juli 1875.
Ratifizirt von Indien am 21. September 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 151. Bundesgesetz

über

die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.

Vom 22. Juni 1875.

Vollziehbar mit 1. November 1875.

(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 152. Kantonale Vollziehungs-Verordnung

zum

Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe.

Vom 25. Oktober 1875.

Vom Bundesrathe genehmigt am 3. November 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des vorgenannten Bundesgesetzes vom 24. Dez. 1874, in Wirksamkeit tretend den 1. Jänner 1876, und der diesbezüglichen Vorschriften des schweizerischen Bundesrathes vom 17. September 1875, *)

verordnen:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jede politische Gemeinde bildet einen Zivilstandskreis.

Art. 2. Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderathe gewählt.

*) Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee; Uebereinkommen. (Siehe eidg. Ges.-Sammlung Band V Neue Folge Seite 26.)

Die Wahlfähigkeit richtet sich nach Art. 1, Absatz 2 des Bundesgesetzes und nach den kantonalen verfassungsmäßigen Wählbarkeitsbedingungen.

Die Amtsdauer ist diejenige der Gemeinderäthe.

Das gemeinderäthliche Wahlprotokoll ist sofort nach vollzogenem Wahlakte und jeweilen nach erfolgter Wahländerung dem Bezirksammann zu Handen des Regierungsrathes einzusenden. Die Beeidigung der Zivilstandsbeamten findet nach Maßgabe von Art. 235 des Organisationsgesetzes statt.

Art. 3. Der Zivilstandsbeamte bezieht eine vom Gemeinderathe zu bestimmende angemessene Entschädigung aus der Gemeindekasse.

Der Stellvertreter ist vom Zivilstandsbeamten nach Verhältniß der Vertretungsdauer zu entschädigen.

Art. 4. Die politische Gemeinde hat für ein passendes Amtslokal und die nöthigen Archivräumlichkeiten der Zivilstandsbeamtung zu sorgen.

Art. 5. Die vorgeschriebenen Register und Formulare, sowie die Amtssigille werden den Zivilstandsbeamten auf Kosten der politischen Gemeinde durch die Staatskanzlei geliefert.

Art. 6. Die Zivilstandsbeamten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Regierungsrathes, welcher die in Art. 12 des Bundesgesetzes vorgeschriebenen alljährlichen Inspektionen über deren Amtsführung vornehmen und sich über das Ergebniß Bericht erstatten läßt.

Art. 7. Der Regierungsrath ist die Behörde, welche Berichtigungen in den Zivilstandsregistern anordnet, sofern ein offenbarer Irrthum vorliegt (Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes), die Eintragung eines Todesfalles nach Art. 21, letzter Absatz des Bundesgesetzes, genehmigt und die in Art. 31, Schlußsatz und Art. 37, Absatz 2, bezeichneten Gesetzes vorgesehenen Dispensen, Verfügungen und Bewilligungen hinsichtlich der Verkündungen ertheilt.

Art. 8. Dem Regierungsrath ist der eine Doppel der ausgefertigten Register nach Vorschrift von Art. 2, Absatz 3 des Bundesgesetzes einzusenden, bei welcher Behörde auch die nachträglichen, beziehungsweise berichtigenden Eintragungen nach Absatz 4 von Art. 2 und 9 genannten Gesetzes zur An- und Vormerkung anzubringen sind.

Art. 9. Berichtigungen in den Zivilstandsregistern sind in Fällen, wo nicht blos offenbarer Irrthum vorliegt (Art. 9, Abs. 2 des Bundesgesetzes) — und sofern sie sich nicht schon als Wirkung der Rechtskraft eines Urtheils über ein Streitverhältniß, welches präjudizieller Natur für die Zivilstandsfrage ist, von selbst ergeben — beim Bezirksgerichte des betreffenden Zivilstandskreises anzubegehren. Die bezirksgerichtliche Erkanntniß unterliegt der kantonsgerichtlichen Bestätigung. Die Betheiligten müssen zur Verhandlung vorgeladen werden, wenn es die Umstände erheischen.

Art. 10. Eheeinsprachen nach Art. 35 und Nichtigkeitsklagen nach Art. 52 und 53 des Bundesgesetzes sind beim zuständigen Vermittleramt anzubringen und nach Art. 51, Ziff. II der Prozeßordnung vom 8. Februar 1866 an das Bezirksgericht zu leiten.

Nichtige Ehen im Sinne von Art. 28, Ziff. I, II und III des Bundesgesetzes sind gemäß Art. 51 des gleichen Gesetzes dem Bezirksammann zu gesetzlicher Verfügung zu verzeigen.

Art. 11. Die Gerichte haben die rechtskräftigen Verschollenheitserkanntnisse den Zivilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes des als todt erklärten Verschollenen, sowie des Heimatortes (Art. 24 des Bundesgesetzes), ferner die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile betreffend Ehescheidungen, oder die Nichtigkeit einer Ehe den Zivilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde der Betheiligten mitzutheilen (Art. 57 des Bundesgesetzes).

Die Kantonsgerichtskanzlei hat auf Kosten der Parteien die Gerichtskanzlei der ersten Instanz sofort von der Anhängigmachung und dem allfälligen Rückzug der Appellation in Ehestreitsachen in Kenntniß zu setzen. Urtheile über Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen können erst nach Ablauf der unbenutzt gelassenen zwanzigtägigen Frist für die Weitersziehung an das Bundesgericht rechtskräftig werden. (Art. 43 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 und Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874.)

Besondere Bestimmungen.

Art. 12. Der Zivilstandsbeamte ist pflichtig:

a) vierteljährlich den innerhalb des Zivilstandskreises gelegenen Ortsgemeinden, sowie monatlich der Gemeinderathskanzlei alle

Veränderungen, welche die ortsbürgerliche Bevölkerung, beziehungsweise die Niedergelassenen und Aufenthalter betreffen, mitzutheilen;

b) dem Waisenamte Anzeige zu geben, sobald ihm bekannt wird, daß der Fall einer gesetzlichen Bevormundung vorliege;

c) alljährlich spätestens bis Ende Jänner die ihm zugestellten Formulare der Geburts-, Ehe-, Sterbe- und Bevölkerungslisten der Gemeinde ausgefüllt dem Bezirksarzt abzuliefern.

Art. 13. Die unehelichen Kinder sind gemäß Art. 10 des Gesetzes über das Parternitätswesen und den Stand der unehelichen Kinder vom 16. August 1832 auf den Familiennamen der Mutter in das Geburtsregister einzutragen.

Die Standesrechte der außerehelichen Kinder werden nach der dermaligen kantonalen Gesetzgebung nur durch Legitimation in Folge nachfolgender Ehe verändert.

Art. 14. Wo der erforderliche Vorweis über einen vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes eingetretenen Geburts- oder Sterbefall nicht möglich ist, weil die bezügliche Eintragung in den diesfallsigen amtlichen Protokollen fehlt, kann der mangelnde Geburts- oder Todesschein durch eine vom Gemeinderathe des Geburts-, des Wohnsitz- oder des Heimatortes ausgestellte Urkunde ersetzt werden.

Diese Urkunde soll den mangelnden Zivilstandsakt auf Grundlage von Familienpapieren oder Zeugenaussagen möglichst genau feststellen.

Art. 15. Der Verkündungsakt des Eheversprechens ist mittelst Anschlages an dem öffentlichen Anschlagorte der Wohn- und Heimatgemeinde jedes der Brautleute zehn Tage lang bekannt zu machen.

Das Datum der Abnahme der Bekanntmachung ist auf dem Verkündungsakte vorzumerken.

Art. 16. Die Trauung ist öffentlich; sie findet in dem Amtslokale des Zivilstandsbeamten oder in einem andern gemeinderäthlich zu bestimmenden geeigneten Lokale statt. Wirthshäuser sind ausgeschlossen.

Die Vornahme der Trauung ist nach Art. 38 des Bundesgesetzes an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen. Die Gemeinderäthe haben diese ordentlichen Tage zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Mit Zustimmung des Zivilstandsbeamten darf die Trauung auch an einem andern Wochentage stattfinden.

Art. 17. Uebertretungen der Art. 14, 15, 20 (beziehungsweise Art. 23, lit. b, Ziff. 5 gegenwärtiger Verordnung) und 21 des Bundesgesetzes sind vom Zivilstandsbeamten dem Bezirksamte zur Bestrafung zu verzeigen.*)

Der Zivilstandsbeamte hat für geeignete Publikation der in diesem Artikel zitirten Strafbestimmungen innerhalb seines Zivilstandskreises zu sorgen.

Art. 18. Die Behandlung von Klagen gegen Zivilstandsbeamte oder Geistliche im Sinne von Art. 58 und 59, Ziff. 2 des Bundesgesetzes richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren gegen Beamte.

Art. 19.**) Der Zivilstandsbeamte bezieht:

		Fr.	Rp.
1.	Für Auszüge aus dem Geburts- und Todtenregister, Bescheinigungen und Abschriften, für jede Seite, Stempel nicht inbegriffen	—.	50
2.	Für einen Verkündschein (Art. 36 des Bundesgesetzes)	1.	—
3.	Für die schriftliche Ermächtigung zur auswärtigen Trauung (Art. 37 des Bundesgesetzes) . . .	1.	—
4.	Für Vornahme der Trauung eines nicht in ihrem Zivilstandskreise wohnenden Ehepaares . . .	3.	—
5.	Für einen Eheschein (Art. 40 des Bundesgesetzes) .	1.	—
6.	Für einen Auszug aus dem Eheregister . . .	1.	—
7.	Für ein Missiv im Privatauftrage des Betheiligten in Zivilstandssachen	—.	50

Art. 20. Die Gemeinderathskanzleien haben mit Ablauf dieses Jahres die bisherigen Zivilstandsregister sammt den dazu gehörigen Akten den Zivilstandsbeamten abzuliefern.

Art. 21. Bezüglich der Eintragung der vor dem 1. Januar 1876 vorgekommenen, aber erst nachher angezeigten Geburten und Sterbefälle ist Art. 9 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung vom 17. September 1875 maßgebend.

Art. 22. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes sind auch die noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Ehestreitfälle nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beurtheilen.

---

*) Kantonale Rekursinstanz gegen bezirksamtliche Bußenerkanntnisse ist die Gerichtskommission. Band III Neue Folge № 9.

**) Art. 8 des Bundesgesetzes.

Art. 23. Sämmtliche mit dem Bundesgesetze vom 24. Dez. 1874 im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben (Art. 62, Ziff. 10 des Bundesgesetzes).

Mit dem 1. Januar 1876

a) sind daher außer Kraft gesetzt:

1. Beschluß betreffend die Ausweise bei Heirathen mit Ausländerinnen, wegen schon vorhandener Kinder, vom 6. April 1827.
2. Art. 9 der Verordnung des Kleinen Rathes über Führung der Bürger-, Niederlassungs- und Aufenthaltsregister vom 20. Okt. 1834.
3. Gesetz betreffend die Einheirathungsgebühren vom 26. April 1838.
4. Kreisschreiben des Kleinen Rathes betreffend Vermögensausweise bei Heirathen in den Kanton Thurgau vom 28. Mai 1838.
5. Verordnung über Eheeinsegnungen vom 18. Februar 1853.
6. Art. 180, lit. a des Strafgesetzbuches vom 11. Juni 1857.
7. Art. 16 des Gesetzes über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen vom 18. August 1859.
8. Art. 6, 13 und 14 der Vollziehungsverordnung betreffend den Handelsverkehr, den Aufenthalt und die Niederlassung der Israeliten vom 9. Juni 1863.
9. Art. 81, 82 und 170, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke vom 9. Mai 1867.
10. Verordnung über Führung der Zivilstandsregister vom 10. Mai 1867.
11. Verordnung betreffend die Eheeinsegnungen vom 24. August 1867.
12. Beschluß betreffend Verkündung der Ehen von Dissidenten vom 3. November 1868.
13. Das Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend Verfahren in Heirathssachen vom 6. Juli 1874.
14. Die Satzungen und Verordnungen der Religionsgenossenschaften, insoweit sie bezüglich des Zivilstandes und der Ehe mit dem Bundesgesetze im Widerspruch stehen.

b) treten Veränderungen in folgender Richtung ein:

1. Die Anzeigepflicht der Hebammen nach Art. 28 der Verordnung

über das Hebammenwesen vom 31. Januar 1834 richtet sich nach Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes.

2. Der Passus: „insbesondere nach Vorschrift des Art. 81 des Organisationsgesetzes“ fällt in Art. 19 des Gesetzes über das Vormundschaftswesen vom 13. Februar 1834 weg.
3. Die Bezirksärzte haben die in Art. 11 der Instruktion für die Bezirksärzte und deren Adjunkten vom 10. Juli 1857 vorgeschriebenen Formulare an die Zivilstandsbeamten zu übermachen.
4. Die Todesscheine nach Art. 3 der Verordnung über die Abgabe von Todesscheinen bei Todtgeburten vom 23. Januar 1872 sind beim Zivilstandsbeamten abzugeben und von diesem alljährlich dem Bezirksphysikate einzusenden.
5. Die Vollzugsverordnung zu dem Gesetze über das bürgerliche Begräbnißwesen vom 22. Oktober 1873 erleidet insofern Abänderung, als an die Stelle der Gemeinderathskanzlei der Zivilstandsbeamte tritt und Uebertretungen des Art. 6 gemäß Art. 59 Ziff. 1 des Bundesgesetzes und Art. 17 gegenwärtiger Verordnung zu bestrafen sind,

   und wird in den Bestimmungen unter Ziff. II dahin näher präzisirt, daß jeder Sterbefall innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes dem Zivilstandsbeamten mündlich angemeldet werden muß und der amtliche Todesschein zeitlich so beizubringen ist, daß die vollständige Todesanzeige (Art. 12, Absatz II der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung vom 17. September 1875) längstens innerhalb 48 Stunden vorliegt.
6. Art. 1 des Beschlusses betreffend provisorische Regulirung des Verfahrens in Ehestreitsachen vom 3. Dezember 1874 wird insofern modifizirt,*) als gemäß Art. 49, Absatz II des Bundesgesetzes das Gericht über die weiteren Folgen der Ehescheidung von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage zu entscheiden hat,

   und ist Art. 4, Absatz II gleichen Beschlusses insoweit aufgehoben, als bezüglich der Scheidung und Nichtigerklärung der Ehe die Bestimmungen des Bundesgesetzes in Anwendung zu bringen sind.

---

*) Aufgehoben durch Gesetz. Bd. III Neue Folge № 70.

Art. 24. Gegenwärtige Verordnung ist der Gesetzessammlung einzuverleiben, sowie den betreffenden Behörden und Beamten in besondern Abdrücken mitzutheilen.

St. Gallen, den 25. Oktober 1875.

Der Landammann:
Keel.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 153.

Erklärung

zwischen

der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien,

betreffend

gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter.

Vom 6. und 15. Oktober 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 154.

Bundesgesetz

über

Maß und Gewicht.

Vom 3. Juli 1875.
Vollziehbar mit 1. Januar 1877.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 155.

Vollziehungsverordnung

über

Maß und Gewicht.

Vom 22. Oktober 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 156. Bundesgesetz

betreffend

die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrt-Unternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen.

Vom 1. Juli 1875.
Vollziehbar mit 10. November 1875.
(Siehe eidg. Ges.-Sammlung.)

№ 157. Kreisschreiben

betreffend

die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zu Arbeiten in Fabriken.

Vom 29. November 1875.

Landammann und Regierungsrath
des Kantons St. Gallen

an

sämmtliche Bezirksammänner, Gemeinderäthe und Schulräthe desselben.

Die Gesetzgebung unsers Kantons hat es schon vor mehr als zwanzig Jahren für ihre hohe Pflicht betrachtet, weise Vorsorge zu treffen, daß die schulpflichtige Jugend des Landes durch Verwendung zur Arbeit in Fabriken und fabrikähnlichen Etablissementen nicht in ihrer geistigen Ausbildung gehindert und in ihrer körperlichen Entwicklung verkümmert werde. Das Gesetz über die Fabrikkinder vom 18. August 1853 hat den klar ausgedrückten Zweck, eine gehörige Beschulung der Kinder zu sichern und diese vor einer übermäßigen, mit ihrem leiblichen Wachsthum nicht vereinbarlichen Anstrengung zu schützen; es setzt daher fest, daß Kinder, bevor sie den vorgeschriebenen Unterricht in der Primar- oder Alltagsschule und die Entlassung aus

derselben erhalten haben, in Fabriken und fabrikähnlichen Etablissemenenten nicht verwendet werden dürfen.

In der jüngsten Zeit ist bei uns ernste Klage geführt worden, daß in einigen Bezirken des Kantons die wohlthätigen Bestimmungen des oben angezogenen Gesetzes außer Acht gesetzt und daß Primarschüler vor und nach der täglichen Schulzeit in Stickereien zur Arbeit verwendet werden. Wir haben begründete Vermuthung, daß dieser gesetzwidrige Mißbrauch in der Ausbeutung der Kräfte der schulpflichtigen Jugend des Landes in vielen Bezirken und Gemeinden Platz gegriffen habe.

Ueberbindet nun schon der Art. 105 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke vom 9. Mai 1867 und der Art. 9 des Gesetzes über die Fabrikkinder vom 18. August 1853 den Gemeinderäthen die Pflicht einer genauen Handhabung des letztern Gesetzes und der Art. 214 des ersten Gesetzes den Bezirksammännern die Pflicht der Ueberwachung eines genauen Vollzuges der einschlägigen Gesetzesvorschriften, so weist der eben berührte Art. 9 des Gesetzes vom 18. August 1853 den Gemeinderäthen nicht blos den schuldigen Eltern, sondern auch den Fabrikinhabern, deren Angestellten und Kostgebern gegenüber, eine Strafkompetenz zu, welche in ihrer Anwendung vollständig als ausreichend erscheint, den Vorschriften des Gesetzes gehörige Nachachtung zu verschaffen.

Darüberhin sind aber auch die Schulbehörden und die Pfarrämter des Kantons laut der Vorschrift in Art. 10 des Gesetzes vom 18. August 1853 angewiesen, den Polizeibehörden für die Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes willige Handbietung zu leisten.

Im Hinblicke auf die oben berührten Gesetzesvorschriften richten wir daher an sämmtliche Bezirksammänner, Gemeinderäthe und Schulräthe des Kantons die ernste Aufforderung, alle erforderliche amtliche Wachsamkeit walten zu lassen, daß dem eingerissenen Mißbrauche in der Ausbeutung der Kräfte der schulpflichtigen Jugend gesteuert und die Vorschriften des Gesetzes vom 18. August 1853 gehörig vollzogen werden. Gegen die Pfarrgeistlichkeit des Kantons sprechen wir die Erwartung aus, daß sie jederzeit bereit sein werde, den Polizei- und Schulbehörden der Bezirke und Gemeinden ihre pflichtige Unterstützung in der Handhabung der bezüglichen Gesetzesvorschriften zu Theil wer-

den zu lassen, weil es wohl zweifellos angezeigt sein dürfte, daß auch mit moralischen Mitteln den waltenden Uebelständen entgegengetreten werde.

Der Landammann:
Keel.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 158. Beschluß des Großen Rathes

betreffend

Erhöhung des Staatsbeitrages zur Unterstützung dürftiger Schulgemeinden.

Vom 18. November 1875.

Mit Rücksicht auf die Gehaltserhöhung der Primarlehrer erhöht der Staat zum Zwecke der Unterstützung der bedürftigen Schulgemeinden den bisherigen jährlichen Beitrag von Fr. 40,000 auf Fr. 45,000.

Von dieser Summe sind zu verwenden:

für	Aeufnung der kleinsten Gemeindeschulfonde wenigstens	Fr. 25,000
„	Beiträge an die laufenden Rechnungen der ärmsten und höchst besteuerten Schulgemeinden, wie bisher	„ 3,000
„	Beiträge an die Lehrergehalte höchstens	Fr. 17,000

Der Präsident des Großen Rathes:
Hoffmann.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Geel, Advokat.
J. J. Bürgi, Gemeindammann.

№ 159. Verordnung

betreffend

Einführung der Stempelmarken.

Vom 4. Dezember 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

In Kraft des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 29. Jänner 1852 und in theilweiser Modifikation und Ergänzung der Verordnung über das Stempelwesen vom 7. Mai 1852,*)

verordnen:

Art. 1. Für diejenigen stempelpflichtigen Akte, für welche nicht von den zuständigen Zentralbehörden gedruckte oder lithographirte, gestempelte Formulare**) ausgegeben werden, kann die Stempelabgabe entweder, wie bisher, durch den Gebrauch des gewöhnlichen Stempelpapieres, oder durch Verwendung St. Gallischer Stempelmarken geschehen.

Spielkarten sind, wie bisanhin, von den Bezirksämtern mit dem nassen Stempel zu versehen.

Art. 2. Die St. Gallischen Stempelmarken werden ausgegeben:

zu 10 Rp. in grüner Farbe,
„ 15 „ „ karmoisinrother Farbe,
„ 25 „ „ blauer Farbe,
„ 50 „ „ orange Farbe.

Art. 3. Die Stempelmarken sind auf dem zu beschreibenden Akte so anzubringen, daß das oder die ersten Worte des Textes — der Titel (Ueberschrift) ist hievon ausgeschlossen — theilweise auf die Stempelmarke und theilweise auf das Papier zu stehen kommen. Jede andere Verwendung ist ungültig.

---

*) Siehe Ges.-Samml. Band III Seite 535 und 538.

**) Wie beispielsweise für Pfandbriefe, Reisepässe, Heimatscheine, Patente verschiedener Art u. s. w.

Art. 4. Für jeden Akt ist der dem gleichen Formate des gewöhnlichen Stempelpapiers entsprechende Werth an Stempelmarken zu verwenden.

Wird eine Marke von geringerem Werthe gebraucht, so unterliegt der Akt, unter Abrechnung des verwendeten Stempelwerthes, der nachträglichen Bestempelung und zugleich der Stempelbuße.

Art. 5. Verwendung schon gebrauchter Stempelmarken, sowie Fälschung von solchen unterliegt der Strafe, welche auf Fälschung des Stempels gesetzt ist.

Stempelmarken, welche nicht vollständig und unversehrt sind, sind ungültig.

Art. 6. Der Verkauf der Stempelmarken geschieht durch die gleichen Organe, wie derjenige des Stempelpapieres und ist für denselben die gleiche Provision festgesetzt.

Art. 7. Gegenwärtige Verordnung kommt mit dem 1. Jänner 1876 in Vollzug und ist der Gesetzessammlung einzuverleiben.

St. Gallen, den 4. Dezember 1875.

Der Landammann:
Keel.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

№ 160. Verordnung

betreffend

das Niederlassungswesen.

Vom 13. Dezember 1875.

Wir Landammann und Regierungsrath

des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, die gesetzliche Kontrole über das Niederlassungswesen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 45 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 angemessen zu regliren;

In Vollziehung des sachbezüglichen Beschlusses des Großen Rathes vom 19. November und des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 6. Dezember l. J., —

verordnen, was folgt:

Art. 1. Für die polizeiliche Kontrolirung der Niederlassungen ist fortan von den Kantonsbürgern, den Schweizerbürgern und von den vergegenrechteten Ausländern die gleiche Kanzleigebühr von 2 Fr. zu beziehen. Die bezogene Gebühr fällt in die Polizeikasse der betreffenden politischen Gemeinde.

Art. 2. Niederlassungsbewilligungen an Schweizerbürger und Ausländer sind von der betreffenden Gemeindepolizei mit den sachbezüglichen Ausweisschriften beförderlich an die Kantonspolizei zur Kontrolirung, beziehungsweise zur Bestätigung einzuschicken.

Art. 3. Niederlassungsbewilligungen, welche Schweizerbürgern oder vergegenrechteten Ausländern ertheilt worden sind, bedürfen fortan keiner periodischen Erneuerung und es kommen daher auch die diesfalls bisanhin bezogenen Gebühren in Wegfall.

Art. 4. Die Gemeinderathskanzleien sind angewiesen, alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß aller aus der Gemeinde weggezogenen oder daselbst verstorbenen, sowohl schweizerischen, als ausländischen Niedergelassenen der Kantonspolizei behufs Bereinigung der kantonalen Niederlassungskontrole einzureichen.

Art. 5. Die Ausweisschriften von niedergelassenen Angehörigen vergegenrechteter Staaten unterliegen fortwährend nach Art. 41 des Fremdenpolizeigesetzes von fünf zu fünf Jahren einer kontrolirenden

Erneuerung durch die Kantonspolizei. Diese Schriften sind demnach zu gedachtem Zwecke je nach Umfluß von fünf Jahren im Januar des darauffolgenden Jahres durch die Gemeinderathskanzleien der Kantonspolizei einzusenden. Für diese periodische Erneuerung darf keine Gebühr bezogen werden.

Art. 6. Bezüglich der Erneuerung der Niederlassung von nicht vergegenrechteten Ausländern bleibt es bei der Bestimmung des Art. 41 des Fremdenpolizeigesetzes vom 14. August 1834.

Ebenso bleibt gemäß Art. 58 Ziff. 1 der Gebührenordnung vom 10. Februar 1875 der Art. 21 des Gesetzes über den Sportelntarif vom 20. Mai 1852 unverändert in Kraft.

Art. 7. Diejenigen Bestimmungen des unterm 11. Januar 1850 erlassenen Regierungs-Beschlusses über Niederlassung von Schweizerbürgern, welche mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruche stehen, sind anmit außer Kraft erklärt.

Art. 8. Vorstehende Verordnung ist der Gesetzessammlung einzuverleiben und überdies sämmtlichen Bezirksämtern und Gemeinderäthen in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzutheilen.

St. Gallen, den 13. Dezember 1875.

Für den Landammann,
Der präsidirende Regierungsrath:
Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Staatsschreiber:
Zingg.

Alphabetisches Register

zum

zweiten Bande der Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen.

Neue Folge, umfassend die Jahre 1873 bis Ende 1875.

A.

№		Seite
99.	Abfassung, Eröffnung und Mittheilung von Zivilurtheilen, die an das Bundesgericht gezogen werden können, Kreisschreiben	179
55.	Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung, Bundesbeschluß	113
83.	Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung, Erwahrung derselben, Bundesbeschluß	155
30.	Abstimmungen und Wahlen, eidgenössische, Bundesgesetz, Ergänzung	71
7.	Abtretung von Wasserquellen, Gesetz	45
3.	Aktiengesellschaft der Vorarlbergerbahn, Domizil derselben, Verordnung	15
107.	Aktiengesellschaft der Bischofszellerbahn, Domizil derselben, Verordnung	190
136.	Allgemeiner Postverein, Vertrag über Gründung eines solchen	252
146.	Allgemeiner Postverein, Vertrag über Gründung eines solchen, Beitritt des Fürstenthums Montenegro zu demselben	263
22.	Alpen, Gesetz über verbesserte Bewirthung derselben	65
139.	Alpgebäude, Brandversicherung von solchen, Gesetz	253
144.	Alpgebäude, Brandversicherung von solchen, Vollzugsverordnung	259
80.	Amerika, Vereinigte Staaten, Austausch von Korrespondenzkarten	129
151.	Angehörige anderer Kantone, arme Kranke und Verstorbene, Verpflegung und Beerdigung, Kostenzahlung, Bundesgesetz	273
21.	Angelegenheiten beider Konfessionen, besondere, Gesetz darüber	61

№		Seite
39.	Appenzell beider Rhoden, Konkordat über Jagdbann auf Rehe, Aufhebung desselben, Bekanntmachung	80
49.	Arbeitslehrerinnen, Ausbildung derselben, Verordnung (Abänderung) über Ertheilung von Stipendien	92
151.	Arme Kranke und Verstorbene anderer Kantone, Verpflegung und Beerdigung derselben, Kostenzahlung, Bundesgesetz	273
153.	Arme Kranke, gegenseitige unentgeltliche Verpflegung, Italien gegenüber, Erklärung	280
11.	Armenfuhrwesen, Verordnung darüber	48
149.	Aufstellung von Genossenreglementen, Normativbestimmungen, Verordnung	264
49.	Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, Ertheilung von Stipendien dafür, Verordnung	92
14.	Ausländer, Religionsänderung derselben, Verordnung	55
33.	Auslieferungsvertrag mit Italien, Zusatzartikel, Bundesbeschluß	71
46.	Auslieferungsvertrag mit Rußland	88
85.	Auslieferungsvertrag mit Belgien	159
86.	Auslieferungsvertrag mit dem deutschen Reich	159
94.	Auslieferungsvertrag mit Portugal	178
117.	Auslieferungsvertrag mit Großbritannien	246
123.	Ausrüstung und Bekleidung der Rekruten, Entschädigung der Kantone dafür und Bildung einer Bekleidungsreserve durch die Kantone, Bundesbeschluß	249

B.

47.	Bäcker- und Müllerordnung, Gesetz über Revision derselben	88
48.	Bäcker- und Müllerordnung, Vollzugsverordnung	90
127.	Basellandschaft, Beitritt zum Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiet der Konkordatskantone	250
116.	Bau und Betrieb der Eisenbahnen, Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz darüber	245
102.	Bayern, Uebereinkunft über gegenseitige kostenfreie Zustellung von Geburts- und Todesscheinen	182
151.	Beerdigung verstorbener und Verpflegung kranker armer Angehöriger anderer Kantone, Kostenzahlung, Bundesgesetz	273
26.	Begräbnißwesen, bürgerliches, Gesetz darüber	68
36.	Begräbnißwesen, bürgerliches, Vollzugsverordnung darüber	72
123.	Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten, Entschädigung der Kantone, Bildung einer Bekleidungsreserve durch die Kantone, Bundesbeschluß	249
85.	Belgien, Auslieferungsvertrag	159

№		Seite
74.	Belgien, Postvertrag mit demselben, Nachtragsartikel über Austausch von Korrespondenzkarten	125
89.	Belgien, Münzvertrag mit der Schweiz; nachträgliche Uebereinkunft	161
79.	Benennung der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Henau, Beschluß	129
68.	Beschränkung der Heirathen, Dekret, Aufhebung desselben, Beschluß	121
21.	Besondere Angelegenheiten beider Konfessionen, Gesetz darüber	61
2.	Bestand des Großen Rathes des Kantons St. Gallen und Wahlen in denselben, Beschluß des Regierungsrathes	13
18.	Besteuerungsrecht des Kantons auf neue Eisenbahnunternehmungen, Großrathsbeschluß über Geltendmachung desselben	58
116.	Betrieb und Bau der Eisenbahnen, Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz darüber	245
132.	Beurkundung und Feststellung des Zivilstandes und die Ehe, Bundesgesetz	251
152.	Beurkundung und Feststellung des Zivilstandes und die Ehe, kantonale Verordnung	273
1.	Bevölkerungstabelle des Kantons St. Gallen, Ergebniß der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1870	5
22.	Bewirthung der Alpen, verbesserte, Gesetz darüber	65
37.	Bischöfliche Methodistenkirche des Kantons St. Gallen, Ausübung ihres Gottesdienstes, Großrathsbeschluß	78
4a.	Bischofszeller Eisenbahn, Konzession und Bundesbeschluß für den Bau und Betrieb derselben	16
107.	Bischofszeller Eisenbahn, Aktiengesellschaft, Domizil derselben, Verordnung	190
77.	Blatten, Ortschaft, Vereinigung derselben mit der politischen Gemeinde Lichtensteig, Gesetz	126
78.	Blatten, Ortschaft, Ablösung derselben von der Kirchgemeinde Oberhelfenswil und Zutheilung zu derjenigen von Lichtensteig, Beschluß	128
139.	Brandversicherung von Alpgebäuden, Gesetz	253
144.	Brandversicherung von Alpgebäuden, Vollzugsverordnung	259
17.	Brandversicherungsanstalt, Leistung eines regelmäßigen Beitrags an die Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins, Großrathsbeschluß	56
26.	Bürgerliches Begräbnißwesen, Gesetz darüber	68
36.	Bürgerliches Begräbnißwesen, Vollzugsverordnung darüber	72
99.	Bundesgericht, Abfassung, Eröffnung und Mittheilung von Zivilurtheilen, die an dasselbe gezogen werden können, Kreisschreiben	179
90.	Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Volksabstimmung darüber, Bundesgesetz	161

№		Seite
29.	Bundesrath, Organisation und Geschäftsgang desselben, Bundesgesetz, Abänderungen	70
93.	Bundesrechtspflege, Organisation derselben, Bundesgesetz	162
55.	Bundesverfassung, revidirte, Abstimmung darüber, Bundesbeschluß	113
65.	Bundesverfassung vom 12. September 1848, Revision derselben, Bundesgesetz	117
82.	Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft	130
83.	Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Abstimmung darüber, Erwahrung derselben, Bundesbeschluß	155

C.

160.	Controle der Niederlassungen, Kanzleigebühr, Verordnung	286

D.

137.	Dänemark, Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag	253
72.	Dampfboote, Konzessionen dafür, Reglement darüber, Bundesrathsbeschluß	125
156.	Dampfschifffahrts- und Eisenbahnunternehmungen, Haftpflicht derselben, Bundesgesetz	281
86.	Deutsches Reich, Auslieferungsvertrag mit demselben	159
110.	Deutschland, Postmandatverfahren im Verkehr mit der Schweiz, Vereinbarung	244
6.	Dienstreglement für das Landjägerkorps des Kantons	33
107.	Domizil der Aktiengesellschaft der Bischofszeller Eisenbahn, Verordnung	190
143.	Domizil der Rorschach-Heiden-Eisenbahn, Verordnung	258
3.	Domizil der Vorarlbergerbahn im Kanton, Verordnung	15
158.	Dürftige Schulgemeinden, Unterstützung derselben, Staatsbeitrag, Großrathsbeschluß	283

E.

76.	Ehe, Erfordernisse dazu, Einholung von Bescheinigungen, Kreisschreiben	126
132.	Ehe, Bundesgesetz	251
152.	Ehe, kantonale Verordnung	273
148.	Eheregister, Führung derselben, Vorschriften	264
96.	Ehestreitsachen, Verfahren bei solchen, provisorische Regulirung desselben, Großrathsbeschluß	179
97.	Ehestreitsachen, Vollzugsverordnung	179
131.	Eidgenössische Geldscala, Bundesgesetz	251
35.	Eidgenössische polytechnische Schule, Reglement	72
28.	Eidgenössische polytechnische Schule, Jahreskredit, Bundesbeschluß	70

№		Seite
119.	Eidgenössische Truppenaufgebote, Kriegseid bei solchen . .	246
1.	Eidgenössische Volkszählung, Ergebniß derselben am 1. Dezember 1870 mit Bezug auf den Kanton St. Gallen	5
159.	Einführung von Stempelmarken, Verordnung . . .	284
15.	Einrichtung und Geschäftsführung der Pulververwaltung, Bundesrathsbeschluß	56
128.	Einschleppung und Verbreitung der Reblaus, Verordnung	250
111.	Einzugsmandate, Bundesrathsverordnung	244
120.	Einzugsmandate, Verordnung, Abänderung derselben, Bundesrathsbeschluß	246
4a.	Eisenbahn Herisau-Goßau-Niederbüren-Bischofszell (Bischofszellerbahn), Konzession	16
4b.	Eisenbahn Herisau-Goßau-Niederbüren-Bischofszell, Bundesbeschluß	26
107.	Eisenbahn Goßau-Bischofszell, Domizil, Verordnung . .	190
57.	Eisenbahn, rechtsufrige, längs dem Zürichsee, Fristverlängerung, Bundesbeschluß	115
60.	Eisenbahn, rechtsufrige, längs dem Zürichsee, Konzessionsübertragung, Bundesbeschluß	116
63.	Eisenbahn, rechtsufrige, längs dem Zürichsee, Fristverlängerung, Bundesbeschluß	116
59.	Eisenbahn, linksufrige, längs dem Zürichsee, Konzession, Bundesbeschluß	115
58.	Eisenbahn Winkeln-Herisau-Urnäsch-Appenzell, Konzession, Bundesbeschluß	115
62.	Eisenbahn Ziegelbrücke-Näfels, Konzession, Bundesbeschluß .	116
61.	Eisenbahn Rorschach-Heiden, Konzession, Bundesbeschluß . .	116
98.	Eisenbahn Rorschach-Heiden, Uebertragung der Konzession, Bundesbeschluß	179
143.	Eisenbahn Rorschach-Heiden, Domizil derselben, Verordnung .	258
87.	Eisenbahn Rapperswil-Brunnen (Zürichsee-Gotthardbahn), Konzession, Bundesbeschluß	159
91.	Eisenbahnen, Verpfändung und Zwangsliquidation, Bundesgesetz	161
92.	Eisenbahnen, Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung, Verordnung	162
116.	Eisenbahnen, Bau und Betrieb derselben, Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz darüber	245
113.	Eisenbahnen, Militärtransport, Bundesrathsverordnung .	244
138.	Eisenbahnen, Transport auf solchen, Bundesgesetz . . .	253
10.	Eisenbahnkonzessionen, Nachweise, Pläne, Dokumente bei Gesuchen um solche, Verordnung	47
115.	Eisenbahnmaterialien, Zollvergünstigung für solche, Bundesbeschluß	245

№		Seite
126.	Eisenbahnnetz, Verbindungsgeleise mit den gewerblichen Anstalten, Bundesgesetz	249
156.	Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, Haftpflicht bei Tödtungen und Verletzungen, Bundesgesetz	281
64.	Eisenbahn- und Handelsdepartement, Organisation und Geschäftsgang, Bundesrathsbeschluß	117
75.	Eisenbahnunternehmungen, Finanzausweise, Bundesrathsbeschluß	126
18.	Eisenbahnunternehmungen, neue, Geltendmachung des Besteuerungsrechtes des Kantons auf dieselben, Großrathsbeschluß	58
117.	England, Auslieferungsvertrag mit demselben	246
123.	Entschädigung der Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten und Bildung einer Bekleidungsreserve, Bundesbeschluß	249
118.	Entschädigungen und Militärpensionen, Bundesgesetz	246
53.	Entschädigungstarif für Pferdeausrüstungsgegenstände, Bundesrathsbeschluß	113
140.	Evangelische Kirchgemeinde Wallenstadt, Erhebung des dortigen Pfarrvikariats zu einer solchen, Beschluß	255
25.	Exerzitien St. Gallischer Geistlicher in auswärtigen Diözesen, Verbot	67
7.	Expropriation von Wasserquellen, Gesetz	45

F.

157.	Fabrikarbeiten, Verwendung von schulpflichtigen Kindern zu solchen, Kreisschreiben	281
132.	Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, Bundesgesetz	251
148.	Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, Vorschriften über Führung der Register	264
152.	Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, kantonale Verordnung	273
17.	Feuerwehrverein, schweizerischer, Unterstützungskasse desselben, Beitragsleistung, Großrathsbeschluß	56
75.	Finanzausweise für Eisenbahnunternehmungen, Bundesrathsbeschluß	126
43.	Fleischschau, Schlacht- und Fleischverkaufslokale, Verordnung	81
125.	Formation der neuen Truppenkorps und Führung der Militärkontrolen, Verordnung	249
13.	Frankreich, Vertrag mit der Schweiz über zivilrechtliche Verhältnisse	51
89.	Frankreich, Münzvertrag mit der Schweiz, nachträgliche Uebereinkunft	161
19.	Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals, Konkordat, Beitritt des Kantons Neuenburg	59
45.	Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals, Konkordat, Beitritt des Kantons Graubünden	88

№		Seite
127.	Freizügigkeit und gemeinschaftliche Prüfung der Geometer, Konkordat, Beitritt des Kantons Basel-Landschaft . .	250
100.	Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien . .	182
137.	Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag mit Dänemark	253
42.	Früchte, verdorbene und ungesunde, Verkauf von solchen, Polizeiverordnung	81

G.

129.	Gebietseintheilung und Verwaltung, militärische, des Kantons, Verordnung	251
108.	Gebührenordnung	191
56.	Geburts- und Todesscheine, gegenseitige Mittheilung gegenüber auswärtigen Staaten, Kreisschreiben	114
102.	Geburts- und Todesscheine, gegenseitige kostenfreie Zustellung von solchen, Uebereinkunft mit dem Königreiche Bayern	182
69.	Geistliche Aemter, Plazet dafür, Recht der Zurückziehung desselben, Großrathsbeschluß	122
67.	Geistliche, evangelisch-reformirte, Konkordat über ihre gegenseitige Zulassung in den Kirchendienst, Beitritt des Kantons Basel-Stadt	121
25.	Geistliche, St. Gallische, Verbot ihrer Theilnahme an Exerzitien in auswärtigen Diözesen, Verordnung	67
114.	Geldanweisungen, nachträglicher Postvertrag darüber mit den Niederlanden	245
150.	Geldanweisungsdepartement Indien, Uebereinkunft mit demselben über Postanweisungen	252
131.	Geldscala, eidgenössische, Bundesgesetz	251
149.	Genossenreglemente, Normativbestimmungen für Aufstellung derselben, Verordnung	264
127.	Geometer, Konkordat über Freizügigkeit und gemeinschaftliche Prüfung derselben, Beitritt des Kantons Basel-Landschaft, Bekanntmachung	250
15.	Geschäftsführung und Einrichtung der Pulververwaltung, Bundesrathsbeschluß	56
135.	Geschäftsführung und Einrichtung der Pulververwaltung, Ergänzung der Verordnung, Beschluß	252
29.	Geschäftsgang des Bundesrathes und Organisation desselben, Bundesgesetz, Abänderungen	70
64.	Geschäftsgang und Organisation des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartements, Bundesrathsbeschluß . .	117
103.	Gesundheitspflege, öffentliche, Gesetz	183
109.	Gesundheitspflege, öffentliche, Vollziehungsverordnung . .	240
42.	Getränke, gefälschte, verdorbene und ungesunde, Verkauf von solchen, Polizeiverordnung	81

№		Seite
126.	Gewerbliche Anstalten, Verbindungsgeleise zwischen denselben und dem schweizerischen Eisenbahnnetz, Bundesgesetz	249
154.	Gewicht und Maß, Bundesgesetz	280
155.	Gewicht und Maß, Vollzugsverordnung	280
45.	Graubünden, Kanton, Beitritt desselben zum Konkordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals, Bekanntmachung .	88
117.	Großbritannien, Auslieferungsvertrag mit demselben . . .	246
2.	Großer Rath des Kantons St. Gallen, Bestand desselben, Regierungsbeschluß	13
136.	Gründung eines allgemeinen Postvereins, Vertrag darüber	252
146.	Gründung eines allgemeinen Postvereins, Vertrag, Beitritt des Fürstenthums Montenegro	263

H.

156.	Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, Bundesgesetz	281
137.	Handels-, Freundschafts- und Niederlassungsvertrag mit Dänemark	253
64.	Handels- und Eisenbahndepartement, schweizerisches, Organisation und Geschäftsführung derselben, Bundesrathsbeschluß . .	117
100.	Handels- und Freundschaftsvertrag mit Persien . .	182
41.	Handels- und Niederlassungsvertrag mit Rußland . .	81
121.	Hebammenordnung, Abänderungen an derselben, Verordnung .	247
61.	Heiden-Rorschach-Eisenbahn, Konzession, Bundesbeschluß . .	116
98.	Heiden-Rorschach-Eisenbahn, Uebertragung der Konzession, Bundesbeschluß	179
143.	Heiden-Rorschach-Eisenbahn, Domizil derselben, Verordnung .	258
68.	Heirathen, Beschränkung derselben, Aufhebung des Dekrets darüber, Beschluß	121
76.	Heirathen, Erfordernisse dazu, Kreisschreiben	126
79.	Henau, evangelisch-reformirte Kirchgemeinde, Benennung derselben, Beschluß	129
77.	Hof, Ortschaft, Vereinigung mit der politischen Gemeinde Lichtensteig, Gesetz	126
78.	Hof, Ortschaft, Ablösung von der Kirchgemeinde Oberhelfenswil und Zutheilung zu derjenigen von Lichtensteig, Beschluß	128
20.	Hoheitliches Plazet bei Pfrundbesetzungen, Ausübung desselben, Beschluß	59

J.

39.	Jagdbann auf Rehe, Konkordat zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell beider Rhoden, gemeinschaftliche Einführung eines solchen, Aufhebung desselben, Bekanntmachung	80

№		Seite
150.	Indien, Geldanweisungsdepartement, Uebereinkunft über Postanweisungen	272
33.	Italien, Auslieferungsvertrag mit denselben, Zusatzartikel, Bundesbeschluß	71
89.	Italien, Münzvertrag mit der Schweiz, nachträgliche Uebereinkunft	161
153.	Italien, gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter, Erklärung	280

K.

16.	Kantonalbank, erweiterte Vollmacht derselben zur Ausgabe verzinslicher Obligationen, Großrathsbeschluß	56
160.	Kanzleigebühr für Kontrolirung der Niederlassungen, Verordnung	286
67.	Kirchendienst, Konkordat über Zulassung evangelisch-reformirter Geistlichen in denselben, Beitritt des Kantons Basel-Stadt	121
78.	Kirchgemeinde Lichtensteig, Zutheilung der Ortschaften Hof, Loretto, Blatten und Umgegend zu derselben, Beschluß	128
88.	Kirchgemeinde Lichtensteig, katholische, Zutheilung der Ortschaft Wasserfluh zu derselben, Beschluß	160
79.	Kirchgemeinde Niederutzwil, evangelische, Benennung derselben, Beschluß	129
78.	Kirchgemeinde Oberhelfenswil, Ablösung der Ortschaften Hof, Loretto, Blatten und Umgegend von derselben und ihre Zutheilung zur Kirchgemeinde Lichtensteig, Beschluß	128
140.	Kirchgemeinde Wallenstadt, evangelische, Erhebung des dortigen Pfarrvikariats zu einer solchen, Beschluß	255
8.	Klauen- und Maulseuche, Maßregeln zur Tilgung derselben, Verordnung des Bundesrathes	47
24.	Klauen- und Maulseuche, Maßregeln zur Tilgung derselben, Bundesrathsverordnung, Abänderungen	67
40.	Klauen- und Maulseuche, Maßregeln zur Tilgung derselben, Bundesverordnung	80
70.	Knabenseminar in St. Georgen, Aufhebung desselben, Großrathsbeschluß	123
21.	Konfessionen, besondere Angelegenheiten derselben, Gesetz	61
14.	Konfessionsänderung von Ausländern, Verordnung	55
133.	Konsularbeamte, schweizerische, Reglement für dieselben und Gebührentarif	252
160.	Kontrolirung der Niederlassungen, Kanzleigebühr, Verordnung	286
72.	Konzessionen der Dampfboote, Reglement, Bundesrathsbeschluß	125
147.	Korpsausrüstung der Schützenbataillone und Zutheilung der Trainsoldaten, Verordnung	263
71.	Korrespondenzkarten, Postverkehr mit solchen, Bundesrathsbeschluß	125
74.	Korrespondenzkarten, Austausch von solchen, Postvertrag mit Belgien	125

№		Seite
80.	Korrespondenzkarten, Austausch von solchen, Vertrag mit den nordamerikanischen Vereinsstaaten, Nachtragsartikel	129
153.	Kranke Arme, gegenseitige unentgeltliche Verpflegung derselben, Italien gegenüber, Erklärung	280
151.	Kranke und verstorbene Arme anderer Kantone, Verpflegung und Beerdigung derselben, Kostenzahlung, Bundesgesetz . . .	273
119.	Kriegseid bei eidgenössischen Truppenaufgeboten, Bundesrathsbeschluß	246

L.

5.	Landjägerkorps des Kantons, Organisation desselben, Gesetz .	28
6.	Landjägerkorps des Kantons, Dienstreglement für dasselbe .	33
42.	Lebensmittel, verdorbene und ungesunde, Verkauf, Polizeiverordnung	81
104.	Lebensmittelpolizei, Gesetz darüber	185
77.	Lichtensteig, politische Gemeinde, Vereinigung der Ortschaften Hof, Loretto, Blatten und Umgegend mit derselben, Gesetz . .	126
78.	Lichtensteig, Kirchgemeinde, Zutheilung der Ortschaften Hof, Loretto, Blatten und Umgegend zu derselben, Beschluß . . .	128
88.	Lichtensteig, katholische Kirchgemeinde, Zutheilung der Ortschaft Wasserfluh, Beschluß	160
124.	Liechtenstein, Fürstenthum, Niederlassungsvertrag	249
59.	Linksufrige Zürichseebahn auf St. Gallischem Gebiet, Konzession, Bundesbeschluß	115
66.	Linthschifffahrts- und Reckerordnung, Abänderung derselben	117
77.	Loretto, Ortschaft, Vereinigung derselben mit der politischen Gemeinde Lichtensteig, Gesetz	126
78.	Loretto, Ablösung derselben von der Kirchgemeinde Oberhelfenswil und Zutheilung zu derjenigen von Lichtensteig, Beschluß . . .	128

M.

9.	Maßregeln, polizeiliche, zur Tilgung von Viehseuchen, Verordnung	47
12.	Maßregeln, polizeiliche, zur Tilgung von Viehseuchen, Nachtrag	51
23.	Maßregeln, polizeiliche, gegen Viehseuchen, Zusatzbestimmungen, Bundesgesetz	66
51.	Maßregeln, polizeiliche, gegen Viehseuchen, kantonale Verordnung	95
145.	Maßregeln, polizeiliche, gegen Viehseuchen, Verordnung, Nachtrag	262
8.	Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, Verordnung des Bundesrathes	47
24.	Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, Bundesrathsverordnung, Abänderungen	67
40.	Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, Bundesverordnung	80

№		Seite
154.	Maß und Gewicht, Bundesgesetz	280
155.	Maß und Gewicht, Vollzugsverordnung	280
141.	Maturitätsprogramm für Pharmazeuten	256
8.	Maul- und Klauenseuche, Maßregeln zur Tilgung derselben, Verordnung des Bundesrathes	47
24.	Maul- und Klauenseuche, Maßregeln zur Tilgung derselben, Bundesrathsverordnung, Abänderungen	67
40.	Maul- und Klauenseuche, Maßregeln zur Tilgung derselben, Bundesverordnung	80
19.	Medizinalpersonal, schweizerisches, Freizügigkeit desselben, Konkordat, Beitritt des Kantons Neuenburg	59
45.	Medizinalpersonal, schweizerisches, Freizügigkeit desselben, Konkordat, Beitritt des Kantons Graubünden, Bekanntmachung . .	88
37.	Methodistenkirche, bischöfliche, Ausübung ihres Gottesdienstes, Großrathsbeschluß	78
129.	Militärische Gebietseintheilung und Verwaltung des Kantons, Verordnung	251
147.	Militärische Schützenbataillone, Korpsausrüstung ꝛc., Verordnung	263
122.	Militärische Territorialeintheilung, Numerirung der Truppeneinheiten und der zusammengesetzten Truppenkörper, Verordnung	248
134.	Militärische Territorialeintheilung ꝛc., Ergänzung der bezüglichen Verordnung	252
119.	Militärische Truppenaufgebote, Kriegseid, Bundesrathsbeschluß	246
125.	Militärkontrolen, Führung derselben und Formation der neuen Truppenkorps, Verordnung	249
106.	Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bundesgesetz	190
118.	Militärpensionen und Entschädigungen, Bundesgesetz darüber	246
53.	Militärpferde, Ausrüstungsgegenstände, Entschädigungstarif, Bundesrathsbeschluß	113
38.	Militärpflichtige Mannschaft, Nachimpfung derselben, Verordnung	79
112.	Militärs, im Kriege verwundete, Verbesserung ihres Looses, Uebereinkunft, Beitritt des Fürstenthums Rumänien und des Kaiserreichs Persien	244
113.	Militärtransport auf Eisenbahnen, Verordnung des Bundesrathes	244
146.	Montenegro, Fürstenthum, Beitritt zum allgemeinen Postvereinsvertrag	263
47.	Müller- und Bäckerordnung, Gesetz über Revision derselben .	88
48.	Müller- und Bäckerordnung, Vollzugsverordnung . . .	90
89.	Münzvertrag der Schweiz mit Belgien, Frankreich und Italien, nachträgliche Uebereinkunft	161

N.

№		Seite
38.	Nachimpfung der militärischen Mannschaft, Verordnung . .	79
19.	Neuenburg, Kanton, Beitritt desselben zum Konkordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals, Bekanntmachung .	59
84.	Niedergelassene Schweizerbürger, Verarmung, Wegweisung, Kreisschreiben	157
114.	Niederlande, nachträglicher Postvertrag über Geldanweisungen .	245
137.	Niederlassungs-, Freundschafts- und Handelsvertrag mit Dänemark	253
41.	Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Rußland . .	81
124.	Niederlassungsvertrag mit dem Fürstenthum Liechtenstein	249
160.	Niederlassungswesen, Kanzleigebühr, Erneuerung der Bewilligung, Verordnung	286
79.	Niederutzwil, evangelische Kirchgemeinde, Benennung derselben, Beschluß	129
149.	Normativbestimmungen für Aufstellung von Genossenreglementen, Verordnung	264
122.	Numerirung der Truppeneinheiten und der zusammengesetzten Truppenkörper, Territorialeintheilung, Verordnung	248
134.	Numerirung ꝛc., Ergänzung der Verordnung, Beschluß . .	252

O.

77.	Oberhelfenswil, politische Gemeinde, Ablösung von Hof, Loretto, Blatten und Umgegend von derselben, Gesetz	126
78.	Oberhelfenswil, Kirchgemeinde, Ablösung der Ortschaften Hof, Loretto, Blatten und Umgegend von derselben, Beschluß . . .	128
103.	Oeffentliche Gesundheitspflege, Gesetz darüber . . .	183
109.	Oeffentliche Gesundheitspflege, Vollziehungsverordnung dazu	240
93.	Organisation der Bundesrechtspflege, Bundesgesetz . .	162
31.	Organisation der Telegraphenverwaltung, Abänderung derselben, Bundesgesetz	71
5.	Organisation des Landjägerkorps, Gesetz	28
29.	Organisation und Geschäftsgang des Bundesrathes, Abänderungen, Bundesgesetz	70
64.	Organisation und Geschäftsgang des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartements, Bundesrathsbeschluß . .	117

P.

118.	Pensionen und Entschädigungen an Militärs, Bundesgesetz	246
100.	Persien, Freundschafts- und Handelsvertrag mit demselben . .	182
112.	Persien, Kaiserreich, Beitritt zur Uebereinkunft über Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs	244

№		Seite
92.	Pfandbuch über Verpfändung von Eisenbahnen, Einrichtung und Führung desselben, Verordnung	162
53.	Pferdeausrüstungsgegenstände, Entschädigungstarif dafür, Bundesrathsbeschluß	113
141.	Pharmazeuten, Maturitäts-Programm	256
10.	Pläne, Nachweise und Dokumente bei Gesuchen um Eisenbahnkonzessionen, Verordnung	47
20.	Plazet, hoheitliches, bei Pfrundbesetzungen, Regierungsbeschluß über Ausübung desselben	59
69.	Plazet für geistliche Aemter, Recht der Zurückziehung desselben, Beschluß des Großen Rathes	122
69.	Plazetirung von Vikariatswahlen, Großrathsbeschluß	122
9.	Polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, Verordnung	47
12.	Polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, Verordnung, Nachtrag	51
23.	Polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, Zusatzbestimmungen, Bundesgesetz	66
51.	Polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, kantonale Verordnung und Nachtragsverordnung	95. 262
28.	Polytechnikum, eidgenössisches, Erhöhung des Jahreskredits, Bundesbeschluß	70
35.	Polytechnische Schule der Eidgenossenschaft, Reglement	72
94.	Portugal, Auslieferungsvertrag mit demselben	178
73.	Postabonnements- und Retourbillete, Bundesrathsbeschluß	125
111.	Posteinzugsmandate, Bundesrathsverordnung	244
120.	Posteinzugsmandate, Verordnung, Abänderung derselben, Bundesrathsbeschluß	246
110.	Postmandatverfahren im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, Einführung desselben, Vereinbarung	244
52.	Post- und Telegraphenpersonal, Sonntagsdienst desselben, Bundesrathsverordnung	113
81.	Post- und Telegraphenpersonal, Sonntagsdienst desselben, Bundesrathsbeschluß	130
71.	Postverkehr mit Korrespondenzkarten, Bundesrathsbeschluß	125
80.	Postverträge mit den nordamerikanischen Vereinsstaaten, Austausch von Korrespondenzkarten, Nachtragsartikel	129
74.	Postvertrag mit Belgien, Nachtragsartikel über Austausch von Korrespondenzkarten	125
114.	Postvertrag mit den Niederlanden über Geldanweisungen, nachträglicher	245
136.	Postvertrag, internationaler	252
146.	Postvertrag, internationaler, Beitritt von Montenegro	263
25.	Priesterexerzitien in auswärtigen Diözesen, Verbot der Theilnahme St. Gallischer Geistlicher, Verordnung	67

№ Seite

34. Privatfuhrwerke, Reisendentransport mittelst solchen, Bundesverordnung 71
27. Pulverregal, Bundesgesetz, Ergänzung 70
15. 135. Pulververwaltung, Einrichtung und Geschäftsführung derselben, Abänderung der Verordnung darüber, Bundesrathsbeschluß 56. 252

R.

130. Ragionenwesen der Stadt St. Gallen, Verordnung . . 251
32. Rapperswil, Straßendamm über den Zürichsee, Erstellung, Bundesbeschluß 71
54. 101. Rapperswil, Straßendamm über den Zürichsee, Fristverlängerung, Bundesbeschluß 113. 182
128. Reblaus, Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung derselben, Verordnung 250
57. Rechtsufrige Zürichseebahn, Fristverlängerung, Bundesbeschluß 115
60. Rechtsufrige Zürichseebahn, Konzessionsübertragung, Bundesbeschluß 116
63. Rechtsufrige Zürichseebahn, Fristverlängerung, Bundesrathsbeschluß 116
66. Recker- und Linthschifffahrtsordnung, Abänderung derselben 117
6. Reglement für das Landjägerkorps des Kantons . . 33
35. Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule . 72
133. Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten . . 252
72. Reglement über Konzessionen der Dampfboote, Bundesrathsbeschluß 125
149. Reglemente von Genossenschaften, Normativbestimmungen . 264
39. Rehe, Jagdbann auf solche, Konkordat zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell beider Rhoden, Aufhebung desselben, Bekanntmachung 80
34. Reisendentransport durch Privatfuhrwerke, Bundesverordnung . 71
123. Rekruten, Bekleidung und Ausrüstung derselben, Entschädigung der Kantone dafür und Bildung einer Bekleidungsreserve, Bundesbeschluß 249
14. Religionsänderung von Ausländern, Verordnung . . 55
73. Retour- und Postabonnementsbillete, Bundesrathsbeschluß . 125
65. Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848, Bundesgesetz 117
61. Rorschach-Heiden-Eisenbahn, Konzession, Bundesbeschluß . . 116
98. Rorschach-Heiden-Eisenbahn, Konzessionsübertragung, Bundesbeschluß 179
143. Rorschach-Heiden-Eisenbahn, Domizil derselben, Verordnung . 258
112. Rumänien, Fürstenthum, Beitritt zur Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs 244
41. Rußland, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit der Schweiz . 81

№		Seite
46.	Rußland, Auslieferungsvertrag	88
95.	Rußland, Verpflegungskosten mittelloser Angehöriger desselben, Bekanntmachung	178

S.

1.	St. Gallen, Kanton, Bevölkerungstabelle desselben laut Ergebniß der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1870 . . .	5
130.	St. Gallen, Stadt, Ragionenwesen derselben, Verordnung . .	251
70.	St. Georgen, Knabenseminar, Aufhebung desselben, Großrathsbeschluß	123
66.	Schifffahrts- und Reckerordnung auf der Linth, Abänderung derselben	117
43.	Schlacht- und Fleischverkaufslokale und Fleischschau, Verordnung	81
58.	Schmalspurige Eisenbahn Winkeln-Herisau-Urnäsch-Appenzell, Konzession derselben, Bundesbeschluß	115
147.	Schützenbataillone, Korpsausrüstung derselben und Zutheilung der Trainsoldaten, Verordnung	263
158.	Schulgemeinden, dürftige, Staatsbeitrag zu ihrer Unterstützung, Großrathsbeschluß	283
157.	Schulpflichtige Kinder, ihre Verwendung zu Fabrikarbeiten, Kreisschreiben	281
84.	Schweizerbürger, niedergelassene, Wegweisung wegen Verarmung	157
82.	Schweizerische Bundesverfassung	130
83.	Schweizerische Bundesverfassung, Abstimmung darüber, Erwahrung derselben, Bundesbeschluß	155
133.	Schweizerische Konsularbeamte, Reglement für dieselben . .	252
17.	Schweizerischer Feuerwehrverein, Unterstützungskasse desselben, Leistung eines regelmäßigen Beitrags, Großrathsbeschluß . . .	56
19.	Schweizerisches Medizinalpersonal, Freizügigkeit desselben, Konkordat, Beitritt des Kantons Neuenburg	59
32.	Seedammbau bei Rapperswil, Erstellung desselben, Bundesbeschluß	71
54. 101.	Seedammbau bei Rapperswil, Erstellung, Fristverlängerung, Bundesbeschluß . . . . . 113.	182
52.	Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals, Bundesrathsverordnung	113
81.	Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals, Bundesrathsbeschluß.	130
105.	Sportelntarif vom 20. Mai 1852, Aufhebung und Ersetzung desselben, Gesetz	188
108.	Sportelntarif (Gebührenordnung)	191
158	Staatsbeitrag zur Unterstützung dürftiger Schulgemeinden, Großrathsbeschluß	283

№		Seite
44.	Stempelabgabe, Gesetz, Kreisschreiben über den Vollzug desselben	87
159.	Stempelmarken, Einführung derselben, Verordnung . . .	284
49.	Stipendien für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, Verordnung, Abänderung	92
50.	Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen, Abänderung des Abschnittes G	93
32.	Straßendamm über den Zürichsee bei Rapperswil, Erstellung desselben, Bundesbeschluß	71
54. 101.	Straßendamm über den Zürichsee bei Rapperswil, Fristverlängerung für Erstellung, Bundesbeschluß . . . 113.	182

T.

53.	Tarif für Entschädigung für Pferdeausrüstungsgegenstände, Bundesrathsbeschluß	113
133.	Tarif für die Konsulargebühren	252
52.	Telegraphen- und Postpersonal, Sonntagsdienst desselben, Verordnung	113
81.	Telegraphen- und Postpersonal, Sonntagsdienst desselben, Bundesrathsbeschluß	130
31.	Telegraphenverwaltung, Organisation derselben, Abänderung, Bundesgesetz	71
122.	Territorialeintheilung, Numerirung der Truppeneinheiten und zusammengesetzten Truppenkörper, Verordnung	248
134.	Territorialeintheilung, Numerirung der Truppeneinheiten und Ergänzung der Verordnung, Beschluß	252
25.	Theilnahme an Priester-Exerzitien in auswärtigen Diözesen, Verbot derselben, Verordnung	67
56.	Todes- und Geburtsscheine, gegenseitige Mittheilung gegenüber auswärtigen Staaten, Kreisschreiben	114
102.	Todes- und Geburtsscheine, gegenseitige kostenfreie Zustellung von solchen, Uebereinkunft mit dem Königreiche Bayern . . .	182
147.	Trainsoldaten, Zutheilung derselben und Korpsausrüstung der Schützenbataillone, Verordnung	263
138.	Transport auf Eisenbahnen, Bundesgesetz	253
119.	Truppenaufgebote, eidgenössische, Kriegseid, Bundesrathsbeschluß	246
122.	Truppeneinheiten und zusammengesetzte Truppenkörper, Numerirung derselben, Territorialeintheilung, Verordnung . .	248
134.	Truppeneinheiten und zusammengesetzte Truppenkörper, Verordnung, Ergänzung, Beschluß	252
125.	Truppenkorps, neue, Formation derselben, Führung der Militärkontrolen, Verordnung	249

№ **U.** Seite

158. Unterstützung dürftiger Schulgemeinden, Staatsbeitrag, Großrathsbeschluß 283
17. Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins, Beitragsleistung an dieselbe, Großrathsbeschluß 56

V.

84. Verarmung niedergelassener Schweizerbürger, Wegweisung derselben, Kreisschreiben 157
22. Verbesserte Bewirthung der Alpen, Gesetz darüber . . 65
112. Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs, Uebereinkunft, Beitritt des Fürstenthums Rumänien und von Persien 244
126. Verbindungsgeleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten, Bundesgesetz . . 249
50. Verbrechen und Vergehen, Abschnitt G, Abänderung des Strafgesetzbuches, Gesetz 93
128. Verbreitung und Einschleppung der Reblaus, Verordnung 250
76. Verehelichungen, Erfordernisse dazu, Kreisschreiben . . . 126
80. Vereinigte Staaten von Amerika, Postverträge mit denselben, Nachtragsartikel über Austausch von Korrespondenzkarten . . . 129
77. Vereinigung der Ortschaften Hof, Loretto, Blatten und Umgegend mit der politischen Gemeinde Lichtensteig, Gesetz 126
96. Verfahren in Ehestreitsachen, provisorische Regulirung desselben, Großrathsbeschluß 179
97. Verfahren in Ehestreitsachen, provisorische Regulirung desselben, Vollziehungsverordnung 179
42. Verkauf gefälschter, verdorbener oder ungesunder Lebensmittel, Früchte und Getränke, Polizeiverordnung . . . 81
110. Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, Postmandatverfahren, Vereinbarung 244
91. Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, Bundesgesetz 161
92. Verpfändung von Eisenbahnen, Pfandbuch darüber, Einrichtung und Führung desselben, Verordnung 162
153. Verpflegung armer Erkrankter, gegenseitige, unentgeltliche gegenüber Italien, Erklärung 280
151. Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, Kostenzahlung, Bundesgesetz 273
95. Verpflegungskosten mittelloser Staatsangehöriger von Rußland, Bekanntmachung 178
151. Verstorbene und kranke Arme anderer Kantone, Verpflegung und Beerdigung derselben, Kostenzahlung, Bundesgesetz . . . 273

№		Seite
129.	Verwaltung und Gebietseintheilung, militärische, des Kantons, Verordnung	251
9. 12. 51.	Viehinspektionskreise, Feststellung, Verordnung und Nachtrag	47. 51. 95
9.	Viehseuchen, polizeiliche Maßregeln dagegen, Verordnung	47
12.	Viehseuchen, polizeiliche Maßregeln dagegen, Verordnung, Nachtrag	51
23.	Viehseuchen, polizeiliche Maßregeln dagegen, Zusatzbestimmungen, Bundesgesetz	66
51.	Viehseuchen, polizeiliche Maßregeln dagegeu, kantonale Verordnung	95
145.	Viehseuchen, polizeiliche Maßregeln dagegen, kantonale Verordnung, Nachtrag	262
69.	Vikariatswahlen, Plazetirung von solchen, Großrathsbeschluß	122
90.	Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Bundesgesetz	161
1.	Volkszählung, eidgenössische, am 1. Dezember 1870, Ergebniß derselben mit Bezug auf den Kanton St. Gallen	5
3.	Vorarlbergerbahn, Domizil derselben, Verordnung	15
148.	Vorschriften über Führung der Zivilstandsregister	264

W.

142.	Wahlen, eidgenössische, Regierungsverordnung	256
2.	Wahlen in den Großen Rath des Kantons und Bestand desselben, Beschluß	13
30.	Wahlen und Abstimmungen, eidgenössische, Bundesgesetz, Ergänzung	71
140.	Wallenstadt, evangelisches Pfarrvikariat, Erhebung desselben zu einer selbstständigen Kirchgemeinde, Beschluß	255
88.	Wasserfluh, Ortschaft, kirchliche Zutheilung derselben zur katholischen Kirchgemeinde Lichtensteig, Beschluß	160
7.	Wasserquellen, Abtretung von solchen, Gesetz	45
84.	Wegweisung niedergelassener Schweizerbürger wegen Verarmung	157
58.	Winteln-Herisau-Urnäsch-Appenzell-Eisenbahn, Konzession, Bundesbeschluß	115

Z.

62.	Ziegelbrücke, Eisenbahn von da nach Näfels, Konzession, Bundesbeschluß	116
132.	Zivilehe, Bundesgesetz darüber	251
13.	Zivilrechtliche Verhältnisse, Vertrag darüber zwischen der Schweiz und Frankreich	51
132.	Zivilstand, Feststellung und Beurkundung desselben und die Ehe, Bundesgesetz	251

№		Seite
152.	Zivilstand, Feststellung und Beurkundung desselben und die Ehe, kantonale Verordnung	273
148.	Zivilstandsregister, Vorschriften über Führung derselben . .	264
99.	Zivilurtheile, die an das Bundesgericht gezogen werden können, Abfassung, Eröffnung und Mittheilung derselben, Kreisschreiben .	179
115.	Zollvergünstigungen für Eisenbahnmaterialien, Bundesbeschluß	245
32.	Zürichsee, Straßendamm über denselben bei Rapperswil, Erstellung, Bundesbeschluß	71
54. 101.	Zürichsee, Straßendamm über denselben bei Rapperswil, Fristverlängerung, Bundesbeschluß . . . . . 113.	182
59.	Zürichseebahn, linksufrige, Konzession, Bundesbeschluß . .	115
57.	Zürichseebahn, rechtsufrige, Konzession, Fristverlängerung, Bundesbeschluß	115
60.	Zürichseebahn, rechtsufrige, Konzessionsübertragung, Bundesbeschluß	106
63.	Zürichseebahn, rechtsufrige, Fristverlängerung, Bundesbeschluß	116
67.	Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst, gegenseitige, Konkordat, Beitritt des Kantons Basel-Stadt	121
33.	Zusatzartikel zum Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Italien	71
147.	Zutheilung der Trainsoldaten und Korpsausrüstung der Schützenbataillone, Verordnung	263
91.	Zwangsliquidation und Verpfändung von Eisenbahnen, Bundesgesetz	161

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetzessammlung Kanton St. Gallen. Neue Tolge. Amtliche, aus Auftrag des Regierungsrates veranstaltete Ausgabe

Bd.: 2

St. Gallen 1883

J.rel. 1257 bb-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11636837-1